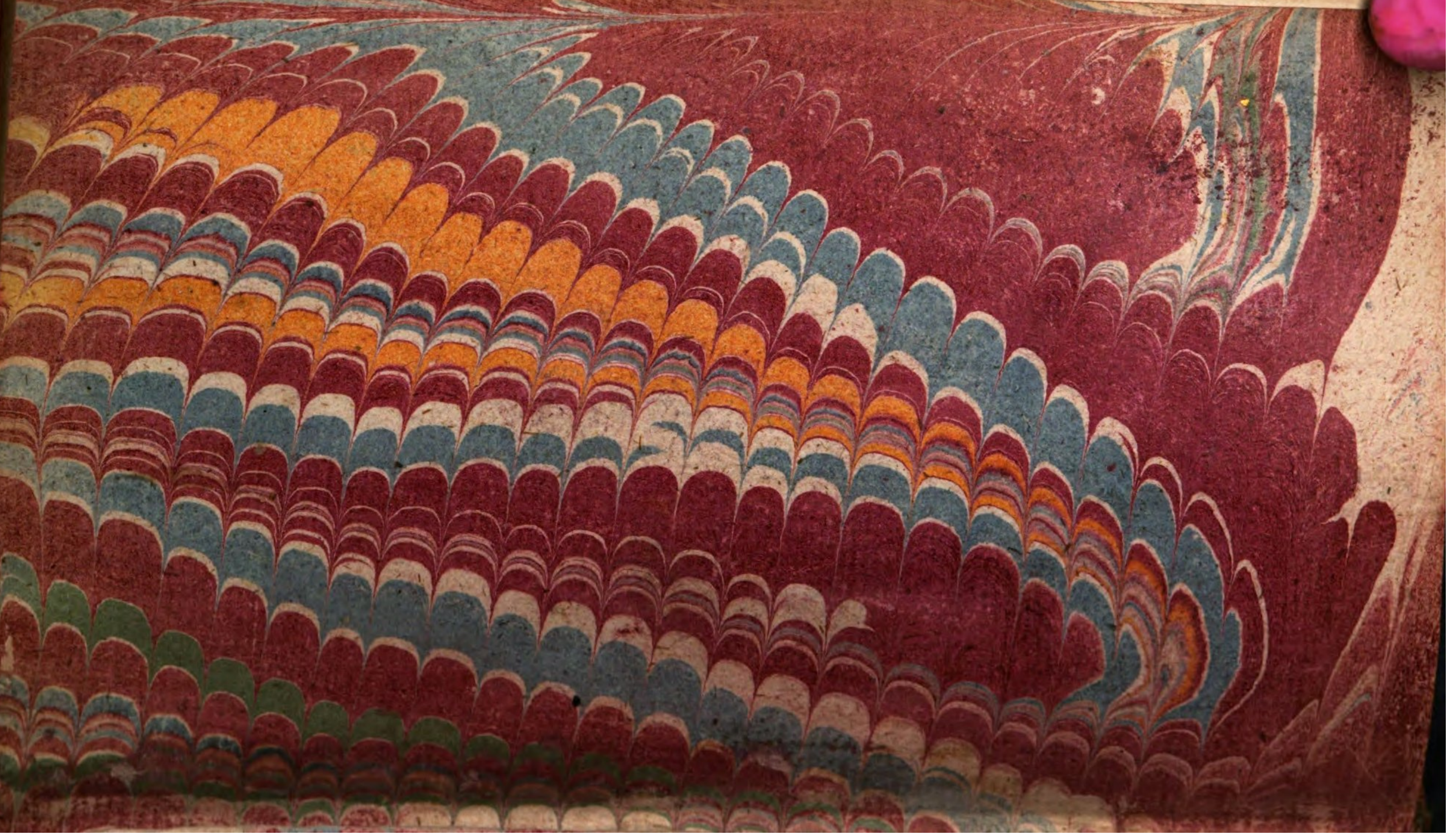

~~J. IV 15.~~

Sonder No. 92

Bavar.

Reglement

2212 h

R. mil.

0.

B 1p.

22

REGLEMENT

vor die

Chur-Pfälzische INFANTERIE.

MANNHEIM,
gedruckt in der Churfürstl. Hof-Buchdruckerey.
1764.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

DOUBLETTE
DER KGL. BIBLIOTHEK
BAMBERG

REGISTER

über vorstehendes Reglement/ Inhalt dessen Articulen und wo selbige zu finden.

I. Theil.

Pag.

Wie eine Compagnie zu rangiren, sodann wie ein Bataillon zu rangiren und zu formiren auch was bey Abhohlung derer Fahnen zu observiren = = 1

Erklährung des Manuals und deren dabey nöthigen observationen 32

Commandos in denen Handgriffen 45

Wie deren Grenadiers ihre Handgriffe zu machen = = 80

pag.

Marche derer Officiers vor das Regiment = = = 89

Anweisung wie sich ein Bataillon im chargiren zu verhalten hat, General Observationes = = 92

Commandos in der Chargirung 108

Wie ein oder mehrere Bataillons die Attaque formiren sollen = 132

Wie das Bataillon Quarré formiret, und commandiret wird = 137

Wie sich ein Regiment nach geendigtem Chargiren wieder herstellen soll = = = = 152

Abmarche, und Ordnung im Marchiren mit einem Bataillon 155

Wie ein Regiment wieder aufmarchiren soll = = = 179

Wie die Victorien-Feuer sollen gemacht werden = = 181

Wie ein Bataillon deployren oder Traversiren soll = = 185

Wie ein Regiment, wann es auseinander gelauffen, sich von selbsten wieder formiren soll = = 209

Wie

pag.

Wie die Compagnien nach geendigtem exerciren formiret werden sollen = = = = 211

Wie die Fahnen von dem Exercier-Platz hinweg gebracht werden, und wie die Compagnien herein marchiren sollen = 214

Anweisung derer Extra-Handgriffen 220

Wie die Officiers die Handgriffe mit denen Espontons machen sollen 241

Handgriffe mit der Fahne = 257

Wie die Grenadier-Officiers ihre Handgriffe machen sollen = 263

Handgriffe derer Grenadier-Unter-Officiers = = 271

Handgriffe derer Unter-Officiers mit dem Kurtzgewehr = = 273

Wie denen Leuthen das Exercitium am leichtesten zu lernen, und ein Regiment in Ordnung zu bringen ohne die Leuthe zu fatigiren 279

II. Theil.

pag.

Was bey dem Compagnie-Rapport, und der kleinen Parade zu obſervi-ren = = 293

Was bey der Regiments-Parade zu obſerviren = = 305

Obſervationes auf der Gouverne-ments-Parade = = 311

Ablösung derer Wachten und wie ſie ſich rangiren ſollen = = 327

Wie die Wachten zu informiren, de-ren Verhaltung auf ihren Poſten, und zum Gewehr ruffen = 341

Wie ſich die Officiers auf der Wacht zu verhalten haben = 359

Wie die Wachten und Schildwach-ten auf ihren Poſten in Bezei-gung der Honneurs ſich zu verhal-ten haben = 369

Wie die Thore geſchloſſen, wieder geöffnet, und was dabey ferner zu obſerviren iſt. = 384

Hal-

pag.

Haltung des Gottes-Dienstes in Garnison = = 392

Ausgebung der Parole in Garnison 395

Wann in Garnison Retraitte zu schlagen, Patrouillen auszusenden, Visitirung Abends und Morgens durch die Caporals, deren Rapport hiervon, und was sonsten dabey zu observiren = = 403

Verhaltung derer Rondes und Patrouilles sowohl in Garnison als im Feld, was selbige zu verrichten, und wie hinwiederum die Wachten und Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben 409

Wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuers-Brunst sich zu verhalten haben, auch die Allarm-Plätze anzuweisen seynd 428

Wie der Soldat zur Properété anzuhalten und sonsten gute Aufsicht auf ihm zu haben ist = 434

Wie für die Krancken in Garnisons gesorget und auf der Conservation

pag.

derer Soldaten gesehen werden soll = = = 442

Wie die Subordination unter denen sämtlichen Officiers bey einem Regiment gehalten werden soll = 449

Wie gute Disciplin unter denen Leuthen gehalten werden muß = 462

Wann ein Regiment oder Bataillon in kleinen Städten vertheilet in Garnison lieget, wie die Ordonancen an den Staab und die Rapport-Zettuls von denen Compagnien mit selbigen dahin einzusenden, Item wie die Beurlaubung vom Regiment oder Bataillon und Compagnie geschehen, auch man sich mit denen Päßen, desgleichen mit der Monatlichen Tabell oder sonsten gefordert werdenden Listen, sodann bey Entlassung eines Unter-Officiers oder Gemeinen d s Abschieds halber verhalten soll = = = 471

Wie die Staabs-Officiers die Compagnien visitiren sollen = 476

Das

pag.

Das Betragen derer Gouverneurs und Commandanten in denen Veſtungen, wie auch der daſelbſt in Garniſon liegenden Trouppen betreffend = = = 480

Wie neue Fahnen einzuweyhen und anzuſchlagen ſeynd = = 487

Eydes Form = = 492

Wann Verhör und Krieges-Recht gehalten werden ſoll, wie man ſich ſolchen Falls zu verhalten 496

Wie es bey dem Abſterben eines Staabs- oder anderer Officiers oder der Unter-Officiers und Gemeinen der Beerdigung halben gehalten werden ſoll = = 501

Was bey dem Gaſſen oder Spitzruthen-Lauffen zu obſerviren 508

Was bey einer Todes-Execution zu beobachten = = 519

Was bey einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menſchen vollzogen werden ſoll, zu beobachten = = 530

pag.

Wie man sich zu verhalten, wann jemand soll wieder ehrlich gemacht werden = = = 534

III. Theil.

Observationes wie es bey und mit Schlagung der Reveille gehalten werden soll = = 541

Wie man bey dem Aufbruch und Ausmarche aus Garnisonen und Quartieren sich zu verhalten 543

Was bey Schlagung des General-Marches in acht zu nehmen 546

Was bey Schlagung der Vergad-derung zu beobachten = 547

Wie man sich bey dem Marcheschla-gen zu verhalten auch vom Ab-marche der Compagnien und des Regiments aus den Quartieren 548

Wie im Marche ein Regiment oder Bata-

pag.

Bataillon in der Armée oder sonsten Rendés-vous halten und was man dabey observiren soll = 551

Wie ein Lager wenn ein Regiment oder Bataillon einrücken soll, abgesteckt seyn muß = = 555

Auf-Marche des Regiments oder Bataillons vor dem Lager oder sonsten = = 565

Formirung der Compagnien vor dem Lager, Ordinirung der Fahnen-Wacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Abmarche der Fahnen-Wacht, Pflantzung derer Fahnen, Kurtzgewehr, Quartier-Fahnen, und Legung derer Trommelen = = = 566

Wie die Fahnnen-Wachten, Brand-Wachten und Piquets im Lager ihre Posten aussetzen, item Verhaltung der Fahnen-Wachten, in Bezeugung der Honneurs nnd fernere observationen wegen Pa-

trouillen, Anmeldung und Rapports = = = 571

Zu was Zeit die Compagnien im Lager verlesen werden und wie das Anmelden und der Rapport, so wohl hier als in Garnison, von denen Compagnien, und folglich von denen Bataillons und Regimentern geschehen soll = 579

Haltung des Gottes-Diensts im Lager = = 582

Wie im Lager Retraite geschlagen wird, und was dabey zu observiren = = 583

Observationes bey Ausrückung und Visitirung des Piquets = 585

Ausgebung der Parole im Lager 588

Wie die Fahnen und Brand-Wachten täglich ablösen sollen = 594

Was an Officiers und Unter-Officiers zu Ordonancen zu geben und an wem = = 602

Wie

pag.

Wie Lähnung und Brod ausgegeben werden soll = = 604

Wie es mit Beurlaubung deren Officiers im Lager oder Garnisonen gehalten wird = = 605

Wie die General-Wachten gegeben, selbige aus dem Regiment oder Bataillon ausrücken, vor solchem formiret, nach der Versammelung, wenn sie abgetheilet, nach ihren angewiesenen Posten marchiren, und nach der Ablösung wieder in das Regiment oder Bataillon einrücken müssen = 609

Wie ein Commando ausrücken, der commandirende Officier solches zu übernehmen, und bevor er vom Regiment oder Bataillon abmarchiret, sich zu melden, auch wie das Commando, wann es auf dem Parade-Platz abgetheilet, auf den Posten zu marchiren hat = 615

Wie sich das Commando auf dem Posten auch der commandirende Officier

pag.

Officier mit denen Fouragiers zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müsse, auch wenn solches andere Commandos oder Wachten passiret was dieselbe in puncto der Honneurs gegeneinander zu observiren haben 619

Wie es bey Escortes und bey Bedeckung der Armée soll gehalten werden = = 632

Wie der Soldat seine Munition zu verwahren, auch wie die Visitirung des Ober- und Untergewehrs und die Unterhaltung desselben geschehen soll = = 639

Wenn ein Bataillon mit Seithengewehr im Lager ausrücken soll, was dabey zu observiren = 642

Wann Revue so wohl vom gantzen Corps als auch nur von einigen Regimentern oder Bataillons gehalten wird, was dabey zu beobachten = = 645

Wie

pag.

Wie es mit denen Marquetenters zu halten sey = = 651

Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marche mit dem Corps zu observiren ist = = = 654

Reglement wie es mit der sämtlichen Bagage von dem Corps so wohl auf dem Marche als in anderen Fällen gehalten werden solle = 664

Was vor und bey fürfallenden Actionen von denen Officiers zu observiren = = 679

Ordres bey Belagerung einer Vestung = = 690

Wie die Regimenter oder Bataillons auf dem Marche in denen Cantonirungs-Quartieren und auf Postirung oder auch da eine oder mehrere Compagnien sich alleine befinden, sich zu verhalten haben = 700

Ordre

pag.

Ordre über dem was die Generals du jour und die Generals von denen Brigaden zu verrichten haben 717

Ordre wie die Krancken im Felde verſorget werden ſollen; = 727

Erster Theil

Worinnen enthalten das Manual die Chargirung und die Evolutiones

Articulus I.

Wie eine Compagnie zu rangiren, sodann wie ein Bataillon zu rangiren und zu formiren, auch was bey Abhohlung deren Fahnen zu obſerviren.

§. I.

Im Früh-Jahr, ſo bald die Beurlaubte eingekommen ſind, müſſen alle Compagnien von dem Regiment gemeßen, und eine Ran-

gier-Liste davon formiret werden, die Compagnien, es seye daß selbe in der Garnison oder in dem Lager, zur Parade oder Exerciren ausrücken, müßen allezeit rangiret seyn, und wann der Capitaine einen neuen Kerl unter der Compagnie bekombt, muß er solchen so gleich nach seiner Größe ein-rangiren und in die Rangier-Liste einschreiben lassen damit einjeder Kerl sein Glied, Vorder-und Reben-Mann wißen, und sich selbst rangiren kann.

NB. Der Capitaine muß eine Rangier Liste von der Compagnie, der Adjutant aber eine von beyden Bataillons des Regiments vor den Chef vor den Commandeur und vor beyde Majors verfertigen;

§. II.

Wenn ein Regiment oder Compagnie rangiret wird formiren selbige

bige allezeit drey Glieder, welche vier Schritte von einander stehen, die Reyhen aber müssen allezeit Arm an Arm geschlossen seyn, und ihrem Vorder-Mann recht in den Rücken stehen; die gröste Mannschafft wird in das erste, die folgende in das dritte und die kleinste in das zweyte Glied gestellet; wobey zu observiren, daß wenn eine Compagnie einzeln marchiret, die Leüthe allezeit rechts rangiret, im Bataillon aber, die vom rechten Flügel rechts und die vom lincken Flügel lincks rangiret seyn müssen;

§. III.

Die Unter-Officiers bey denen Compagnien müssen auch nach ihrer Größe rangiret seyn; stehen hinter denenselben, jedoch in egaler Distanz vier Schritte von dem dritten

ten Glied und richten sich nach der rechten Hand.

§. IV.

Die Officiers stehen in egaler Distanz sechs Schritte vor dem ersten Glied, der Capitaine auf dem rechten, der Lieutenant auf dem lincken Flügel, und der Fähndrich in der Mitte, die drey Spiel-Leüthe stehen auf dem rechten Flügel ersten Gliedes.

§. V.

Wann der Soldat im Gewehr, stehet muß derselbe unbeweglich gerade und ungezwungen stehen, den Leib etwas einziehen, wie auch die Schulter-Blätter, daß die Brust heraus komme, den Kopff müssen die Bursche zurück halten,

die

die Augen aufthun, etwas rechts und nicht in den Boden sehen die Beyne müssen zusammen stehen, Absatz an Absatz und die Spitze derer Füße auswärts gewendet, die Knie nicht vorwärts hängen, sondern zurück gezogen werden;

§. VI.

In Garnison wann die Compagnien zum Exerciren oder sonsten aus-marchiren sollen, müssen die Kerls, wann sie aufgestellet werden, die Bajonets nicht auf dem Gewehr, sondern in der Scheyde haben; Wenn nun die Compagnie das Gewehr in die Hand nimbt und der Feldwebel solche verlieset, müssen die Officiers ihre Glieder revidiren, der Capitaine lässet den Lad-Stock in den Lauff bringen, das Gewehr auf die Arth wie bey

Compagnie-Wacht = Parade gebräuchlig visitiren, und muß wohl zugesehen werden, ob alles rein ist und die Steine vest aufgeschraubet sind, wie den auch der Führer die Patronen sodenn ausgiebt; Nach diesem tretten die Ober=und Unter=Officiers mit ihren Espontons und Kurtz=Gewehr vor die Mitte der Compagnie, jedoch die Ober=Officiers vor die Unter=Officiers, die Tambours und Pfeiffers bleiben mit angehängten Spiel auf dem rechten Flügel der Compagnie stehen.

§. VII.

So bald die Compagnie verlesen, revidiret, und alles richtig ist, läßet der Capitaine die Lad=stöcke an ihren Orth bringen, und das Gewehr schultern, machet die Rot=

ten

ten voll, theilet die Züge ab und commandiret Ober- und Unter-Officiers marchiren nach ihren Posten! die Officiers nehmen das Esponton hoch, die Unter-Officiers aber das Kurtz-Gewehr auf Schulter, machen rechts und lincks um und marchiren nach ihren Orth, der Capitaine lasset das Gewehr an die lincke Seithe bringen, das Bajonet aufstecken, wie bey denen extra-Handgriffen im 10ten commando angewiesen und marchiret mit der Compagnie ab; wobey zu observiren, daß die Flügel-Männer von denen Zügen die Händ an denen Huthen oder Kappen haben müssen, wann die Unter-Officiers eintretten;

§. VIII.

Die Compagnien marchiren in folgender Ordnung: erstlich der Zimmermann, hernach die Spiel-leüthe, dann der Capitaine und hinter selbigen der erste Zug wobey ein Unter-Officier auf dem rechten, einer auf den lincken Flügel des ersten Gliedes, der dritte aber auf den rechten Flügel des dritten Gliedes marchiret, hernach der Fähndrich und hinter solchem der zweyte Zug, wobey auf jedem Flügel ersten Gliedes gleichfals ein Unter-Officier marchiret, der Lieutenant aber schliesset die Compagnie;

NB Bey der Leib-Compagnie marchiret zu erst der Regiments-Tambour, hernach die Haut-bois in einem Gliede.

§. IX.

§. IX.

Die Fouriers und Feldscherers rücken bey der Exercier-Zeit nicht mit aus, weilen sie bey dem Regiment nur embarassiren, und ihre Dienst-Schuldigkeit inzwischen nur versaumen, vor Gnädigster Herrschafft und bey Revuën erscheinen solche, damit man sehe, daß sie da sind;

§. X.

Wenn nun die Compagnien sich nach dem Exercier-Platz begeben sollen, so marchiret die 1te Grenadier - Compagnie vor des Commandeurs Quartier auf, nebst denen gewöhnlich dazu commandirten Fähndrichs und Führers und so bald die Fahnen durch die 4. Fähndrichs heraus gebracht werden,

läſſet der Capitaine das Gewehr präſentiren, worauf ſich die Fahnen vor den 1ten Zug ſetzen, alsdenn der Capitaine das Gewehr wieder ſchultern läſſet und mit der Compagnie ſtille abmarchiret.

NB. Wenn in Abweſenheit derer Grenadier - Compagnien die Fahnen durch die Leib-Compagnie aus des Commandeurs Hauß abgehohlet werden, ſo müſſen zu ſelbiger 1. Lieutenant 4. Fähndrichs wie auch 4. Führers commandiret werden, dieſelbe marchiren in folgender Ordnung, der Capitaine führet den erſten Zug, die 4. jüngſten Fähndrichs tragen die Fahnen, hinter ſolchen die 4 Führers, der Alteſte Fähndrich den zweyten Zug, und der Lieutenant ſchlieſſet die Compagnie.

§. XI.

Bey jedem Bataillon marchiret eine Grenadier Compagnie voraus, und

und ihr folgen alle übrige Cõmpagnien ebenfals mit geschultertem Gewehr, wobey die Officiers acht haben müssen, daß sich die Bursche nicht negligiren.

§. XII.

Die Staabs-Officiers nebst dem Adjutanten sollen gleich anfänglich und zu erst auf dem Exercier-Platz seyn. Die Majors erwarten die Bataillons an dem Thor, und führen solche auf dem Exercier-Platz.

§. XIII.

Wann die Compagnien den Exercier-Platz würcklich erreichet, und der Grenadier-Capitaine die gehörige Distance zum aufmarchiren hat, commandiret er an den ersten Zug:

Zug: halt! rechts oder lincks schwenckt Euch! halt! richt Euch! Marche! marchiret so dann mit geöffneten Gliederen auf commandiret ferner: halt! richt Euch! da so dann der gantze Zug sich wohl richtet, welches alle übrige Züge und Compagnien beobachten, und wohl zu sehen, daß alles seine gehörige Distance hat.

§. XIV.

Jede Compagnie marchiret nach ihrer Anciennetét auf, als erstlich die erste Grenadier Compagnie, neben solcher die Leib-Compagnie auf den rechten Flügel; des Obrist-Lieutenants Compagnie auf den lincken Flügel; des zweyten Majors Compagnie auf den rechten neben

neben der Leib-Compagnie, des zweyten Capitains Compagnie auf den lincken Flügel neben des Obriſt-Lieutenanten ſeine, und endlich des vierten Capitains Compagnie in die Mitte, und dieſe formiren das erſte Bataillon.

§. XV.

Das zweytere Bataillon formiret ſich auch alſo nehmlich die zweyte Grenadier Compagnie auf dem rechten Flügel, neben ſolcher des Obriſten ſeine, des erſten Majors Compagnie auf den lincken Flügel, des erſten Capitains Compagnie auf den rechten Flügel neben des Obriſten, des dritten Capitains Compagnie auf den lincken Flügel an des Majors des fünfften Capitains ſeine aber in die Mitte;

NB.

NB. Hierbey ist zu beobachten, daß wann sonsten ein General, Obrister oder sonsten ein Staabs-Officier eine Compagnie hätte, und keine würckliche Dienste bey dem Regiment seinem Caracter gemäß thäte, so gehen des Obristen, Obrist-Lieutenanten und beyder Majors Compagnien selbiger vor, und hat die Compagnie keinen andern Rang im Regiment, als des ältesten Capitains;

§. XVI.

So bald eine jede Compagnie auf dem Exercier-Platz aufmarchiret ist, und sich gerichtet hat, lässet der Capitaine das Gewehr beym Fuß nehmen, und die Leüthe bleiben geschlossen, daß Arm an Arm und die Compagnien aneinander sind;

§. XVII.

So bald die letzte Compagnie aufmarchiret ist, gehen die Zimmer

merleüthe von jedem Bataillon auf den rechten Flügel derer Grenadier Compagnien in egaler Linie, die Tambours und Pfeiffers jeden Bataillons kommen vor die Mitte desselben zusammen, allwo sie hernach durch den Regiments Tambour abgetheilet werden;

§. XVIII.

Die Tambours haben die Trommeln angehänget, machen nebst denen Pfeiffers Front nach denen Bataillons, bleiben in einem Gliede stehen, bis die Officiers und Unter-Officiers nach ihren Posten marchiren;

NB. Die Grenadier Tambours und Pfeiffers stehen vor ihren Compagnien und zwar mit denen übrigen Tambours in einer Linie,

NB. Noch ist hiebey zu beobachten daß

die Officiers auf ihren Platz und die Unter-Officiers so lange auf denen Flügelen ihrer Züge in denen Compagnien stehen bleiben, bis sich die Bataillons formiren.

§. XIX.

Bey dem aufmarchiren derer Compagnien auf dem Exercier-Platz reiten die Majors von Compagnie zu Compagnie damit selbige ordentlich aufmarchiren und wohl gerichtet stehen; hernach, fals sie nicht commandiren, reiten sie wieder nach dem rechten Flügel über die Zimmerleüthe;

§. XX.

Wann die Compagnien obbesagter massen aufmarchiret sind, so muß der Commandeur oder Major auf nachfolgende Weise die Bataillons formiren lassen, er commandiret

diret nemlich: Das Gewehr auf Schulter! Grenadiers rechts, Musquetiers links um, formiret die Bataillons, worauf die Grenadiers nebst ihren Ober- und Unter-Officiers rechts, die Musquetiers nebst ihren Ober- und Unter-Officiers links um machen, und die Officiers nehmen wann die Wendung gemacht, und zugetretten ist die Espontons mit geschwinden Tempos Hoch, die Unter-Officiers behalten das Kurtz-Gewehr auf der Schulter, und zwar müssen selbige niemahlen das Kurtz-Gewehr bey den Fuß nehmen, wann die Bursche das Gewehr auf Schulter haben: March! die Ober-Officiers, Unter-Officiers und beyde Bataillons tretten zugleich mit dem lincken Fuß an und die Ober- und

Unter-Officiers marchiren vor der Mitte derer Batallions, dergestalt daß das zweyte Glied von denen Unter-Officiers auf die Officiers-Linie, das erste Glied aber 3. Schritte vor das zweyte, und die Officiers in einem Glied, 3. Schritte vor die Unter-Officiers zustehen kommen;

§. XXI.

Die Officiers und Unter-Officiers machen, so bald sie vor die Bataillons getretten, gleich front auswärts, dieselbe müssen sich aber nicht ehender rangiren bis die Batallons solches thun;

§. XXII.

Die Grenadier-Officiers und Unter-Officiers tretten gleichfals vor ihre Compagnien in gerader Linie mit denen Officiers und Unter-

ter-Officiers von denen Bataillons, machen Front auswärts, und die Unter-Officiers stehen hinter denen Officiers in einem Glied.

§. XXIII.

Die Grenadiers und Musquetiers marchiren langsam und nehmen solchergestalt ihre Distance, daß wann sie Front machen, sie Arm an Arm geschlossen sind, machen die Lücken zu, wo die Unter-Officiers gestanden, und der lincke Flügel Mann muß nicht von der Stelle kommen; wobey die Bataillons in Rotten und Gliederen gerade bleiben;

§. XXIV.

Die Officiers und Unter-Officiers wie auch die Bataillons müssen bey Formirung dererselben gantz

stille seyn, nicht plauderen die Espontons, Kurtz-Gewehr und das Gewehr wohl tragen, der Commandeur commandiret hierauf: halt! Front! alsdann alles zugleich Front machet, und die Officiers geben achtung auf den Grenadier Capitaine und nehmen mit selbigem den Esponton zugleich beym Fuß, die Unter-Officiers aber behalten das Kurtz-Gewehr auf Schulter, der Commandeur commandiret so dann: Bataillons rangirt Euch! worauf die Officiers nach ihrer Anciennetét, und die Unter-Officiers in zwey Glieder das erste rechts das andere aber lincks sich rangiren, die Leüthe im Bataillon rangiren sich hurtig nach ihrer Grösse, nehmen ihre Vorder- und Neben-Männer, behalten gerade

Front,

Front, die Köpffe und Augen nach der rechten Hand;

§. XXV.

Der Chef oder Commandeur befiehlet denen nunmehro von denen Flügelen vor die Mitte gekommenen Majors die Officiers und Unter-Officiers einzutheilen, und dem Adjutanten, daß er vor dem Bataillon, und ein guter Unter-Officier hinter demselben die Rotten richten, und abtheilen solle; der Regiments-Tambour besorget während dieser Zeit die Abtheilung derer Spielleüthe;

NB. Die Grenadier Capitains müssen die Rotten von ihren Compagnien richten, selbige abtheilen und dem Flügel-Mann vom zweyten Zug sagen, daß er die Hand an der Mütze haben soll, wann die Unter-Officiers eintretten.

NB. Die Grenadier Compagnien rangiren allezeit rechts, nemlich von der rechten nach der lincken Hand, die Bataillons aber von beyden Flügelen nach der Mitte;

NB. Die Majors müssen eine Rangier-Liste von denen Unter-Officiers halten, und dann und wann nachsehen ob sich selbige recht rangiren.

§. XXVI.

Die Tambours werden nach ihrer Grösse rangiret, und zwar die gröste auf den rechten Flügel, die folgende auf den lincken, die kleinste aber in die Mitte bey der 3ten Division, wobey zu observiren, daß diejenige so auf die Flügels derer Bataillons kommen, mit dem vordersten Gliede in gerader Linie stehen müssen;

§. XXVII.

§. XXVII.

Die Glieder von einem Bataillon sollen 4. Schritte von einander, die Officiers 6. Schritte vor dem Bataillon und die Unter-Officiers 4. Schritte hinter demselben stehen, jedoch sollen niemahlen einige Linien gezogen werden.

§. XXVIII.

Wann aber die Bataillons abgetheilet werden, so werden bey jeglichen 4. Capitains zu denen Divisions getheilet, und in ihrer Ermangelung durch die älteste Lieutenants suppliret, nemlich der älteste Capitaine auf den rechten Flügel erster Division, der 2te auf den lincken Flügel 4ter Division, der 3te auf den rechten Flügel 2ter Division, der 4te auf den lincken Flügel 3ter

Division. Vorbenante Divisions werden durch Subalternen gebrochen, und die Plotons durch selbige commandiret, der älteste Lieutenant, wann er keine Division commandiren muß, führet, und die zwey jüngste Fähndrichs tragen die Fahnen; die übrig seyende Officiers werden zur ersten und 4ten Division eingetheilet, und beym Chargiren stehen sie 2. Schritt hinter denen Unter-Officiers welche hinter diesen Divisionen sind, der Obriste, und Obrist-Lieutenant vor die Bataillons;

§. XXIX.

Die 25. Unter-Officiers jeden Bataillons exclusivè derer Grenadier Unter-Officiers werden folgender massen eingetheilet;

3. Hinter die erste Division.

3. Hinter die 4te Division.
2. Hinter die 2te Division.
2. Zu denen Fahnen.
8. Auf die Flügel der Plotons.
2. Auf den rechten Flügel des Bataillons ins 2te und 3te Glied.
3. Auf den lincken Flügel derer 3. Glieder des Bataillons.

Summa 25.

NB. Von diesen letzten 13. Unter-Officiers: so bald die Officiers in der Chargirung ihre Plotons nehmen, tretten die 2, so auf beyden Flügeln des Bataillons im 3ten Glied befindlich, zurück, und richten sich mit denen so bereits hinter denen Baraillons stehen; hingegen tretten jene, welche auf diesen Flügelen im 2ten und 1ten Glied stehen, nunmehro ins 3te und 2te Glied zurück, die übrige, welche auf denen Flügelen bey jedem Ploton

eingetheilet sind, tretten zur Chargirung ins 3te Glied und stehen also hinter die Officiers;

§. XXX.

Nach dieser Abtheilung richten sich die Officiers, Unter-Officiers und Tambours bey gegenwärtiger Verfassung der Regimenter, und verstehet sich, daß wann die Bataillons mit Zügen marchiren derjenige Subaltern, welcher die Division bricht, den zweyten Zug davon führet.

§. XXXI.

Wann nun der Major die Ober- und Unter-Officiers und der Adjutant die Bataillons richtig abgetheilet haben, und dem Commandeur Rapport davon geschehen, so commandirt

mandirt derselbe: Ober- und Unter-Officiers marchiren nach ihren Posten! die Officiers nehmen ihre Espontons hoch, und diese nebst denen Unter-Officiers machen rechts und lincks um, und marchiren nach ihren Posten, worunter die Spielleuthe mit begriffen,

NB. Alles was die Officiers vor sich machen geschiehet mit geschwinden Tempos.

NB. Die Grenadier Officiers müssen auff die Officiers von denen Bataillons achtung geben, mit selbigen das Gewehr zugleich hoch nehmen, nebst ihren Unter-Officiers rechts und lincks um machen, und nach ihren Posten marchiren;

§. XXXII.

So bald die Officiers auf ihren Posten

Posten stehen, so nehmen sie egale Distance, richten sich wohl und nehmen die Espontons zugleich beym Fuß, wobey sie sich nach dem Gre-nadier Capitaine richten müssen; der Obriste, wann Er selbsten commandiret, bleibt vor der Mitte zwischen denen Bataillons stehen;

NB. In Kriegs-Zeiten ist der Adjutant zu Pferd, nnd hat den Degen in der Hand, sonsten aber zu Fuß auf der lincken Seiten bey dem Commandeur.

§. XXXIII.

Die Unter-Officiers marchiren hurtig nach ihrer Abtheilung und tragen das Kurtz-Gewehr wohl, diejenige so hinter die Züge stehen, richten sich und nehmen egale Distance, die 13. Unter-Officiers, so bey denen Bataillons auf die Flü-

gels

gels eingetheilet worden tretten hurtig ein; die Grenadier-Unter Officiers stehen hinter ihren Compagnien, ausgenommen einer welcher die Compagnie bricht, sie müssen überall stille stehen und auf ihre Züge acht haben, daß sich die Bursche nicht rühren und in keinem Stück negligiren.

NB. Die Tambours gehen hurtig mit angehängten Trommeln nach ihrer Abtheilung, machen allda lincks herstelt Front, und richten sich mit denen Bataillons.

NB. Der Regiments-Tambour nebst denen Hautbois marchiren vor die Mitte des 1ten Bataillons hinter die Officiers die Tambaurs und Pfeiffers von denen Grenadier Compagnien tretten auf die Flügels derselben;

§. XXXIV.

Die Majors reiten so bald die Officiers nach ihren Posten gehen, längst

längst der Front derer Bataillons herunter um nachzusehen, ob alles in seiner Ordnung, und die Abtheilung richtig gemacht ist. So bald dieselbe auf dem lincken Flügel kommen, und alles richtig ist; galloppiren selbige, wann sie das Exercitium nicht commandiren, wieder nach dem rechten Flügel.

§. XXXV.

Der Obriste oder Commandeur commandiret hierauf: gebt achtung! Präsentiret das Gewehr! worauf die Tambours Marche schlagen, die Officiers rechts um Kehren sich in einem Tempo und zwahr beym 2ten Tempo wann die Bursche das Gewehr von der Schulter nehmen, die Fähndrichs mit denen Fahnen machen lincks um-

und

und marchiren vor die Mitte ihrer Bataillons alle Officiers nehmen ihre Hüthe beym 3ten Tempo des Gewehr-präsentirens ab, weilen die Fahnen vorbey marchiren, so bald die Fahnen an ihren Orth sind, lässet der Commandeur die Tambours zu schlagen aufhören, das Gewehr schultern; die Officiers setzen ihre Hüthe auf, und machen bey dem 2ten Tempo wieder zugleich lincks herstelt Front in einem Tempo.

NB. Was wegen denen Fahnen befohlen ist, solches geschiehet darum, daß denen Officiers, Unter-Officiers, und Gemeinen wohl imprimiret werde, Respect und Liebe vor die Fahnen zu haben, weilen sie an solche geschwohren.

ARTICULUS II.

Erklärung des Manuals und deren dabey nöthigen Observationen.

§. I.

Der Commandeur Commandiret: das Regiment soll exerciren! worauf die Tambours von der Mitte rechts und lincks um machen, nach dem rechten und lincken Flügel lauffen allwo sie bereits von dem Regiments-Tambour angewiesen seyn müssen, und sich nebst denen schon allda befindlichen Tambours 2 Mann hochstellen, der Tambour aber so vorschlagen muß, (wozu auch der Regiments-Tambour zugebrauchen) stellet sich hinter den Commandeur zur lincken Hand; die Hautbois marchiren hinter das Bataillon;

§. II.

§. II.

So bald die Tambours auf denen Flügelen eingetretten sind, lässet der Commandeur einen kurtzen Wirbel schlagen, die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen mit denen Fahnen, mit denen Officiers so im ersten Glied und auf denen Flügels stehen, mit denen Zimmerleuthen Hautbois und Tambours rechts um Kehrt, und marchiren, ohne das weiter die Trommel gerühret wird hurtig und mit egalen Schritten hinter die Bataillons;

NB. Auff vorbesagten Wirbel machen die Grenadier-Compagnien lincks um, und wenn die Officiers hinter die Bataillons marchiren, tretten solche zugleich mit an, und schliessen an die Bataillons.

§. III.

Die Majors, wann sie nicht commandiren reiten mit hinter die Bataillons, und bleiben auff dem rechten Flügel mit denen Officiers in einer Linie halten, der Obrist-Lieutenant marchiret mit denen Officiers hinter die Front des 2ten Bataillons, und setzet sich 4. Schritte hinter die Fahnen;

§. IV.

Die Officiers marchiren 4. schritte hinter die Unter-Officiers desgleichen setzen sich die Zimmerleuthe und Tambours mit dem ersten Glied auf der Linie wo die Officiers stehen, die 13 Unter-Officiers jeden Bataillons aber, so bey die Zuge und auf denen Flügelen eingetheilet waren, richten sich mit denen hin-

hinter denen Bataillons bereits befindlichen Unter-Officiers in gleiche Distance und Glied.

§. V.

So bald die Officiers, Fahnen, Unter-Officiers, Zimmerleuthe, Hautbois und Tambours in jetzt beschriebener Ordnung stehen, läßet der Commandeur den zweyten Wirbel schlagen, worauf solche lincks herstellen, die Grenadier-Compagnien aber mit rechtsum Front machen, die Espontons, Fahnen und Kurtzgewehr beym Fuß nehmen und sich richten, die Unter-Officiers, welche das 4te Glied im Bataillon ausmachen, müssen ihren Platz behalten.

NB. Die Zimmerleuthe richten sich in 3. Glieder und die Tambours behal-

ten in währendem Exerciren die Trommeln anhangen.

§. VI.

Der Commandeur commandiret: das Regiment soll die Handgriffe machen! der Tambour so vorschläget: so bald das Wort ausgesprochen ist, schlägt einen langen Wirbel, und hernach einen Schlag, das Regiment macht die Handgriffe, und fängt an so bald der Streich geschehen;

§. VII.

Es muß nunmehro niemand etwas im Regiment corrigiren, und sollte ein Kerl fehlen, wird solcher aufgeschrieben, uud entweder durch fleißigerm Exerciren oder sonstiger Bestraffung exacter gemacht;

§. VIII.

§. VIII.

Umb aber guth zu exerciren, ist unumbgänglich nöthig die Bursche wohl zu dressiren und ihnen das Air von Soldaten beyzubringen, daß der Bauer heraus kombt, wozugehöret, daß ein neuer Kerl gleich anfangs ohne Gewehr wohl placiret werde, und solcher gestalt wird darauff gesehen, daß der Kerl sich tüchtig anzuziehen lerne, und ihme seine gantze Montour wohl anliege, auch ihme sein Haar und Huth recht sitze; Er muß placiret werden, daß die Absätze aneinander kommen die knie strack, die Brust heraus, so daß die Schulter zuruck und die Schulter-Blätter fast zusammen kommen, mithin die Arme ungezwungen mit ausgestreckten Fingeren neben dem Leib herunter hängen, der Kopff muß nicht hen-

cken, der Kerl muß ungezwungen rechter Hand sehen, die Augen aufthun, nicht in Boden, sondern Jedermann frisch ansehen, man weiset Ihm wie er ungezwungen den Huth abnehmen und wieder auffsetzen soll, wobey Ihm anzuweisen, daß Er die zwey vorderste Finger vornen in die Spitze des Huths lege; hiernächst zeiget man Ihm, wie er gehen, und dem nächst wie er marchiren, die Knie steif machen, die Spitze des Fusses auswärts drehen und sincken lassen, auch den Leib gerade behalten müße, wann er dieses wohl begriffen hat, so gibt man ihm das Gewehr, und siehet darauff, daß er unter selbigen ohne Grimacen stehen, gehen, und marchiren könne, wonächst die Handgriffe und das übrige Exercitium mit ihm angefangen, und nichts übereylet wird,

weil

weil sonst das Exerciren confuse, nicht rein, noch weniger mit denen gehörigen Vortheils geschiehet; absonderlich muß einem neuen Kerl gleich anfangs diejenige Aufmercksamkeit, Fleiß und gute Ordnung bey gebracht werden, mit welcher so wohl die Officiers, als Unter-Officiers und Gemeine sich im Dienst beschäfftigen müssen, wodurch sie sämbtlich die nützliche uberzeugung von ihrer Fähigkeit und eine dem Dienst unumgänglich nöthige Ambition überkommen;

§. IX.

Es muß wohl zugesehen werden, daß der Kerl, so oft Er im Gewehr stehet, sich ein gutes Air gebe, wann er mit geschultertem Gewehr stehet, so muß er dasselbe folgender massen tragen: nehmlich

der lincke Arm womit Er das Gewehr hält, muß etwas jedoch ungezwungen-gebogen seyn, die zwey unterste Finger müssen unter der Kolbe, der mittlere auff der Rundung liegen, und der Zeig-Finger über selbigen schließen, der Daume muß mit der Maus mitten auff den Kolben gehalten werden, umb solchen damit neben das Dicke Theil des Schenckels anzudrücken, die Finger aber mit dem Daumen ungezwungen den Kolben umfassen, wann der Kerl das Gewehr auf Schulter hat, so muß das Ende der Pfannen-Feder accurat unter dem lincken Arm reichen.

NB. Das Gewehr muß nur in der Hand ruhen, und nicht eher die Force damit angewendet werden, als bis ein Tempo gemacht werden soll;

§. X.

§. X.

Das Gewehr muß gerade auf der Schulter und der Kolben davon wohl an das Dicke-Bein angedrucket werden, so daß, wann der Kerl das Gewehr auf Schulter hat, solches jederzeit vor der lincken Huth-Spitze Liege; Wann ein Tempo gemacht wird, muß der Kerl unbeweglich stehen, und nichts als Hände und Füße regen.

§. XI.

Wann die Handgriffe guth gemacht werden sollen, so wird hauptsächlich erfordert, daß die Kerls in Rotten und Gliederen gerade stehen, weshalb ein Kerl, so bald er das Gewehr in die Hand nimbt, sich nach der rechten Hand und auff seinen Vordermann wohl richten muß,

und der Adjutant, wann er die Rotten richtet, desgleichen die Majors, wann sie nach denen Flügels reiten, müssen wohl darauff sehen wie auch alle Officiers im gantzen Dienst: genau achtgeben, daß die Bursche in Rotten und Gliederen schnur gerade stehen, und zwahr muß denenselben gelernet werden daß sie sich von selbsten richten, ohne daß main sie ziehen oder wincken darff

NB. Zwischen allen Rotten muß egale Distance seyn, daß Arm an Arm schließe jedoch daß die Leuthe sich rühren können;

§. XII.

Damit das Gewehr in denen Rotten schnur gerade auf der Schulter getragen werde, müssen die Kerls

in

in gerader Front stehen, nemlich die eine Schulter nicht vor noch die andere zurück halten, und werden die Commandeurs eines jeden Regiments, wie auch alle Staabs-Officiers desselben dafür repondiren, daß solches das Gewehr wohl trage;

§. XIII.

Zwischen denen Tempos in denen Hand-Griffen muß wohl und egal angehalten werden, und zwar so lange bis man 10. zählen kan.

§. XIV.

Alle Griffe müssen kurtz und frisch gemacht auch starck an das Gewehr oder auf die Tasche geschlagen desgleichen bey allen tritten die Beine kurtz aufgehoben, und starck zngetretten werden.

§. XV.

§. XV.

Alle Wendungen müssen auf das aller geschwindeste gemacht, die Füsse kurtz und geschwind zurück oder vorgesetzet, und die knie im umbdrehen steif gehalten werden, wie dann auch das Gewehr in allen Wendungen vest auf der Schulter angedrucket werden muß, daß es sich nicht rühre;

§. XVI.

In Rotten und Gliedern müssen die Soldaten in währendem Exerciren schnur gerade bleiben, weshalben der lincke Absatz niemahls von der Stelle kommen muß; Es muß auch kein Kerl unter dem Gewehr nnd währendem exerciren mit dem Kopff wancken, vielweniger sich vorwärts, lincks, oder hin-

hinterwärts umsehen, sondern beständig die Augen nach der rechten Hand halten.

§. XVII.

Die Commandeurs und Officiers hingegen, haben die Attention, daß so bald es entweder der Dienst oder das Exercitium nicht erfordert, die Leuthe nicht fatigiret sondern auf alle mögliche Arth soulagirt werden.

Articulus III.

Commandos in denen Handgriffen.

Nro 1. mit der rechten Hand an das Gewehr.

1. Tempo.

Bey diesem Tempo drehet der Kerl das Gewehr, daß es gerade

rade in dem Gewerbe der Schulter liegen bleibet, die lincke Hand wendet sich im Drehen so weit, daß der Hahn den Leib berühret, die rechte Hand gehet zugleich geschwind hervor und umgreifft den Hals der Kolben, so daß die 4. Finger darauf und der Daume darunter zu liegen kommen, absonderlich muß dabey in obacht genommen werden, daß der Kerl niemahlen das Gewehr weder aufwärts noch herunter ziehe, sondern solches, wie es auf der Schulter lieget, nur herum drehe;

Nro. 2. Das Gewehr hoch.

1. Tempo.

Dem Gewehr wird mit der lincken Hand ein Stoß gegeben, man umfasset zu gleicher Zeit den Hals der Kolben mit der rechten Hand,

die

die lincke aber gehet geschwinde davon ab, und bringet durch einen starcken Schlag das Gewehr (solches etwas in die Höhe schiebend) dergestalten hoch, daß der Kolben an der Brust stehe, der lincke Ellenbogen wird an den Kolben, der rechte aber an dem Leib angeschlossen, und die lincke Faust dem lincken Aug gleich gehalten;

Nro. 3. Spant den Hahn!

2. Tempos.

1tes Tempo das Gewehr wird mit der rechten Hand nur gewendet, so daß der Lauff nach dem Gesichte komt, dabey öffnet sich die lincke Hand etwas, und umfasset damit das Gewehr, daß der Daume den Schafft hinauf liege; zu gleicher Zeit wird der rechte Daum

auf

auf den Hahn gebracht, der Zeigfinger an den Abzug, die 3. andern Finger hinter den Bügel, der rechte Ellenbogen aber muß mit der rechten Schulter gleich gehoben werden;

2tes Tempo Hier wird der Hahn gespannt, welches also geschiehet, die lincke Hand hält das Gewehr dadurch umbeweglich, wenn sie solches etwas gerade in die Höhe ziehet, damit beym Uberziehen des Hahnens das Gewehr nicht wancken könne, der rechte Ellenbogen schliest sich zu gleicher Zeit wieder an den Leib, der Daume bleibt auf dem Hahn und der Zeigfinger leget sich oben an den Bügel;

Nro. 4. Schlagt an:

1. Tempo.

Bey diesem Tempo wird das Gewehr so geschwinde als möglich

zum

zum Anschlag gebracht, nemlich die lincke Hand rutschet bis an die erste Hülse und zwar dergestalt daß der Daume an den Schafft hinauf liege, das Gewehr muß wohl an die Schulter gedrucket werden und so liegen, daß man ohne den Kopff zu bücken über dasselbe hinaus siehet, die 3. letzte Finger von der rechten Hand bleiben geschlossen hinter dem Bügel, damit der Kerl auf das Wort: Feuer! mit dem Zeigfinger, welcher oben an dem Bügel lieget, den Abzug frisch abdrucken könne, wobey der Leib etwas vorgeleget, der rechte Absatz aber eine Handbreit hinter den lincken gebracht wird, damit die Füße in einen Triangel zustehen kommen;

NB. Es muß niedrig angeschlagen werden.

Nro. 5. Feuer!

1. Tempo.

Der Zeigfinger der rechten Hand ziehet den Abzug des Schlosses frisch ab, und der Kerl bringet das Gewehr augenblicklich herunter über die Cuppel, die lincke Hand bleibt liegen, der lincke Ellenbogen schließt sich an den Leib; an welchen die lincke Hand das Gewehr andrückt, dergestalt daß solches mit demjenigen von seinem Nebenmann gleich und ohnbeweglich zu liegen komme; zu gleicher Zeit gehet der rechte Daume mit geschlossenen Fingeren hinter die Hahn-Schraube, der rechte Ellenbogen wird etwas von dem Leibe gehalten, doch so, daß das Gelencke der Hand auf die Hüffte zuliegen komt, bey nemlichen Tempo wenden sich zugleich beyde

Füße,

Füße, daß sie stehen als wenn der Kerl das Gewehr auf Schulter hat;

Nro. 6. Hahn in die Ruhe.

1. Tempo.

Bey diesem Tempo wird der Hahn in die erste Ruhe gebracht, und zwar ziehet die lincke Hand das Gewehr etwas vor, doch so, daß es nicht wancke, der rechte Daume aber ziehet den Hahn in die erste Ruhe, man gibt darzu die Force und das Gewehr bleibt still liegen, wenn das Gelencke von der rechten Hand veste auf die Hüffte gedrückt und der rechte Ellenbogen mit diesem Zug wiederum ungezwungen an den Leib gebracht wird;

Nro. 7. Ergreifft die Patron.

2. Tempos.

1tes Tempo der Kerl muß oh-

ne Umschweiff einen Schlag auf die Patron-Tasche thun, so bald solcher geschehen, ergreifft er geschwinde in der Patron-Tasche die Patron, fasset selbige so zwischen die Finger, daß sie in der Faust und der Daume an solcher in die Höhe zu liegen komt, so daß ohngefehr das Pulver in der Patron einen Stroh-halmen breit über dem Daumen hervorstehe.

2tes Tempo. Dabey bringet man die Patron eine Hand-breit vor den Mund jedoch mit selbigem egal, den Ellenbogen ohngezwungen an dem Leib angedrückt;

NB. Bey diesen zwey Tempos muß alles ohne Umschweiff sehr kurtz am Leibe gemacht werden, auch müssen die Patronen dergestalt in der Tasche stecken, daß die Kugelen oben sind.

Nro. 8. Oeffnet die Patron.

2. Tempos.

1tes Tempo. Bey diesem Tempo gehet der rechte Ellenbogen der Schulter gleich in die Höhe und die Patron wird in den Mund gebracht;

2tes Tempo. Die Patron wird kurtz über dem Daumen abgebissen, daß der Kerl mit denen Zähnen in das Pulver beisset, das abgebiessene Papier gleich ausgespeyet; hernach gehet der rechte Arm wieder in vorige Positur, und wird die Hand wieder vor den Mund gehalten der Ellenbogen aber ohngezwungen an den Leib angeschlossen;

Nro. 9. Pulver auf die Pfann!

2. Tempos.

1tes Tempo. Das Pulver wird auf die Pfanne geschüttet, doch nicht

so viel, daß es über lauffe, der Kerl muß in währendem aufschütten des Pulvers mit denen Augen darauf schauen, aber nicht den Kopff darnach bücken, so bald solches geschehen, drückt der Daume die Patron wieder zu;

2tes Tempo. Die 3. untersten Finger werden hinter den Pfannen Deckel gebracht, die Patron selbsten aber wird mit dem Daumen und dem Zeigfinger veste gehalten, der Ellenbogen komt ohngezwungen etwas vom Leibe ab, der Griff muß ohne Umschweiff gemacht werden, und so bald das Pulver sicher auf die Pfanne gebracht, müssen die Augen gleich wieder in die Höhe gehen, und ohnvermerckt über das Gewehr sehen, damit selbiges in gehöriger Egalitæt mit dem Vor- und Nebenmann liegen bleibe; Nro.

Nro. 10. Schliest die Pfann!

3. Tempos.

1tes Tempo. Hier wird die Pfanne geschlossen, die lincke Hand ziehet allhier wiederum das Gewehr etwas vor, und der rechte Ellenbogen wird an dem Leib angeschlossen;

2tes Tempo. Der Lauf wird ohnvermerckt nach dem Leibezu gedrehet, und die rechte Hand thut mit vollkommener Faust einen kurtzen Schlag auf den Hals der Kolbe, damit das Pulver in das Zündloch hinein lauffen kann.

3tes Tempo. Hier gibt die rechte Hand dem Gewehr einen Stoß und die lincke Hand läsſet das Gewehr herumfallen, daß der Lauf unten zu liegen komme, der lincke Ellenbogen bleibt veste an dem Leib

angedrückt, der lincke Arm sincket so weit herunter als er natürlich gewachsen ist, und die lincke Hand umgreifft wo sie liegt das Gewehr vollkommen, welches also am Leib hinauf stehet, daß der Kerl in die Mündung sehen kan; die rechte Hand hält die Patron eine Hand breit von der Mündung;

Nro. 11. Patron im Lauff!

2. Tempos.

1tes Tempo. Die Patron wird mit dem Daumen wieder geöffnet und mit verkehrter Faust in den Lauf gestecket, der rechte Ellenbogen kommt mit der Schulter gleichhoch, der Kerl muß allezeit zusehen daß er kein Pulver verschütte.

2tes Tempo. Es wird mit der rechten flachen Hand ein starcker Schlag auf den Ladstock gethan und der Daume nebst dem Zeigfinger

um.

umfassen den Ladstock, der rechte Ellenbogen aber gehet bey dem Schlag natürlich an den Leib;

Nro. 12. Ziehet aus den Ladstock!

1. Tempo. Der Ladstock wird so weit es der rechte Arm leidet, heraus gezogen, so gleich in der Mitte gefast, völlig herausgezogen, und auf der Kuppel verkürtzt, so daß die rechte Faust eine Hand-breit über der Kuppel bleibt, die lincke Hand hält das Gewehr ohnbeweglich veste, und der Ladstock wird mit dem Gewehr paralel gehalten;

Nro. 13. Ladstock im Lauff!

1tes Tempo Die rechte Hand bringet den Ladstock in die Mündung des Gewehrs, ergreifft demnächst

nächst den Ladstock bis über die Mitte und wirfft solchen hinunter, daß er wieder halb heraus springe, alsdenn wird er mit verkehrter Hand wieder ergriffen und völlig aus dem Lauff gezogen, wieder auf die Kuppel gesetzet, und mit dem Gewehr gleich gehalten, daß der Daume der Mündung nunmehro gleich komme;

Nro. 14. Ladstock an sein Ort!

2. Tempos.

1tes Tempo. Der Ladstock wird in die zwey erste Hülsen hineingebracht, und der Daume folget ihm bis auf dem Cordon, und so bald das Oberste oder dicke Ende des Ladstocks das Bajonet passiret ist, wird die rechte Hand geschwind mit ausgestreckten Fingern auf selbigem ge-

gebracht, so daß er an den Ballen des Zeigfingers zu liegen, und der Daume daran komme, worauf der Ladstock völlig eingestossen und das Gewehr mit einem Wurff zum Schultern parat gehalten wird;

NB. Dieses geschiehet folgender massen, der Kerl muß veste auf dem lincken Absatz stehen bleiben und Front machen, die lincke Hand bringet das Gewehr seitwärts dem lincken Auge gleich, die rechte Hand umgreifft zu gleicher Zeit den Hals der Kolben, welchen die 4. Finger umschliessen, der Daume aber auf der untersten Schloß-Schraube gesetzet wird, das Eck der Kolben komt neben dem dicken Bein und berührt es, die lincke Hand gehet geschwinde unter den Kolben wie beym Gewehr tragen vorgeschrieben;

2tes Tempo. Das Gewehr wird mit einem Zug der lincken

Hand,

Hand, und mit einem Druck der rechten Hand (welche alsdann geschwind von dem Gewehr abgeworffen werden muß) auf die Schulter gebracht, wobey die lincke Schulter dem Gewehr etwas entgegen gehet.

Nro. 15. Das Gewehr beym Fuß:

6. Tempos.

1tes Tempo. Wie im 1ten Commando.

2tes Tempo. Wie in dem 2ten Commando.

3tes Tempo. Das Gewehr wird in gerader Linie zum präsentiren dicht am Leib heruntergezogen, und wird das Gewehr zugleich bey dem Gesichte gewendet, damit der

Lauff

Lauff nach selbigem stehe, der Hahn muß etwas über der Cuppel und nahe am Leib bleiben, der Lauff aber gantz gerade in die Höhe stehen: Die Faust schliesset sich, der Daume und der gebogene Zeigfinger aber legen sich um den Hals des Kolbens, und die beyden Ellenbogen ungezwungen an den Leib.

4tes Tempo. Das Gewehr wird so, wie es præsentiret ist in gerader Linie, nemlich im Durchschnitt des Leibes, an die rechte Seite gebracht, die rechte Hand, welche mit geschlossener Faust am Gewehr lieget, bleibt allda und bringet das Gewehr auf die rechte Seite, so daß solches mit der rechten Faust an dem dicken Bein angedrücket wird, die lincke Hand aber folget dem Gewehr, thut an selbigem

ohne

ohne Umschweiff einen kurtzen doch starcken Schlag der rechten Schulter gleich, der Kolbe vom Gewehr muß wohl an der rechten Seiten gebracht werden, daß wann man auf dem rechten Flügel dichte an einem Gliede stehet, keine Kolben zu sehen sind;

5tes Tempo; Man lässet das Gewehr in gerader Linie herunter sincken, die rechte Hand ergreifft dasselbe an der Mündung, so daß der Daume aufwärts und dem Munde des Kerls gleich stehe, die Finger schliessen sich um das Gewehr, an welchem der Ellenbogen ungezwungen herunter hänget, die lincke Hand bleibt liegen, und hält das Gewehr im heruntersincken; Hierbey ist zu observiren, daß der Kerl gerade Front behalten und die

rechte

rechte Schulter nicht zurück ziehen müsse;

6tes Tempo. Das Gewehr wird ohngehoben: starck herunter auf die Erde neben die Spitze des rechten Fußes gesetzet, so daß das äuserste Eck der Kolben und die Spitze des Fußes gleich stehen; die rechte Faust bleibt liegen und wird wohl nach der rechten Schulter angezogen, die lincke Hand aber wird sogleich ohne Umschweiff mit ausgestreckten Fingeren über den Sabel geworffen, daß sie gantz natürlich an der lincken Seite herunter hange;

Nro. 16. Streckt das Gewehr.

4. Tempos.

1tes Tempo. Dabey wird rechtsum gemacht, nemlich daß der

der rechte Fuß aufgehoben wird, welchem der lincke folget, daß Absatz an Absatz und beyde Füße in einen Triangel zu stehen kommen, der Leib aber wird völlig Rechts gewendet, das Gewehr bleibt veste stehen ohne es zu heben, doch wird solches mit gewendet, so daß das Schloß völlig einwärts, und die beyde Schloß-Schrauben auswärts kommen, die rechte Hand aber bleibt liegen wie sie lieget;

2tes Tempo. Das Gewehr wird gestreckt wobey die rechte Hand bis an die 3te Hülse rutschet, der Kerl legt das Gewehr gerade auf, die Erde, der rechte Fuß bleibt unbeweglich stehen, der lincke aber tritt so weit vor, daß wann das Gewehr auf der Erde lieget, solcher lincke Fuß mit der 3ten Hülse

se gleich stehe, die Spitze des Fußes mit dem Gewehr parallele, der lincke Arm hänget mit ausgestreckten Fingeren neben dem lincken Bein herunter; das rechte Knie muß steiff gemacht, das Gewehr aber währendem Niederlegen mit dem Kolben an den rechten Fuß angestossen werden; Die Leuthe müssen darauf sehen, daß ihr Gewehr gerade und nicht ungleich untereinander zu liegen kommen.

3tes Tempo. Bey dem Aufstehen gehet der lincke Fuß wieder in einen Triangel mit dem rechten, nemlich Absatz hinter Absatz, der Leib wieder gantz rechts gewendet, nur daß die Finger beyder Hände ausgestreckt am Leibe herunter hängen;

4tes Tempo. Dabey wird Front gemacht, und der rechte Fuß wie angewiesen etwas gehoben und beygesetzet;

Nro. 17. Ergreifft das Gewehr!

4. Tempos.

Die Ergreiffung des Gewehrs wird ebenfals mit 4. Tempos gemacht wie es ist gestreckt worden, und ist dabey zu erinneren, daß beym 3ten Tempo die Finger der lincken Hand ausgestreckt am Leibe liegen bleiben, die rechte Hand aber wird, wann das Gewehr aufgehoben oben an der Mündung gebracht; beym 4ten Tempo oder Front machen: wird der rechte Fuß gehoben und beygesetzt, das Gewehr aber nur gedrehet;

Nro. 18. Das Gewehr auf Schulter!

5. Tempos.

1tes Tempo. Hier gehet die rechte Hand geschwinde mit einem starcken Schlag bis an die 3te Hülse des Gewehrs, umfasset aber gleich mit der vollen Faust dasselbige, der Ellenbogen bleibt ohngezwungen am Leib geschlossen;

2tes Tempo Hier wird das Gewehr, so wie es stehet, gerade in die Höhe gezogen, daß es ja nicht vom Leibe abkomme, die lincke Hand bringt man mit einem kurtzen Griff dichte über die Schlagfeder der Batterie, der Daume an den Schafft hinauf, der lincke Ellenbogen wird dicht am Leib gedruckt, die rechte

Fauſt komt neben dem rechten Auge und der Arm ſchlieſt ſich dichte an dem Gewehr herunter, daß der Ellenbogen die lincke Fauſt berühre, hierbey iſt nöthig zu beobachten, daß die rechte Schulter nicht zuruck gehe und ohnbeweglich ſtehen bleibe;

3tes Tempo. Das Gewehr wird zum præſentiren gebracht, die lincke Hand hält das Gewehr, die rechte giebt ihm einen Druck, der Lauff gehet dichte bey dem Geſichte vorbey, die Schraube von dem Hahnen komt über die Kuppel, daß ſie faſt den Leib berühre der Lauff gantz gerade in die Höhe ſtehend, die rechte Fauſt ſchlieſt ſich, wie ſchon oben beym præſentiren erwehnet, und die beyde Arme werden ungezwungen an den Leib geſchloſſen, der rechte Fuß komt wie-

der

der Absatz hinter Absatz, das Gewehr muß mit der lincken Faust veste gehalten werden, damit es nicht wancke;

4tes Tempo. Hier wird das Gewehr zum Schultern parat gebracht nemlich mit der rechten Hand wird es nur herum gedrehet und nicht in die Höhe gehoben, der rechte Daume muß auf der untersten Schloß-Schraube liegen, die lincke Hand gehet unter den Kolben wie schon angewiesen, und das Gewehr muß perpendicular gehalten werden;

5tes Tempo. Dabey wird das Gewehr geschultert.

Nro. 19. Vorwärts fält das Gewehr!

3. Tempos.

1tes Tempo. Wie im ersten Commando.

2tes Tempo. Wie im zweyten Commando.

3tes Tempo. Hier wird das Gewehr in den lincken Arm gezogen, daß selbiges gerade über den Ellenbogen desselben zu liegen komme, das Gewehr wird so gefast, daß es zwischen dem Vorderfinger und dem Daumen der lincken Hand zu liegen komt, die zwey Vorderfinger geschlossen (das ist aneinander) auf der Pfannenfeder, die zwey andere Finger aber geschlossen unter derselben; das Gewehr wird schnurgerade mit des Nebenmannes Gewehr

wehr gerichtet, die rechte Hand umgreifft den Hals der Kolben, und der Daume bleibt auf der unterſten Schloß-Schraube liegen, der rechte Ellenbogen wird ungezwungen etwas nach dem Leibe zugewendet, die Poſitur aber ſo genommen, als wann man völlig rechtsum gemacht hat, mit dem rechten Fuß wird eine Spanne breit zurück getretten, die Füße ſtehen im Triangel und die Abſätz in gerader Linie.

Nro. 20. Das Gewehr auf Schulter!

2. Tempos.

1tes Tempo. Hier wird das Gewehr ſogleich zum Schulteren parat gebracht, die rechte Hand

bleibt liegen, die lincke wird sogleich wie angewiesen unter den Kolben gebracht, und der rechte Fuß gehet zugleich mit einem kurtzen doch starcken Beytritt wieder bey, der Leib und das Gewehr müssen nicht wancken;

2tes Tempo. Dabey wird das Gewehr geschultert;

Nro. 21. Das Gewehr hoch in rechten Arm!

5. Tempos.

1tes Tempo. Vide erstes Commando.

2tes Tempo. Vide zweytes Commando.

3tes Tempo. Das Gewehr wird præsentiret wie im 15ten Com-

Commando im 3ten Tempo angewiesen;

4tes Tempo. Das Gewehr wird in gerader Linie herüber nach der rechten Seite gebracht, zugleicher Zeit, wann das Gewehr an der rechten Seite ist wendet sich die rechte Hand, daß der Daume auf den Bügel, die übrige Finger unter den Hahnen zu liegen kommen, die lincke Hand gehet alsdann ab und thut der rechten Schulter gleich einen starcken Schlag auf das Gewehr, jedoch muß diese Hand nicht zu weit vom Gewehr abgehen, auch der Schlag sehr kurtz seyn die Füße bleiben hier noch wie bey dem præsentiren;

5tes Tempo. Hier gehet die lincke Hand so geschwinde als mög-

lich vom Gewehr ab, und der rechte Fuß thut einen kurtzen Beytritt, der rechte Arm aber ziehet das Gewehr völlig neben das rechte Bein; Das Gewehr muß in dem Gewerbe der rechten Schulter liegen, und der rechte Arm ungezwungen ausgestrecket werden, auch muß wohl auf die Positur gesehen werden, daß der Leib und besonders die rechte Schulter unbeweglich bleiben;

Nro. 22. Das Gewehr auf Schulter!

5. Tempos.

1tes Tempo. Die lincke Hand thut der rechten Schulter gleich, einen starcken doch kurtzen Schlag ans Gewehr; die Füße bleiben veste stehen;

2tes Tempo. Die rechte Hand schiebet das Gewehr durch die lincke in die Höhe, so daß solche lincke Hand gerade vor das lincke Aug komt, der lincke Daume lieget gerade an dem Schafft hinauf, und die andere Finger über der Schlagfeder die rechte Hand umfasset den Hals des Kolbens; das Gewehr muß nicht überhängen, sondern neben der Huthspitze gerade in die Höhe stehen;

3tes 4tes 5tes Tempo. Hier wird das Gewehr herunter zum präsentiren gezohen und geschultert wie angewiesen.

Nro. 23. Rechts um!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man drehet sich ge-

geschwinde ohne den Leib zu bewe-
gen, auf beyden Absätzen rechtsum;

2tes Tempo. Man tritt mit dem rechten Fuß mit etwas geboge-
nem Knie, kurtz doch starck bey: ge-
gen den lincken, wobey der Leib
nicht die geringste Bewegung ma-
chen muß, das Gewehr muß veste
auf der Schulter gehalten werden,
damit es nicht wancke;

NB. Bey dem Rechts-und Lincks-um-
machen, bleibt die rechte Hand na-
türlich mit ausgestreckten Fingeren
an dem Leibe herunter hangen, und
die Patron-Tasche wird nicht angefast;

Nro. 24. Herstellt Euch!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man drehet sich auf beyden Absätzen lincks um.

2tes Tempo. Man tritt mit dem rechten Fuß starck bey dem lincken.

Nro. 25. Lincks um!

2. Tempos.

Wird gemacht wie vorhergehendes 24tes Commando.

Nro. 26. Herstellt Euch!

2. Tempos.

Wird gemacht wie das rechts um;

Nro 27. Rechts um kehrt Euch!

3. Tempos.

1tes Tempo. Man ziehet den rechten Fuß geschwinde, ohne den Leib zu bewegen hinter den lincken, daß der Absatz des lincken Fußes

dichte

dichte an den Steeg der rechte Cammaschen zustehen komme, zu gleicher Zeit fasset die rechte Hand die Patron-Tasche an.

2tes Tempo. Man drehet sich geschwinde auf beyden Absätzen mit etwas gehobenen Fuß-Spitzen rechts um Kehrt herum.

2tes Tempo. Man tritt kurtz doch starck mit dem rechten Fuß bey, wobey die rechte Hand wieder von der Patron-Tasche abgehet;

Nro. 28. Lincks herstellt Euch!

3. Tempos.

1tes Tempo. Man setzet geschwinde den rechten Fuß vor den lincken, daß der Absatz desselben dichte vor den Steeg der lincken Cammaschen zustehen komme, die rech-

rechte Hand fasset zugleich die Patron-Tasche an.

2tes Tempo. Man drehet sich mit etwas gehobenen Fuß-Spitzen auff beyden Absätzen lincks um kehrt herum.

3tes Tempo. Man tritt mit dem rechten Fuß wieder kurtz doch starck bey und zu gleich gehet die rechte Hand wieder von der Patron-Tasche ab.

Nro. 19. Links um kehrt Euch!

Wird gemacht wie vorhero beym lincks herstellen.

Nro. 30. Rechts herstelt Euch!

Wird gemacht wie beym rechts-um Kehren.

ARTICULUS IV.

Anweisung

Wie derer Grenadiers ihre Handgriffe zu machen.

Wo bald nun die Handgriffe vorbey, und die Wendungen gemacht sind, commandiret der Commandeur:

Nro. 1. Grenadiers Riemen loß!

2. Tempos.

Die Riemen sollen, wie das Gewehr auf der Schulter ist loß gemacht werden, welches folgender gestalt geschiehet:

1tes Tempo. Die rechte Hand fasset das kleine Riemgen vom Cordon.

2tes

2tes Tempo Die rechte Hand machet das Riemgen loß, und wird dieselbe hurtig weg geworffen; wobey man sich nach dem Flügel-Mann richtet, damit das Tempo egal geschehe.

Nro. 2. Hängt das Gewehr über die Schulter!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man bringet das Gewehr mit der lincken Hand gerade vor sich hoch, gegen die lincke Schulter: daß der Kolben auf der lincken Hand ruhe und das Schloß ein-wärts nach dem Leib zu: gedrehet seye, die rechte Hand ergreifft zu gleich das Gewehr an der 4ten Hülse und fasset den Riemen an.

2tes Tempo. Man ziehet mit der rechten Hand den Riemen vom

Gewehr ab, und wirft das Gewehr über die lincke Schulter, läſſet die lincke Hand loß, fähret mit derſelben zwiſchen dem Gewehr und dem Riemen durch; dieſe lincke Hand ergreift den Riemen unten am Bügel ziehet damit das Gewehr herunter daß der Kolben an dem lincken Schenckel herab hange, der Lauf aber, über den Rücken bey der rechten Schulter hervor ſtehe, die rechte Hand wird zugleich friſch auf die rechte Seite heruntergeworffen.

Nro. 3. Faſſet die Lunte!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man bringet die Hände zugleich friſch auf die Bruſt über den Lunten verberger, faſſet mit der rechten Hand oben den Propfen und unter derſelben mit der lin-

lincken die Lunte, ziehet zugleicher Zeit mit der rechten Hand den, Propfen aus dem Lunten verberger und mit der lincken Hand die Lunte heraus.

2tes Tempo. Man bringt mit der lincken Hand die Lunte gerade vor die lincke Schulter mit geboge-nem Arm, läſſet auch zugleich den Propfen an ſeiner Kett und die rechte Hand am Leibe herunter fallen;

Nro 4 Faſt die Grenade!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man behält die lincke Hand in obiger Poſitur, und machet völlig rechts um, ergreift auch die Grenade nach einem ſtarcken Schlag auf die Patron-Taſche, ſo daß Wen-dung und Schlag egal geſchehe.

2tes Tempo. Man hält die Grenade in voller Faust mit dem Daumen aufwärts an den Brenner, und beyde Arme werden nunmehro in gerader Linie denen Schulteren gleich-hoch: ausgestossen;

Nro. 5. Oefnet die Grenade!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man behält den lincken Arm in voriger Positur, die rechte Hand aber bringt man mit der Grenade an den Mund, und öffnet den Brenner.

2tes Tempo. Man stösset die rechte Faust geschwinde wieder von sich auf vorigen Platz, und bedeckt zugleich den Brenner mit dem Daumen;

Nro. 6. Blast ab die Lunte!

2. Tempos.

1tes Tempo. Der rechte Arm bleibt ausgestreckt, mit der lincken Hand aber bringt man die Lunte gegen den Mund;

2tes Tempo. Man bläset die Lunte starck ab, und stosset selbige mit dem lincken Arm wieder von sich;

Nro. 7. Zündt und werft die Grenade!

2. Tempos.

1tes Tempo. Hier läst man die rechte Hand mit der Grenade an der rechten Seite herunter fallen, daß sie etwas von dem Leib und die Brand-Röhre in die höhe zu stehen kom-

komme, zugleich begegnet man mit der lincken Hand der Brand-Röhre, und zündet sie an, wobey der Leib etwas nach der rechten Seite gebogen, auch Kopf und Augen dahin gewendet werden;

2tes Tempo. Die Grenade wird mit der rechten Hand und steifen Arm, von sich geworffen und zugleich mit dem rechten Fuß beygetretten, man bringet die Lunte wieder mit gebogenem Arm hoch vor sich gegen die lincke Schulter und lässet die rechte Hand gestrecket am Leibe herunter hangen.

Nro. 8. Die Lunte an ihren Orth!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man ergreift mit der rechten Hand den Propfen; mit der

der lincken aber herstelt man die Lunte und thut zu gleich mit der rechten: den Propfen auf den Lunten-Verberger.

2tes Tempo. Man läsſet beyde Hände zugleich wieder am Leibe herunter fallen, die lincke Hand faſſet den Cordon-Riemen unten über dem Bügel an.

Nro. 9. Das Gewehr auff Schulter!

3. Tempos.

1tes Tempo. Es wird mit der rechten Hand ein frischer Schlag auf die Bruſt an den Cordon-Riemen gethan und ſelbiger zugleich angefaſſet;

2tes Tempo. Man ziehet mit der lincken Hand das Gewehr gerade vor sich in die Höhe die rechte Hand hilft mit dem Riemen, damit das Gewehr gerade auf der Schulter, mit dem Schloß unterwärts gekehret: Waag-recht zu liegen komme; die lincke Hand fasset zu gleich das Gewehr an der untersten Hülse, hebt solches in aller geschwindigkeit über den Kopf, die rechte Hand läsſet den Riemen loß und ergreift den Hals der Kolbe, daß der Daume an der untersten Schloß-Schraube liege, die lincke Hand gehet unter den Kolben, daß das Gewehr darinnen ruhe, und es also zum Schultern parat seye.

3tes Tempo. Hier wird das Gewehr geschultert wie angewiesen.

Nro 10. Riemen vest!

2. Tempos.

1tes Tempo. Das kleine Riemgen wird durch den Bügel gesteckt und angeknöpfet.

2tes Tempo. Die rechte Hand welche dieses verrichtet gehet wieder mit ausgestreckten Fingern neben den Leib an die rechte Seite.

Articulus V.

Marche derer Officiers vor das Regiment.

§. I.

Nach denen Handgriffen lässet der Commandeur einen Wirbel schlagen die Officiers nehmen

ihre Espontons hoch, die Fahnen über die Kuppel, die Unter-Officiers das Kurtz-Gewehr auf Schulter und die Grenadier-Compagnien machen Rechtsum.

NB. Wann die Handgriffe bald zum End, so müssen die Zimmerleuthe in möglichster Geschwindigkeit die Aexte in das Futeral stecken die Bajonets aufschrauben und das Gewehr auf Schulter nehmen, wann aber nicht chargiret wird, nehmen sie die Aexte wieder scharff auf Schulter;

§. II.

Wann der Commandeur selbsten commandiret und einen Schlag auf der Trommel thun lässet, so reiten die Majors wieder vor und der Obrist-Lieutenant nebst denen Officiers und Fahnen, ferner die Unter-Officiers so bey die Züge und

auf

auf die Flügel eingetheilet, Zimmerleüthe, Hautbois und Tambours marchiren wieder vor und sehen nach der rechten Hand; die Grenadier-Compagnien tretten gleich an und occupiren ihren vorigen Platz; die Zimmerleüthe zu 3. Mann hoch tretten wieder auf die Flügels derer Bataillons und bleiben in 3. Glieder, wie sie vorhero gestanden, die Unter-Officiers aber, auf die Flügels ihrer Züge;

§. III.

Wann der Commandeur abermahls einen Schlag thun lässet, so nehmen die Officiers die Espontons beym Fuß die Grenadier-Compagnien machen lincksum Front, und die Majors bleiben auf dem rechte Flügel ihrer Bataillons halten, bis der Com-

Commandeur beym formiren zum Chargiren: rechtsum! commandirt, worauf sodan der Obrist Lieutenant, und was sonstē hinter die Front gehöret, dorthin marchiren; wie auch die Majors wieder hinter die Bataillons und nicht eher wieder vorreiten, bis die Bataillons nach dem Chargiren wieder formiret seynd und abmarchiren sollen;

ARTICULUS VI.

Anweisung

Wie sich ein Bataillon im chargiren zu verhalten hat.

General-Observationes.

§. I.

Von der gantzen Chargirung muß alles still seyn, niemand plaudern,

dern, spucken, oder sich sonst bewegen, und müssen alle Kerls, so bald das Bataillon, Ploton, oder Division geladen, und das Gewehr auf Schulter hat, gleich Rechts schauen, das Gewehr wohl tragen, sich in Rotten und Gliedern richten mit der Hand nicht in die Tasche oder an das Gewehr fassen, sondern unbeweglich still stehen, wie in denen Handgriffen.

NB. Im Avanciren und retiriren soll der rechte Flügel lincks und der lincke Flügel rechts nach den Fahnen sehen und sich darnach richten.

§. II.

Die Reihen eines Bataillons sollen zum Chargiren so geschlossen seyn, daß die Kerls die Arme aneinander haben, und die Glieder sol-

sollen allezeit dichte auf die Sabelspitze geschlossen seyn;

§. III.

Wann man im Chargiren sich fertig machet, so geschiehet solches in möglichster Geschwindigkeit, jedoch daß die in denen Handgriffen vorgeschriebene Vorthels beobachtet und nicht confundiret werden;

§. IV.

Bey dem Fertigmachen muß man im Gliede sich wohl richten, das Gewehr gerade und die lincke Hand gegen die Augen halten; in allen Tempos muß das Gewehr, besonders in beyden hintersten Gliedern nahe am Leibe bleiben;

§. V.

Im Chargiren auf der Stelle, im

im Avanciren und Retiriren, muß das erste Glied in möglichster Geschwindigkeit niederfallen, die Kolben starck auf die Erde setzen zugleich den Hahnen spannen, Kopff und Leib wohl gerade halten; wobey das rechte Knie: weit hinter dem lincken etwas rechts niederfallen, der lincke Fuß aber gerade und unbeweglich stehen bleiben und das Gewehr inwärts dichte an den lincken Absatz und Knie, im gantzen Glied gerade in die Höhe gehalten werden muß, die lincke Hand rutschet am Gewehr herunter, und der Arm leget sich auf den lincken Schenckel; der rechte Zeigfinger umgreifft von unten die Schraube des Hahns, der Daume setzet sich darauf und die übrige Finger der rechten Hand schlieſſen sich zusammen, der Kerl muß so gleich im Nie-

der-

derfallen das Gewehr auf die Erde
setzen und den Hahnen spannen.

§. VI.

Im zweyten Glied muß der Kerl auf dem lincken Fuß veste ste-hen bleiben, den rechten Fuß hebt er und setzt ihn in gröster Geschwin-digkeit rechts von sich, daß der Ab-satz ohngefehr eine Hand breit hin-ter des ihm zur rechten stehenden Nebenmanns lincken Absatz zurück stehe;

§. VII.

Das dritte Glied thut einen stärckern Schritt mit dem rechten Fuß rechts, und ziehet den lincken hart bey, so daß die gantze Rotte nunmehr eine schräge Linie aus-

ma-

machet, zu gleicher Zeit tritt der in das Ploton eingetheilte Unter-Officier einen Schritt zurück;

§. VIII.

Die Plotons oder Divisions müssen im Anschlagen sich wohl nach der rechten Hand richten, die zwey hinterste Glieder wenden sich dabey auf denen Absätzen rechtsum; das erste Glied muß gantz gerade-aus, die zwey hinterste aber etwas tieffer anschlagen; wobey die Kerls dreist ins Feuer sehen müssen, dann ein Soldat muß wissen, wo er hinschiesset, nemlich: nicht in die Erde oder in die Lufft, worauf die Officiers wohl achtung geben müssen;

NB. Der Kolbe vom Gewehr, muß wohl an die Schulter gedrucket werden;

Bayerische Staats-Bibliothek München

§. IX.

Wann Feuer! commandiret wird, so müssen die Plotons oder Divisions den Abzug starck abziehen, damit das Gewehr loß gehen kann; das erste Glied muß geschwinde aufstehen, wobey das Gewehr an der rechten Seite flach auf der Kuppel gebracht wird, daß sich kein Kerl bücken darff, wann er Pulver auf die Pfann schüttet.

§. X.

Es muß einem jeden Kerl gelernet werden, wie er geschwind laden, und sein Gewehr recht gebrauchen solle, absonderlich daß er nicht mehr oder weniger Tempos mache als nöthig ist; Die Ladung geschiehet folgender gestalt: die Kerls müs-

müssen sehr geschwinde: in dem das Gewehr an die rechte Seite flach gebracht wird den Hahnen in die Ruhe bringen, hernach sehr geschwinde die Patron ergriffen, welche verkehrt und wohl zusammen gedrehet (oder besser geleimt) in der Tasche stecken muß, selbige kurtz abbeissen, daß die Leüthe Pulver ins Maul bekommen, sodann Pulver auf die Pfanne schütten, dieselbe schliessen, hernach auf den Flügelmann acht geben, daß das Gewehr egal zur Ladung herumgeworffen und dabey kein Pulver verschüttet werde; nach diesem wird die Patron geschwind in den Lauff gebracht und völlig ausgeschüttet, der Ladstock mit zweymahl auf das geschwindeste herausgezogen, verkürtzt in den Lauff gestecket und starck hinunter geworffen;

NB. Die Officiers müssen darauf sehen daß die Kerls, das von der Patron abgebiessene Papier sogleich ausspeyen, sodann daß die Ladung vest angesetzet werde und wohl observiren, wann ein Kerl seinen Ladstock nicht starck herunter wirfft; hernach muß der Ladstock mit einem Ruck geschwinde heraus gerissen, verkürtzt, mit einmahl an seinen Orth und das Gewehr so gleich ohne daß einer auf den andern warte, in die Höhe und zum schultern parat gebracht werden; nachgehends wird etwas angehalten, nach dem Flügelmann gesehen, und das Gewehr zugleich geschultert.

NB. In wehrendem Schultern müssen die beyde hinterste Glieder hurtig nach der lincken Hand auf ihre Vordermänner rücken und der Unter-Officier, welcher zurück getretten, tritt wieder ins 3te Glied;

§. XIII.

Die Patronen sollen bey der Char-

Chargirung allezeit aus der Patron-Tasche ergriffen werden, weshalb kein Kerl die Patron in das Kuppel oder anderst wohin stecken muß.

§. XIV.

Es muß auf das allergeschwindeste, wie immer möglich, geladen werden, und so bald die Pfanne geschlossen, muß das Ploton das Gewehr zum Laden egal mit dem Flügelmann herum werffen;

NB. Im fall ein Kerl im Ploton mit denen andern nicht fertig werden kann, so müssen die übrige auf solchen nicht warten, sondern das Ploton schultert das Gewehr und der Officier notirt den fehlenden Kerl; derjenige Soldat, welcher nicht zugleich fertig worden kann, kann auch nicht fertig laden, dahero ihm die Ladung besser gelehret und er scharff darzu angehalten werden muß, wo-

für der Capitaine von dessen Compagnie er ist, responsable seyn soll;

§. XV.

Die Plotons oder Divisions müssen, so bald der Officier das Commando-Wort ausgesprochen, augenblicklich sich fertig machen, anschlagen, feüren, oder absetzen, und die Officiers müssen laut und kurtz commandiren, sich auf den rechten oder lincken Fuß vorschwencken, und die Front nach der Mitte haben, auch wohl aufeinander acht geben, daß das Feuer recht folge;

NB. Die Officiers sollen die Leüthe erst veste auf der Erden sitzen lassen, ehe sie anschlagen lassen, auch sollen sie dahin sehen, daß die Bursche wohl im Anschlag liegen und sich nicht übereylen, weilen ein Kerl zuvorderist sehen muß wo er hinschiesset.

§. XVI.

§. XVI.

Im Ploton-Feuer, sowohl auf der Stelle als im Avanciren und retiriren, muß scharff darauf gesehen werden daß allezeit 4. Plotons das Gewehr auf Schulter haben.

§. XVII.

Wann das 8te Feuer im Bataillon geschehen, so lässet der Grenadier-Capitaine auf dem rechten Flügel sein Ploton abfeuren, welchem der Lieutenant auf dem lincken Flügel folget, und diesem das 1te Ploton 1ter Division, welches Feuer so lange continuiret als befohlen;

NB. Im fall befohlen wird daß die Grenadier-Compagnie auf dem rechten Flügel zusammen bleiben soll, so lässet der Grenadier-Capitaine, wann das letzte Ploton im Bataillon gefeuret

ret hat, sein erstes Ploton abfeuren und ihm folget der Lieutenant mit dem zweytern;

§. XVIII.

Im Divisions-Feuer welches etwas langsamer commandiret wird, sollen sich die Officiers das Commando gleich wie bey denen Plotons abnehmen, und wann die vierte Division gefeuret so folgen die Grenadiers welche durch den Commandeur commandiret werden, alsdann die 1te Division wieder anfanget, und dieses Feuer wird so lange continuiret als befohlen;

NB. Der Commandeur muß nicht ehender commandiren: mit Divisions zu chargiren! bevor nicht das letzte Ploton das Gewehr auf Schulter hat;

§. XIX.

§. XIX.

Es muß bey Spitzruthen Straff kein Kerl sich unterstehen blind zu laden, oder die Patronen weg zu werffen und im Fall das Gewehr versaget, so muß keine Patron mehr eingeladen werden, sondern der Soldat muß, wann er wiederum ladet, nur frisch Pulver aufschütten und gehet alsdann das Gewehr noch nicht loß und brennet nicht von der Pfann, so ist das Gewehr ohnfehlbahr nicht im Stand oder der Stein taugt nicht, wofür der Capitaine von der Compagnie respondiren soll; Im Gegentheil wann das Pulver von der Pfann brennet, und der Schuß dannoch nicht loß gehet, so ist das Gewehr inwendig nicht rein, oder die Patron ist nicht ausgeschüttet, wofür der Soldat

angesehen werden muß, inzwischen muß ein solcher Kerl blind laden und nicht austretten um das Gewehr auszuziehen oder einen neuen Stein aufzuschrauben;

NB. Es muß einjeder, so offt chargiret wird: einen guten starcken neuen Stein haben, daß er wenigstens 30. Schuß damit thun kann.

§. XX.

Die Officiers und Unter-Officiers sollen gantz stille seyn, auf die Leüthe wohl acht haben und mit selbigen nicht lermen, oder ihnen zuruffen, auch nicht aus denen Zügen tretten um die Leüthe zu richten, dann wann ein Kerl seine Sache im Bataillon nicht weiß, so ist es auch nicht Zeit ihme es da zu lernen, sondern die Officiers müssen nur die

Kerls,

Kerls, woran es fehlet, notiren, um es ihnen nach dem Exerciren besser begreiffen zu machen, oder wann ein Kerl sich muthwillig negligiret hat, ihn dafür zu bestraffen;

§. XIX.

Die Unter-Officiers hinter denen Bataillons sollen in der gantzen Chargirung 2. Schritte hinter denen Bataillons in gerader Linie stehen, oder marchiren, ausser im Retiriren, alsdann sie sich mit ihren Plotons oder Divisions rechtsum kehren und stille stehen, bis dieselbe geschossen haben, hernachmahls sich lincks herstellen und wieder in das Glied deren Unter-Officiers einrücken.

NB. Es muß wohl darauf gesehen werden, daß die Officiers in der Chargi-

rung den Esponton und die Unter-Officiers das Kurtzgewehr recht tragen und gerade marchiren;

NB. Es wird überhaupt recommandiret durch aus und bey scharffer Straff nicht zu zulassen, daß ein Kerl mit dem andern spreche und disputire oder sie sich wohl gar untereinander stossen.

ARTICULUS VII.

Commandos in der Chargirung.

Wenn nun Chargiret werden soll, so wird erstlich das Gewehr folgender maßen geladen;

Nro. 1. Beyde Bataillons laded eure Gewehr!

Im 1ten 2ten und 3ten Tempo wird das Gewehr præsentiret wie angewiesen; 4tes

4tes Tempo. Alsdann wird das Gewehr flach genommen, und der rechte Daume hinter der Pfanne gebracht, dieselbe aufgestossen, und das Pulver so geschwind als möglich auf die Pfanne und die zwey unterste Finger hinter selbige gebracht, wonächst ferner commandiret wird;

Nro. 2. Schließt die Pfann.

Wird gemacht, wie in denen Handgrieffen angewiesen worden, nur daß wann das Gewehr egal zur Ladung herumgeworffē ist: die Kerls ohne auf den Flügelmann zu sehen, fortladen, und wie sie damit fertig, das Gewehr zum schultern parat bringen, alsdann folget das Commando.

Nro. 3. Das Gewehr auf Schulter!

Wird geschultert, wie angewiesen.

Nro. 4. Bataillons gebt achtung euch zum Chargiren zu formiren!

Nro. 5. Rechtsum!

Die Musquetiers und das 1te Grenadier-Ploton machen rechtsum, das 2te Grenadier-Ploton nebst Zimmer- und Spielleüthen machen rechtsumkehrt.

Nro. 6. Marche!

Beyde Bataillons tretten mit dem lincken Fuß an die Officiers so Plo-

Plotons commandiren, müssen auf einander acht geben daß sie zugleich in egaler Linie auf ihren Posten im 1ten Glied eintreffen, sie müssen den Leib gerade rechtsum behalten und mit egalen doch schrähen Schritten eintretten, die übrige Officiers aber welche hinter die Bataillons eingetheilet sind verfügen sich vor ihnen hurtig nach dem angewiesenen Platz, die Unter-Officiers gehen aus dem 1ten ins 3te Glied, die Musquetier-Tambours rechten Flügels passiren das 1te Grenadier-Ploton, und setzen sich auf den rechten Flügel desselben zu denen Grenadier.-Tambours, die zwey erste Musquetier-Divisions marchiren bis an die Grenadiers, die zwey letztere aber bleiben so weit zurück daß das Fahnen-Ploton Platz habe;

Die

Die Zimmerleüthe formiren das Fahnen Ploton, die zwey Rotten Zimmerleüthe nehmen die Fahnen in die Mitte, wozu noch von denen nächststehenden zwey Plotons zwey Rotten abgegeben werden, welche das Fahnen-Ploton ausmachen, der Lieutenant welcher die Fahnen führet komt in das 1te Glied, die Leib-Fahne ins 2te und die Regiments-Fahne in das 3te, die zwey zu denen Fahnen gehörige Unter-Officiers stehen hinter dem 2ten Glied auf einen Schritt Distance vom Bataillon, und haben die Fahnen in der Mitte; der Grenadier-Führer hinter denenselben in gerader Linie mit denen übrigen Unter-Officiers.

NB. Das Fahnen-Ploton feuret niemahlen mit.

So bald Marche! commandiret wird, marchiret der Grenadier-Lieutenant mit dem 2ten Grenadier-Ploton und die Zimmerleüthe hinter das Bataillon, commandiret leise: halt! rechtsum! Marche! welches die Zimmerleüthe ebenfals mit angehet, diese (unter dem Grenadier-Führer) marchiren nach der Mitte, der Lieutenant mit dem 2ten Grenadier-Ploton aber auf den lincken Flügel, erster gibt achtung daß er mit dem Grenadier-Lieutenant zugleich und nicht ehender einrücke, er commandiret so dann ebenfals wie der Lieutenant: halt! Front! Marche! rechtsum! darauf sich die Grenadiers und der Fahnenzug sogleich wieder mit denen Bataillons richten, und in Bewegung setzen müssen;

Nro 7. halt! Front!

Worauf sogleich alles stille ste-
hen und niemand sich mehr regen
muß;

Nro. 8. Zwey hinterste Glie-
der vorwärts schließt
Euch!

Worauf die zwey hinterste Glie-
der in egaler Linie auf die Spitze
des Sabels aufmarchiren müssen.

Die Commandeurs können zu
mehrer Ubung die Bataillons dann-
und-wann im Herausmarchiren und
zwar in währendem Marche, zum
Chargiren formiren lassen, welches
bey schleuniger Wahrnehmung des
Feindes, wann die Regimenter im
Feld und im Marche sind, seinen

gu-

guten Nutzen hat; Auch ist zu übennützlich, die Bataillons in der Geschwindigkeit folgender Gestalt zum Chargiren zu formiren; wenn nemlich der Commandeur lediglich commandiret: **Ladet euer Gewehr!** wo so bald das Gewehr hurtig geladen und auf Schulter gebracht worden, die zwey hinterste Glieder augenblicklich von selbsten auf der Spitze des Sabels aufschliessen und die Officiers und Fahnen zugleich eintretten.

Wann nun öffters die Grenadier-Compagnien entweder detachiret sind oder sonstiger Ursachenwegen zusammen bleiben; so verbleiben auf diesen Fall und bey dieser Formirung die Zimmerleüthe bey denen Grenadier-Compagnien und zu Formirung des Fahnen-Plo-

tons werden von jedem der bey solchen stehenden Plotons zwey Rotten gegeben, die Grenadier-Compagnien wann sie zugegen, müssen so bald ihre zwey hinterste Glieder mit denen vom Bataillon anfgeschlossen sind, von selbsten lincks um machen, und an das Bataillon schliessen, wo sodann augenblicklich zu chargiren angefangen werden kan.

So bald nun die Bataillons vorerwehnter massen zum chargiren geschlossen stehen so commandiret der Commandeur;

Nro. 9. Mit Plotons auf der Stelle chargirt! der rechte Flügel fangt an!

Worauf die Officiers, welche die Plotons commandiren sich vorschwen-

schwencken, und die Wendung nach ihren Plotons machen;

Nro. 10. Chargirt!

Das Regiment ist avertirt wie offt das Feuer soll durchgemacht werden;

Auf das Commando: Chargirt! fangt so gleich das 1te Ploton an, das Ploton vom lincken Flügel folget, und wird von denen Flügels nach der Mitte chargirt, so daß ein Officier dem andern das Feuer alternative folgender massen abnimt:

Vom Capitaine rechten Flügels;	Vom Capitaine lincken Flügels;
Ploton! - - -	- - - - -
Fertig! - - -	Ploton!

Schlagt an!- - - Fertig!
Feuer! - - - Schlagt an!
- - - - - Feuer!

Ubrigens bleiben die Officiers beym chargiren auf der Stelle so lange vorgeschwencket, bis das Feuer so vielmahl durch gemacht ist als befohlen worden, und tretten nicht ehender wieder ein, bis eines jeden Ploton oder Division das letzte Feuer gegeben, und das Gewehr wieder geschultert hat;

Nro. 11. Mit Divisions auf der Stelle chargirt! der rechte Flügel fangt an!

Nro. 12. Chargirt!

Solches geschiehet wie bey dem Ploton-Feuer angewiesen worden;

NB.

NB. Die Grenadiers feuren auch, werden aber durch den Commandeur commandiret, es seye dann, daß die Grenadier-Compagnien auf dem rechten Flügel derer Bataillons geschlossen bleiben, alsdann dieselbe von denen Grenadier-Capitains commandiret werden, und solcher gestalt die 5te Division formiren.

Nro. 13. Beyde Bataillons rechtsum kehrt Euch!

Wann die Bataillons die Wendung gewöhnlicher maßen gemacht haben, marchiren die Officiers so vorhero forne gestanden in ihren Zügen und Divisions durch; die Lieutenants bey denen Fahnen setzen sich in das nunmehrige erste Glied, die Fahnen aber in die dermahlige zwey hinterste Glieder. Die Unter-Officiers so vorhero hinter denen Bata-

illons gestanden, marchiren durch die Abtheilung derer Züge und stellen sich wieder hinter denen Batallions auf die angewiesene Distance. Das 8te Ploton wird anjetzo das 1te und das 1te das 8te Ploton;

Nro. 14. Mit Plotons auf der Stelle chargirt! der rechte Flügel fangt an!

Nro. 15. Chargirt!

Wird gemacht wie vorhero bey dem nemlichen Commando angewiesen.

Nro. 16. Mit Divisions auf der Stelle chargirt! der rechte Flügel fangt an!

Nro.

Nro. 17. Chargirt!

Wird gemacht wie vorhero; die 4te Division ist jetzt die 1te und die 1te die 4te.

Nro. 18. Beyde Bataillons lincks herstelt Euch!

Alles herstelt sich so wie die Bataillons bey Anfang der Chargirung gestanden;

Nro. 19. Beyde Bataillons Marche!

Worauf alles zugleich mit dem lincken Fuß antritt und der rechte Flügel den Kopff lincks wirfft, der lincke aber den Kopff rechts behält; alles siehet nach denen Fahnen; Es

wird ordentlich und mit gerader Front marchiret, die Bursche müssen sich nicht öffnen, auch nicht zu sehr schliessen;

NB. So bald Marche commandiret wird, muß das Herumwerffen des Kopffs und der Antritt des lincken Fußes in einem Tempo geschehen;

So bald zu chargiren angefangen werden soll gibt der Commandeur ein Zeichen, worauf die Tambours zu schlagen und die Hautbois zu blasen aufhören;

Nro. 20. Mit Plotons im avanciren chargirt! der rechte Fluigel fangt an!

Nro. 21. Chargirt!

Die Officiers commandiren ihre Plotons und Divisions, wie auf

der

der Stelle, nur daß der Officier sich allhier nicht ehender vorschwencket, bis das Feuer an sein Ploton komt, auch müssen die Plotons oder Divisions so bald die Officiers Ploton! commandiren augenblicklich starck zutretten, stille stehen, den Kopff und die Augen rechter Hand wenden und sich richten;

Wann im Avanciren chargiret wird, müssen die Plotons oder Divisions mit 3. ordinairẽ Schritten und geschultertem Gewehr zugleich gerade herausrücken, und alsdann mit dem rechten Fuß starck beytretten; beym fertigmachen fält das 1te Glied geschwinde mit Spannung des Hahnens zugleich nieder und die zwey hinterste Glieder spannen auch den Hahn und rücken nach der rechten Hand ein, wie auf der Stelle;

Die

Die Officiers obſerviren bey dieſer Chargirung im Avanciren: folgendes;

Vom Capitaine rechten Flügels	Vom Capitaine lincken Flügels
Ploton! - - -	- - - - -
Marche! - - -	Ploton!
Fertig! - - -	Marche!
Schlagt an! - -	Fertig!
Feuer! - - -	Schlagt an!
- - - - -	Feuer!

NB. Wann die Officiers marche! commandiren, ſo müſſen ſie ſamt ihren Plotons die 3. Schritte voraus thun auch mit dem lincken Fuß antretten, nach dem dritten Schritt aber ſich nach ihren Plotons ſchwencken.

So bald ein Ploton oder Diviſion im Avanciren gefeuret, müſſen ſelbige geſchwinde laden bey der Ladung aber ſtille ſtehen und nicht e-

hender

hender wieder eintretten bis das Gewehr geschultert worden, wobey die Plotons und Divisions allemahl beym Antritt wieder nach denen Fahnen sehen, sich im Bataillon richten und gerade marchiren müssen;

Nro. 22. Mit Divisions im Avanciren chargirt! der rechte Flügel fängt an!

Nro. 23. Chargirt!

Wird verrichtet wie allererst angewiesen worden;

So bald das letzte Feuer vorbey, schlagen die Tambours wieder Marche und die Hautbois blasen, die Bataillons müssen noch einige Schrit-

Schritte avanciren, alsdann wird commandiret:

Nro. 24. Halt! richt Euch!

Auf das Commando halt! stehet alles stille und auf das fernere Commando: Richt Euch! richten sich beyde Bataillons nach denen Fahnen und alles stehet sogleich wiederum rechter Hand;

Nro. 25. Beyde Bataillons rechtsum kehrt euch!

Nro. 26. Marche!

Die Tambours schlagen sogleich Troupp und beyde Bataillons nebst Ober- und Unter-Officiers tretten zugleich an;

NB.

NB. Die Ober- und Unter-Officiers geben genau achtung, daß sie ihre Distance in denen Bataillons behalten, und dieselbe marchiren gantz langsam;

Wann die Bataillons sich etliche Schritte retirirt haben, wird ferner commandiret:

Nro. 27. Mit Plotons im Retiriren chargiret! der rechte Flügel fangt an!

Nro. 28. Chargiret!

Vorhero hören die Tambours nach gegebenem Zeichen des Commandeurs zu schlagen auf und so bald die Officiers commandiren: Ploton! müssen die Leuthe gleich den rechten Fuß hinter den lincken setzen, die Patron-Taschen anfassen, her-

hernach stille stehen; Wann der Officier commandiret: **Rechts-um kehrt euch!** sich gantz geschwinde mit einem Tempo auf denen Absätzen herum drehen, den rechten Fuß beyziehen, und sich geschwinde richten, darauf stille stehen, wann der Officier commandiret: **Fertig!** so muß das Ploton oder Division sich wie auf der Stelle fertig machen und im Anschlagen sich so verhalten wie angewiesen, die Feuer nehmen sich die Officiers folgender Gestalt einander ab:

Vom Capitaine rechten Flügels;	Vom Capitaine lincken Flügels;
Ploton!	- - - - - - -
rechtsum kehrt euch!	Ploton!
Fertig! - - -	rechtsum kehrt euch!

Schlagt

Schlagt an! - - - Fertig!
Feuer! - - - - - - Schlagt an!
- - - - - - Feuer!

So bald ein Officier Feuer commandiret hat, so stehet das 1te Glied auf, alle 3. Glieder aber laden hurtig wie schon angewiesen, wobey jedoch die Leüthe still stehen und nicht ehender ins Bataillon einrücken müssen, bis das Gewehr geschultert und in dem nemlichen Tempo mit dem lincken Fuß angetretten wird;

Nro. 29. Mit Divisions im Retiriren chargirt! der rechte Flügel fangt an!

Nro. 30. Chargirt!

Wird commandirt wie vorhero;

So bald die Bataillons im Retiriren durchgefeuret haben, schlagen die Tambours Tropp und wann sie noch einige Distance retiriret, auch alle Divisions das Gewehr geschultert haben, lasset der Commandeur einen Wirbel schlagen, so bald die Leüthe solchen hören stehen sie still und richten sich nach denen Fahnen setzen den rechten Fuß vor den lincken und fassen die Patron-Tasche an, hernach lässet der Commandeur Marche schlagen, worauf sich die Leüthe auf den ersten Streich des Marches, lincks herstellen; Alsdann werden die Köpffe rechts geworffen, rechts gesehen und mit dem lincken Fuß zugleich angetretten;

So bald nun die Bataillons wieder einige Schritte avanciret haben, wird commandiret:

Nro. 31. Halt!

Worauf die Bataillons starck zu tretten und stille stehen.

Nro. 33. Richt Euch!

Die Bataillons richten sich wieder in aller Geschwindigkeit nach denen Fahnen, werffen hernach die Köpffe nach der rechten Hand und stehen stille;

Die Majors und der Adjutant sollen bey dem Avanciren und Retiriren wohl acht haben, daß die Bataillons allezeit gerade avanciren und retiriren, weshalben sie allemahl hinter denen Bataillons auf und nieder reiten und gehen, die Leüthe richten und ihnen Hülffe geben können; Vornemlich müssen die Offi-

ciers auf denen Flügeln und in der Mitte sich ein Augenmerck nehmen und auf selbiges marchiren.

Articulus VIII.

Wie ein oder mehrere Bataillons die Attaque formiren sollen!

Dieses geschiehet folgender Gestalt: der Commandeur commandiret wann das Regiment beysammen ist.

Beyde Bataillons, vorwärts Marche!

Alsdann dieselbe mit ordinairen Schritten fortmarchiren, wann die Bataillons auf eine gewisse Distance

ſtance gekommen, commandiret er zum 2ten mahl.

Marche!

Worauf die Bataillons ſtärcker avanciren; wann ſelbe wieder auf einer gewiſſen Diſtance ſeynd, commandiret der Commandeur abermahls:

Marche!

Worauf die Bataillons mit doppelten Schritten avanciren, jedoch wird prætendiret, daß die Leüthe bey dem dreymahligen commandiren allezeit im Tritt bleiben;

Wann der Commandeur ſiehet daß er dem Feind nahe genug gekommen, und ſein Feuer gut anbringen kan, commandirt derſelbe:

Mit Plotons im Avanciren chargirt! der rechte Flügel fangt an!

Die Bataillons marchiren hierauf wieder etwas langsamer;

Chargirt!

Wann das Ploton-Feuer vorbey commandiret Er:

Vorwärts fället das Gewehr!

Alsdann die Leüthe so geschwind wie möglich ohne Tritt zu halten in den Feind starck eindringen.

So bald sie den Feind zum Weichen gebracht, commandiret der Commandeur:

Mit

Mit gantzen Batallions im Avanciren chargiret!

Worauf die Leüthe das Gewehr wieder schultern, starck beytretten, und sich richten;

Marche!

Beyde Bataillons rücken drey Schritte wie im Avanciren mit Plotons angewiesen heraus und tretten im 4ten bey.

Fertig!

Worauf das gantze vordere Glied von beyden Bataillons niederfält;

Schlagt an!

Feuer!

Dieſes Feuer, welches hurtig commandiret wird, geſchicht deswegen um den Feind noch mehr und in völlige Confuſion zu bringen.

NB. Wann das Gewehr vorwärts gefället wird, geſchiehet ſolches ohne Tempos; ſowohl beym Fällen als wieder Schultern und die Leüthe behalten gerade Front: die zwey vorderſte Glieder fällen das Gewehr, und das 3te behält ſolches auf der Schulter; Es wird ſo ſtarck marchiret wie möglich und man prætendiret dahier nicht den Tritt zu halten, wann nur das Regiment nicht gantz auseinander komt, und beym Schultern in gehöriger Ordnung iſt;

Articulus IX.

Wie das Bataillon Quarré formiret und commandiret wird;

Nro. 1. **Man wird das Bataillon Quarré formiren!**

Nro. 2. **Rechtsumkehrt euch Formiret das Quarré!**

Wobey die 1te und 2te Division rechtsumkehrt, die 4te aber lincksumkehrt machen und dabey ordentlich anhalten;

So bald die vorgenante Divisions die Wendung gemacht, und zugetretten haben commandirt **der** Commandeur:

Nro. 3. Marche!

Alsdann schwenckt sich die 1te und 2te Division rechts die 4te Division lincks, so bald selbige auf die gerade Flanque gekommen, bleibt die 2te und 4te Division stehen, die 1te Division aber schwenckt sich noch einmahl und allezusammen formiren also das Quarré;

NB. Hierbey ist zu beobachten, daß die Leuthe so sich schwencken, allemahl die Augen nach dem Flügel haben müssen, welcher herum gehet; der gantze Flügel muß sich schnur gerade schwencken und Arm an Arm geschlossen bleiben.

Das Quarré formiret sich ohne daß die Tambours dabey allarm schlagen und so bald sich das Bataillon en Quarré schwencket marchiret der Commandeur, die Officiers

mit

mit denen Fahnen, nebst dem Fahnen Ploton (welche vorhero mit denen Divisions rechtsum kehrt machen) und der Regiments-Tambour so vorschlägt durch die Ecke rechten Flügels 3ter Division in das Quarré und postiret sich der Commandeur vor die Fahnen in die Mitte des Quarrés, die Hautbois vor die Fahnē hinter dem Commandeur, die Officiers und Unter-Officiers, so sich hinter dem Bataillon befinden schwencken sich mit, und bleiben hinter ihren Divisions, die Tambours von beyden Flügelen formiren ebenfals ein Quarré ziehen sich aber doch so nahe als möglich nach denen Fahnen zurück, damit zwischen ihnen und dem Bataillon Platz bleibe und sie niemand hinderen mögen;

Der Major galoppirt so gleich auch um die 4te Division herum,

gibt

gibt achtung, daß alles sich in vorbeschriebener Ordnung schwencke, und verfügt sich demnächst selbsten bey schliessung des Quarrés in dasselbige.

NB. So bald die 2. erste Divisions sich geschwencket haben, avanciren dieselbe in gerader Linie so viel hinter die 3te Division daß der rechte Flügel der 3ten Division den lincken der zweyten mit 3. Rotten bedeckt, welches dann bey allen Flanquen dahin zu observiren ist, daß nemlich der rechte Flügel von jeder Division den lincken Flügel der anderen Division oder Flanque allezeit bedecke, als wodurch ein jedes Glied rund herum ein apartes Quarré formirt.

Nro. 4. Halt!

Es muß hierauf im gantzen Quarré alles stille stehen und sich nichts mehr rühren, der Commandeur commandiret; Nro.

Nro. 5. Front auf allen Seithen!

Wobey die erste und zweyte Division sich ohne übereilung lincks herstellet und die 4te Division sich rechtsum kehrt;

NB. Die Fahnen machen Front nach der 3ten Division, und die zwey Hintermänner der ersten Rotte des rechten Flügels von jeder Flanque so die nebenstehende bedecket, machen zu gleicher Zeit rechtsum und halten Front mit dem ersten Glied solcher neben ihr stehenden Flanque;

Die Grenadiers rücken von beyden Flügelen, so bald sich das Quarré schwencket 4. Schritte gerade voraus, sodann machen die vom rechten Flügel lincks, und die vom lincken Flügel rechtsum, worauf sie hurtig vor die Mitte der 3ten Division

vision marchiren, sich daselbst zusammen schlieſſen, und der Capitaine commandiret: halt! front! lässet alsdann die Compagnie, welche bey Anfang des Exercirens dazu unterrichtet und in 4. Plotons getheilet seyn muß: alternativè feuren, so daß der Capitaine das 1te, der Lieutenant das 4te, der Sous-Lieutenant das 2te, und ein Unter-Officier das 3te Ploton commandiret, und continuiret damit, bis das Quarré formiret ist;

NB. Wann während der Formirung des Quarrés der Feind von einer andren Seite einen Anfall drohen solte, so wird die Grenadier-Compagnie dahin gezogen und daselbst chargirt.

Wann die Grenadier Plotons das letztemahl gefeuret haben, bringen selbige das Gewehr gleich vor

sich

sich hoch, und der Capitaine commandiret an alle 4. Plotons zugleich: **rechts und lincks um!** worauf die Plotons vom rechten Flügel rechts und die vom lincken Flügel lincks um machen, und beyde Theile gerade ausmarchiren, bis das 2te und 3te Ploton die Flügel der 3ten Division passiret haben, alsdann das 1te Ploton ferner bis vor das Ecke der 1ten urd 2ten Division und das 4te Ploton bis auf die Ecke der 4ten und 1ten Division marchiren, wo alle 4 Plotons sich nacheinander richten; und daselbst ausserhalb vor dem Quarré Front machen, laden, und das Eck auswärts bedecken, oder folgender Gestalt in das Quarré einrücken, nemlich der Unter-Officier und das hinterste Glied von jedem Ploton falt zu erst ab, deme dann das 2te und endlich

das

das 3te Glied folgen, und formiren sich gegen die Ecken im Quarré die Front einwärts behaltend, bis der Officier commandiret, **rechts oder lincks herstelt euch!** worauf die Grenadiers **hurtig laden**, der Commandeur commandiret:

Nro. 6. Mit Plotons aus denen Flanquen chargirt!

Nro. 7. Chargirt!

Hierauf fänget die erste Flanque oder stehengebliebene 3te Division an, und continuiret das Feuer so offt befohlen;

Voraus aber ist zu wissen daß die rechte Flügel Plotons von jeder Flanque zu erst, und demnechst die lincke Flügel Plotons feuren; das

Feuer

Feuer fanget, wie schon gedacht bey der vordersten Flanque an, und laufft jederzeit rechts herum.

Nro. 8. Das Bataillon soll mit gantzen Flanquen chargiren:

Nro 9. Chargirt!

Geschicht wie allererst bey den Plotons aus Flanquen angewiesen;

NB. Es ist hiebey zu bemercken, daß diese beyde Chargirungen, wie auf der Stelle angewiesen: verrichtet werden, und das 1te Glied bey dem Fertigmachen niederfält.

Wann die Grenadiers ausfallen sollen, wird vom Commandeur commandiret: Grenadiers falt aus: worauf selbige Glieder-weis

und zwar nunmehro von dem ersten anfangend ausfallen;

Wann die beyden Flanquen Feuer geendiget, lasset der Commandeur alle 4. Flanquen folgender maaßen marchiren, da er commandiret:

Nro. 10. Das Quarré soll marchiren!

Worauf die 3. Flanquen die nötige Wendung nach der ersten Flanque oder 3ten Division machen, der Commandeur allein tritt sogleich aus dem Quarré vor die 3te Division, und commandiret:

Nro. 11. Marche!

Worauf das Quarré zugleich mit dem lincken Fuß antritt, die

Tam-

Tambours ſchlagen, und die Hautbois blaſen Marche: wann nun das Quarré auf eine willkührliche Diſtance marchiret iſt, und wieder ſtehen ſoll, gibt der Commandeur ein Zeichen, womit die Tambours zu ſchlagen, und die Hautbois zu blaſen aufhören und auf dem Commando.

Nro. 12. Halt:

Stehet das Quarré ſtille und der Commandeur begiebt ſich wieder in daſſelbe wie dann auf dem Commando:

Nro. 13. Front auf allen Seiten:

Alles wieder Front machet, und kann man ſolcher Geſtalt nach allen

Seiten, die man wählet, mit dem Quarré marchiren, so bald dieses geendiget und das Bataillon stille stehet commandiret der Commandeur:

Nro 14. Das Quarré soll die General-Salve geben!

Auf dieses Commando macht sich das gantze Bataillon (inclusivè der Grenadier-Plotons wann sie draussen vor denen Ecken stehen) augenblicklich fertig und das 1te Glied fält nieder der Commandeur aber commandirt: schlagt an: Feuer:

NB. Die zum Grenaden Werffen abgetheilte Grenadiers werffen nach jeden Feuer oder so offt es befohlen: die Grenaden aus dem Quarré.

Um

Um das Quarré zu brechen commandirt der Commandeur:

Nro. 15. Formirt das Bataillon, Marche:

Worauf die erste Division antritt, und schwencket sich so, daß sie mit der 2ten Division in einer Linie kommet, alsdann diese mit der 2ten und 4ten Division nochmahls zugleich antritt, und sich egal schwencken;

NB. Die 1te und 2te Division wann selbige zum 2tenmahl antretten marchiren etliche Schritte gerade vorwärts, um dem Fahnen-Ploton den Platz zu geben, daß solches wieder einrucken kann;

So bald sich das Bataillon-Quarré anfänget zu brechen marchi-

ret der Obriſte durch vorgemelte Ecke wieder vor, und das Fahnen-Ploton nebſt denen Fahnen rückt in die Mitte des Bataillons, alſo daß einjeder auf ſeiner vorigen Diſtance wieder zuſtehen komt;

Die Grenadier-Plotons machen rechts und lincksum, und marchirrn hurtig nach denen Flügels, ſchlieſſen ſich allda an, und ſchwencken ſich mit denen Diviſions wieder en Front;

Die Tambours von beyden Flügeln machen ebenfals rechts und lincksum, ſetzen ſich wieder auf die Flügels des Bataillons, und nehmen ihren vorigen Poſten.

Wann der Commandeur ſiehet, daß beyde Flügels in gerader Linie

ge-

geschwencket haben, und alles an gehörigem Ort sich befindet, commandiret er:

Nro. 16. Halt! Richt euch:

Worauf sich alles augeblicklich auf die Fahnen richtet und stille stehet.

Im übrigen, wie dahier das Quarré mit einem Bataillon auf der Stelle als leicht und geschwinde zu formiren angewiesen worden, so kann einjeder Chef oder Commandeur nach seinem Gutdüncken und nach Beschaffenheit des Terrains das Quarré mit dem gantzen Regiment auch entweder auf der Stelle oder im Marchiren üben und auf das geschwindeste formiren lassen.

Articulus X.

Wie sich ein Regiment nach geendigtem Chargiren wieder herstellen soll.

Wann die Bataillons sich herstellen sollen commandiret der Commandeur:

Die Bataillons sollen sich herstellen!

Beyde Bataillons lincksum!

Worauf selbige lincksum, die Grenadier-Plotons auf dem lincken Flügel nebst denen Zimmerleüthen rechts um kehrt machen.

Marche!

Marche:

Beyde Bataillons tretten mit dem lincken Fuß zugleich an, die Officiers marchiren wieder vor, auf den Platz von welchem sie in die Bataillons eingetretten sind; die Unter-Officiers bey denen Zügen tretten ins erste Glied, die Grenadier-Plotons vom lincken Flügel nebst denen Zimmerleüthen, Tambours und Hautbois marchiren jedes wieder an den Ort wo sie bey Formirung des Bataillons angewiesen sind und nehmen Front mit denen Bataillons.

Auf das fernere Commando:

Halt!
Stehet alles stille.

Front!

Beyde Bataillons machen Front; ferner: Zwey

Zwey hinterste Glieder rückwärts öffnet Euch!

Worauf beyde hinterste Glieder zurück tretten und sich öffnen, die Zimmerleüthe nehmen die Bajonets geschwinde ab, werffen zugleich das Gewehr über die Schulter und nehmen ihre Aexte wieder scharff;

Richt Euch!

Worauf sich alles in Rotten und Gliedern richtet und stille stehet;

NB. Wann die Grenadier-Compagnien und Zimmerleüthe auf dem rechten Flügel zusammen geblieben sind, und die Bataillons nach dem Chargiren geschwinde wieder herstellet werden sollen, kann es füglich geschehen, wann der Commandeur avertirt: die Bataillons sollen sich herstellen

len! ferner: Zwey hinterste Glieder rückwärts öffnet euch! worauf zugleich Officiers, Unter-Officiers, und Fahnen jedes ihren gebührenden Platz occupiren, die Grenadier-Compagnien aber von selbsten die Wendung ~~machen~~ und denen Tambours Platz geben;

Articulus XI.

Ab-marche und Ordnung in Marchiren mit einem Bataillon.

§. I.

Wann ein Bataillon nach dem Chargiren wieder formiret stehet, muß selbiges die gewöhnliche Distance in Reyhen und Gliedern haben, die Tambours stehen so

so geschlossen, daß sie Platz haben die Trommeln zu rühren.

NB. Der Major hält zu Pferd in einem Glied mit denen Officiers vor die Zimmerleüthe;

§. II.

Die Zimmerleüthe müssen, wann das Bataillon das Gewehr auf Schulter hat, auch wann es das Gewehr præsentiret, und mit geschultertem Gewehr abmarchiret, die Aexte allezeit scharff auf der Schulter tragen, wann aber das Bataillon das Gewehr beym Fuß nimt thuen die Zimmerleüthe ihre Aexte auch bey dem Fuß und setzen den Helm auf die Erde, hingegen wann das Bataillon das Gewehr verkehrt auf die Schulter nimt, tragen die Zimmerleüthe ihre Aexte

auch

auch verkehrt auf der Schulter, oder stecken solche in die Fouttrals.

§. III.

Der Commandeur commandiret: Das Bataillon soll marchiren! präsentiret das Gewehr: das Gewehr auf Schulter: zwey hinterste Glieder vorwärts schliest Euch! die Glieder müssen bey dem Auffschliessen zugleich antretten, und sehr wohl gerichtet bleiben;

§. IV.

Ferner wird commandiret: mit Zügen Rechts schwenckt euch! hier wirfft der gantze Zug die Augen und Köpffe nach der lin-

cken

cken Hand und schwencken, wobey wohl Tritt gehalten wird, jeder Officier aber so den Zug führet commandiret nach der Schwenckung: halt! Richt Euch! worauf die Bursche die Köpffe wieder rechts werffen; Marche! alsdann tretten alle Züge und Glieder zugleich an, die Officiers nehmen so dann und nicht ehender die Espontons flach, tretten mit ihren Zügen zugleich an und geben ihnen den Tritt;

NB. Wann ein Bataillon oder Parade abmarchiret und der Platz oder etwa die Enge der Gassen die Schwenckung nicht füglich zu lassen, so soll so bald: Rechts schwenckt Euch! commandiret wordē, der rechte Flügel jeden Zugs: sich zurück ziehē, der lincke aber sich vorwärts schwencken, jedoch müssen die Glieder gerade und

im

im Tritt bleiben und die Flügel des Zuges sehen nach der Mitte;

§. V.

Wann aber ein Bataillon im Marche ist, marchiret es nach dermahliger Einrichtung und Stärcke derer Regimenter in folgender Ordnung:

Der Major reitet mit dem Degen in der Faust vier Schritte vor dem Grenadier-Führer so die Zimmerleuthe führet, und selbige marchiren zwey Schritte hinter dem Führer in einem Glied;

Vier Schritte vor dem ersten Zug der Grenadiers marchiret der Capitaine;

Zwey Schritte hinter diesem die Tambours und Pfeiffers,

So

Sodann der Zug selbsten auf jedem Flügel ersten Gliedes ein Unter-Officier;

Zwey Schritte vor dem zweyten Zug marchiret der Sous-Lieutenant,

Auf jedem Flügel ersten Gliedes ein Unter-Officier.

Der Lieutenant schliesset zwey Schritte hinter diesem Zug;

NB. Wann bey Revuen oder sonsten die Fouriers und Feldscherers mitmarchiren sollen, so marchiren sie in zwey Glieder hinter denen Zimmerleuthen;

Weiter folget der Regiments-Tambour 3. Schritte hinter dem Grenadier-Lieutenant;

Auf 2. Schritte Distance folgen diesem

Die

Die Hautbois;

Diesen folget der Obriste oder Commandeur;

Vier Schritte hinter demselben 2. Capitains, zwey Schritte hinter diesen 3. Tambours und 2. Pfeifers,

Sodann wieder mit 2. Schritt Distance

Der erste Zug;

4. Unter-Officiers auf die Flügels,

1. Officier,

Der zweyte Zug

3. Unter-Officiers auf die Flügels,

1. Officier

Der dritte Zug.

2. Unter = Officiers auf die Flügels,

1. Officier,

Der vierte Zug.

2. Unter = Officiers auf die Flügels,

1. Capitain-Lieutenant sodann hinter ihm mit gewöhnlicher Distance

2. Fähndrichs so die Fahnen tragen,

2. Führers,

4. Tambours 2. Pfeiffers,

Der fünfte Zug.

2. Unter = Officiers auf die Flügels,

1. Officier,

Der sechste Zug.

2. Unter = Officiers auf die Flügels,

1. Capitaine.

Der siebende Zug.

4. Unter = Officiers auf die Flügels,

1. Officier,

Der achte Zug.

4. Unter = Officiers auf die Flügels,

2. Schritt hinter diesem Zug,

3. Tambours 1. Pfeiffer,
so dan mit 2. Schritt Distance:

1. Capitaine so schliesset;

NB. Der Obrist-Lieutenant führet das 2te Bataillon; der Adjutant ist bey denen Zügen bald hinten bald vorn, vor gnädigster Herrschafft aber oder en Parade marchiret er mit denen Capitains vom ersten Zug auf der lincken Seite in einer Linie, bis die gnädigste Herrschafft passiret ist;

NB. Solten nun annoch einige Officiers übrig seyn, marchiren davon die Helffte hinter denen Capitains des 1ten Zugs, die andere Helffte aber schliesset hinter dem 8ten Zug vor dem Capitaine;

§. VI.

Wann der zweyte Grenadier-Zug auf den Platz komt, wo der erste marchiret oder geschwencket hat, commandiret der Sous-Lieutenant an solchen 2ten Zug: halt! worauf die 2. hintersten Glieder in egalen Schrittẽ hurtig, bis auf die

Sabel-

Sabel-Spitze aufrücken, alle 3. Glieder aber bleiben im Tritt, der Sous-Lieutenant commandiret ferner: **Rechts oder Lincks schwenckt euch!** alsdann der Zug sich gantz gerade und mit egalem Schritt schwencket; so bald der Zug herum ist, commandirt der Sous-Lieutenant: **halt! Richt euch!** worauf der Zug stehet und sich gleich richtet; So bald der erste Zug auf ordinaire Distance welche man zwischen denen Zügen haben muß (und welche ohngefehr die Helffte von der Breite des Zugs ausmachet) marchiret ist; commandiret der Sous-Lieutenant: Marche! siehet sich rechts oder lincksum, und Tritt mit dem lincken Fuß an; alle 3. Glieder tretten mit dem Officier zugleich an; das zweyte Glied

trit zweymahl auf den nehmlichen Platz und im dritten Tritt marchiret solches vorwärts, welches das dritte Glied ebenfals observiret statt zweymahl aber, viermahl auf den nemlichen Platz, und das fünftemahl würcklich antrit, zwischen jedem Glied muß nicht mehr als zwey Schritt Distance seyn; auf eben diese Arth und Weise verhalten sich alle übrige Züge;

§. VII.

Die Kerls müssen sich im Marchiren ein gutes Air geben, den Kopff und die Augen nach der rechten Hand haben, denjenigen welchen sie vorbey marchiren wohl ansehen, den Leib gerade halten, allezeit die Füße mit steiffen Knien zugleich aufheben, nicht mit denen Füßen stampfen, die Spitzen

von

von denen Füßen auswärts niedersetzen, Schulter an Schulter mit gerader Front geschlossen seyn, das Gewehr wohl tragen und die rechte Hand mit ausgestreckten Fingeren ohnbeweglich an der rechten Seite herunter hängen lassen;

NB. Wann ein Kerl auf solche Arth nicht marchiret, so ist es ein Zeichen, daß noch etwas baurisches darinnen steckt, derowegen sollen alle Officiers sich Mühe geben einem jeden Soldaten das marchiren recht zu lernen;

§. VIII.

Alle Züge sollen im Marche mit einem ordinairen Schritt, nemlich nicht zu starck und auch nicht zu langsam marchiren, welches der Capitaine von denen Grenadirs absonderlich wohl zu observiren hat, damit die hinterste Züge nicht auf

einmahl lauffen und hernach wieder stiU stehen müssen;

NB. Es muß allemahl darauf gehalten werden, daß die Officiers ihre Distance nicht verlieren.

§. IX.

Die Officiers müssen in egaler Distance vor ihren Zügen und mit ihren Espontons gut marchiren, nemlich solches vest an der rechten Seite flach haben und den rechten Daumen darauf setzen, auch sich öffters nach ihren Zügen rechts oder lincksum sehen.

NB. Wann mehr als ein Officier vor einem Zug oder Division marchiren, so muß der erste auf der zweyten Rotte vom rechten Flügel und der letzte auf der 2ten Rotte von lincken Flügel marchiren, wo aber nur ein Officier den Zug führet, marchiret derselbe vor der Mitte;

§. X.

§. X.

Die Züge sollen sich niemahlen nach der Mitte, oder nach dem lincken Flügel schliessen, sondern sollen allezeit nach ihrer rechten Hand geschlossen bleiben, deswegen der Unter-Officier und die 1te Rotte von einem jeden Zug auf den Unter-Officier und der ersten Rotte vom 1ten Zug derer Grenadiers, schnur gerade marchiren muß;

NB. Dieses ist nicht allein von einem Bataillon, sondern auch von allen Paraden zu verstehen;

§. XI.

Die Officiers müssen in währendem Schwencken die Augen nach demjenigen Flügel haben welcher sich schwencket, um zu sehen, daß sie ih-

re Distance vom 1ten Glied nicht verliehren, mit dem Flügel zugleich stille stehen; den lincken Fuß wieder aufheben und marchiren können;

NB. Es wird allemahl von dem Officier gefordert, daß sich sein Zug gut schwencke; er muß wohl acht geben, wann der rechte oder lincke Flügelmann sich schwencket, daß er allezeit mit dem andren Flügelmann in gerader Linie sich richte, worauf der Officier gleich: halt! commandiren muß; auf das Wort: Richt euch! aber muß sich alles in der grösten Geschwindigkeit richten;

NB. Die Spielleuthe von denen Zügen müssen auch nach dem Flügel welcher sich schwencket, sehen, auf daß sie ihre Distance vom 1ten Glied behalten.

§. XII.

§. XII.

Wann man mit Zügen sich rechts schwencket, und der Officier commandiret: Rechts schwenckt euch! müssen alle 3. Glieder die Köpfe und Augen nach der lincken Hand werffen, und wann der Zug sich geschwencket hat, und der Officier wieder: halt! Richt euch! commandiret, müssen alle 3. Glieder die Köpffe und Augen zugleich wieder nach der rechten Hand werffen und sich richten.

§. XIII.

Wann ein Bataillon Zugweiß marchiret und ein Defilée, Thor, oder enge Strasse passiren muß, commandiret der Officier: schlieſt euch!

euch! brecht ab! die Leüthe bre-chen folgender maßen ab: E. g. der zug ist 9. Rotten starck, so marchi-ren 5. Rotten gerade aus, 2. Rot-ten vom Rechten und 2. Rotten vom lincken Flügel fallen ab und schliessen hinter dem Zug zusam-men;

So bald der Zug aus dem De-filée ist, wird nicht mehr comman-diret, sondern die Leüthe marchi-ren von selbst und so hurtig als mög-lich: wieder auf;

NB. Wenn die Züge bey Passirung ei-nes Defilés-Abbrechen, muß der vor-derste Zug so marchiren, daß er Platz machet, und die folgende nicht aufgehalten werden.

§. XIV.

Wenn man mit Divisions mar-chiren soll, muß der Adjutant die Offi-

Officiers von denen Zügen davon avertiren, damit so bald der 2te Zug von denen Grenadiers linckswm machet, der zweyte Zug von jeder Division auch augenblicklich linckswm machen und folglich zugleich aufmarchiren kann; Wann dieses gemacht wird, commandiren die Officiers vom 2ten Zug jeder Division halt! Linckswm! Marche! halt! Front! Marche! hierbey muß überall nicht lange angehalten werden;

NB. Der lincke Flügelmann vom zweyten Zug muß so weit marchiren, daß der Zug Platz hat aufzumarchiren;

§. XV.

Wann der Officier zum 2tenmahl Marche! commandiret und der zweyte Zug von einer jeden Division

vision aufmarchiret, muß es ordentlich geschehen, und obgleich die Züge mit geschwinden Schritten aufmarchiren, so müssen selbige dannoch geschlossen bleiben;

§. XVI.

Wann der zweyte Zug gerade gegen den ersten komt, muß die gantze Division einen Augenblick stille stehen, hernach wann der nunmehro die Division commandirende Capitaine wieder Marche! commandiret, und den lincken Fuß aufhebet, muß alles zugleich antretten;

NB. Wann mit Divisions aufmarchiret wird, muß der erste Zug von denen Grenadiers gantz langsam marchiren, bis die Divisions im March sind; die Unter-Officiers vom rechten Flügel des 2ten Zuges marchiren in der Mitte der Division.

§. XVII.

§. XVII.

Im Marchiren mit Divisions wird alles observiret wie schon im Marche mit Zügen erwehnet, ausser daß die Officiers weitere Distance zwischen denen Divisions halten müssen; die Capitains von jeder Division müssen allezeit in der Mitte von der Division, die Officiers aber in egaler Distance hinter denen Capitains marchiren;

NB. Die Zimmerleüthe marchiren in der Mitte vor denen Grenadiers.

§. XVIII.

Wann man mit Divisions schwencket, wird dabey alles observiret, wie schon im Schwencken mit Zügen angewiesen, und wann die Divisions wieder in Züge abfallen

len sollẽ, müssẽ die Officiers von dem zweyten Zug von jeder Division auf den zweyten Zug derer Grenadiers wohl achtung geben und commandiren zugleich: halt! Rechtsum! Marche! halt! Front! Marche!

NB. Wann die Divisions in Züge abfallen, muß der erste Grenadier-Zug und der erste Zug von allen Divisionen mit einem stärckeren Schritt marchiren, bis der zweyte Zug von einer jeden Division wieder Distance hat, hernach wann das gantze Bataillon mit Zügen wieder im Marche ist, so marchiret man wieder mit einem ordinairen Schritt.

§. XIX.

Wann man mit Zügen oder Divisions marchiret, und das Regiment, oder ein Bataillon in währendem Marche das Gewehr verkehrt

kehrt schultern soll müssen sich die Rotten, so bald die Tambours abschlagen etwas öffnen, mit dem ersten Zug von denen Grenadiers im Marchiren das Gewehr an die lincke Seite bringen, das Bajonet abnehmen, das Gewehr præsentiren, und verkehrt schultern, hernach wann das Gewehr verkehrt geschultert ist, schliessen sich die Züge oder Divisions (immer im Marche) wiederum Schulter an Schulter, stehen einen Augenblick stille und alle 3. Glieder tretten wann der Officier den lincken Fuß hebet, mit selbigem wieder zugleich an;

NB. Die Officiers müssen die Espontons hoch im rechten Arm nehmen, und die Unter-Officiers das Kurtz-Gewehr mit dem Bataillon zugleich verkehrt schultern;

NB. Zwischen denen Tempos wird nicht

lange angehalten, alle Griffe aber müssen zugleich mit denen Tritten geschehen, so daß das Bataillon stets im Marchiren auch in Reihen und Gliedern gerichtet bleibe;

NB. Die Tambours hängen die Trommeln über, lauffen vor das Bataillon, der Regiments-Tambour marchiret vor, hinter ihm die Hautbois in einem Glied, hernach die Tambours, und Pfeiffers in 3. Glieder;

§. XX.

Wann das Bataillon das Gewehr im Marche wieder schultern soll, so hängen die Tambours die Trommeln an, schlagen ab, lauffen nach ihren Divisions und schlagen in währendem dahin lauffen Marche, so bald die Tambours abschlagen, öffnen sich wieder die Züge oder Divisions ein wenig, präsentiren im Marche, bringen das

Ge-

Gewehr an die lincke Seite, stecken das Bajonet auf und schultern, schliessen sich wieder zusammen, stehen einen Augenblick stille und tretten mit denen Officiers zugleich mit dem lincken Fuß wieder an;

NB. Die Officiers müssen alsdann die Espontons flach nehmen, und die Unter-Officiers das Kurtz-Gewehr mit dem Bataillon zugleich schultern.

Articulus XII.

Wie ein Regiment wieder aufmarchiren soll;

Wann ein Regiment oder Bataillon rechts abmarchiret ist, soll dasselbe lincks aufmarchiren, und wann der Commandeur siehet, daß alle Züge ihre Distance haben,

gibt derselbe ein Zeichen, daß die Tambours zu schlagen aufhören und commandiret:

Halt:

Worauf die zwey hinterste Glieder in aller Geschwindigkeit aufschlieſſen und auf das Commando:

Lincks vorwärts schwenckt euch:

Müssen sich alle Züge sogleich vorschwencken, auf das Commando aber:

Halt: Richt euch!

Stehet alles stille und die Officiers nehmen ihre Espontons beym Fuß, auf weiteres Commando:

Zwey hinterste Glieder ruckwärts öffnet euch!

Ziehen sich die zwey hinterste Glieder auch die Unter-Officiers auf ihre Distance, das gantze Regiment oder Bataillon richtet sich in Reihen und Glieder welches hurtig geschiehet, und alles sodann stock stille stehet.

Articulus XIII.

Wie die Victorien-Feuer sollen gemacht werden;

Wann es befohlen: so werden bey Endigung des Exercirens die Freuden-Feuer hoch Angeschlagen, entweder zu General-Dechargen oder Lauff-Feuer und folgender Gestalt commandirt:

Das Regiment soll Victorien-Feuer (Lauff-Feuer) geben!

Macht Euch fertig!

Hierauf machen sich die Bursche in gröster Geschwindigkeit fertig, die Officiers und Fahnen bleiben mit gerader Front stehen;

Schlagt an!

Die Leüthe schlagen alle hoch an nemlich sie setzen die Kolben fest an die Schulter, und heben das Gewehr mit der lincken Hand so hoch vor sich in die Höhe als es der lincke Arm ohngezwungen zulässet, jedoch muß hierbey beobachtet werden, das die Gewehr in allen Gliederen egal zu liegen kommen.

NB.

NB. Die Fähndrichs lassen hier die Fahnen sincken, daß dieselbe nicht können verbrannd werden, so bald aber das Feuer heraus, nehmen sie dieselbe wieder in die Höhe.

Feuer!

Auf das Commando Feuer!

bringen die Bursche das Gewehr flach auf die Kuppel, und fahren mit der Ladung fort bis das Gewehr zum schultern parat ist, alsdann wird commandiret:

Das Gewehr auf Schulter!

NB. Unter währendem Laden schlagen die Tambours: und die Hautbois blasen Marche;

Wann zum drittenmahl gefeuret worden, bringen die Leuthe zwar das Gewehr wie gewöhnlich flach,

flach, thun aber weiter nichts, als daß solche mit der rechten Hand den Hahnen anfassen, bis die Tambours ausgeschlagen, und der Commandeur commandirt:

Hahnen in Ruh!

Schließt die Pfann!

Wenn die Pfanne geschlossen umfassen die Bursche mit der rechten Hand den Hals des Kolbens bringen alsdann das Gewehr zum Schultern parat und bleiben also stehen bis commandiret wird:

Das Gewehr auf Schulter!

Alsdann sie das Gewehr wie gewöhnlich Schultern.

Articulus XIV.

Wie ein Bataillon deployren oder Traversiren soll;

§. I.

Wann ein Bataillon deployren soll, so muß solches gewöhnlich zum Chargiren formiret seyn; wann nun dasselbe ein Defilée oder Brücke passiren und sich jenseits so gleich formiren soll, so muß das 1te Ploton, welches der Commandeur commandiren muß, völlig aus dem Defilée heraus rucken und zwar so geschwinde als möglich, der Commandeur commandiret: halt! wobey die zwey hinterste Glieder so gleich aufschlieſſen, das vorderste

Glied bleibt stehen, und so bald der Commandeur siehet, daß die zwey hinterste Glieder aufgeschlossen seynd (welches ebenfals geschwind geschehen muß) commandiret er ferner: **Ziehet Euch rechts! lincks:** Marche: die Züge müssen rechts oder lincks sehen, wohinaus sich der Flügel ziehet;

§. II.

Das Ziehen oder Traversiren geschiehet folgender maßen, und ist dabey zu observiren, daß die Bursche allezeit mit dem lincken Fuß antretten; wird rechts deployret, so wird der lincke Absatz 2. Finger breit vor den rechten Ballen gesetzet, alsdann der rechte Fuß mit einem kleinen Schritt seitwärts fortgesetzet wird,

wird, daß der Absatz mit des lin-
cken Fußes-Spitze paralel ist, da-
bey muß langsam und egal marchi-
ret werden, der Kerl muß gerade
Front behalten, wohl rechter Hand
Arm an Arm geschlossen seyn, das
Ploton muß eine schräge Linie for-
miren, nemlich daß der rechte Flü-
gelmann des 1ten Gliedes, und der
lincke Flügelmann des 3ten Gliedes
die Schräge ausmachen; die fol-
gende Plotons oder Züge verrichten
ein gleiches, rücken so geschwind
als möglich auf den Platz, wo das
1te zu traversiren angefangen, und
wird von denen Officiers, welche
die Plotons commandiren, auf e-
ben die Art commandiret, wie sol-
ches bey dem ersten von dem Com-
mandeur geschehen, die folgende
Züge aber müssen das 1te Glied am
3ten Glied des vor ihnen traversi-

ren-

renden Zuges anhängen und immer schrähs bleiben;

§. III.

Wann das Bataillon gantz aus dem Defilée heraus ist, lässet der Commandeur das 1te Ploton und den Flügel desselben welcher schrähs zurück ist: vormarchiren und sich in gerader Front richten, welches alle übrige Plotons ebenfals thun, der Commandeur dem nächst commandiret: halt: worauf alles stille stehet, alsdann commandiret er ferner: marchiret auf: allwo aufmarchiret wird, und wobey der zuruckstehende Flügel des Bataillons etwas stärckere Schritte thut; wann der Commandeur siehet, daß die beyde Flügels egal sind commandirt er: halt: Richt euch: hier

wird

wird nachdeme es die Umstände erfordern so gleich chargirt:

NB. Im Fall mehrere Bataillons beysammen sind, richten sich dieselbe nach dem ersten und beobachten was eben hiebevor gesagt worden;

§. IV.

Wann man bey Passirung eines Defilés oder Brücke jenseits desselben: Feind wahrnimt und feuren lassen muß, so wird bey dem ersten Ploton commandiret: Halt! worauf die zwey hinterste Glieder hurtig aufschliessen, alsdann wird Marche! commandiret und frisch heraus gerückt, wie bey dem Chargiren im Avanciren angewiesen, fertig gemacht und gefeuret, so bald das Ploton geladen hat und das Gewehr

wehr zum schultern parat ist com-
mandiret der Officier: Zieht
euch rechts! Marche! wo so-
dann die Leüthe das Gewehr frisch
auf Schulter nehmen und zugleich
mit dem lincken Fuß seitwärts an-
tretten, das Ploton muß machen,
daß es dem folgenden Platz gebe,
welches so gleich heraus rücken, und
das nemliche wie das vorhergehende
verrichten muß, die ersten Plotons
aber müssen demnächst gantz lang-
sam deployren, daß ihnen die an-
dren folgen können, und müssen die-
se sogleich an der vorseyenden Plo-
tons 3tes Glied anhängen, wie
schon erwehnet; wann das Batail-
lon gantz aus dem Defilé ist, wird
aufmarchiret und so lange chargi-
ret als vonnöthen;

NB. Dieses kann auch lincks geschehen
wann

wann nemlich lincks abmarchiret ist und beym Commando: Ziehet euch lincks Marche: werden die Köpffe lincks geworffen, und bey: halt: wieder rechts.

§. V.

Man muß sich auch öffters mit gantzen Bataillons rechts oder lincks ziehen, alsdann der Commandeur lediglich commandiret: Ziehet euch rechts ![lincks] und bey dem Commando: Marche: ziehen sich die Leüthe rechts oder lincks;

§. VI.

Wann ein Bataillon in Zügen marchiret und sich etwas nach einer oder der andren Seite ziehen und wegen kurtzer Distance nicht schwencken

cken lassen will, so brauchen die Glieder nicht aufzuschliessen, sondern es wird nur bloß commandirt: Ziehet euch rechts! [lincks!] die Rotten müssen gerade aufeinander gerichtet bleiben, man muß ebenfals eine schrähe Linie nehmen bis wieder gerade aus: commandiret wird;

NB. Die Leuthe müssen egal marchiren und nicht aus dem Tritt komen;

§. VII.

Es kann auch geschehen, daß ein Baraillon en Front auf ein Defilé oder Brücke stiesse, solche passiren und aus der Mitte deployren soll, so dann deployret erstlich das 4te Ploton lincks und vor dem Defilé commandiret der Officier: gerade

gerade aus: wann es das Defilé passiret, deployret es rechts und macht halt; diesem folget das 5te Ploton und deployret anfänglich rechts, hernach grad-aus und endlich wann es das Defilé ebenfals passiret hat, deployret solches lincks und nimt ebenmäßig seine Distance richtet sich auch mit der Front nach dem 4ten Ploton; Dieses befolgen alle übrige Plotons, nemlich das 3te, hiernach das 6te und so ferner bis zu denen Flügels, bis das Bataillon solcher Gestalt das Defilé passiret, und hernach jenseits rangiret stehet, wo so dann weiter marchiret oder chargiret werden kann;

NB. Die Fahnen und das Ploton zu ihrer Bedeckung, so hier in der Mitte stehen, müssen natürlich die letzte seyn, das Defilé zu passiren weilen

solche nicht exponirt werden dörffen und rücken so dann an ihrem Ort wieder in das Bataillon ein; auch ist hierbey zu observiren, daß sich allhier die Züge nicht an der 3ten Rotte anhängen, sondern sich gleich in egaler Linie richten.

§. VIII.

Wann ein Bataillon im Marche vom Feind verfolget wird, und mit ganzer Front vor einer Brücke oder Defilé komt, so wird rechtsumkehrt Front gegen den Feind gemacht, so dan marchiret das Fahnen-Ploton zu erst hinüber, setzet sich jenseits auf weniger Distance vor der Brück und macht Halt. Nach diesem macht das rechte Flügel Ploton die 2te Wendung und bricht mit rechts Traversiren oder Rechtsummachen hurtig ab, und wann es hinüber, ziehet sich solches oder macht lincksum, bis

es

es seine Distance genommen, wobey es nach den Fahnen siehet und sich darauf richtet, diesem folget das lincke Flügel Ploton und macht lincks und rechts, was jenes rechts und lincks gemacht hat, und so folgen alle Plotons nach der Mitte, bis alles hinüber ist.

§. IX.

Marchiret ein Bataillon mit Zügen und wird von feindlicher Cavallerie oder leichten Trouppen verfolget, komt aber vor einer Brücke, vor welcher es genöthiget ist geschwinde aufzumarchiren, Tête zu machen und einsweilen die Bagage defiliren zu lassen, so wird demnächst ebenfals von denen Flügelen, nach der Mitte abgebrochen und passiret, wobey zu observiren, daß das Fah-

nen Ploton ebenfals zu erst hinüber marchiret, und gegen die Brücke Front machet: die nebenstehende Plotons ziehen sich und machen die Lücke zu; befinden sich Canonen bey dem Bataillon auf denen Flügelen, so feuren dieselbe und ziehen sich so dann geschwinde über die Brücke auf der Distance, wo sie jenseits die Flügels bedecken müssen und fangen wieder zu chargiren an, das rechte und lincke Flügel Ploton richten sich schräh etwas zuruck, so daß sie den Raum zwischen dem Bataillon und dem Fluß mithin die Flanquen so viel besser defendiren können, fangen hierauf mit Plotons zu chargiren an, wie solches gewöhnlich auf der Stelle geschiehet; die beyde Flügel Plotons, so bald sie gefeuret, machen rechtsumkehrt, ziehen sich vor der Brücke so daß

dieſe beyde Plotons mit der Front gegeneinander zuſtehen kommen, defiliren demnächſt mit Rotten von beyden an der Brück ſtehenden Flügeln über die Brück und alſo 6. Mann en Front, wann ſie hinüber ſind, bleiben ſie hurtig mit Reihen im Marche bis auf der Diſtance wo der rechte und lincke Flügel vom Bataillon jenſeits zu ſtehen kommen muß, machen Front, und fangen an über den Fluß, wann es deſſen Breite zuläſſet, ſo geſchwinde als man laden kann, zu feuren; während nun, daß dieſes geſchiehet: continuiren die diſſeits ſtehen geblibene Züge des Bataillons das nemliche Manœuvre, daß jedesmahl die zwey äuſerſte Plotons ſo bald die neben ihnen Geſtandene fort ſind, ſich etwas zuruck richten und die Flanquen bedecken, und wird char-

giret bis die letzte Plotons sich hinüber ziehen können;

§. X.

Wann man in ruhigem Marche, eine schmahle Brück oder Steeg passiren muß, so lässet man den Zug rechts oder lincksum machen, alsdann die Leuthe mit Rotten oder eintzeln so geschwinde wie möglich hinüber gehen und dichte aufrucken, wo demnächst die erste Rotte nach der Front die man nehmen will, gerichtet werden muß, und die folgende Rotten wie sie hinüber kommen, sich entweder rechts oder lincks (das ist) wie solches der Flügel welcher vor ist: erfordert, in der Geschwindigkeit anschliessen müssen, wann der Zug beysammen und gerichtet stehet, tritt er, augenblicklich

lich an um Platz zu machen, marchiret demnächst langsam, daß die übrige Züge eben also passiren, die Distance wiederum nehmen und folgen können.

§. XI.

Deployren ist eigentlich, wann diejenige Plotons, Divisions halbe oder gantze Bataillons, welche in einer Colonne mit aufgeschlossenen Gliedern und mit gar weniger Distance dichte hinter einander marchiren, sich mit Ordnung und Geschwindigkeit auseinander ziehen und sich alligniren; solches kan nun entweder mit Traversiren oder mit rechts oder lincksum gemacht werden;

§. XII.

Wann ein Bataillon zum exempel mit Zügen rechts abmarchiret, nunmehro aber avertiret worden und lincks deployren soll, so bleibet der erste Zug gerad aus im Marche, welches bey diesem Manœuvre ein vor allemahl beobachtet, und deßfals von hinten deployret werden muß, weilen man sonst dem Feind keine Tête bietet; wann der zweyte Zug sich so weit gezogen, daß er bey dem ersten Zug einrucken kann, commandiret der Officier: **Gerade aus!** marchiret also bey dem ersten Zug auf, so bald der zweyte Zug bey dem ersten eingeruckt ist tritt der Officier in das 1te Glied, der Unter-Officier in das 3te solcher Gestalt ist nun aus diesen zweyen Zügen eine Division formiret,

der

der Capitaine vom Flügel commandiret (nicht alzu laut) halt! richt euch! Marche! damit die Leuthe Tritt fassen, auf eben diese Arth formirt sich alsdann auch die 2te 3te und 4te Division;

§. XIII.

Wann der Commandeur commandiret: marchirt auf: so bleibet die erste Division stehen und die 3. Capitains von der 2ten 3ten und 4ten Division, commandiren zugleich: marchiret links! so bald sich die 2te Division so weit gezogen, daß sie einrucken kann, so commandiret der Capitaine: gerade aus! und ruckt ein, tritt hierauf geschwinde vor und richtet die 2te Division nach der ersten, so a-

ber hurtig geschehen muß; wann er die Leuthe gerichtet, tritt er geschwinde wieder ein; die Divisions marchiren also eine nach der andern auf und der Capitaine von der folgenden Division commandiret nicht ehender gerade aus! und ruckt ein, als bis die vor ihm seyende Division gerichtet stehet; wan lincks abmarchiret und rechts deployret werden soll, muß sodann rechts an statt lincks commandiret werden.

NB. Die Divisions bleiben immer dicht aufeinander, und muß darnach gesehen werden, daß beym deployren es sey lincks oder rechts der aufmarchirende auswendige Flügel etwas schrähe zurück sey, damit beym Einrücken die Flügel nicht dörffen zuruck gejaget werden;

NB. Die Leuthe müssen nach demjenigen Flügel der sich ziehet geschlossen blei-

bleiben, es ist auch überflüßig zu wiederhohlen, daß wann mit rechts oder lincksum deployret wird, alsdann schon: halt: Front: commandiret werden muß, wann die vorseyende Division, die deployrende noch mit 2. oder 3. Rotten überflügelt; weilen es sonst Lücken gibt;

NB. So offt die Regimenter mit rechts oder lincksum deployren oder sich ziehen, welches zuweilen mit gantzen Linien geschicht, besonders im Feld wo sie die Tornister tragen, müssen die Bursche angewiesen seyn, die tritte kurtz zu machen, starck mit etwas gebogenen Knien die Füße niederzusetzen, welches desfals geschicht, damit die Rotten weniger auseinander kommen.

§. XIV.

Wann gantze Bataillons dichte aufeinander geschlossen en Colone gegen den Feind avanciren und sich num-

nunmehro alligniren ſollen, geſchiehet es auf die nemliche Art wie hier mit Diviſions angewieſen worden; Wenn die Bataillons rechts abmarchiret ſind, mithin lincks deployren und die Linie formiren ſollen, hingegen das Terrain lincker Hand zu klein iſt, ſo ziehet ſich das vorderſte Bataillon mit traverſiren rechts, wobey es Front gegen den Feind behält, die übrige ziehen ſich lincks, bis ſie Platz haben und demnächſt einrucken können;

§. XV.

Wann ſonſt zum Exempel eine Linie von 8. Bataillons ſich in 2. Colonnē im Marche ſetzen gegen den Feind avanciren und demnächſt in einer Linie wieder aufmarchiren ſoll, ſo läſſet man die Helffte der

Bata-

Bataillons aus der Mitte: und zwar die vom rechten Flügel lincks, die vom lincken Flügel aber rechts abmarchiren, wo dann die beyde Colonnen nahe aneinander avanciren, wohl acht haben, daß die Têten gleich bleiben, und demnächst an dem Orth, wo es befohlen wird mit rechts oder lincks deployren wieder aufmarchiren;

§. XVI.

Wann ein Bataillon mit Zügen rechts abmarchiret und man nach einem gegebenen Point de vuë lincks aufmarchiren will, so daß der rechte Flügel vorwärts rechter Hand an dem Point de vuë appuyret werden, der lincke aber schrähs zurücke nach einem andren Point de vuë gerichtet bleiben soll, so ziehet sich

das

das 1te Ploton rechts, nimt solche schrähe: daß die beyde Flügels dieses Plotons: der rechte nach seinem Point de vuë, der lincke aber nach der schrähen Linie oder dem Point de vuë des lincken Flügels gerichtet seynd, die folgende Plotons ziehen sich nach und zwar in der nemlichen Richtung des ersten, und hängen sich jedes mit dem rechten Flügel seines 1ten Gliedes an der 3ten Rotte, des vor ihm seyenden Zuges, bey diesem Mouvement bleiben die Officiers vor ihren Zügen so lange bis sie das Allignement nehmen müssen, alsdann tritt ein jeder Officier auf den rechten Flügels seines Plotons um solches nach der gehörigen Schrähe zu alligniren, hernach beym Aufmarchiren tritt er auf seinen gewöhnlichen Platz und richtet seinen Zug;

NB.

NB. Wann lincks abmarchiret ist, und der lincke Flügel vor soll, so wird rechts aufmarchiret.

§. XVII.

Wann aber rechts abmarchiret wäre, und man dannoch ein Point de vuë voraus nehmen soll, woran der lincke Flügel appuyren, mithin der rechte schräge zuruck bleiben, und nach diesem Allignement aufmarchiret werden muß, so ziehen sich alle 8. Plotons des Bataillons zugleich ehe sie nach dem gegebenen Allignement kommen und zwar die vordersten 4. gerade rechts, die 4. hinterste lincks und zwar hurtig daß sie Platz bekommen, damit das allerletzte so bald es Platz hat das schräge Allignement nach dem Point de vuë nehmen kann, an welchem der lincke Flügel appuyren soll,

de-

deplóyrt solcher Gestalten mit star-
cken Schritten vorwärts, das ne-
ben ihm marchirende hänget sich an
dessen rechten Flügel und zwar an
dem 3ten Glied, und so alle übrige
Plotons, bis zum rechten Flügel des
Bataillons;

§. XVIII.

Obgleich die Grenadier-Com-
pagnien im Felde meistentheils von
denen Regimentern derachiret sind,
so müssen dieselbe dannoch beym
Exerciren, wann sie auf denen Flü-
gelen getheilet stehen als Plotons
und wann sie zusammen auf dem
rechten Flügel bleiben, als eine Di-
vision angesehen werden.

Articulus XV.

Wie ein Regiment, wann es auseinander gelauffen, sich von selbsten wieder formiren soll;

§. I.

Es ist überaus nöthig daß ein Regiment oder Bataillon sich geschwinde formiren könne, weilen nun hauptsächlich dazu erfordert wird, daß die Bursche ihren Zug Vorder- und Rebenmann wissen und bey Tag und Nacht finden können, absonderlich wann ein Bataillon bey entstehenden Allarm, oder wann es vom Feind repoussiret und auseinander gelauffen ist, sich von selbst wieder formiren soll, so muß

der Obrist oder Commandeur vom Regiment alle Früh-Jahr einigemahl die Bataillons auseinander lauffen lassen, um ihnen anzuweisen, wie sie sich von selbsten wieder formiren sollen;

§. II.

Wann nun die Bataillons auseinander lauffen sollen, so nimt der Commandeur die Fahnen nebst dem Tambour so vorschlägt zu sich und commandirt: **verkehrt schultert das Gewehr! Rechtsumkehrt euch!** alsdann die Tambours Troupp schlagen die Bataillons lauffen auseinander der Commandeur verändert die Front mit denen Fahnen und lässet Allarm schlagen, worauf die Bataillons geschwinde die Ba-

jonets

jonets aufstecken, das Gewehr auf die Schulter nehmen, Front mit denen Fahnen machen, einjeder Kerl geschwinde in seinen Zug und Glied eintritt und in Rotten und Gliederen nach der rechten Hand sich richtet, die Officiers sehen geschwinde ihre Züge nach, ob einjeder Kerl stehet wie er solle, die Majors reiten die Bataillons herunter um zu sehen ob sie sich richtig formiret haben.

ARTICULUS XVI.

Wie die Compagnien nach geendigtem Exerciren formiret werden sollen.

Wann das Bataillon herstelt und die Compagnien formiret

werden ſollen, ſo commandirt der Commandeur:

Grenadiers **lincks**, Muſquetiers **rechtsum** formiret die Compagnien!

Worauf die Grenadier-Compagnien nebſt Ober- und Unter-Officiers Tambours, Pfeiffers und Zimmerleuthe lincksum und die Bataillons nebſt Ober- und Unter-Officiers, Hautbois und Tambours rechtsum machen, und nach der Wendung nehmen die Officiers die Eſpontons hoch;

Wann commandirt wird:

Marche!

So tretten die Bataillons mit dem lincken Fuß an, die Grenadier-Com-

Compagnien bleiben geschlossen und occupiren den Platz, wo die Spielleuth weg gegangen; sämtliche Officiers, Unter-Officiers, Zimmerleuthe und Spielleuthe marchiren vor ihre Compagnien, wo sie vorhero beym Aufmarchiren gestanden, die Hautbois marchiren vor die Leib-Compagnie und die Compagnien formiren sich, machen die Rotten von selbsten voll und richten sich in Reihen und Gliedern, der Commandeur cmmandiret:

Halt! Front!

Alsdann alle Compagnien zugleich Front machen und gantz stille stehen, weshalben schon vorhero die Rotten von denen Compagnien vollgemacht, die Unter-Officiers auch wieder bey die Züge eingetret-

ten seyn müssen, die Officiers nehmen die Espontons beym Fuß.

NB. Wann gleich die Unter-Officiers ein oder die andere Rotte annoch vollzumachen, oder zu richten hätten so sollen sie solches von hinten thun und nicht vor denen Bataillons herumlauffen.

Articulus XVII.

Wie die Fahnen von dem Exercier-Platz hinweg gebracht werden, und wie die Compagnien herein marchiren sollen;

§. I.

Wann die Compagnien vorbeschriebener maßen formiret stehen und abmarchiren sollen, com-

man-

mandiret der Major an das Regiment: präsentiret das gewehr! worauf die Tambours Marche schlagen, die Officiers mit denen Fahnen machen in einem Tempo rechtsum, und die Officiers von beyden Bataillons rechtsumkehrt, die Fähndrichs mit denen Fahnen gehen vor den 1ten Zug der ersten Grenadier-Compagnie, die Officiers nehmen die Hüthe ab und bezeigen denen Fahnen die Honneurs; so bald die Fahnen ihren Platz erreichen, hören die Tambours zu schlagen auf, und der Major lässet das Gewehr auf Schulter nehmen, da zugleich die Otficiers und Fahnen wieder Front machen.

§. II.

Hierauf befiehlet der Obriste

oder Commandeur, daß der Grenadier-Capitaine abmarchiren solle, welcher alsdann das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, die zwey hinterste Glieder vorwärts schliessen lässet, und, wie gewöhnlich, abmarchiret, welches die übrige Compagnien gleichfals observiren und mit geschultertem Gewehr der 1ten Grenadier-Compagnie folgen;

§. III.

Wann die Compagnien auf eine gewisse Distance gekommen (welche ohngefehr in 30. Schritten bestehet) lassen selbige das Gewehr verkehrt schultern wie angewiesen;

§. IV.

Wann der Exercier-Platz nicht weit aus der Garnison ist, schlagen

gen die Tambours der 1ten Grenadier-Compagnie Troupp bis vor des Obristen oder Commandeurs Quartier und die Bataillons behalten das Gewehr auf Schulter, marchiren aber ohne Spiel zu rühren;

§. V.

Wann die Grenadier-Compagnie vor des Obristen Quartier aufmarchiret ist, hören die Tambours auf zuschlagen, der Capitaine lässet das Gewehr präsentiren, die Fahnen werden in das Quartier gebracht, und die Tambours schlagen so dann Marche, hiernächst wann die Fahnen hinein sind, hören die Tambours zuschlagen auf, der Capitaine lässet das Gewehr schultern, und wartet bis die Fähn-

drichs wieder vor die Compagnie getretten, läſſet alsdann das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und führet die Compagnie vor ſein Quartier oder in die Caſerne, allwo er dieſelbe wie die übrige viſitiren, das Gewehr verkehrt ſchultern und einrucken läſſet;

NB. Die Staabs-Officiers ſollen nicht ehe vom Platz gehen, bis die letzte Compagnie abmarchiret iſt damit ſie ſehen, daß alles ordentlich zugehe;

NB. Der Major ſoll mit denen Fahnen vor des Commandeurs Quartier reiten, aber den Degen nicht ziehen;

§. IV.

Die Compagnien ſollen im Marchiren ſich nicht negligiren, ſondern, bis vor der Capitaines Quartier, oder vor die Caſerne das Gewehr

wehr wohl tragen; Wann dieselbe alldorten aufmarchiret sind, lassen die Capitains das Gewehr beym Fuß nehmen, ferner das Gewehr ausziehen, denen Leuthen das übrige Pulver abnehmen, auch wann es ein heisser Tag gewesen, die Bursche etwas im Gewehr stehen, bis sie wieder kalt geworden, nach diesem lassen die Capitains das Gewehr verkehrt schultern und die Compagnien auseinander gehen.

ARTICULUS XVIII.

Anweisung derer Extra-Handgriffen;

Nro. 1. Präsentirt das Gewehr!

3. Tempos.

Wie schon bey denen Handgriffen angewiesen;

Nro. 2. Rechtsumkehrt Euch!

3. Tempos.

1tes Tempo. Hier wird das Gewehr hoch gebracht, und der Lauff bleibt nach dem Gesichte gewendet;

2tes Tempo. Es wird rechts=umkehrt;

3tes Tempo. Das Gewehr wird herunter zum præsentiren gezogen und der rechte Fuß gehet zugleich hinter den lincken Absatz;

Nro. 3. Lincks herstelt Euch:

3. Tempos.

1tes Tempo. Das Gewehr wird wieder vor das Gesicht gebracht, und zugleich der rechte Fuß vorgesetzet;

2tes Tempo. Die Wendung wird gemacht wie bey dem Lincks=herstellen gewöhnlich;

3tes Tempo. Die Füße bleiben stehen und wird das Gewehr nur wieder zum præsentiren herunter gezogen;

Nro. 4. Das Gewehr auf Schulter:

2. Tempos.

Solches geschiehet wie bey denen Handgriffen bereits angewiesen;

Nro. 5. Falt nieder auf die Knie!

7. Tempos.

Die erste 6. Tempos sind die nemliche mit welchen bey denen Handgriffen das Gewehr von der Schulter beym Fuß gebracht wird;

7tes Tempo; Man trit mit dem rechten Fuß zuruck, und kniet dergestalt nieder, daß das lincke Bein gantz gerade stehe und die lin-

cke

cke Hand darneben herunter hänge, die rechte Hand wird zugleicher Zeit an dem Gewehr herunter gelassen bis an die 3te Hülse, das Gewehr bleibt ohnbeweglich stehen;

Nro. 6. Huth ab!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man ergreiffet den Huth mit der lincken Hand dergestalt, daß zwey Finger in der Spitze desselben, der Daume aber mit denen übrigen Fingern ausserhalb zu liegen kommen;

2tes Tempo. Man ziehet den Huth frisch ab und leget solchen auf das lincke Knie, dergestalten daß die Hohlung des Kopffes auf demselben liege;

Nro. 7. Hüth auf!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man setzet die Hüth wieder auf;

2tes Tempo. Man lässet die lincke Hand wieder loß und neben das lincke Bein herunter fallen;

Nro. 8. Das Gewehr auf Schulter!

6. Tempos.

1tes Tempo. Man fähret mit der rechten Hand im Aufstehen wieder an dem Gewehr herauf, und trit zugleich mit dem rechten Fuß bey: gegen den lincken;

In denen 5. übrigen Tempos wird das Gewehr præsentiret und geschultert wie angewiesen; Nro.

Nro. 9. Ruhet auf dem Gewehr!

7. Tempos.

In denen ersten 6. Tempos wird das Gewehr von Schulter beym Fuß gebracht; beym 7ten Tempo stösset man das Gewehr mit ungezwungenem steiffen Arm der Schulter gleich von sich, in derselbigen Positur wie es beym Fuß gestanden, nur daß der Daumen der rechten Hand herumlauffet und inwärts längst der Mündung hinaufstehet;

Nro. 10. Das Gewehr beym Fuß!

1. Tempo.

Das Gewehr wird wiederum

angezogen und die rechte Hand gedrehet wie sie das Gewehr beym Fuß zu halten angewiesen;

Nro. 11. Das Gewehr zur Straff!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man greifft mit der lincken Hand an die 3te Hülse des Gewehrs und hebt mit beyden Händen dasselbe etwas auf, bringet solches vor die Mitte des Leibes, daß die Mündung gerade vor den Mund und der Lauff nach dem Leib stehe; beyde Ellenbogen angeschlossen.

2tes Tempo. Man bringet geschwinde das Gewehr vor die lincke Fuß-Spitze, setzet den Kolben auf die Erde, ziehet das Gewehr mit

der

der lincken Hand an die lincke Schulter, die rechte Hand falt hurtig weg;

Nro. 12. Das Gewehr beym Fuß!

2. Tempos.

1tes Tempo. Man greifft mit der rechten Hand starck an die Mündung des Gewehrs, hebt und bringet es wiederum vor die Mitte des Leibes;

2tes Tempo: Das Gewehr wird wieder beym Fuß gesetzet, und die lincke Hand geschwind an die lincke Seite geworffen;

Nro. 13. Das Gewehr auf Schulter!

5. Tempos.

Wie in denen Handgriffen;

Nro. 14. Das Gewehr zum Grab!

13. Tempos.

1tes Tempo. } Vide 1tes und 2tes
2tes Tempo. } Commando in den Handgriffen;

3tes Tempo. Hier wird das Gewehr dichte am Leib nach der lincken Seite herunter gezogen, daß der Lauf nach dem Leib stehe, die Mündung der rechten Schulter gleich, der rechte Fuß wird vor den lincken gesetzt, beyde Spitzen der

Füße

Füße wenden sich wohl auswärts, daß der Kerl veste stehe, die lincke Hand rutschet herauf bis an die 4te Hülse, der Daume aufwärts, die rechte Hand umgreifft die Mündung des Gewehrs, die Ellenbogen bleiben am Leib;

NB. Die lincke Hand komt unter dem Gefäß des Seiten-Gewehrs zu liegen.

4tes Tempo. Hier muß die lincke Hand das Gewehr wohl veste halten, mit der rechten Hand gibt man dem Bajonet einen kurtzen Stoß, daß es aus dem ersten Einschnit fahret;

5tes Tempo. Das Bajonet wird mit der vollen Faust herumgezogen, der rechte Arm gehet der Schulter gleich in die Höhe;

6tes Tempo. Das Bajonet wird abgenommen, der rechte Ellenbogen fält wieder an den Leib, das Bajonet (auf dessen inwendige Seite der Daume in die Höhe stehet) muß mit der Fläche auswärts und gerade in die Höhe gehalten werden, eine Hand breit vom Lauf, die Hand der Mündung gleich;

7tes Tempo. Hier wird die Spitze des Bajonets in die Scheide gebracht, der Arm fährt zwischen dem Gewehr und dem Leib herunter, die Augen müssen nach der Scheide sehen, und der Kopff wird gleich wieder in die Höhe gebracht;

8tes Tempo. Der Kerl stößt das Bajonet vollends in die Scheide;

9tes Tempo. Hier greifft die rechte

rechte Hand starck an die Mündung des Gewehrs, so daß der obere Theil vom Schafft in der völligen Hand liege, der rechte Ellenbogen bleibt ungezwungen am Leib;

Iotes Tempo. Man herstelt sich und präsentirt das Gewehr.

IItes Tempo. Das Gewehr wird gerade vorwärts über den lincken Daumen herum geworffen, daß der Lauff auswärts und die Mündung perpendiculair herunter zu stehen komme, die lincke Hand umgreifft solcher gestalt das Gewehr, daß die gantze Hand mit geschlossenen Fingern um den Lauf und der Daume auf der Schloß-Schraube zu liegen komt, die rechte Hand drehet sich auf dem Platz wo sie liegt so daß der Daume derselben auf der

zweyten Schloß-Schraube liege, der Kolbe des Gewehrs muß den Ellenbogen des rechten Arms auswärts passiren, und das Gewehr wird nunmehro eine Hand breit vom Leib gehalten, die rechte Hand komt dem Munde des Kerls gleich, der rechte Ellenbogen wird gehoben, der lincke angeschlossen;

12tes Tempo. Man trit starck mit dem rechten Fuß gegen den lincken bey, beyde Hände bringen das Gewehr zugleich verkehrt unter den lincken Arm, daß der Bügel auf der Hüffte zu liegen komt, und der Kolbe muß gerade vorwärts mit denen Nebenmänneren gleich hoch und platt getragen werden, beyde Hände bleiben allhier noch am Gewehr;

13tes Tempo. Man wirfft die rechte Hand hurtig an die Seite.

Nro. 15. Das Gewehr auf Schulter!

10. Tempos.

1tes tempo. Man greifft hurtig an das Gewehr.

2tes tempo. Das Gewehr wird geschwinde und zugleich mit beyden Händen vor sich gebracht wie vorhero.

3tes tempo. Die Mündung des Gewehrs wird mit der rechten Hand auf das geschwindeste in die Höhe gebracht, der rechte Fuß wird hinter den lincken gesetzt, und das Gewehr wie ordinaire præsentiret.

4tes tempo. Das Gewehr wird wieder nach der lincken Seite herunter gezogen und der rechte Fuß

vorgesetzet, die rechte Hand umfasset das Ende des Schaffts;

5tes Tempo. Das Bajonet wird mit verkehrter Faust eben so ergriffen, wie es ist eingesteckt worden und es wird nicht nach dem Bajonet gesehen.

6tes Tempo. Das Bajonet wird völlig herausgezogen und wieder eben so als bey dessen Abnehmung gegen der Mündung gehalten;

7tes Tempo. Das Bajonet wird hurtig auf den Lauf gesetzet und der Ellenbogen hoch gehalten;

8tes Tempo. Man drehet das Bajonet lincks damit es schliesse, die rechte Hand fähret herunter auf das Blech am Schafft und der Ellenbogen schliesset sich ohngezwungen an den Leib;

9tes

9tes Tempo. Das Gewehr wird zum schultern parat gebracht;

10tes Tempo. Wird geschultert wie gewöhnlich;

Nro. 16. Verkehrt schultert das Gewehr!

13. Tempos.

Vom 1ten bis 10ten Tempo ist schon beym 14ten Commando angewiesen worden;

11tes Tempo. Die rechte Hand gibt dem Gewehr einen Stoß, und die lincke drehet es herum, daß der Lauf dichte bey der rechten Schulter vorbey laufft, die Kolbe oben, die Mündung unten und das Schloß außwärts zu liegen komt, der Kerl muß

muß mit dem lincken Auge durch den Bügel sehen, die beyde Daumen kommen gegen einander, das Gewehr muß gerade und dichte vor den Leib gehalten werden, der rechte Fuß gehet wieder mit einem kurzen Beytritt: bey.

12tes tempo. Man hebt mit der rechten Hand das Gewehr in die Höhe und umfasset mit der lincken das Blech am Schafft, das Gewehr hält man mit der rechten Hand etwas vom Leib gerad in die Höhe und mit dem ausgestreckten lincken Arm an das dicke Bein;

13tes tempo. Man wirfft geschwind das Gewehr verkehrt auf die Schulter und die rechte Hand weg, wobey das Schloß auswärts und der lincke Arm mehrentheils aus-

ausgestreckt, die Mündung wohl angezogen und das Gewehr gerade auf der Schulter getragen werden muß;

Nro. 17. Das Gewehr auf Schulter!

10. tempos.

1tes tempo. Die rechte Hand thut ohne Umschweiff einen starcken Schlag gegen die lincke Schulter an das Gewehr, wobey solches zugleich von der Schulter abgehet, die Mündung aber nahe an dem dicken Bein bleibt;

2tes tempo. Die rechte Hand bringet das Gewehr wieder gerade vor den Leib, die lincke verkehrte Hand greifft unter der Schlagfeder daß die Daumen wieder gegen

ein-

einander zu stehen kommen und das Gewehr sinckt daß man durch den Bügel sehen könne;

3tes Tempo. Hier wird die Kolbe wieder unten gebracht und præsentiret;

4tes Tempo. 5tes Tempo, 6tes 7tes 8tes 9tes 10tes Tempo wie solches vom 4ten bis 10ten tempo im 15ten Commando dieser extra Handgriffen bereits angewiesen worden;

Nro. 18. Verdeckt das Gewehr unter den lincken Arm!

5. Tempos.

Das Gewehr wird erstlich mit 3. Tempos præsentiret, wie angewiesen;

4tes tempo. Man trit starck mit dem rechten Fuß bey, drehet im Zutretten das Gewehr mit beyden Händen so, daß die rechte Hand den Hals des Kolbens umfasse, die lincke Hand aber bis an die vierte Hülse herauf rutsche, und bringet das Gewehr gegen die Schulter, daß die lincke Hand gegen dem lincken Auge komme und das Gewehr gerade in die Höhe, der Lauf auswärts auswärts, beyde Daumen aber am Schafft in die Höhe stehen;

5tes Tempo. Die rechte Hand fält weg und die lincke bringt den Kolben zum Verdecken frisch unter den lincken Arm daß der Bügel unter den lincken Arm zu liegen komt, wobey das Gewehr gleich hoch im Gliede und die Mündungen gleich weit vorwärts gehalten werden;

NB.

NB. Wann man einer Compagnie oder Bataillon das Gewehr verdecken und solche dieser gestalt marchiren lassen will, oder wann sonst die Glieder zu nahe aufgeschlossen stehen, lässet man vorhero mit gewöhnlichen Tempos das Bajonet abnehmen, und solches zum Schultern wieder aufstecken.

Nro 19. Das Gewrhr auf Schulter:

5. Tempos.

1tes Tempo. Es wird mit denen 4. Fingeren der rechten Hand ein frischer Schlag auf das Gewehr kurtz vor der lincken Hand gethan, alsdann so gleich der Lauf damit umfasset, das Gewehr aber bleibt noch unbeweglich verdeckt;

2tes tempo. Man bringet mit beyden Händen das Gewehr gera-

de

de vor sich, daß das Schloß auswärts und die lincke Hand vor das lincke Aug komme, und mit der rechten Hand umfast man den Hals der Kolbe; 3tes 4tes 5tes tempo, das Gewehr wird præsentiret und geschultert wie angewiesen.

ARTICULUS XIX.

Wie die Officiers die Handgriffe mit denen Espontons machen sollen.

Zuvorderist ist zu wissen, daß die Officiers so offt sie das Espon-ton in der Hand haben, gantz stille stehen die Augen und den Kopf nach der rechten Hand haben, die lincke Hand hinter dem Degen herunter hängen lassen, mit geraden Füßen Absatz an Absatz steiffen

Knien und gerader Front das Esponton beym Fuß oder hoch halten müssen;

Wann der Officier das Esponton beym Fuß hat, so hält er dasselbe mit dem rechten gantz ausgestreckten Arm in völlig geschlossener Faust, den Daumen längst der Stange so daß die Faust der Schulter gleich, der Schuh des Esponton in gleicher Linie mit denen Absätzen und die Spitze davon gantz gerade in die Höhe stehe;

Nro. 1: Mit dem Esponton im stehen wird salviret in 6. tempos.

Ites tempo. Man trit mit dem rechten Fuß einē halben Schritt zu-

zuruck, und ergreifft zugleich das Esponton mit der lincken Hand: anderthalb Schuh unter der rechten, so daß die Spitze an der rechten Seite schrägs hinterwärts mit beyden ausgestreckten Armen in die Höhe gehalten werde.

2tes tempo. Man bringet mit der lincken Hand das Esponton gerade in die Höhe, lässet die rechte geschwinde loß und ergreifft mit selbiger den Schuh des Esponton: und zwar daß der lincke Ellenbogen der Schulter gleich, die rechte Hand aber so weit herunter sincke als es der rechte Arm zulässet.

3tes Tempo. Mann salviret und läst mit beyden Händen die Spitze des Elpontons vor sich fast bis auf die Erde nieder sincken, derge-

gestalt, daß die rechte Hand mit dem Esponton so hoch in die Höhe komme, als es der Arm zulassen will, mit der lincken Hand und ausgestreckten Arm wird das Esponton vom Leibe gehalten;

4tes Tempo. Mann bringet das Esponton mit beyden Händen wieder geschwinde gerade in die Höhe, gleich wie man selbiges bey dem 2ten Tempo gehabt.

6tes Tempo. Man trit mit dem rechten Fuß wieder auf vorige Distance in gerader Linie des lincken, bringet zugleich das Esponton bey den Fuß, die lincke Hand fält frisch an der lincken Seite herunter; nach einem kleinen halt nimt man mit der lincken Hand den Huth ab, läsfet selbigen gerade herunter han-

gen,

gen, daß das inwendige davon an der lincken Seite liege, wobey zu beobachten daß man denjenigen, vor welchem man salviret: ansehen, übrigens aber gantz unbeweglich still stehen muß; Wan die Persohn vor welcher salviret worden, wieder etliche Schritte vorbey ist, wird der Huth aufgesetzet und die lincke Hand frisch an die Seite geworffen;

NB. Hierbey ist zu beobachten daß wann vom Flügel angefangen wird sodann ein Officier nach dem anderen salviret, ausser in der Mitte derer Bataillons wo der Obriste oder Obrist-Lieutenant und die Fahnen zugleich salviren;

Nro. 2. Wie man salviren soll wenn das Venerabile vorbey getragen wird.

Solches geschiehet wie vorhero

angewiesen worden, wenn das Esponton aber wieder beym Fuß ist, fält man auf das rechte Knie nieder, zugleich läsſet man die rechte Hand herunter sincken, daß sie der Schulter gleich komme, und das Esponton bleibt also gerade stehen, alsdann wird der Huth abgenommen, die Fähndrichs salviren mit denen Fahnen wie angewiesen und fallen auf das rechte Knie zugleich mit dem Obristen nieder.

Der Major steiget vom Pferd wenn er das Venerabile ankommen siehet, salviret weiter nicht, sondern fallet auch auf das rechte Knie.

Nachdeme das Venerabile vorbey, commandiret der Commandeur: Hüth auf! wenn solches geschehen, und das Gewehr zu præsenti-

sentiren commandiret wird stehen die Officiers auf, fahren mit der Hand längst der Stange hinauf und stellen sich in vorige Positur.

NB. Es ist auch hierbey zu beobachten, daß wenn das Venerabile vor der Front vorbey getragen wird, die Officiers nicht zugleich salviren, und niederfallen, sondern einer nach dem andern, eben so wie beym salviren im stehen, wenn aber das Venerabile auf einer Flanque vorbey getragen wird, so müssen alle Officiers zugleich salviren und niederfallen, richten sich auch hierbey nach dem Commandeur;

Nro. 3. Mit dem Esponton im Marchiren wird salviret mit 6. tempos.

Wenn man im Marche sich der Persohn, vor welcher man salvi-

ren soll bis auf 16. Schritt genähert, muß man das Esponton in 2. Tempos auf die rechte Schulter bringen, nemlich das erste Tempo wird gemacht, indeme der rechte Fuß vorgebracht wird, wo man zugleich das Esponton mit völlig ausgestreckten Arm vor sich ausstösset, so daß derselbe auf der Stange liege; daß 2te Tempo geschiehet zugleich mit dem Schritt des lincken Fußes; man bringet mit der rechten Hand das Esponton auf die rechte Schulter, daß der Schuh desselben vorwärts komme, die rechte Faust muß eine Hand breit vor der rechten Schulter, der rechte Ellenbogen aber mit selbiger gleich hoch gehalten werden, und so daß das Esponton in gantz gleicher und gerader Linie liege, solcher Gestalt nun wird marchiret, bis man sich

der

der Persohn vor welcher salviret werden soll, bis auf 8. Schritte genähert hat, wobey jedoch in acht zunehmen, daß man im salviren nicht stille stehen, sondern immer marchiren und gleichwohl die Tempos bey jedem Schritt verrichten muß und geschiehet also:

1tes Tempo. Man trit mit dem lincken Fuß vor, bringet mit der rechten Hand das Esponton von der Schulter nach der rechten Seite und fasset zugleich solches mit der lincken anderthalb Schuh unter der rechten, daß die Spitze des Espontons hinterwärts schräh in die Höhe stehe wie im ersten Tempo im Stehen zu salviren angewiesen.

2tes tempo. Man nimt so bald der rechte Fuß vortrit das E-

sponton auf gleiche Arth hoch wie im 2ten tempo im Stehen erwehnet;

3tes tempo. So bald der lincke Fuß vortrit, salviret man, wie auch schon im 3ten tempo im Stehen davon gesagt worden;

4tes tempo. Man bringet bey Vortrettung des rechten Fußes das Esponton mit beyden Händen gerade in die Höhe, wie gleichfals im stehen gemeldet;

5tes tempo. Man bringet das Esponton, da der lincke Fuß vortrit wieder gegen die rechte Seite vom Leibe, die Spitze desselben schrähs ruckwärts in die Höhe wie auch allbereits im Stehen angewiesen;

6tes tempo. Mit Vortretung des rechten Fußes bringt man das Esponton wieder auf die rechte Schulter, wirfft im Vortreten die lincke Hand an der lincken Seyte herunter, und trägt das Esponton wie vorhin auf der Schulter;

Mit Vortretung des linckenFusses aber nimt man den Huth ab, und lässet solchen an der lincken Seite frisch herunter fallen;

So bald man 6. Schritt vor demjenigen vorbey ist, vor welchen man salviret hat, bringt man in zweyen tempos das Esponton wieder flach an die rechte Seite, und der Huth wird aufgesetzt und vor niemand weiter abgenommen, dieses aber geschiehet folgender Gestalt;

Im ersten tempo stösset man mit

mit Vortretung des rechten Fußes das Esponton mit der rechten Hand in derselbigen Linie wie man es auf der Schulter hat mit dem Schuh vorwärts gerade vor sich, zu gleicher Zeit wird der Huth aufgesetzet; im zweyten tempo da der lincke Fuß vortrit, bringet man das Esponton mit der rechten Hand von der Schulter herunter und trägt es wie zum Marche angewiesen, zugleich lässet man die Hand von dem Huth frisch hinweg fallen;

NB. Hierbey wird wiederhohlet daß wann der Officier mit dem Esponton flach marchiret, er den rechten Daumen längst der Stange halten und das Esponton ungezwungen gegen das dicke Bein anziehen muß damit es ferm liege und weniger wancke;

NB. Wenn mit Troupp marchiret wird, so salviret man niemahls.

Nro.

Nro. 4. Esponton hoch!

3. tempos.

1tes tempo. Man bringet mit der rechten Hand das Esponton vor die Mitte des Leibes in die Höhe, daß die rechte Hand denen Augen gleich komme, und ergreiffet dasselbe zugleich mit der lincken völligen Faust so weit unterwärts als es der lincke Arm leidet.

2tes tempo. Man hebet das Esponton mit der lincken Hand gerade in die Höhe, ergreifft zugleich mit der rechten, das Esponton unten am Schuh und hält dasselbe gerade vor sich in die Höhe, wobey der Schuh des Espontons, zwischen denen beyden vorderen Fingern der rechten Hand hervor komt;

3tes Tempo. Man ziehet geschwinde das Esponton gegen die rechte Schulter und wirfft die lincke Hand hinter den Degen.

Nro. 5. Esponton beym Fuß!

3. tempos.

1tes Tempo. Man greifft frisch mit der lincken Hand gegen die rechte Schulter und stosset zugleich mit der rechten Hand das Esponton vom Leibe gerade vor sich;

2tes Tempo. Man lässet das Esponton mit der lincken Hand sincken und ergreifft es mit der rechten an dem Orth, wie es beym Fuß gehalten wird;

3tes Tempo. Man bringet das Esponton beym Fuß, und läſſet zu gleicher Zeit die lincke Hand hinter den Degen fallen;

Nro. 6. Das Esponton zum Grab!

3. Tempos.

1tes tempo. Man bringet hurtig das Esponton gerade vor sich fasset es mit der lincken Hand zwey Spannen breit unter der rechten, so daß die rechte Hand dem Munde gleich und das Esponton perpendicular vor der Mitte des Leibes seye;

2tes tempo. Das Esponton wird nach der rechten Seite verkehrt, so daß die Spitze desselben unten, und der Schuh oben kommen, beyde

de Hände bleiben an ihrem Orth, nur daß sich dieselbe verkehren und die rechte Hand nunmehro unter der lincken zu liegen komt;

3tes tempo. Das Esponton wird verkehrt unter den lincken Arm gebracht, und die rechte Hand davon ab und an die Seite geworffen;

Nro 7. Esponton beym Fuß!

3. tempos.

1tes tempo. Das Esponton wird mit der lincken Hand vor sich gebracht, wie es beym Verkehren gehalten worden, und die rechte Hand ergreifft solches wieder zwey Spannen breit unter der lincken;

2tes tempo. Beyde Hände verkehren sich wieder und bringen die

die Spitze von dem Esponton in die Höhe;

3tes Tempo. Das Esponton wird wieder mit ausgestrecktem Arm beym Fuß gebracht und die lincke Hand zugleich hinter den Degen geworffen.

Articulus XX.

Handgriffe mit der Fahne.

Nro. 1. Setzet die Fahne über das Kuppel!

3. Tempos.

1tes Tempo. Man fasset mit der lincken Hand gegen der rechten Schulter an die Fahnen-Stange,

und stösset zugleich mit beyden Hän-den die Fahne vom Leibe.

2tes Tempo. Man setzet geschwinde den Schuh von der Fahne über das Kuppel, und beyde Hände bleiben ohnverändert.

3tes Tempo. Man fähret mit der rechten Hand bis an die lincke hinauf, wirfft die lincke Hand an die Seite und hält die Fahne mit der rechten in die Höhe;

Nro. 2. Die Fahne hoch!

3. Tempos.

1tes Tempo. Man greifft mit der lincken Hand oberwärts der rechten, und rutschet mit der rechten Hand bis an den Schuh.

2tes Tempo. Man stösset die Fahne mit beyden Händen von dem Kuppel und hält sie hoch, die rechte Hand verkehrt sich, daß der Daume unterwärts an den Schuh komt, die lincke aber bleibet ohnverändert;

3tes Tempo. Man ziehet die Fahne mit der rechten Hand in den rechten Arm und die lincke wird zugleich hinweg geworffen;

Nro. 3. Setzet die Fahne über das Cuppel!

3. Tempos.

Wie oben bereits erwehnet;

Nro. 4. Fahne bey den Fuß!

4. Tempos.

1tes Tempo. Man greifft mit der lincken Hand über die rechte und

rutschet mit der rechten Hand bis an den Schuh;

2tes Tempo. Man stösset die Fahne mit beyden Händen von dem Kuppel;

3tes Tempo. Man lässet die rechte Hand loß, und greiffet mit selbiger geschwinde wieder oberwärts an die Fahne, daß die rechte Hand gegen die Augen komt, wobey die Fahne durch die lincke Hand fähret, daß der Schuh bey nahe an die Erde stehe;

4tes Tempo. Man setzet die Fahne bey den rechten Fuß und wirfft zugleich die lincke Hand hinweg;

NB. Wenn die Fahne vom Fuß: hoch in den rechten Arm genommen wer-

den soll; so wird solches mit denen Tempos gemacht, wie die Officiers die Espontons hoch nehmen.

Nro. 5. Mit der Fahne wird im Marche salviret mit 6. Tempos.

1tes Tempo. Man greiffet bey Vortretung des lincken Fußes mit der lincken Hand oberwärts der rechten und rutschet mit der rechten Hand bis an den Schuh herunter;

2tes Tempo. Man bringet bey Vortretung des rechten Fußes die Fahne vom Leibe gerade in die Höhe;

3tes Tempo. Man salviret mit der Fahne bey Vortretung des lincken Fußes wie mit dem Esponton;

4tes Tempo. Man bringet bey Vortretung des rechten Fußes die Fahne wieder in die Höhe, wie vorhero;

5tes Tempo. Man setzet bey Vortretung des lincken Fußes die Fahne über das Cuppel und rutschet mit der rechten Hand in die Höhe;

6tes Tempo. Man wirfft bey Vortretung des rechten Fußes die lincke Hand an die Seite alsdenn aber nimt man zugleich mit dem Capitaine-Lieutenant den Huth ab;

NB. Wann man im Stehen mit der Fahne salviret, so wird es eben so gemacht, nur daß man bey dem ersten Tempo rechtsum, nnd bey dem 6ten Tempo wieder Front machet.

ARTICULUS XXI.

Wie die Grenadier-Officiers ihre Handgriffe machen sollen.

Nro. 1. Mit dem Gewehr im Stehen wird salviret mit 6. Tempos.

Voraus ist zu wissen daß die Grenadier-Officiers das Gewehr bey dem Fuß mit ausgestrecktem Arm so weit von sich setzen als es der Arm leydet, und das Gewehr stehet nicht flach sondern wie dasjenige von denen Gemeinen wann sie ihr Gewehr beym Fuß halten;

Ites Tempo. Man trit mit dem rechten Fuß zuruck, und wendet sich zur Seiten, bringet mit der

rechten Hand das Gewehr wie solches gestanden in die Höhe vor sich, daß die rechte Hand dem Gesichte gleich komt und fasset das Gewehr mit der lincken Hand über der Schlagfeder;

2tes Tempo. Man bringet das Gewehr noch höher, daß die lincke Hand vor das Gesichte komt, und fasset mit der rechten Hand den Hals des Kolbens, drehet zu gleicher Zeit den Schafft auswärts, daß der Lauf nach dem Gesichte stehet;

3tes Tempo. Man salviret wie mit dem Esponton;

4tes Tempo. Man bringet das Gewehr in die Höhe, in eben der Situation wie bey dem 2ten Tempo.

5tes Tempo. Man drehet das Ge-

Gewehr daß das Schloß auswärts komt läſſet das Gewehr mit der lincken Hand ſincken, und greifft mit der rechten Hand oben an die Mündung;

6tes Tempo. Man trit mit dem rechten Fuß wieder vor, und ſetzet das Gewehr mit ausgeſtreckten Arm wiederum von ſich beym Fuß, hernach greiffet man mit der lincken Hand an die Grenadier-Mütze ohne ſich zu bücken;

Nro. 2. Im marchiren wird ſalviret mit 6. Tempos.

Im marchiren tragen die Officiers das Gewehr an der rechten Seite in der rechten Hand, und die

lincke hänget mit ausgestreckten Fingern hinter dem Degen natürlich am Leibe herunter;

1tes Tempo. Man bringet das Gewehr bey Vortretung des lincken Fußes mit der rechten Hand in die Höhe und greiffet mit der lincken an die Schlagfeder;

2tes Tempo. Man hebet mit Vortretung des rechten Fußes das Gewehr noch höher, daß die lincke Hand vor das Gesichte komt und die rechte Hand den Hals der Kolbe umfasset, drehet zugleich das Schloß einwärts;

3tes Tempo. Man salviret mit Vortretung des lincken Fußes;

4tes Tempo. Man hebet mit Vortretung des rechten Fußes das Ge-

Gewehr winder in die Höhe, wie beym 2ten Tempo gesaget;

5tes Tempo. Mit Vortretung des lincken Fußes drehet man das Schloß wieder auswärts und greifft wieder mit der rechten Hand über die lincke auf die unterste Hülse;

6tes Tempo. Man ziehet das Gewehr mit Vortretung des rechten Fußes wieder an die Seite: und und lässet zugleich die lincke Hand herunter fallen, so dann greiffet man mit Vortretung des lincken Fußes an die Grenadier-Mütze ohne sich zu bücken;

Nro 3. Das Gewehr hoch:

3. Tempos.

Geschiehet wie mit dem Espon-

ton

ton, auſſer daß im 2ten Tempo die rechte Hand unter den Hahnen komt;

Nro. 4. Das Gewehr beym Fuß:

3. Tempos.

Geſchiehet auch wie mit dem Eſponton auſſer daß die rechte Hand beym erſten Tempo unter dem Hahnen bleibet, und bey dem 2ten Tempo: an die Mündung komt.

Nro. 5. Das Gewehr zum Grab:

3. Tempos.

1tes Tempo. Man bringet das Gewehr mit der rechten Hand vor die

die Mitte des Leibes, so daß die Mündung dem Munde gleich und das Schloß auswärts stehe zu gleicher Zeit umgreifft die lincke Hand das Gewehr an der 3ten Hülse;

2tes Tempo. Man bringet das Gewehr noch höher, nemlich die rechte Hand lässet oben das Gewehr loß und umgreiffet den Hals des Kolbens, zu gleicher Zeit rutschet die lincke Hand herunter, daß der kleine Finger auf der Schlagfeder zu liegen komt, und diese Hand nunmehro mit dem Munde gleich hoch seye;

3tes Tempo. Das Gewehr wird verkehrt unter den linckenArm gebracht, nemlich die lincke Hand verkehrt sich mit dem Gewehr, daß der Daume auf der untersten

Schloß-

Schloßschraube zu liegen komme, beyde Hände bringen alsdann das Gewehr unter den lincken Arm, und die rechte wird nachher in möglichster Geschwindigkeit von dem Gewehr ab und an die Seite geworffen;

Nro. 6. Das Gewehr beym Fuß!

3. Tempos.

1tes Tempo. Die rechte Hand greiffet wieder an den Hals des Kolbens, und beyde Hände bringen das Gewehr wieder so vor das Gesichte wie im vorigen Commando beym 2ten tempo;

2tes Tempo. Die rechte Hand gehet von dem Kolbē ab an die Mündung des Gewehrs und die lincke

Hand

Hand läſſet das Gewehr durch ſelbige herunter rutſchen bis an die 3te Hülſe, daß die rechte Hand dem Mund wieder gleich liege;

3tes Tempo. Das Gewehr wird gewendet, die lincke Hand an die Seite geworffen und das Gewehr mit ausgeſtrecktem rechten Arm bey dem Fuß gebracht.

ARTICULUS XXII.

Handgriffe derer Grenadier Unter-Officiers.

Nro. 1. Das Gewehr hoch im rechten Arm!

3. Tempos.

Wird gemacht wie ſolches denen Officiers vorgeſchrieben;

Nro.

Nro. 2. Das Gewehr beym Fuß!

3. Tempos.

Wird gleichfals gemacht wie solches denen Officiers vorgeschrieben;

Nro. 3. Das Gewehr zum Grab!

Die Unter-Officiers verhalten sich hierbey wie die Gemeine;

Nro. 4. Fallet nieder auf die Knie!

Man verhält sich dabey wie die Gemeine;

Nro. 5. verkehrt schultert das Gewehr:

Man verhält sich dabey gleichfals wie die Gemeine.

ARTICULUS XXIII.

Handgriffe derer Unter-Officiers mit dem Kurtz-Gewehr;

Du vorderist wird erinneret, daß die Unter-Officiers das Kurtz-gewehr auf der Schulter so tieff herunter tragen müssen, wie die Bursche die Kolbe vom Gewehr tragen dabey muß das Kurtzgewehr oben nicht zu nahe an den Kopf und unten nicht zu weit vom Leibe getragen werden, das Eisen muß allezeit

Flach liegen, und die rechte Hand muß ohnbeweglich am Leibe herunter hängen;

Nro. 1. Das Kurtzgewehr auf Schulter:

2. Tempos.

1tes Tempo. Man wirfft mit der rechten Hand das Kurtzgewehr in die Höhe, die lincke Hand fasset solches gleich unten am Schuh, wobey die rechte Hand der lincken Schulter gleich bleibet, und das Kurtzgewehr wird in beyden Händen mehrentheils so weit als der lincke Arm herunter gehen kan, etwas vom Leibe gehalten;

2tes Tempo. Man wirfft das Kurtzgewehr auf die lincke Schulter,

ter, und die rechte Hand zugleich hurtig hinweg;

Nro. 2. Das Kurtzgewehr beym Fuß:

3. Tempos.

1tes Tempo. Man greiffet mit der rechten Hand an das Kurtzgewehr;

2tes Tempo. Man nimt das Kurtzgewehr von der Schulter, läſſet ſolches durch beyde Hände herunter rutſchen daß der Schuh vom Kurtzgewehr bey nahe auf die Erde komme, wobey die rechte Hand gerade gegen das Kien, und die lincke Hand ſo weit ſie herunter gehen kan am Kurtzgewehr gehalten wird;

3tes Tempo. Man ſetzet ge-

schwinde das Kurtzgewehr mit der rechten Hand beym Fuß, wobey die lincke Hand hinter den Sabel geworffen, und die rechte Hand der Schulter gleich gehalten wird, das Eisen vom Kurtzgewehr muß allemahl flach stehen;

Nro. 3. Verkehrt schultert das Kurtzgewehr:

3. Tempos.

1tes Tempo. Man bringet das Kurtzgewehr vor sich, wobey die rechte Hand das Kurtzgewehr verkehrt und etwa einer Spanne breit über der lincken anfasset.

2tes Tempo. Man bringet den Fuß vom Kurtzgewehr mit der rechten Hand sehr geschwinde in die Hö-

he faſſet mit der lincken an die Parier-Stange rutſchet mit der rechten Hand bis an der lincken und hält das Kurtzgewehr mit beyden Händen gegen die lincke Schulter gerade in die Höhe;

3tes Tempo. Man bringet geſchwinde das Kurtzgewehr verkehrt auf die Schulter, wobey der lincke Arm mehrentheils ausgeſtreckt wird, die rechte Hand hingegen wird zugleich hinweg geworffen;

Nro. 4. Das Kurtzgewehr auf Schulter:

5. Tempos.

1tes Tempo. Man greiffet mit der rechten Hand verkehrt unter die Feder vom Kurtzgewehr bringet

es zugleich sehr geschwinde von der Schulter vor sich;

2tes Tempo. Man bringet sehr geschwinde mit der rechten Hand den Fuß vom Kurtzgewehr herunter läsſet zugleich die lincke Hand loß, und fasſet mit selbiger unter der rechten;

3tes Tempo. Man bringet das Kurtzgewehr mit der rechten Hand beym Fuß, und wirfft zugleich die lincke Hand hinweg, mit dem 4ten und 5ten tempo wird das Kurtzgewehr geschultert wie angewiesen.

Nro. 5. Das Kurtzgewehr zum Grab:

3. Tempos.

Wird gemacht wie in denen Handgriffen mit dem Esponton angewiesen.

Articulus XXIV.

Wie denen Leuthen das Exercitium am leichtesten zu lernen und ein Regiment in Ordnung zu bringen ohne die Leuthe zu fatigiren.

§. I.

Die vornehmste Ursach warum eine Compagnie und Regiment nicht immer in Ordnung bleiben, ist, weilen die Capitains auch wohl einige Staabs-Officiers, wan die Exercier-Monathe vorbey: sich nicht genug Mühe geben die Compagnien und Regimenter darinnen zu erhalten, sondern solches bis zur künfftigen Exercier - Zeit wieder auffschieben;

§. II.

Die Staabs-Officiers müssen die Capitains, die Capitains die Subalterne-Officiers, und einjeder Officier die Unter-Officiers dazu anhalten daß jederman seinen äuserſten Fleiß anwende, damit kein Kerl unter seiner Compagnie seye welcher nicht fertig Exerciren könne, seinen gantzen Dienst wohl innenhabe, und in allen Stücken wisse, wie er sich aufführen soll, sonst auch das Air von einem Soldaten habe und immer in seiner Montirung propre sey.

§. III.

Die Officiers auch die Unter-Officiers müssen die Kerls welche unterm Gewehr und im Dienst es worinnen versehen allemahl notiren, her-

hernach wann die Paraden und das Exerciren vorbey ist, oder der Kerl von der Wacht komt selbigen Exerciren, und wann es ein Kerl ist der seine Sachen wissen müste, mithin vorsetzlich fehlet, ihn dafür bestraffen;

§. IV.

Die Capitains müssen denen Officiers von ihren Compagnien die Leuthe welche noch Bäurisch und nicht ferm seynd: ausziehen; welche hernachmahl die Officiers in ihren Quartiren vornehmen, dressiren, ihnen das Air von einem Soldaten beybringen, recht Exerciren, Marchiren, und geschwinde laden lernen müssen;

Solte aber ein Officier nicht fleißig seyn nemlich seine Leuthe nicht

dressiren, und ihnen das Exerciren nicht recht lernen, muß der Capitaine denselben besser dazu anhalten, und wann der Officier dessen ohngeachtet sich relachiret muß es der Capitaine dem Commandeur oder in dessen Abwesenheit dem commandirenden Staabs-Officier melden, welcher ihn alsdann in Arrest setzen soll, wiewohl die Meinung nicht ist, daß der Capitaine sich allein auf seine Officiers verlasse, sondern der Capitaine muß für seine Compagnie respondiren sich selbsten alle möglichste Mühe geben um die Compagnie in Ordnung zu bringen, auch beständig darinnen zu erhalten, und seine Officiers bey der Compagnie müssen ihm nur helffen;

§. V.

§. V.

Wann eine Compagnie oder Parade aufgestellet wird, und mit oder ohne Gewehr marchiret, müssen die Capitains oder in ihrer Abwesenheit die Officiers bey der Compagnie die Kerls immer in scharffer Ordnung halten, daß sie stille stehen, die Köpf und Augen nach der rechten Hand haben, sich in Rotten und Gliederen wohl richten, das Gewehr wohl tragen, gut marchiren, und alles was sie machen, mit der gröstẽ Accurateſſe verrichten, dann wann ein Kerl beständig so im Ordnung gehalten wird, ist es im Früh-Jahr halbe Arbeit denen Leuthen wieder beyzubringen was den Winter hindurch etwa vergessen worden;

§. VI.

§. VI.

Die Erfahrung hat bishero gegeben, daß viele Subalterne-Officiers bey denen Regimentern nur in Gegenwart ihrer Staabs-Officiers und Capitaine den Dienst sich angelegen seyn lassen, hingegen so bald sie einige Mannschafft mit oder ohne Gewehr alleine commandiren, sich wenig darum bekümmeren, ob ihre Leuthe den Dienst oder das Exercitium recht thun oder nicht, ein solcher Officier aber schlechte und fast gar keine Ambition hat; es soll also der Commandeur dergleichen Officiers scharff halten, und wann sie sich nicht änderen, solches dem commandirenden General pflichtmäßig berichten.

§. VII.

§. VII.

Die Unter-Officiers müssen auch, wann sie einen Posten auf der Wacht alleine haben, oder sonst mit Leuthen: mit oder ohne Gewehr commandiret sind, selbigen ihre Dienste mit gröster Application thun lassen, und diejenige Unter-Officiers welche ihr Devoir nicht thun, vielmehr in ihrer Nachläßigkeit fortfahren, sollen nimmer zu Officiers vorgeschlagen werden;

§. VIII.

Ein neuer Kerl muß nicht gleich auf die Wacht ziehen, oder andere Dienste thun, sonderen vorhero dressiret und unterrichtet werden, damit man ihn aber nicht gleich verdrislich oder furchtsam mache, sondern er vielmehr Lust zum Lernen

bekomme, soll man ihm alles gütlich und deutlich anweisen, mithin ihn nicht mit Schelten, Schmähen oder Schlägen überfallen, auch ihn nicht mit einmahl zu starck angreiffen, sonderlich wann es ein einfältiger Kerl ist;

§. IX.

Die neue Kerls, welche in der Exercier-Zeit bey die Compagnien kommen, müssen alleine exerciret, und nicht eher in die Compagnie zum Exerciren eingestellet werden, bis sie das Exerciren für sich zu machen wissen, sonsten werden die alte Kerls mit den neuen ohnnöthig geplaget; desgleichen muß ein neuer Kerl vorhero mehrmahlen alleine schiessen, damit er das Pulver nicht scheue und lerne wie er mit seinem

Ge-

Gewehr recht umgehen, und mit Patronen recht laden soll; auch müssen die Beurlaubte wann sie zur Exercier-Zeit, einkommen, zuvorderist alleine exerciret werden;

§. X.

Wann die Compagnien anfangen auf den Exercier-Platz heraus zu marchiren müssen die Handgriffe zuvorderst Gliederweis nach dem Commando gemacht werden, und es muß bey einem jeden Commando und Tempo alles deütlich corrigiret werden, damit die Kerls wieder recht lernen sich mit dem Gewehr zu richten auch wie die Commandos folgen, und mit wie viel Tempos ein jedes Commando gemacht werden muß;

§. XI.

§. XI.

Wann die Compagnien etliche Täge Gliederweis exercirt haben, müssen alsdenn die Compagnien zusammen gezogen, und die Handgriffe erstlich nach dem Commando, hernach sonder Commando gemacht werden;

§. XII.

Wann die Compagnien mit denen Handgriffen gantz fertig sind, muß die Chargirung blind Mann für Mann, mit einer Rotte, mit 2. Rotten, mit 3. Rotten, mit einem gantzen Ploton und zu lezt mit der gantzen Compagnie gemacht werden; ist hiermit etliche Tage continuiret worden, und die Kerls können blind laden, alsdann muß man wieder Mann für Mann, Rotte für

Rotte

Rotte mit Patronen recht laden und schiessen lassen, mit gantzen Compagnien aber soll nicht mit Patronen geladen und geschossen werden;

§. XIII.

Wann die Compagnien mit dem Exerciren fertig sind, laden schiessen und marchiren können, alsdann muß Divisionsweis exerciret, und wieder Rotte für Rotte geladen und geschossen werden, bevor man mit gantzen Divisions recht laden und schiessen lässet;

§. XIV.

Wann etliche Tage mit Divisions exerciret worden, und die Divisions im Exerciren recht fertig sind, so müssen die Bataillons formiret

miret werden, und zwar so offt bis sie auf das geschwindeste und accurateste sich formiren rangiren, und von selbsten richten können;

NB. Und damit die Leuthe sich desto besser richten lernen, so muß einjeder von denen Staabs-Officiers in der Exercier-Zeit ein Glied vom Bataillon vornehmen, solches vorwärts und rückwärts auch neben einander marchiren lassen als wann es drey Bataillons wären, um zu sehen ob sich die Leuthe ordentlich richten.

NB. Wann Bataillonsweise exerciret wird, müssen die Handgriffe allzeit ohne Commando gemacht, die Chargirung aber zu vordrist etlichemahl blind gemacht werden, bevor man anfängt recht zu feuren.

§. XV.

Damit auch alle und jede Officiers so viel mehr im Stand seyn mögen

mögen die Unter-Officiers und Gemeine beym Exerciren gründlich zu unterrichten und zu corrigiren, so sollen dieselbe alle Früh-Jahr zu Anfang der Exercier-Zeit zusammen kommen und von dem Major des Regiments exerciret werden.

Zweyter Theil.

Wie der Dienst in Garnisons geschehen soll.

Articulus I.

Was bey dem Compagnie-Rapport und der kleinen Parade zu observiren.

§. I.

Damit die Dienstthuende Mannschafft in einer täglichen übung des Exercitii bleiben könne, so sol-

len die Leuthe in ruhigen Garnisonen mit ohngeladenem Gewehr auf die Wacht ziehen, jeder Kerl behält drey scharffe Patronen in seiner Patron-Tasche, wovon er auf dem Posten (wann etwa wegen Feuers-Brunst, oder Allarm, oder Desertion, oder Gewaltthätigkeit ꝛc. das Schiessen erfordert wird) geschwind genug laden und feuren kann, die übrige Patronen bleiben auf der Montirungs-Cammer wohl verwahret.

§. II.

Hierdurch nun können die Leuthe bey bequemen Wetter auf allen Compagnie- oder Regiments-Paraden sich einigemahl fertig machen, damit sie mit dem Ladstock hurtig und tüchtig umgehen lernen, wie

sie

sie dann von selbsten in denen Cammeren und auf denen Posten um den Wall und denen Aussenwerckeren, sich üben können;

§. III.

Sonsten muß auch bey denen Compagnie- oder Regiments-Paraden marchiret werden, und wo es die Stärcke der Parade und das Terrain zu lässet, wird solche von dem Major du jour entweder en Bataillon zu denen Handgriffen, oder auch zum Chargiren formiret und im Stehen einigemahl vor- und rückwärts ohne Niederfallrn nur um die Ladung zu üben fertig gemacht; auf diese Arth bleiben die Leuthe das gantze Jahr hindurch im Exercitio, sie seynd im Frühling desto geschwinder fertig, und können zu

denen nöthigen Evolutionen angehalten werden: bey Winters-Zeit aber wann es kalt, oder ungestümes Wetter ist, sollen die Leuthe auf der Parade gleich abgetheilet werden, um die Bursche nicht lang in der Kälte aufzuhalten, auch müssen die Leuthe ihre Röcke zuknöpffen;

§. IV.

Damit nun der Dienst bey allen Regimentern egal und ordentlich geschehe, so soll der Feldwebel nebst dem Caporal so die 10en Tage hat, dem Capitaine und seinen Officiers vor der Parade in ihren Quartiren Rapport abstatten, und müssen selbe erstlich zu denen Subalternen gehen, hernach mit demjenigen Subalternen, der die 10en Tage hat, ihrem Capitaine Rapport thun;

§. V.

§. V.

Wann es Zeit zu der kleinen Parade; muß der Führer, oder derjenige Unter-Officier, welcher zur Wacht-Parade commandiret ist dieselbe so revidiren, daß der Officier an selbiger nichts auszusetzen finde, als welcher sich lediglich an den Führer zu halten hat, und dieser denjenigen Kerl der nicht erscheinet, wie er soll, davor ansiehet;

§. VI.

Wenn der Officier, so die 10en Tag hat, seine Parade revidiret, muß alles stille stehen, der Unter-Officier, welcher sie auf die Regiments-Parade führet, muß ebenfals auf seinem Flügel unbeweglich stille stehen bleiben: die übrige Unter-Officiers stellen sich hinter die Para-

de, oder wie es das Terrain erlaubet, neben derselben in einem Glied, und müssen ebenfals stille seyn und nicht plaudern;

§. VII.

Die Leuthe müssen das Gewehr beym Fuß und ihre Bajonets darauf haben, so bald der Feldwebel mit Austheilung der Posten fertig, commendirt der Officier: Ladstock im Lauf! worauf jeder Kerl, so herum trit daß er mit dem Leib gantz Rechtsum machet, das Gewehr bleibet vest auf dem Boden stehen, und wird im Herumschwencken mit der lincken Hand bey der dritten Hülse ergriffen, das Gewehr muß schräh am Leib heraufliegen, daß das Bajonet der rechten Schulter gleich stehet, zu gleicher Zeit wird

der

der Ladstock ohne fernere Tempos in den Lauf gebracht, wann selbiger in dem Lauf ist bleibet die lincke Hand liegen, die rechte aber umgreifft die Mündung des Gewehrs, alsdann siehet der Kerl auf den Flügelmann, und trit wieder bey, wobey zu bemercken, daß die lincke Hand im Beytreten geschwind von dem Gewehr abgehet, und ohngezwungen am Leib herunter hanget;

§. VIII.

Der Officier sagt ferner zum rechten Flügelmann: **Nehmet euer Gewehr hoch!** alsdann präsentiret es derselbe wie gewöhnlich, und nimt sein Gewehr mit Beytrit des rechten Fußes hoch vor sich, daß der Lauf nach dem Gesicht stehet, und die lincke Faust mit dem lincken

Aug

Aug gleich lieget, der rechte Dau-
me hinter die Pfann, welche gleich
aufgestossen wird, darauf gehet die
rechte Hand gleich ab, und umfas-
set den Halß des Kolbens, alsdann
reichet er solches dem Officier mit
der rechten Hand allein, welcher es
dem Kerl abnimt, und solches so-
wohl, als alle übrige Stücke, so
zur Propretét gehörig, visitiret,
wann nun solches geschehen, schlies-
set der Officier die Pfann, und
gibt dem Kerl das Gewehr, wel-
cher es mit der rechten Hand ab-
nimt und thut mit der lincken einen
starcken Schlag daran, hernach
præsentiret er, und nimt das Ge-
wehr beym Fuß, die folgende Bur-
sche machen die nemliche Tempos,
so: daß wann der Officier mit dem
Visitiren des vorhergehenden bald
fertig ist, nimt der folgende sein Ge-

wehr von selbsten hoch und behält beyde Händ so lang daran, bis es ihme abgenommen werden soll;

§. IX.

Wann nun der Officier auf diese Weis seine gantze Parade visitiret hat, so commandirt er: Ladstock an sein Ort! wird mit nemlichen Tempos gemacht, als wie der Ladstock in den Lauf gebracht worden, und es wird ebenfals wieder auf den Flügelmann achtung geben, damit daß Vorschwencken egal geschehe, und die lincke Hand geschwind von dem Gewehr ab, an die Seite geworffen werde.

§. X.

Darauf befiehlet der Officier an den Unter-Officier, daß er das Ge-

Gewehr schultern lasse, und die Parade nach dem Rendés-vous, wie gewöhnlich, abführe, die übrige Unter-Officiers müssen ohne zu plaudiren, hinter derselben hergehen, der Officier aber auf seine Leuthe wohl acht haben, daß sie wohl marchiren, ihr Gewehr obgleich im Arm, dannoch wohl tragen, und sich nicht negligiren;

NB. Wann ein Unter-Officier commandiret, so muß er auf dem rechten Flügel von seinem Zug stehen, und die Front lincksum machen: Wann die Bursche das Gewehr auf Schulter haben, so muß er das Kurtzgewehr gleichfals auf Schulter tragen, und wann sie præsentiren mit selbigen zugleich und in egalen Tempos das Kurtzgewehr beym Fuß nehmen, auch wenn sie Schultern mit ihnen zugleich wieder schultern, hernach wann der Zug abmarchiren soll, so trit der Unter-Officier, welcher ihn füh-

führet vor die Mitte des Zuges, und trit, wenn er Marche! commandiret, zugleich mit selbigem an;

§. XI.

Wann der Unter-Officier auf dem Regiments Parade-Platz aufmarchiret, muß selbiger 20. Schritte vorhero das Gewehr in die Hand nehmen lassen, da er commandiret: Das Gewehr in die Hand! alsdann marchiret er nach dem Rang der Compagnie auf und lässet das Gewehr beym Fuß nehmen;

NB. Wann der Unter-Officier mit seiner Parade abmarchiret ist, und begegnet ihm ein Staabs-Officier, muß selbiger auf 15. Schritt das Gewehr in die Hand nehmen lassen, die Leuthe müssen wohl marchiren, das Gewehr gut tragen, wohl rechter Hand und denjenigen ansehen der vorbey passiret, solte er lincker Hand gehen,

muß

muß der Unter-Officier commandiren: Lincks! worauf die Bursche die Köpf egal lincks werffen, wann selbiger vorbey passiret ist, commandiret er: Rechts! worauf die Köpf wieder egal rechts geworffen werden, und das Gewehr wird wieder im Arm genommen.

§. XII.

Die nicht im Dienst kommende Unter-Officiers, wenn sie auf den Regiments Parade-Platz gekommen, müssen in zwey Glieder vor der Parade oder nach Umständen des Terrains auf den rechten oder lincken Flügel derselben gestellet werden, sie müssen nicht plauderen, sondern gantz still seyn, diejenige aber, welche im Dienst kommen und die Parade aufgeführet haben, stellen sich 4. Schritt vor ihre Compagnies, die Front nach selbigen hinmachend.

Articulus II.

Was bey der Regiments-Parade zu observiren.

§. I.

Wann der Adjutant das Gewehr in die Hand nehmen lässet, trit er vor die Parade und commandiret: Unter-Officiers! worauf diejenige, welche die Paraden deren Compagnien aufgeführet haben, wohl rechter Hand sehen, ihre Kurtzgewehr egal auf die Schulter nehmen, von selbsten lincks herstelt Front machen, und nach dem Adjutanten marchiren, um welchen sie einen Creyß formiren, die Unter-Officiers thun alsdann dem

Adjutanten den Rapport, daß die Leuthe zur Parade alle vorhanden seyn: und wenn der Adjutant den Rapport empfangen, commandiret er: rechtsumkehrt Euch! Marche! alsdann treten sie mit dem lincken Fuß zugleich an, und diejenige welche auf die Wacht kommen, oder mit Paradiren müssen, treten bey ihren Compagnien auf den rechten Flügel, machen Front, und nehmen ihre Kurtzgewehr von selbsten beym Fuß, die übrige aber, welche nicht eingetheilet werden, gehen zu denen anderen und nicht im Dienst kommenden Unter-Officiers, behalten ihre Kurtzgewehr bey sich, und stellen sich auf den rechte Flügel;

§. II.

Der Adjutant commandiret: Para-

Parade! gebt acht! Propfen ab! das Gewehr auf Schulter! rechtsum! Marche! worauf die Leuthe ihre vorder- und Nebenmänner nehmen, die Unter-Officiers aber, welche auf die Wacht, kommen und eingetretten sind, marchiren vor die Mitte der Parade.

§. III.

Der Adjutant commandiret: halt! Front! rangiret und theilet seine Parade ab, wobey zu observiren, daß niemahlen eine Parade in ungleiche Züge abgetheilet werde.

§. IV.

Die Officiers welche ebenfals auf die Wacht komen, müssen, wann

der Adjutant mit rangiren und abtheilen fertig ist, sich vor die Unter-Officiers hinstellen, und das Espon-ton beym Fuß nehmen, alsdann theilet der Major die Officiers, und der Adjutant die Unter-Officiers ab, wann letztes geschehen, thuet er davon Rapport an den Major, welcher sodann commandiret: Ober- und Unter-Officiers marchiren nach ihren Posten! die Flügelmänner von denen Zügen müssen hier die Hände an denen Hüthen oder Kappen haben, daß die Officiers oder Unter-Officiers sehen, wo abgetheilet ist, die Officiers nehmen die Espontons hoch, machen mit denen Unter-Officiers rechts und lincksum, und marchiren auf ihre angewiesene Posten, wenn sie daselbsten eingetroffen, geben

ben sie nach der rechten Hand achtung und nehmen ihre Espontons mit egalen Tempos beym Fuß die Unter-Officiers aber behalten das Kurtzgewehr auf Schulter, und wird ein für allemahl observiret, daß die Unter-Officiers, wann die Bursche das Gewehr auf Schulter haben, sie ihre Kurtzgewehr gleichfals auf Schulter, wenn aber präsentiret wird, sie das Kurtzgewehr beym Fuß haben und nehmen müssen;

§. V.

Wenn die Witterung es erlaubet, so lässet der Major die Parade marchiren, oder exerciren, wann es Zeit ist auf die Gouvernements-Parade zu marchiren, commandiret derselbe: Präsentiret das

Gewehr! das Gewehr auf Schulter! Die Parade soll abmarchiren! Zwey hinterste Glieder worwärts schliesset Euch! in Züge rechts schwenckt Euch! Marche!

NB. Wann das Regiment oder Batallon einen Capitaine auf die Wacht gibt, und solche 100. Mann und darüber starck ist, muß solche der Capitaine auf dem Gouvernements-Parade-Platz führen.

NB. Solte der Major nicht gegenwärtig seyn, so muß der älteste Capitaine vom Regiment die Majors-Dienste thun, fals aber selbiger auf die Wacht ziehet, so geschicht die Inspection durch einen andern auf ihn folgenden Capitaine.

ARTICULUS III.

Observationes auf der Gouvernements-Parade.

§. I.

In grossen und kleinen Garnisons wird ordinaire um 9. Uhr Vergadderung geschlagē, solte aber die Wacht sicherer Ursachē wegē früher oder später aufziehen, so wird solches von dem Gouverneur befohlen; eine Viertelstund vorhero versammlen sich die Tambours und Pfeiffers auf der Hauptwacht, und werden allda durch den die Woche habenden Regiments-Tambour in drey Glieder rangiret;

§. II.

Wann nun die Regiments-Paraden auf dem Gouvernements-Parade-Platz angekommen, marchiren solche nach ihrer Anciennetét auf, und wann die Wacht mit einer Fahne aufziehet, so wird solche nach der Mitte gebracht, die Glieder geöffnet, und demnechst das Gewehr beym Fuß genommen.

§. III.

Bey bequemer Witterung soll täglich in jeder Garnison mit denen dortigen Gouvernements-Paraden vor Aufziehung der Wacht, einiges von dem vorgeschriebenen Exercitio, nach Gutfinden jeden Orths commandirenden Officier gemacht, mithin in grossen Garnisonen, wo verschiedene Regimenter befindlich (wenn

(wenn daselbst nicht schon ein Major du jour commandiret ist) die Majors nach ihrer Anciennetét zu diesem Exerciren employret werden, und roulliren sollen;

§. IV.

Solchenfals und wann alle Regiments-Paraden aufmarchiret seynd, commandiret der Major: Das Gewehr auf Schulter, Grenadier rechts, Musquetier lincksum, formiret das Bataillon! die Officiers machen die Wendung gleichfals mit, und so bald die Wendung geschehen und zugetreten ist, nehmen sie die Espontons mit geschwinden Tempos hoch: Marche! die Grenadiers marchiren auf den rechten Flügel, und die

Regiments-Paraden schlieſſen aneinander, die Officiers und Unter-Officiers marchiren vor die Mitte der Parade die Officiers vor die Unter-Officiers nach ihrer Anciennetét: halt: Front! die Officiers nehmen, wann die Wendung vorbey, die Espontons mit geschwinden Tempos beym Fuß, die Unter-Officiers aber behalten das Kurtzgewehr auf Schulter, der Adjutant theilet hierauf die Parade, und Unter-Officiers ab, der Major aber die Officiers, und wann solches geschehen, auch der Adjutant Rapport gethan, commandiret der Major ferner: Ober-und Unter-Officiers marchiren nach ihren Posten! wie sie sich bey diesem Commando zu verhalten, ist albereits bey der Regiments-Parade erklä-

klåret; hernächst wird mit der Parade entweder marchiret, einige Handgriffe oder auch einiges aus der Chargirung gemacht, die Parade herstellet, fort das Gewehr beym Fuß genommen, und die Parade dem Gouvernement übergeben;

§. V.

Der Regiments-Tambour, so bald die Zeit zur Vergadderung gekommen, läsſet bey der Hauptwacht seine Tambours und Pfeifers: Vergadderung zu schlagen anfangen, marchiret durch die angewieſene Straasen auf den Parade-Platz vor der Mitte oder der Fahne auf, gibt alsdann denen Tambours ein Zeichen, daß sie mit der Vergadderung aufhören sollen; Wann dieſe zu Ende, läſſet er die

Tam-

Tambours das Spiel mit ordentlichen Tempos über hängen, hernach rechtsumkehren, und nach ihren Posten marchiren, diejenigen aber, welche nicht auf die Wacht kommen, gehen nach ihrem Quartier oder in die Casernen;

§. VI.

Etwas vor Anfang der Vergadderung commandiret der Gouvernements Adjutant: Unter-Officiers! worauf dieselbe das Kurtzgewehr auf Schulter nehmen, 12. Schritt vor die Parade treten, und sich in ein Glied rangiren, alsdann theilet der Gouvernements-Adjutant die Posten aus, und lässet die Unter-Officiers nach selbigen hinmarchiren, welche allda das Kurtzgewehr von selbsten beym Fuß nehmen.

§. VII.

§. VII.

Der Gouvernements-Adjutant commandiret ferner: Parade! gebt acht: das Gewehr auf Schulter: rechts und lincks formiret eure Posten: Marche: hierbey muß wohl achtung gegeben werden, daß sich die Bursche nicht negligiren, ihr Gewehr wohl tragen, nicht plaudern oder lärmen und so bald sie auf ihre angewiesene Posten gekommen, also gleich ihre Vorder- und Nebenmänner nehmen und sich richten;

§. VIII.

Der Gouvernements-Adjutant commandiret: halt! Front: rangiret und richtet von dem rechten Flügel anfangend, alle Posten;

Wann

Wann nun alles richtig, thut er dem Place-Major Rapport davon, welcher ihm alsdann befiehlet, was vor Ordres der Gouverneur gegeben, oder was sonsten an die Posten zu erinneren dann werden durch die gewöhnliche Trommel-Streiche die Unter-Officiers beruffen, welche demnechst einen Creyß um den Gouvernements-Adjutanten formiren, das Kurtzgewehr aber auf Schulter behalten;

§. IX.

Wann nun die Ordres ausgegeben commandiret der Gouvernements-Adjutant: rechtumkehrt Euch! Marche! worauf die Unter-Officiers nach ihren Posten marchiren und von selbsten Front machen.

NB.

NB. Die Officiers müssen obacht geben, daß so bald die Unter-Officiers beruffen werden, sie sich so gleich rangiren, damit die Parade hernach nicht aufgehalten werde.

§. X.

Hierauf commandiret der Place-Major und zwar nach dem Trommel-Schlag:

Erster Wirbel bedeütet die Wahrschauung.

Erster Schlag.
Präsentiret das Gewehr:

Worauf das Gebett von denen Tambours geschlagen und von denen Pfeiffers geblasen wird.

Zweyter Schlag.
Das Gewehr beym Fuß:

Dritter

Dritter Schlag.

Hüth ab:

Die Grenadiers greiffen mit der lincken Hand an die Kapp und bücken den Kopf etwas vor sich.

Vierter Schlag.

Hüth auf:

Die Grenadiers bringen den Kopf wieder hoch;

Fünfter Schlag.

Das Gewehr auf die Schulter:

Zweyter Wirbel.

Die Officiers nehmen das Esponton hoch.

Er-

Erster Schlag.

Gehet blos die Officiers an, welche rechts und lincksum machen.

Zweyter Schlag:

Marche!

Die Officiers marchiren auf ihren angewiesenen Posten.

Dritter Schlag.

Auf solchen machen die Officiers Front, nehmen das Esponton beym Fuß, und die hintere Glieder schliessen sich auf die Spitze des Sabels.

Vierter Schlag.

Mit Zügen rechts schwenckt Euch:

Hierauf wirfft der halbe Zug die Augen und die Köpfe nach der lincken Hand, und jeder Officier oder Unter-Officier so den Zug führet commandiret alsdann nach der Schwenckung Richt euch! worauf die Bursche die Köpfe so gleich wieder nach der rechten Hand werffen die Officiers nehmen in währendem Vortreten vor ihre Züge, das Espanton nicht flach welches beym Antreten mit dem Commando: Marche! in einem Tempo geschiehet.

NB. Wenn die Parade abmarchiret, so soll, so bald rechts schwenckt euch! commandiret wird, an denen Oerteren wo es nöthig um mehreren Platz zu gewinnen der rechte Flügel jeden Zugs sich zuruck ziehen, der lincke aber vorwärts schwencken (wo so dann beyde Flügel die Köpfe nach

der

der Mitte gewendet haben, auch müssen die Glieder grad und im Trit bleiben;

Der Place-Major commandiret:

Marche!

Die Officiers nehmen das Esponton flach und treten mit dem lincken Fuß zugleich mit denen Gliedern an.

§. XI.

Die Officiers müssen, wann sie nach ihren Wachten marchiren wohl achtung geben, daß sich die Bursche in währendem marchiren nicht negligiren, das Gewehr wohl tragen, still seyn, und nicht plaudern, deswegen sie sich öffters nach ihren Zügen rechts oder lincks umschauen, beym Schwencken die Au-

gen nach demjenigen Flügel haben, welcher sich schwencket, mit demselben zugleich still stehen, und hernach mit solchem zu gleich antreten, und den Trit halten müssen.

NB. Die Officiers, so bald sie das Esponton in der Hand haben, nehmen die Hüthe niemahls ausser beym salutiren, beym Gebett oder vor denen Fahnen ab.

NB. So bald eine jede Wacht 30. Schritt von dem Parade-Platz hinweg ist läsfet der Officier die Bursche das Gewehr im Arm nehmen; begegnet ihm ein Staabs-Officier oder er passiret einen Wacht-Posten, läsfet er das Gewehr in die Hand nehmẽ; gehet der Staabs-Officier auf der lincken Seite, commandiret er an seinen Zug **lincks!** worauf die Leuthe die Köpfe lincks werffen, wohl marchiren, und denjenigen ansehen, welchem sie die Honeur bezeigen, so bald der Officier wieder einige Di-

stance

stance vor dem Staabs-Officier oder Wacht-Posten vorbey ist, commandiret er: rechts! und lässet hernach das Gewehr wieder im Arm nehmen;

§. XII.

Wann alle Wachten abmarchiret sind begibt sich der Place-Major zu dem Gouverneur, die Majors von denen Regimentern aber nebst denen Adjutanten zu denen Commandeurs derer Regimenter, und thun Rapport: die Unter-Officiers aber erwarten ihren Adjutanten vor des Commandeurs Quartier;

NB. alle Capitains und Subalternen-Officiers müssen des Morgens ohne Unterschied auf der Gouvernements-Parade erscheinen.

§. XIII.

Wann nun der Adjutant her-

aus komt, und die Ordres an das Regiment empfangen hat, formiren die Feldwebels einen Creyß, die Caporals hinter sich habend, nehmen sodann ihre Schreib-Tafelen zur Hand, notiren fleißig, was vom Regiment anbefohlen, auch was an Ober- und Unter-Officiers auf den folgenden Tag zur Wacht commandiret wird, begeben sich zu ihren Compagnie-Officiers und statten denenselben von allem und jedem, was von dem Regiment anbefohlen, den gehörigen Repport ab, der Adjutant aber verrichtet dieses bey denen übrigen Staabs-Officiers; auf der Gouvernements-Parade müssen alle Officiers ohne Unterschied so lange bleiben, bis die Expedition geschehen.

ARTICULUS IV.

Ablößung derer Wachten, und wie sie sich rangiren sollen.

§. I.

Die Wacht welche abgelöβet werden soll, trit, wann die neue biß auf 50. Schritt angekommen, in das Gewehr, præsentiret dasselbe, und schläget Marche, continuiret damit so lang, bis diese gerade gegen ihr über aufmarchiret ist, alsdann hören beyde mit Marcheschlagen auf und die neue läβet gleichfals das Gewehr præsentiren, Ober- und Unter-Officiers aber tretten gegen einander, überliefferen sich den Posten, und was auf dem-

selben zu verrichten; der Stuben-Gefreyter von der neuen Wacht gehet in die Corps de Garde besiehet ob das, was in dieselbe gehöret, annoch vorhanden und ohnbeschädiget auch ob vor und in derselben rein gemacht ist.

§. II.

Inzwischen wird das Gewehr von beyden Wachten beym Fuß genommen, und der Officier, welcher ablößet, befiehlet dem Unter-Officier, daß er die Schilder-Gäste vortreten und ablösen lassen soll, dieser commandiret: Die erste Numero zum Ablösen, das Gewehr auf Schulter: Marche: sie treten 2. Schritt vor die Front heraus in ein Glied, wann

es

es in Kriegs-Zeiten, und also das Gewehr geladen ist, so lässet gedachter Unter-Officier die Pfannen-Deckels abnehmen, alsdann commandiret er: Gefreyte! das Gewehr beym Fuß! rechts und lincks schwenckt Euch! Marche! worauf alle mit dem lincken Fuß antretten, der Gefreyte lässet die rechte Hand bis in die Mitte des Gewehrs fincken, die Mündung des Gewehrs so weit herunter bringend, daß er es gleich denen Grenadier-Officiers träget; bey dieser ersten Ablösung müssen die Gefreyte von der alten Wacht mitaufführen, damit man versichert seye, daß alle gegebene Befehl richtig überlieffert werden.

NB. Drey Mann werden in einem Glied 4. bis 8. Mann in zwey Glie-

der, 9. Mann und darüber in drey Glieder rangiret und aufgeführet.

§. III.

Wenn die ablösende Mannschafft bis auf 6. Schritt gegen den Posten, welcher abgelöset werden soll, gekommen ist; so commandiret der Gefreyte von der neuen Wacht: halt! Marche! dieses letzte Commando gehet nur demjenigen an, welcher ablösen muß und marchiret selbiger hierauf bis auf einen guten Schritt gerad gegen dem so er ablöset, dann commandiret der Gefreyte: Præsentiret das Gewehr: welches die Schild-Wachten so wohl, als die übrige, so mit marchiren, zugleich verrichten, beyde Gefreyte treten hinzu, und hören fleißig an, wie der Posten übers

lieffert wird, und wann etwas fehlen solte, so erinnert es der Gefreyte von der alten Wacht, wann dieses geschehen, so treten die Gefreyte wieder auf ihren Platz, und der von der neuen Wacht commandiret: das Gewehr auf Schulter! welches wieder von allen geschiehet, dann commandiret er: Marche! hierauf marchiret der Abgelöste auf den Platz, wo der Ablösende gestanden, dieser aber auf seinen Posten, dann wird commandiret: Front! worauf sie die Wendung machen, und der Gefreyte lässet die Mannschafft rechts oder lincks schwencken, und marchiret nach dem zweyten Posten, und so ferner, bis alle abgelöset seynd, verhält sich aber bey jedem, wie bey dem ersten angewiesen.

NB.

NB. Alle Gefrente von der neuen Wacht müssen genau nachsehen, ob dasjenige, was denen Schild-Wachten anvertrauet ist, sich noch alles allda befinde;

§. IV.

Wenn nun alle Posten richtig abgelöset, so führen die Gefrente die Mannschafft wieder nach der Wacht, und thuen denen Officiers Rapport: So bald alle Gefrente auf oben bemelte Arth zuruckgekommen, so meldet es der Unter-Officier an die Officiers.

§. V.

Wann die Gefrente mit denen Ablösungen abmarchiret seynd, lässet der Officier von der alten Wacht das Gewehr auf Schulter nehmen, sodann rechts oder lincksum machen,

wel-

welches die neue Wacht alles mit thut, dann commandiret er ferner: Marche! worauf beyde Wachten also marchiren, daß die neue den Posten der alten, und diese den Platz, wo die neue gestanden occupiren, dann commandiret der Officier von der neuen Wacht halt! Front! das Gewehr beym Fuß! welches alles die alte Wacht mit verrichtet.

§. VI.

Wann nun, wie oben gesagt, alle Mannschafften wiederum zurückgekommen, so rangiret sie der Officier, und theilet die Züge ab, und so bald dieses geschehen, commandiret der Officier von der alten Wacht Präsentiret das Gewehr!

wehr: (welches die neue Wacht mit verrichtet) Das Gewehr hoch in rechten Arm: zwey hinterste Glieder vorwärts schliest Euch: in Zügen rechts oder lincks schwenckt Euch: dieses Schwencken ob es rechts oder lincks geschiehet, kan allein der Platz anweisen, Marche: marchiret bis 50. Schritt mit Trouppschlagen von seinem gehabten Posten, allwo er abschlagen lässet, der Unter-Officier führet die Leuthe ferner bis in die Casernen, wann selbige aber bey denen Burgeren im Quartier liegen so gehet einjeder von dem Platz wo der Officier abgedancket, nach seinen Quartier.

§. VII.

§. VII.

So bald nun die alte Wacht mit Troupp abmarchiret, läſſet der Officier von der neuen Wacht Marche ſchlagen, ſo lang bis ſich die alte 30. Schritt entfernet hat; alsdann läſſet er das Gewehr beym Fuß nehmen und an die Gabeln legen, demnächſt rechtsumkehren, und die Leuthe nach der Wachtſtube gehen.

§. VIII.

Die Hauptwacht allein marchiret wieder mit Troupp bis auf den Garniſons-Parade-Platz, allwo abgeſchlagen wird, und die Leuthe ſodann in die Caſernen geführet werden, der Capitaine erſtattet alsdann ſeinen Rapport an den Gouverneur und Commandanten; wann eine

Fahne

Fahne auf der Wacht gewesen, so bringet solche der Lieutenant von dem Parade-Platz ohne Trommelschlagen am gehörigen Orth, wobey der Fähndrich schliesset, die Fahne aber wird durch einen Führer oder in Ermangelung dessen durch einen Caporal getragen;

§. IX.

Wann der Lieutenant vor den Orth, wohin die Fahne gehöret, angekommen ist, lässet er aufmarchiren, und das Gewehr präsentiren, die Officiers nehmen die Hüthe ab, der Führer aber träget die Fahne an ihren Orth herein, der Fähndrich setzet das Espanton bey Seithe, und siehet zu, daß die Fahne ordentlich wieder hingelegt werde, verweilet sich aber nicht lang

und

und stellet sich mit seinem Esponton wieder an vorigen Platz; hierauf lässet der Lieutenant das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und dancket die Leuthe ab: wann sie bey denen Bürgeren liegen; sonsten aber führet er sie in guter Ordnung nach denen Casernen.

§. X.

Ist aber ein Ober- oder Unter-Officier auf einem vor dem Thor gelegenen Posten auf der Wacht gestanden, so kann er seine Wacht ehender nicht abdancken, bis derselbe 50. Schritt durch das Thor in die Stadt gekommen der Unter-Officier führet die Leuthe sodann in die Casernen; solte aber die Mannschafft bey denen Bürgeren liegen, wird solche auseinander gelassen wie o-

ben von dem Officier gesagt wor-
den.

§. XI.

Sonsten ist annoch zu mercken daß eine Wacht von 100. Mann und darüber sich auf ihren Wacht-Posten in 3. Glieder und 2. Züge rangiret; es seye dann daß eine andere Ordre desfals gegeben würde; der älteste Unter-Officier bricht die Division. Eine Wacht von 50. Mann und darüber rangiret sich in 3. Glieder, und 2. Züge, wann 2. Unter-Officiers auf der Wacht seynd, so stehet der älteste in der Abtheilung, sonsten aber ein Gefreyter, welcher das Gewehr hoch im rechten Arm behält; eine Wacht von 20. Mann und drüber, rangiret sich in 2. Glieder und in 2. Plotons und ein Gefreyter wird in die

Mitte

Mitte gestelt. Eine Wacht von 10. Mann und drüber rangiret sich in 2. Glieder und 1. Gefreyter wird in die mitte gestellt; Eine Wacht unter 10. Mann rangiret sich in ein Glied und 2. Plotons, und ein Gefreyter wird in die Mitte getheilet;

NB. Wann auf einer Officiers Wacht nur ein Unter-Officier ist, und selbiger nach der Parole geschicket wird, so soll der Gefreyter in der Mitte stehen bleiben und nicht auf den Flügel tretten.

NB. Auf einer Unter-Officiers-Wacht muß der Unter-Officier wann die Wacht in das Gewehr tritt, allezeit auf dem rechten Flügel stehen, und wann ein Tambour auf der Wacht ist, stehet solcher auf dem rechten Flügel über den Unter-Officier.

NB. Das Gewehr muß bey gutem Wetter bey Tag auf die dazu einge-

schlagene Pfähle gestreckt werden und die Bursche müssen allezeit rechts rangiret werden.

NB. Derer Officiers Espontons müssen vor der Wacht und derer Unter-Officiers Kurtzgewehr bey denen Zügen gerad in die Höhe gepflantzet werden, der Gefreyter aber streckt das Gewehr.

NB. Die Fahne muß allezeit aufgewickelt und in der Mitte gerade in der Höhe gepflantzet seyn, und hinter der Fahne müssen die Trommelen auf einen Bock gelegt werder.

NB. Die Officiers oder Unter-Officiers bleiben jedesmahlen auf ihrem Platz, wo sie angewiesen stehen; und wird solches sowohl auf denen Wachten, als bey einem Bataillon observiret, wann auch gleich die Herrschafft das Bataillon rückwärts in Augenschein nehmen will.

Articulus V.

Wie die Wachten zu informiren, deren Verhaltung auf ihren Posten, und zum Gewehr ruffen.

§. I.

So offt abgelöset wird, und die Gefreyters mit der Mannschafft zuruck gekommen seynd, muß die Wacht in das Gewehr treten, das Gewehr auf Schulter haben und so bald die Posten eingetreten, muß die Wacht, wieder rangiret werden.

§. II.

An dem Schlagbaum, an denen Bariers, wird ein Gefreyter und ein

Gemeiner auf die Schildwacht gestellet, der Gemeine muß jederzeit, wann jemand aus oder einfähret, oder reithet die Kett von dem Schlagbaum in der Hand haben, damit derselbige nöthigenfals solchen also gleich niederfallen lassen kann, auch præsentiret diese Schildwacht niemahls.

NB. Die Schildwachten an dem Schlagbaum müssen das Gewehr auf Schulter oder beym Fuß: und der Gefreyter allezeit das Gewehr beym Fuß haben, auch müssen solche gegen einander überstehen.

§. III.

Wenn frembde Passagiers zu Pferd oder in Chaisen ankommen, so lieget dem auf Schildwacht stehenden Gemeinen ob, den Schlagbaum so gleich herunter zu lassen,

die

die Ankommende hierdurch anzuhalten, der Gefreyter aber aber gehet zu gleicher Zeit, damit diese nicht lang aufgehalten werden, und ruffet den in der Nähe logirenden Examinatorem herbey, der sodann nach seiner Instruction dieselbe zu examiniren hat; die aber zu Fuß ankommen, werden dem Examinatori also gleich zugeführet, demnächst die Passirung erlaubet.

§. IV.

Was nun von Distinction, davon wird der allda befindlichen Wacht eingeschriebener Zettul von dem Examinatore eingehändiget, welche solchen sogleich an den Officier von dem Thor, dieser aber an die Hauptwacht einsendet, wie dann alle Rapports an der Hauptwacht

vorerſt geſchehen müſſen, welche das ferners nöthige beſorget; die übrige Paſſagiers kommen in dem ordinairen Rapport-Zettul, ſo Mittags und Abends zur beſtimbten Stunde eingeſendet wird.

§. V.

Der Gefreyter am Bariere muß, wann ein Officier von der Garniſon ausreithet oder fähret, fragen: ob ſolcher über Nacht aus derſelben bleibet; und wann derſelbe es bejahet, es an den Officier der Wacht melden, welcher es ferner auf die Hauptwacht melden läſſet.

§. VI.

Eine jede Schildwacht wird bey ohnausbleiblich-ſchwehrer Beſtraffung gewarnet, einiges Trinck-

geld,

geld, es seye von wem es wolle, anzunehmen, demnächst durch die Finger zu sehen und die Bettlers, verdächtige Leuthe, Bettel-Juden, und Lumpe-Gesinde, ohne anzuhalten und dem Thorschreiber vorzuführen, einzulassen;

§. VII.

Da auch der Gefreyte am Barier ein Commando mit Gewehr ankommen siehet, lässet derselbe ebenfals so forth den Schlagbaum herunterziehen, und nachdeme er selbiges bis auf 50. Schritt vor dem Schlagbaum halten lassen, ruffet und avertiret er solches so gleich an die Wacht, alsdann der Officier oder Unter-Officier so forth ins Gewehr trit und einen Gefreyten mit einiger Mannschafft von der Wacht

dahin sendet, selbiges wohl examiniren, einen Officier oder Unter-Officier des ankommenden Commandos zu fernerer Examination zu sich an die Wacht bringen, das Commando aber inzwischen auf der Stelle halten lassen muß;

§. VIII.

Im Fall nun das Commando von der Garnison, lässet er solches passiren, und so gleich dem Gouverneur oder Commandanten melden, da aber das Commando nicht von der Garnison, sondern von anderen Regimentern oder fremden Trouppen; lässet er solches nach beschehener gründlichen Examination, so lang halten, bis dem Gouverneur oder Commandanten behörige Meldung geschehen, mithin ob selbi-

selbiges eingelassen und passiret werden solle oder nicht? nöthige Anfrag gethan, nach dessen ordre dann der Wachthabende Officier oder Unter-Officier hierinnen sich zu richten hat.

§. IX.

Soll nun das Commando passiren so bleibet der Officier oder Unter-Officier mit seiner Wacht unter geschultertem Gewehr so lang stehen, bis solches seine Wacht passiret ist. Da aber dasselbe mit Klingendem Spiele einmarchiren solte, verhält er sich wie unterm Art. 7. angewiesen.

§. X.

Alle Schildwachten müssen jederzeit allert seyn, und alles was bey

bey Tag und Nacht passiret in Zeiten wahrnehmen, auch wann es nicht regnet oder starck schneyet, nicht in die Schilderhäuser treten.

NB. Die Schildwachten müssen bey gutem Wetter beständig das Gewehr auf Schulter, und die Schildwachten welche das Gewehr beym Fuß haben, sollen es ordentlich beym Fuß behalten, bey schlimmen Wetter hingegen, können die Schildwachten das Gewehr verdecken, wann sie aber einen Officier sehen, müssen sie das Gewehr auf die Schulter, oder (die letzte) beym Fuß nehmen.

§. XI.

Keine Schildwacht muß einig Gespräch mit anderen halten, noch sich sonsten auf ihrem Posten etwas zu thun machen, sondern vielmehr ihren Posten beobachtē, auch bey

Spitz-

Spitzruthen Straff das Gewehr nicht aus der Hand, noch sich selbsten niedersetzen.

§. XII.

Keine Schildwacht darff ihren Posten verlassen, unter was für einen Vorwand es auch seye; wann demnach derselben eine Kranckheit oder sonstige Nothwendigkeit überfiele daß ihr ohnmöglich wäre die Ablösungs-Stunde zu erwarten, so muß dieselbe wann sie weit von der Wacht stehet, der nächsten Schildwacht zuruffen, und diese so weiter bis an die Wacht, daß sie könne abgelöset werden; auch darff keine Schildwacht schlaffen: bey Straff der Kriegs-Articul.

§. XIII.

§. XIII.

Ferner ist keinem erlaubet über 10. bis 12. Schritt von seinem Posten zu gehen; wann Officiers oder sonsten Personen von Distinction ankommen, wie auch Paraden, Wachten, Commandos, in summa was mit Gewehr vorbey marchiret, so muß die Schildwacht, wann gedachte sich bis auf 16. Schritt genähert: still stehen und mit geschultertem Gewehr Front machen, dasselbe denenjenigen denen es gebühret, præsentiren, und in solcher Positur stehen bleiben bis sie wieder 16. Schritt vorbey seynd.

§. XIV.

Jede Schildwacht muß alle Händel und Lärmen, so vorgehen mög-

mögten und sie auf ihren Posten ersehen kann, verhüten, zu dem Ende sie es an dem ersten Officier, Unter-Officier oder wer sonsten vorbey passiret, melden: nicht aber selbsten allzuweit von ihrem Posten gehen soll, imgleichen müssen die Schildwachten, wann Feuer auskomt, so bald sie es wahrnehmen, also gleich das Gewehr ohne Kugel laden, und durch Feuergeben Allarm machen.

§. XV.

Alle Schildwachten müssen auf alles, was ihnen überlieffert worden, es sey der Posten wo er wolle, genau achtgeben, saubern Posten halten nichts darauf ruiniren, oder wegnehmen lassen, noch weniger es selbsten thun, auch alles in gutem

Stand

Stand wieder überliefferen andern-fals dieselbe davor zu bestraffen.

§. XVI.

Die Schildwachten auf denen Wällen sollen allezeit, es sey vor wem es wolle, das Gewehr auswärts præsentiren bey Nacht-Zeit aber, solches vor niemand als denẽ Rondes thun, auch niemand auf die Batterien, Brustwehr, und Banquetter gehen und passiren lassen, sondern selbige mit Bescheidenheit abweisen.

§. XVII.

Alle Schildwachten: zu verstehen die auf dem Wall und Mauren oder denen äusseren Werckern stehen; sollen, was ihnen bey Nacht passiret höchstens dreymahl an-

anruffen und auſſer Rondes und Patrouilles nichts paſſiren laſſen, fals aber die Angeruffene keine Antwort geben, ſolche ſodann anhalten, auch da ſie nicht halten wolten: ihnen mit gefältem Gewehr entgegen gehen, ſoforth arretiren und von Poſten zu Poſten bis zu der Wacht ruffen, damit ſie dahin in Arreſt gebracht werden.

§. XVIII.

Die inwendige Poſten, wann ſie angeruffen, und zur Antwort bekommen haben, Officier! oder gut Freund! ruffen nochmahls was vor Officier? oder was für gut Freund? und laſſen nach erhaltener Antwort die vorbeygehende paſſiren, die gemeine Soldaten aber, halten ſie nach dem Zapffenſtreich

an auf daß sie in Arrest gebracht werden.

§. XIX.

Die Schildwachten vor dem Gewehr müssen vor alle diejenige, vor welche die Wacht ins Gewehr zu gehen schuldig, zu rechter Zeit: heraus! ruffen, wann aber die Wacht schon würcklich im Gewehr stehet, so soll nicht mehr herausgeruffen werden, sondern die Schildwacht den Wachthabenden Officier oder Unter-Officier nur avertiren.

§. XX.

Auch müssen die Schildwachten vor dem Gewehr, sowohl bey Tag als Nacht niemand zu nahe bey oder durch das Gewehr sondern wenigsten 10. Schritt vorwärts vorbey

bey gehen lassen, und da es Zeit ist, zum Schaar-Wacht oder Reveille-Schlagen, solches dem Tambour avertiren, auch wann Rondes oder Patrouilles kommen, dieselbe zeitig anruffen, sodann halten lassen, vor die Rondes zum Gewehr vor die Patrouilles aber: fals es ein Unter-Officier so sie thuet: Unter-Officier heraus! ist es aber ein Gefreyter, Gefreyter heraus! ruffen.

§. XXI.

Die Schildwachten vor denen Arrestanten müssen keinen von selbigen, bevor jemand von der Wacht mit Gewehr mitgehet, herauslassen, auch alles Lärmen von denen Arrestanten inhibiren, auch keinen Arrestanten sich besauffen lassen,

wie dann auch diejenige Schildwachten so Sachen zu verwahren gesetzet seynd, keine Leuthe dazu gehen lassen sollen, es wäre dañ, daß sie wüsten, daß selbige darüber zu sagen haben und dazu gehören.

§. XXII.

Auf dem Posten soll keine Schildwacht Taback rauchen, noch solches anderen zu thun gestatten; alle Schildwachten müssen auf ihren Posten das Gewehr jederzeit wohl tragen, frisch und munter aussehen und sich von niemand agiren noch intimidiren lassen;

§. XXIII.

Sämtliche Wachten am allermeisten diejenige an denen Thoren, sollen gegen die ankommende Frem-

de

de und Passagiers wie auch vor jedermann sich aller Bescheidenheit bedienen mithin einem jeden höfflich begegnen, gestalten die Brutalitét ohne den mindesten Nutzen, nur einen übelen Ruff machet, absonderlich da die Wachten alle Ordres und was selbige auf ihrem Posten zu observiren haben, auch mit Bescheidenheit verrichten können.

§. XXIV.

Wäre aber ein oder der andere so sich von der Wacht nach aller ihme von selbiger gethanen Remonstration dannoch nicht weisen lassen wolte sondern gegen dieselbe prostituirlich sich aufführete, so können in diesem Fall die Wachten und Schildwachten einen Ernst zeigen, auch denselben nach Befinden in

Arrest ziehen und behörigen Orths nebst Anzeigung des Verbrechens, es melden lassen.

§. XXV.

Damit auch einjeder Kerl wohl wissen möge, wie er sich bey Tag und Nacht auf seinem Posten zu verhalten habe, so müssen die Officiers und Unter-Officiers von der Wacht bey der Ablösung die Schildwachten wohl informiren, dann wann ein Kerl nicht weiß was er auf seinen Posten zu thun hat, so soll der Commandant dafür repondiren, absonderlich wann er den Kerl bey der Ablösung befohlener-maßen nicht informiret hat, wie dañ auch denen Burschen auf der Compagnie-Parade alles deutlich gesaget werden muß was sie auf ihren Posten zu thun haben.

ARTICULUS VI.

Wie sich die Officiers auf der Wacht zu verhalten haben.

§. I.

Die Officiers auf der Hauptwacht und an denen Thoren müssen gute verständige Gefreyters zu Anmelders nehmen, und solche so offt sie an die Hauptwacht oder an die Staabs-Offiers etwas melden sollen: wohl informiren, dann wann ein Kerl etwas unrecht melden und nicht alles wissen wird was er melden soll, so hat der Officier dafür zu respondiren.

§. II.

Wann ein Gefreyter an einen

Staabs-Officier oder andern Officier etwas meldet, so soll er das Gewehr auf Schulter haben nicht allzu nahe bey denselbigen hintreten, zu vorderist melden, was er zu melden hat, allezeit mit dieser Expression anfangend E. G. ich habe Ihro Excellence melden sollen, daß ꝛc. ꝛc. oder: ich habe dem Herrn General melden sollen, daß ꝛc. ꝛc. und so fort einem jeden Officier nach seinem Caracter, hernach das Gewehr präsentiren, und wann der Officier ihn abgefertiget das Gewehr wieder schulteren.

NB. Wann ein Gefreyter zu einem Officier in die Wacht-Stube oder sonsten offt niedrigen Zimmeren gehen muß um etwas zu melden, so soll er draußen das Gewehr beym Fuß nehmen mit seinem Gewehr in das Zimmer

mer gehen, und solches so tragen, wie die Gefreyters bey dem Auffühen derer Posten, und wann er zu dem Officier trit, solches wieder beym Fuß nehmen; wann ihn derselbe abgefertiget, macht er die Wendung nach Beschaffenheit des Orths entweder mit rechtsumkehrt oder rechts oder lincksum, fasset das Gewehr in der Wendung mit der lincken Hand an und bringet es vor die Mitte des Leibes, nach der Wendung setzet er solches wieder beym Fuß, fasset es mit der rechten Hand in der Mitte und gehet zu dem Zimmer heraus, schultert das Gewehr draußen, und und verfüget sich nach seiner Wacht.

§. III.

Es soll einjeder, an welchen ein Rapport, (er sey mündlich oder schrifftlich) geschehen muß, solchen in Persohn annehmen, und nicht von einem Bedienten oder sonsten jemand sich zustellen lassen.

§. IV.

Alles was gemeldet werden muß, soll auf das geschwindeste von denen Thoren auf die Hauptwacht, und von da an das Gouvernement gemeldet werden, dahero kein Gefreyter, wann er etwas melden soll, in ein Hauß gehen oder sonsten sich aufhalten darff.

NB. Wann ein Anmelder vom Thor dem Gouverneur-Commandanten oder Place-Major auf der Straßen begegnet bevor er auf der Hauptwacht gemeldet hat, soll er denenselben melden, was er zu melden hat und es hernach auf die Hauptwacht melden.

§. V.

Ein jeder Officier oder Unter-Officier von der Wacht, muß zu rech-

rechter Zeit wann jemand passiret dem ins Gewehr zu gehen ist, das Gewehr auf Schulter nehmen, und präsentiren lassen; Wann aber der Passirende wincket, und also die Honneur nicht haben will, so müssen die Leuthe hinter das Gewehr rangiret werden, auch müssen die Officiers ernstlich darauf halten, daß ihre Leuthe nicht immer in der Corps-de Garde liegen, deswegen sie öffters vor derselben Spatzieren gehen müssen: alle Kerls müssen auch bey Tag und Nacht vor der Corps de Garde oder in derselben seyn, und wann die Wacht ins Gewehr trit und ein Kerl nicht augenblicklich bey seinem Gewehr ist, so muß selbiger angesehen werden, als wann er ohne Urlaub von der Wacht gegangen wäre.

§. VI.

§. VI.

Wann ein Kerl ohne Urlaub von der Wacht gehet, so soll er in Arrest genommen und des folgenden Tags nach gutdüncken gestraffet werden, zu dem Ende die Officiers von der Wacht, absonderlich des Nachts ihre Leuthe öffters bey das Gewehr treten und verlesen lassen müssen, um nachzusehen, ob kein Kerl fehle.

NB. Die Bursche müssen niemahlen ihre Taschen ablegen wann sie von der Wacht weg geschickt werden: um Essen, Holtz oder dergleichen zu hohlen; auch müssen solche niemahlen das Holtz auf der Schulter tragen, deswegen auf jeder Wacht eine Tragbahr vorräthig seyn muß.

§. VII.

Die Commandanten von denen Wach-

Wachten müssen ihre Wachten allezeit in Ordnung halten, das Gewehr zugleich ergreiffen, zugleich schulteren, sich geschwind öffnen, präsentiren, wieder strecken, rechtsumkehren, und die Pursche aus dem Gewehr gehen lassen; welches alles mit der grösten Accuratesse gemacht werden muß, wofür einjeder Officier auf der Wacht responsable seyn soll.

§. VIII.

Einjeder Commandant von der Wacht muß dahin sehen, daß seine Leuthe immer ajustiret seynd, und des Morgens so bald die Reveille schläget, müssen die Bursche von denen Pritschen aufgejaget werden, die Kerls müssen sich auch waschen, kämmen, die Cammaschen in die

Höhe

Höhe ziehen, die Schuh abputzen, die Huth und Montirung auskehren, die Halsbänder vest umbinden, und das Seithengewehr recht umschnallen, hernach so bald es Tag ist, muß jeder Commandant von der Wacht die Leuthe ins Gewehr treten lassen, selbige rangireu, und nachsehen ob die Bursche sich wohl ajustiret haben, daß also kein Kerl, nach dem Quartier beurlaubet werden darff, um sich zu ajustiren.

§. IX.

Bey Tag soll von einem Officiers Posten nicht mehr als 3. Mann und von einem Unter-Officiers-Posten nur ein Mann beurlaubet werden, und die Beurlaubte müssen, ausser von denen extendirten Wachten höchstens in einer halben Stun-

de

de wieder auf der Wacht seyn, so bald aber der Zapfenstreich geschlagen ist so muß kein Kerl mehr von der Wacht beurlaubet werden.

NB. Seynd aber die Wachten stärcker, so komt es auf die Discretion des Wachthabenden Officiers an mehrere jedoch länger nicht als auf obgesetzte Zeit zu beurlauben.

§. X.

Es soll kein Officier wann er einen aparten Posten hat, weder bey Tag noch bey der Nocht; es seye dann daß er eine Ronde thun müsse: keinen Augenblick von seiner Wacht gehen, weshalb sie sich das Essen auf die Wacht hohlen lassen müssen, und zwar bey Straff des Arrests.

NB.

NB. Es soll kein Officier auf der Wacht sich ausziehen, sondern des Nachts seine gantze Montirung anbehalten.

NB. Es soll und muß kein Officier ohne Ordre vom Gouverneur oder Commandanten, oder commandirenden Officier in der Garnison, Leuthe von seiner Wacht abgehen lassen.

§. IX.

Wann Bursche von der Garnison in Arrest kommen, müssen solche auf die Hauptwacht, und an den Adjutanten von dessen Regiment dieselbe seynd, gemeldet werden, damit solcher also gleich seinen Staabs-Officier davon Rapport abstatten könne.

ARTICULUS VII.

Wie die Wachten und Schildwachten auf ihren Posten in Bezeigung der Honneurs sich zu verhalten haben.

§. I.

Vor Ihro Churfürstliche Durchlaucht unsern Gnädigsten Herrn und Souverainen, Dero Durchlauchtigst-Gnädigsten Frau Gemahlin; ferner vor des commandirenden Herrn Feld-Marchallen Printz Friderich von Zweybrücken Hochfürstliche Durchlaucht, wie auch vor denen übrigen Printzen und Fürsten Dero Höchsten

Hauses, werden die bisherv introducirte und zu gnüge bekannte Honneurs fürohin bezeiget.

§. II.

Die Churfürstliche Wacht gehet ohne weiteren Befehl niemand ins Gewehr als vor Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Selbst und Höchst-ermeldeten Durchlauchtigsten Hohen Herrschafften.

§. III.

Die Hauptwacht in der Residence-Stadt gehet vor dem Gouverneur und denen General-Lieutenants ins Gewehr und præsentiret dasselbe so offt sie passiren, vor die General-Majors aber: nur einmahl Vormittags und einmahl Nach-

Nachmittags; die übrige Wachten hingegen (auſſer der Churfürſtlichen Wacht) gehen erſagter Generalitét ins Gewehr und präſentiren ſolches ohne Spiel zu rühren oder zu ſalviren, ſo offt als ſie paſſiren.

§. IV.

Denen Obriſten derer Regimenter gehen allen Wachten in das Gewehr und präſentiren daſſelbe, die Hauptwacht aber nur einmahl des Tags mit dem Gewehr auf der Schulter.

§. V.

Denen Obriſt-Lieutenants gehen alle andere Wachten auſſer der Hauptwacht, in das Gewehr, wo aber Officiers auf denen Poſten ſtehen,

hen, haben sie das Gewehr auf Schulter und wo Unter-Officiers stehen: præsentiren sie dasselbe; der Place-Major wird denen Obrist-Lieutenants in Bezeigung derer Honneurs gleich gehalten.

§. VI.

Vor die Majors gehen auch alle Wachten ausser der Hauptwacht ins Gewehr, und wo Officiers: halten sie es bey dem Fuß, wo aber Unter-Officiers, nehmen sie solches auf Schulter.

NB. Wenn aber die Obrist-Lieutenants oder Majors der Regimenter bey selbigen das Commando führen, so geschehen ihnen auch die hieroben gemeldete Honneurs.

§. VII.

§. VII.

Denen Conferenz- oder Staats-Ministren gehen alle äusere Wachten ins Gewehr und præsentiren dasselbe, die Hauptwacht allein nicht; sonsten treten alle Wachten beständig ins Gewehr so wohl zu Tags- als Nachts-Zeit, vor diejenige vor welche sie es schuldig seynd, nach der Retraite aber wird nicht mehr præsentiret.

NB. Die gewöhnliche Honneurs für die Rondes bleiben bey dem alten Gebrauch.

NB. Denen Ministren, wie auch denen Ordens-Ritteren des St. Huberti-Ordens haben alle Schildwachten das Gewehr zu præsentiren.

§. VIII.

Alle Schildwachten auf denen

Wällen præsentiren das Gewehr beständig gegen das Feld, denen Rondes aber ist damit Front zu machen; die aber in der Stadt, präsentiren es wie gewöhnlich; alle und jede Schildwachten auf dem Wall und in der Stadt halten das Gewehr vor die Capitains und übrige Officiers ohne Unterschied auf der Schulter, also daß wann sie vor ihnen vorbey passiren sie Front machen und so ohnbewegt stehen bleiben.

§. IX.

Die Schildwachten bey Hof haben das Gewehr zu präsentiren:

1. Vor der hohen Herrschafft.

2. Vor die einheimische, und fremde Herren Ministres.

3. Vor

3. Vor denen Ritteren St. Huberti Ordens.

4. Vor sämtliche Staabs-Officiers.

5. Vor denen vom Gouvernement.

NB. All obiges verstehet sich von denjenigen Oertheren allwo Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Höchster Persohn anwesend sind und was die Honneurs betrifft: welche denen daselbst ankommenden oder abgehenden Puissancen, Souverainen Herren, regierenden und andern Fürsten etwa geschehen sollen, wird Höchstgedachter Ihro Churfürstl. Durchlaucht Gnädigster Befehl jedesmahl unterthänigst eingehohlet.

§. X.

Denen Gesandschafften fremder Puissancen, welche bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Hof-

Lager residiren, geschehen von denen äusern Wachten und Schildwachten die nemliche Honneurs, wie denen einheimischen Staats-Ministren, die Churfürstliche Wacht, und die Hauptwacht gehen ordinaire für die frembde Herren Gesandten nicht ins Gewehr es sey dann bey Audiencen und anderen ausserordentlichen Ceremonien, oder auch daß desfals ein anderweiter expresser Befehl gegeben würde;

§. XI.

Ubrigens wird hiemit als eine Haupt-Regul angeführet, und befohlen, daß nach dem Zapfenstreich, weder vor Ihro Churfürstlichen Durchlaucht noch sonsten jemand wer es auch seyn mag, das Spiel gerühret werden soll, sondern

es

es treten die Wachten vor diejenige ins Gewehr, denen es gebühret, und scharff schultern es allein.

§. XII.

An denen Oerthern aber wo Ihro Churfürstlichen Durchlaucht nicht residiren geschehen der Generalität folgende Honneurs, einem General-Feld-Zeugmeister und Generalen der Cavallerie wird von denen mit Tambours versehenẽ Wachten so offt solche passiren, das Gewehr präsentiret vier Ruffeln geschlagen und nicht salviret, einem General-Lieutenanten das Gewehr präsentiret und drey Ruffeln geschlagen, aber nicht salviret, einem General-Major das Gewehr präsentiret und ohne zu salviren zwey Ruffeln geschlagen; die Wachten

ohne Tambours præsentiren auch allemahl das Gewehr; denen übrigen gesamten Officiers geschiehet die bereits oben beschriebene Honneur so wohl in, als ausser der Residence.

§. XIII.

Denen frembden Puissancē, Churfürsten und Fürstē des Reichs, commandirenden Generals auch übrigen Generalitét und Officiers, werden nach beschriebene Honneurs erwiesen; und zwaren denen gecrönten Häupteren wird auf Erfordern eine Escorte entweder zu Pferd oder zu Fuß bey der Abreise aus einer diesseitigen Vestung oder Gouvernement, bis an das nächst grentzende frembde Territorium gegeben auch nach Beschaffenheit der Umstände eine dergleichen Escorte bey der Ankunfft

kunfft entgegen geschicket, so dann bey Anlangung und Abreise allinge auf denen Wällen befindliche Canons zu dreymahlen gelöset, die Garnison ins Gewehr, und zwar wo es der Platz zu läst: Heckenweis, sonst auf bequemen Plätzen en Bataillons gestellet, fort vor dasjenige Hauß allwo abgestiegen oder der Aufenthalt genommen wird, eine gantze Grenadier-Compagnie nebst denen dazu gehörigen Ober- und Unter-Officiers, Tambours uud Pfeifers auch eine Fahne zur Wacht bestellet, und von derselben die benöthigte doppelte Posten ausgesetzet, mithin durchgehends mit Marche-schlagen und salviren von allen Wachten die äuserste Militair-Honneurs bezeiget.

§. XIV.

§. XIV.

Denen Churfürsten des Reichs geschehen die nemliche Honneurs.

§. XV.

Denen regierenden Fürsten von Souverainen Häuseren werden bey Ankunfft und Abreise jedesmahlen 24. Canons **zu dreymahlen gelöset, sodann denenselben obige** Honneurs **mit Gebung einer** Grenadier-Compagnie, Marche-**schlagen und** salviren **von denen Wachten bezeiget; Vors** Appartement **doppelte Posten von Unter-**Officiers, **vor der Thür des** Quartiers **aber von** Grenadiers **ausgesetzet, die** Garnison **aber rückt nichts aus.**

§. XVI.

Denen en Chef commandirenden Generalen **einer Zahlreichen Kay-**

Kayserlichen-Reichs- oder sonstigen Armée, wird die nemliche in vorhergehendem Paragrapho vermeldete Honneur erzeiget, ausser daß bey deren Ankunfft und Abreise zu dreymahlen: lediglich 12. Canons abgefeuret; sonsten aber auch denenselben vors Quartier eine gantze Grenadier-Compagnie, nebst einer Fahne, Hauptmann, Lieutenant und Fähndrich zur Wacht gegeben, und daraus die nöthige doppelte Posten bestritten werden;

§. XVII.

Diejenige Fürsten aber welche keine regierende Herren, commandirende General-Feld-Marchallen, jedoch von Souverainen Fürstlichen Häuseren sind, bekommen alleinig einen Unter-Officier mit dem Kurtz-

gewehr

gewehr vor das Zimmer so dann doppelte Posten von Grenadiers vor das Quartier, aber keine andere Honneur als daß die Wacht beym vorbey passiren das Gewehr ohne Marcheschlagen præsentiret;

§. XVIII.

Dem General-Feld-Marthallen geschiehet beym Durchreisen wenn er nicht a latête einer Armée oder commandirender General ist: alleinig diese Honneur, daß ihme vor das Quartier zwey Grenadiers zur Schildwacht gegeben, und beym Vorbeypassiren derer Wachten, das Gewehr præsentiret, Marchegeschlagen und salviret wird.

NB. Gleichwie nun obberührtes von denjenigen Oertheren zu verstehen ist, allwo Ihro Churfürstliche Durchlaucht

laucht nicht anwesend sind; so geschehen denen Generals in der Residence keine mehrere Honneurs als die, welche dermahlen daselbst introduciret sind: ausser, daß fürohin auch in der Residence denen daselbst vorhandenen Chur-Pfältzischen Generals eine Schildwacht gegeben wird.

§. XIX.

Denen ankommenden frembden Generals, Staabs- und anderen Officiers sollen ausser der Residentz, die nemliche Honneurs: wie Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Generals, Staabs- und übrigen Officiers geschiehet, bewiesen werden; an dem Orth aber wo Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu gegen sind, werden dieselbe als andere frembde Particuliers angesehen und ihnen keine Militair-Honneurs erwiesen.

AR-

Articulus VIII.

Wie die Thore geschlossen auch wieder geöffnet werden, und was dabey ferner zu observiren ist.

§. I.

In Kriegs-Zeiten werden die Thore in denen Vestungen eine halbe Stund vor Abend und ehe es finster wird geschlossen, und des Morgens nicht ehender, bis es völlig Tag ist wieder geöffnet, bey dieser Schließ- und Oeffnung der Thore (wann es Friedens-Zeiten seynd,) soll der Place-Adjutant jedesmahlen zugegen seyn, mithin ein Thor nach dem anderen durch den Schliesser öffnen und schliessen lassen.

§. II.

§. II.

Eine halbe Stund bevor das Thor geschlossen wird, muß der Tambour von jeder Wacht, um die Leuthe so aus der Vestung sich befinden, zu avertiren daß die Thore geschlossen werden sollen, auf den Wall gehen und appelliren; bey der ordinairen Oeffnung deren Thoren trit der Officier oder Unter-Officier mit der Wacht ins Gewehr, und wird die erste Zugbrück herunter gelassen, wobey der Officier dem Place-Adjutanten und Thor-Schliesser einige Mannschafft von der Wacht gibt, es muß aber die 2te Zugbrücke nicht ehender herunter gelassen werden, bevor die erste wieder aufgezogen; auch die Bariers nicht ehender geöffnet werden, bevor die 2te Brück wie-

der aufgezogen ist, ausser dem Bariere werden alsdann Patrouillen recht und lincker Hand ausgesendet, dasselbe aber doch, bis die Patrouillen wieder zuruck gekommen, geschlossen gehalten.

§. III.

Wann nun ermeldete Patrouillen wieder zuruck gekommen sind und daß sich alles richtig befinde; rapportiret haben, so wird das Thor völlig geöffnet, im Fall aber die Patrouillen etwas feindliches vernehmen sollten, retiriren sich solche so gleich auf die Wacht, der Officier behält das Thor geschlossen, und lässet solches dem Gouverneur oder Commandanten melden.

§. IV.

§. IV.

Soll in Kriegs-Zeiten das Thor für jemand geöffnet werden, so wird die Wacht am Thor durch einige Mannschafft von der Hauptwacht verstärcket, und Mann verhält sich mit Herunterlassung der Brücken, wie vorhero schon gesagt worden, der Place-Major aber hoh-let in solchen Kriegs-Zeiten die Schlüßel in Persohn selbsten, marchiret mit seiner Mannschafft und dem Schliesser nach dem Bariere, und bevor solches geöffnet wird, ruffet er denjenigen an, so eingelassen werden soll, und nachdem er sich zu erkennen gegeben, wird das Bariere geöffnet;

§. V.

Der Place-Major gehet hierauf

zu demjenigen welcher einpassiren will, examiniret denselben gründlich, und wann alles richtig befunden, wird derselbe eingelassen, das Bariere so gleich wieder geschlossen, demnächst die 2te Brück herunter gelassen, und sobald der einkommende nebst der Wacht solche passiret, wieder aufgezogen; folgends die erste Brücke nieder gelassen, und der Einkommende in die Vestung passiret, alsdann die erste Brück aufgezogen auch die Wacht wieder auf ihren Posten gelassen, und dem Gouverneur und Commendanten, daß das Thor wieder geschlossen, und der Einkommende passiret seye, gemeldet.

NB. Ausser Special-Befehl des Gouverneur oder Commendantens, wird zu Nacht-Zeit kein Thor geöffnet, solches muß auch niemahlen, fals es

nicht

nicht höchst nothwendig, geöffnet werden.

§. VI.

In Friedens-Zeiten sowohl Abends als Morgends, wann die Thore geöffnet oder geschlossen werden sollen, findet sich der Place-Adjutant nebst dem Thor-Schliesser eine halbe Stund zuvor bey der Hauptwacht ein, denen dann ein Unter-Officier nebst 6. Gemeinen von der Wacht zur Convoy mitgegeben werden, um die Schlüßel aus des Gouverneurs oder Commandanten Quartier abzuhohlen, und nach der Hauptwacht zu bringen, gleicher Gestalt wird zu eben dieser Zeit von jedem Thor ein Gefreyter und 2. Mann nach der Hauptwacht geschicket, den Thor-Schliesser nebst die Schlüsselen nach ihren Posten

zu bringen, bey deren Anlangung dann der Officier mit der Wacht ins Gewehr trit, solches præsentiren lassen, und darinnen bleiben muß, bis die Schlüß- oder Oeffnung des Thors, wie schon gesagt, verrichtet worden, jedoch wird das Gewehr in solang bey den Fuß genommen, bis die Schlüssel wiederum zuruck gebracht werden, als dann wiederum præsentiret wird.

§. VII.

Nachdeme nun die Thore geöffnet seynd, werden die Schlüssel auf die Weise, wie oben bey deren Abhohlung gesagt von denen Posten an die Hauptwacht, und von dorten ferner in des Gouverneurs oder Commandantens Quartier wieder überlieffert, die Officiers von denē

Tho-

Thoren lassen durch einen Gefreyten so die Schlüssel zuruck und an die Hauptwacht bringet, zugleich an den Capitaine von der Hauptwacht, ob: und daß sich bey Eröffnung derer Thoren alles richtig befunden Rapport thun, welchen ermeldeter Capitaine von der Hauptwacht durch den Unter-Officier beym zurückbringen derer Schlüsseln, an den Gouverneur oder Commandanten, an den Place-Major aber durch einen Gefreyten gleichfals verrichten lässet.

§. VIII.

In kleinen Garnisons und Land-Städten, so mit keiner Fortification umgeben, werden in Friedens-Zeiten diejenige, so Geschäffte halber in- oder aus zu passiren nothwen-

dig, auch deswegen bey dem commandirenden Officier vorhero sich gemeldet haben, ohne Hinderung ein- und ausgelassen, in Kriegs-Zeiten aber (es sey dann wegen höchst nothwendigen Ursachen) wird des Nachts kein Thor geöffnet.

Articulus IX.

Haltung des Gottes-Dienstes in Garnison.

§. I.

Es wird an Sonn- und Feyertägen zur bestimbten Zeit des Vormittags von allen Tambours bey denen Regimentern oder Bataillons, wann sich selbige in Garnison befinden zur Kirchen-Parade geschlagen, da sich dann die Compagnien

gnien vor ihrer Capitains oder Commandantens Behausung, oder wann sie in denen Casernen liegen, vor solchen einfinden; sie werden allda verlesen, gestellet, und von denen Lieutenants, Fähndrichs und Unter-Officiers, welcher Religion sie zu gethan, in die Kirchen geführet, und muß niemand, weder Officier, Unter-Officier, noch gemeiner, wann er nicht im Dienst stehet oder kranck ist, die Kirchen-Parade versaumen, auch nicht vor geendigtem Gottes-Dienst bey willkührlicher Straff aus der Kirchen gehen.

§. II.

Die Regimenter zu Pferd, welche etwa in Garnison seynd, richten sich entweder nach der verordneten Zeit, oder nach der Trommel

derer bey ihnen liegenden Infanterie-Regimertern um sich auf der Kirchen-Parade einfinden zu können.

§. III.

Wann aber die Compagnien auf dem platten Land einquartiret seynd, ist von denen Officiers dahin zu sehen, daß jedermann dem Gottes-Dienst in dem Orth wo er im Quartier lieget, fleißig beywohne, sich aber manierlich und bescheiden auffühere, und niemanden Aergernuß verursache.

Articulus V.

Ausgebung der Parole in Garnison.

§. I.

In Sommers-Zeit wird die Parole in denen Garnisons des Nachmittags um 6. Uhr, des Winters aber: eine Stund vor Schliessung derer Thore ausgegeben, selbige gibt der Gouverneur in seinem Quartier nach seinem Gutbefinden, Vor- oder Nachwittag an den Commandanten und derselbe an den Place-Major, dieser aber nebst dem, was dabey befohlen, an den Place - Adjutanten und an die Adjutanten von denen Regimenteren in des Gouverneurs oder Commandantens Quartier und der Place-

Place-Adjutant zu der vorgeschriebenen Zeit auf der Hauptwacht: an die disfals von allen Posten anwesend seyn müssende Unter-Officiers und Gefreyte; wann selbiger zuvorderist solche an den Wachthabenden Capitaine gegeben hat, welcher ins Gewehr trit die gewöhnliche 4. Posten auf die 4. Ecken ausstellet, und sich dabey verhält wie bey Ausgehung der Parole im Lager mit mehrerem angezeiget werden wird.

§. II.

Nach diesem verfügen sich die obgemeldete Unter-Officiers und Gefreyte nach ihren Wachten, und überbringen die Parole nebst übrigen ergangenen Ordres an die Wachthabende Offi-ciers oder Unter-Officiers.

§. III.

§. III.

Die Adjutanten aber, nach deme die Parole von dem Gouverneur ausgegeben worden, überbringen solche an ihre Staabs-Officiers, welche so fort des Abends vor des Obristen oder Regiments-Commandanten Quartier ausgegeben wird; zu welchem Ende alle Unter-Officiers sich alldorten einfinden müssen, und wird es ferner damit gehalten, wie es bey Ausgebung der Parole im Lager vorgeschrieben werden wird.

§. IV.

Die Unter Officiers so die Parole hohlen, müssen von ihren Quartiers oder Wachten bis an den Orth, wo die Parole ausgegeben wird so wohl als wann dieselbe würcklich aus-

ausgegeben worden, jederzeit über die Strasse: das Kurtzgewehr auf der lincken Schulter, die Grenadier-Unter-Officiers aber ihr Gewehr hoch im rechten Arm tragen, welches die Gefreyte so von denen Wachten zur Parole geschicket werden, auch also tragen sollen, von jeder Compagnie findet sich demnächst bey Ausgebung der Parole ein Capo-al vor des Obristen Quartier ohne Gewehr ein, imgleichen auch der Regiments-Tambour und Profos, und stellen sich diese letztere hinter den Adjutanten, die Caporals aber einjeder hinter seinen Feldwebel, um zuhören was bey der Parole befohlen wird, damit sie auf erforderten Fall solches gleich bestellen können, treten jedoch zuruck so bald das Wort der Parole von dem Adjutanten an die Feldwebels gegeben wird.

§. V.

§. V.

Wann nun die Unter-Officiers die Parole, an ihre Officiers überbringen und der Officier im Quartier angetroffen würde, so nimbt der Unter-Officier das Kurtzgewehr vor dem Hauß mit gewöhnlichen Tempos beym Fuß, setzet dasselbe an die Thür, und gehet alsdann zu dem Officier, nimt seinen Huth ab und gibt demselben die Parole und übrige Ordres, gehet alsdann wiederum heraus, und schultert sein Kurtzgewehr wieder mit denen gehörigen Tempos; Solte aber der Unter-Officier dem Officier auf der Strasse und ausser dem Hauß antreffen, verhält er sich mit dem Kurtzgewehr und übrigen, wie bey Uberbringung der Parole im Laager gedacht.

§. VI.

§. VI.

Dafern ein Regiment oder Bataillon in verschiedenen Land-Städten vertheilet lieget, verfähret man, wie in Garnison angewiesen; in denen übrigen Orthen, da zwey, drey oder mehrere Compagnien einquartiret sind, wird ein tüchtiger Unter-Officier von dem commandirenden Officier des Orths zum Adjutanten-Dienst erwählet, welcher zur bestimbten Zeit bey demselben sich meldet, die Parole und Ordres von ihme empfänget, und vor dessen Quartier an die Unter-Officiers der Compagnien und Wachten ausgibt, man richtet sich auch in allem, nach dem: was in Garnison vor des Obristen Quartier hierbey geschiehet; wo aber eine eintzele Compagnie lieget, meldet sich der Feldwebel zu bestimter

stimter Zeit bey seinem Capitaine oder commandirenden Officier empfänget und bestellet die Ordres behörig an den Caporal, so die 10en Tage hat, wie auch an den Gefreyten von der Wacht, die sich um selbige Zeit vor des Capitains oder commandirenden Officiers Quartier mit ihrem Gewehr einfinden müssen.

§. VII.

An die auf der Wacht stehende Capitains und Officiers wird die Parole von denen Unter-Officiers ihrer Compagnie zu dieser Zeit nicht gebracht, massen sie im Commando stehen, und selbige auf ihrem Posten empfangen, der nach dem Capitaine bey der Compagnie commandirenden Officier aber, muß

in dessen die Ordres, so bey dem Regiment oder Bataillon empfangen werden, bey der Compagnie besorgen, auch nach beschehener Abl̊osung dem Capitaine von solchem allem Rapport geben, welches der Unter-Officier an den Lieutenanten und Fähndrichen desgleichen thut.

ARTI-

ARTICULUS XI.

Wann in Garnison Re-traitte zu schlagen, Patrouillen auszusenden; Visitirung Abends und Morgens durch die Caporals; deren Rapport hiervon und was sonsten dabey zu observiren.

§. I.

In Garnison soll die Retraite durch alle Tambours und Pfeiffers, ausser denen so auf der Wacht stehen, geschlagen werden; und zwar vom 1ten April bis ult. Septembris um 9. Uhr, und vom

1ten Octobris bis ult. Martii um 8. Uhr, wozu sich dann ein Regiments-Tambour mit gedachten Tambours und Pfeiffers, eine halbe Stunde vorhero bey der Hauptwacht einfindet, und so bald die Uhr schläget, fänget er an und lässet durch die Strassen welche von dem Gouverneur oder wer allda commandiret befohlen worden: bis wiederum zu der Hauptwacht durchschlagen;

§. II.

Die Wacht habende Tambours und Pfeiffers schlagen die Schaarwacht und die Reveille, entfernen sich aber nicht weit von ihren Posten, damit sie allenfals bey anderen Vorfallenheiten gleich wieder auf ihren Posten seyn können.

NB.

NB. In denen Casernen wird öffters eine Stunde früher, als in der Stadt Retraite geschlagen.

§. III.

Eine halbe Stunde nach geschlagener Retraite schicken alle inwendige Wachten einen Gefreyten mit 2. oder 3. Gemeinen aus, welche alle in ihren Districten gelegene Wirthshäuser und die Strassen durch visitiren, und die darinnen oder auf denen Straßen noch befindliche Soldaten in Arrest bringen müssen, dergleichen Patrouillen werden des Nachts hindurch nach Gutfinden des Gouverneurs oder Commandantens noch mehr ausgeschickt, um die Bürgerliche- und Civil-Personen, nach befohlener Zeit, jedoch mit Bescheidenheit aus denen Wirthshäuseren zu weisen, wo aber

Streit-Händel wären, bringen sie solche in Arrest.

§. IV.

Wann Retraite zu schlagen angefangen wird, müssen alle Quartier der Soldaten durch die, die 10en Tage habende Caporals visitiret werden, auch wird gleich darauf der Rapport von der Visitirung, ob dieselbe richtig oder nicht: an den Feldwebel abgestattet, und wañ ein oder der andere der nicht im Dienst stehet manquiret, soll der Feldwebel solchen so gleich an den Capitaine melden alsdann derselbe aufgesucht und wann er gefunden, in Arrest gebracht, dem Regiment gemeldet, folglich nach befinden gestraffet werden muß.

NB.

NB. Derjenige Unter-Officier so einen fehlenden Kerl verschweiget soll in gleiche Straffe verfallen seyn.

§. V.

Gleicher Weis muß des Morgends bey Schlagung der Reveille die Visitirung deren Quartiren und Casernen geschehen, auch so forth der Rapport an den Feldwebel und zu bestimmter Zeit an den Adjutanten abgestattet werden, welches gleichfals nach geschehener Abends-Visitirung geschehen muß.

§. VI.

Des weiteren Rapports halber, verfähret man wie oben schon gesagt worden; aller Maßen dann alles dieses so wohl in kleinen Oertern wo nur eintzele Compagnien

liegen: als in grossen Garnisons zu beobachten ist.

§. VII.

Die von denen Wachten zu halten gebührende Bett-Stunden als des Morgends nach geschlagener Reveille, Mittags um 12. Uhr, demnächst des Abends bey Sonnen-Untergang bleiben und werden gehalten, wie bishero üblich gewesen.

Articulus XII.

Verhaltung derer Rondes, und Patrouillen sowohl in Garnison als im Feld, was selbige zu verrichten und wie hinwiederum die Wachten uud Schildwachten gegen dieselbe sich zu betragen haben.

§. I.

In Garnison wo nur ein Bataillon lieget, thut ordinaire der Capitaine von der Hauptwacht die Haupt-Ronde, solcher Gestalt daß die Tour vor 12. Uhr geschehen.

§. II.

Der Fähndrich von der Hauptwacht, so einer vorhanden, in Er-

mangelung deſſen aber ein Feldwe-
bel, thut die Viſitir-Ronde um die
Zeit wann die Thore geſchloſſen,
dieſe Ronde viſitiret und ſiehet zu,
ob alle Thore und Ausfälle geſchloſ-
ſen und alle Ordres befolget ſind,
welche bey der Parole in Anſehung
derer Wachten gegeben worden;

§. III.

Die Schaar-Ronde geſchiehet
immediate nach 12. Uhr, oder nach
geſchlagener Schaar-Wacht von ei-
nem Fähndrich oder Lieutenant,
und eine Stunde vor Tag, die Tag-
Ronde von dem älteſten auf der
Wacht ſtehenden Lieutenanten,
nebſt dieſen werden noch einige Ne-
ben-Ronden oder Patrouillen aus-
geſchicket, welche zwiſchen denen
Ronden Vor- und Nachmitternacht
nach

nach Gutbefinden des Gouverneurs oder des Orths Commandanten reguliret werden.

§. VI.

Ist aber die Garnison von zweyen oder mehreren Bataillons, so thut die Haupt-Ronde ein Staabs-Officier Obrist-Lieutenant, oder Major, so unter sich roulliren, die Visitir-Ronde alsdañ der älteste Lieutenant von denen Wachten und die Tag-Ronde der Capitaine von der Hauptwacht, die Parole wird von denen Wachten an die Haupt- und Tag-Ronde gegeben, die Visitir- und Schaar-Ronde aber gibt solche auf denen Officiers-Posten ab, hingegen empfänget sie solche auf denen Unter-Officiers Posten.

NB.

NB. In so fern der Gouverneur oder commandirende Officier einer Garnison, besondere Officiers welche die Wacht nicht haben um die Ronde zu thun eigentlich commandiren lassen wolte, so dependiret solches blos von seiner Disposition.

§. V.

Alle Patrouillen müssen an allen Wachten das Feld-Geschrey von sich geben und so wohl Ronden als Patrouillen nehmen ihren Weeg so, daß sie bey allen Schildwachten und Wachten auf dem Wall ankommen, auch so viel möglich die inwendige Posten berühren, und wofern selbige die Wachten und Schildwachten nicht allert, noch in sonstigem wie es Nahmen haben mag, richtig finden, sollen sie diejenige, welche irgend einen Fehler begehen,

entwe-

entweder so gleich arretiren oder auch demjenigen der die Haupt-Ronde thut, nur blos melden, dieser aber es dem Gouverneur oder Commandanten anzeigen; welcher alsdann den Fehlenden zur Bestraffung ziehen wird.

§. VI.

Die Parole muß von einem jedweden recht gegeben werden, auch die Haupt-Ronde sich von einem jeden Wachthabenden Officier oder Unter-Officier dasjenige was von dem Gouverneur oder Commandanten bey der Parole befohlen worden sagen lassen.

§. VII.

So bald es Nacht und finster wird, müssen die Schildwachten

mit

mit einer lauten und ernsthafften Stimme, daß es wohl gehöret werden kann, anruffen, wann die Schildwacht die Ronde oder Patroille anruffet, und Ronde oder Patrouille zur Antwort bekombt, ruffet selbige Ronde oder Patrouille vorbey! und præsentiret das Gewehr: Im Fall aber die Schildwacht einiges unrichtiges verspühret, muß sie näher examiniren auch die Angeruffene entgegen gegen; und obschon die Ronde oder Patrouille sich demnächst richtig befindet so soll diese Schildwacht darum doch nicht gestraffet werden.

§. VIII.

So ferne die Haupt-Ronde von einem Staabs-Officier verrichtet wird, nimbt selbiger von der Haupt-

Hauptwacht einen Unter-Officier und 4. Mann mit sich welche von Wachten zu Wachten abgelöset werden, ausser daß auf einem Unter-Officiers-Posten der mitgehende Unter-Officier nicht abgewechselt werden kann und also bis zum nächsten Officiers-Posten mitgehē muß;

§. IX.

Ein Capitaine aber nimbt einen Caporal und 2. Mann nebst einen Mann ohne Gewehr, welcher die Laterne träget; und ein Officier einen Gefreyten und 2. Gemeine mit sich, und beobachtet mit der Ablösung was hier oben gedacht.

NB. Bey Ausgebung der Parole wird jedesmahlen wer- und was vor Officiers die Ronde thun, gesagt und befohlen.

§. X.

§. X.

Wann die Schildwacht vor dem Gewehr die Ronde ankommen sie-het, ruffet selbige Heraus! als dann die Wacht so gleich mit ge-schultertem Gewehr heraus trit, und da die Ronde bis 30. Schritt sich der Wacht genähert, ruffet die Schildwacht: wer da! und auf Antwort: Ronde! lässet sie die-se mittelst der Expression: Was für Ronde! halten, der Wacht-habende Officier schicket hierauf ei-nen Unter-Officier mit 2. Mann. Der Unter-Officiers-Posten aber einen Gefreyten mit 2. Mann der Ronde entgegen, welche selbige ex-aminiren; der Unter-Officier oder Gefreyte ruffet anfänglich: wer da!

und

und nach bekommener Antwort: Ronde! fraget er ferner: Wer thut die Ronde! Wann dieser den rechten Nahmen von sich gegeben, ruffet der Unter-Officier oder Gefreyte an die Wacht zuruck, daß die Ronde sich richtig befinde, der Wachthabende Officier oder Unter-Officier commandiret so gleich an die Wacht, præsentiret das Gewehr! und ruffet: avancier-Ronde! worauf derjenige welcher die Ronde thut avanciret; bey der Abfertigung ziehet dieser den Degen, und setzet dem Wachthabenden bey Gebung der Parole die Spitze desselben, dieser hingegen die Spitze vom Esponton, und der Unter-Officier die Spitze vom Kurtz-gewehr dem die Ronde thuenden

auf die Brust; der Unter-Officier oder Gefreyte, so mit der Mannschafft von der Wacht gegen die Ronde avanciret ist, bleibet stehen, und lässet die Mannschafft so mit der Ronde angekomen, nicht avanciren, bis daß die Abfertigung geschehen; von allen wird währender Abfertigung das Gewehr præsentiret, und nicht ehender auf Schulter genommen, bis die Parole gegebē; alsdañ der von der Wacht-avancirte Unter-Officier oder Gefreyte wieder mit seiner Mannschafft bey der Wacht eintrit, die abgelöfete Escorte aber wieder zuruck auf ihren Posten marchiret, und bey dem Zuruckgehen sich beym Anruffen deren Schildwachten vor Patrouille ausgibt; die Wacht behält das Gewehr so lang præsentiret, bis die Ronde wieder ab- und weiter marchiret ist.

§. XI.

§. XI.

Alle Rondes oder Patrouilles müssen die gantze Runde der Vestung oder Orths umgehen, so daß sie auf dem Posten von welchem sie ausgegangen auch wieder aufhören; eine Patrouille, wann sie an einer Wacht kommt und abgefertiget ist, gehet zwar wieder auf ihren Posten zuruck, es muß aber von derselben Wacht so gleich eine andere, und so ferner von Posten zu Posten weiter gesendet werden, deswegen dann Zeichen an alle Wachten zu geben sind, welche die Patrouillen vorzuzeigen und behörigen Orths einzuliefferen haben; dieselbe werden des Morgends bey Abstattung des Rapports an demjenigen der die Haupt-Ronde gethan von jedem Posten wieder eingelieffert; im Fall eine Pa-

trouille einer Ronde begegnet, gibt erstere das Feldgeschrey, begegnen sich aber Patrouillen, empfanpt diejenige das Feldgeschrey welche zu erst angeruffen hat. Begegnen sich zwey Rondes, gibt die geringere das Feldgeschrey, es müssen von denen ausgehenden Patrouillen zwey mit Unter-Officiers geordnet seyn, nemlich eine vor, die andere nach Mittrrnacht; der Unter-Officier: er gehe mit einem Otficier oder allein die Ronde oder Patrouille, muß jederzeit das Kurtzgewehr mit sich haben.

§. XII.

Wann eine Patrouille an der Wacht ankommet ruffet die Schildwacht: Wer da! bekommt selbige zur Antwort: Patrouille, so

fraget sie ferner: wer thut die Patrouille! ist nun die Antwort: ein Unter-Officier! lasset er sol-che mit der Expression: stehe Pa-trouille! halten, und ruffet an die Wacht: Unter-Officier! ist aber die Antwort: Gefreyter! lasset er sie ebenfals halten und ruf-fet: Gefreyter heraus! auch muß sowohl der Unter-Officier als Gefreyter der die ankommende Pa-trouille abfertiget allemahl einen Mann mit Gewehr bey sich haben; die Patrouillen werden folgender maßen abgefertiget: es ruffet der Unter-Officier oder Gefreyte: wer da! ist nun die Antwort: Patrouil-le! ruffet er weiter: Was für Patrouille! wann dieser nun ge-

bührend antwortet, ruffet er ferner: avancir - Patrouille! und bey Gebung des Feldgeschreys setzen die Unter-Officiers die Spitze des Kurtz-gewehrs, die Gefreyte aber das Gewehr sich einander auf die Brust, die mit sich habende Mannschafft präsentiret das Gewehr, und man verhält sich sonsten, wie bey Abfertigung derer Ronden gesagt worden; Es mus aber die ankommende Patrouille das Feldgeschrey von sich geben, anbey rapportiren, ob sich alles richtig oder nicht befunden habe, und fals sie etwas verschweiget, soll der Unter-Officier oder Gefreyte desfals scharff gestraffet, und der Officier welcher bey seiner Ronde etwas übersiehet und verschweiget ernstlich angesehen werden.

§. XIII.

§. XIII.

In kleinen Garnisons, wo 2. 3. oder mehrere Compagnien liegen thut die Haupt-Ronde ein Officier (es ziehe einer auf die Wacht oder nicht) und lassen es unter sich rouilliren, zur Zeit der Visitir-Schaar- oder Tag-Ronde, wie auch zwischē solcher Zeit, werden Patrouillen gesandt, so die Posten visitiren, welches der commandirende Officier zu reguliren hat;

§. XIV.

Wo aber nur eine einzele Compagnie einquartiret est, thut ein Unter-Officier um 10. Uhr die Ronde, gibt sich jedoch für Patrouille und nicht für Ronde aus, und die übrige Zeit werden Patrouillen gesand;

§. XV.

Alle Rapports von denen Ronden und Patrouillen müssen des Morgends von allen Posten und Wachten, so bald die Thore geöffnet worden an denjenigen welcher die Haupt-Ronde gethan, wie auch an dem Place-Major abgestattet werden, welche dann ferner vor Ablösung derer Wachten an den Gouverneur oder Commandanten Rapport thun; fals aber etwas ausserordentliches passiret, so muß der so die Ronde thut; solches denenselben ohnverzüglich anzeigen lassen.

§. XVI.

Bey Abstattung des Rapports an den Gouverneur oder Commandanten, es geschehe derselbe von einem Staabs-Officier oder Capitaine der

der Hauptwacht, muß derselbe nach verrichtetem Rapport die Parole sagen, um zu wissen, daß selbe richtig ausgegeben worden;

§. XVII.

Mit denen Ronden und Patrouillen so im Laager angeordnet werdē, hat es so wohl wegen deren Abfertigung als verhaltung gleiche Bewandnuß, nur daß der Staabs-Officier so selbige ordinaire zu Pferd verrichtet, sitzen bleibet, und statt Ziehung des Degens die Pistole ausziehet.

§. XVIII.

In der Armée und einem Laager wird ordinaire 1. Obrister, 1. Obrist-Lieutenant und 1. Major zum Piquet: ist aber die Armée

starck, so werden auch wohl jetztbenannte drey Staabs-Officiers so wohl auf dem recht- als linckenFlügel commandiret, der Obrist-Lieutenant von sothanen Piquet verrichtet vor 12. Uhr in der ersten, und der Major in der zweyten Linie die Ronde.

§. XIX.

Die Rapports davon geschehen auf folgende Weis: die Officiers vom Piquet in jeder Linie, thuen vor der Vergadderung ihren Rapport an den Staabs-Officier, so die Ronde in der Linie verrichtet, der Obrist-Lieutenant und Major aber thuen ihren Rapport zur Zeit der Vergadderung an den Obristen, und dieser an den General-Major du jour; In einem geringen Corps d'Armée

d'Armée und nach dessen Stärcke, wird auch nur ein Staabs-Officier (Obrist-Lieutenant oder Major) so unter sich rouilliren zum Piquet commandiret, welcher die Ronde alsdann in beyden Linien verrichtet, die Rapports bleiben wie oben gesagt worden.

NB. Um auch die Schildwachten sonderlich auf dem Wall in denen äuseren Posten einer Vestung desto gewisser munter zu halten, so soll in Kriegs-Zeiten, wo sonderlich der Feind zu beförchten, alle viertel Stund, in Fridens-Zeiten aber: alle halbe Stund, von der Schildwacht vor dem Gewehr jeder Wacht, mit der Expression geruffen werden: **Schildwacht gebt acht!** welches dann alle Schildwachten rechts und lincks einer dem anderen rund herum auf dem Wall abnehmen, denen inwendigen Posten in der Stadt aber gehet dieses nichts an.

Articulus XIII.

Wie die Garnison und Wachten in entstehender Feuers-Brunst sich zu verhalten haben, auch die Allarm-Pläße anzuweisen seynd.

§. I.

Als in Garnison ein Allarm wegen Feuer entstehet, muß ein jeder Soldat mit völliger Montirung, Ober- und Untergewehr Sack und Pack gerades Weeges ohne vor seines Capitains Quartier vorhero zu gehen, augenblicklich auf dem dessen Regiment, Bataillon, oder Compagnie angewiesenen Allarm-Platz,

Platz, desgleichen Ober- und Unter-Officiers (so die erste seyn müssen:) sich einfinden; wie dann einem in die Garnison einrückenden Regiment oder Bataillon seine Allarm-Plätze so forth anzuweisen sind;

§. II.

An Orthen nun, wo sich Brand zeiget, haben die nächste Schildwachten die dieses sehen, durch Feuergeben Allarm zu machen, und ohne Zeit zu verliehren schicket die nächste Wacht einen Unter-Officier oder gefreyten mit zwey Mann dahin, sich des Brandes zu erkundigē;

§. III.

Ist nun daß das Feuer Gefahr auf sich habe, und mehr zu als ab nimbt,

nimbt, so kommt der eine ausgeschickte Gemeine ohngesäumt wieder zuruck an seine Wacht, und meldet solches; der andere aber gehet auf die Hauptwacht, und meldet es gleichfals, die Hauptwacht aber schicket ohne Zeitverlüst an das Gouvernement um den Rapport vom Brand abzustatten.

§. IV.

So bald die Anmelder bey der Haupt- und der beym Feuer nächstgelegenen Wacht ankommen, wird daselbst Allarm geschlagen, womit die übrige Wachten folgen; es werden auch bey Tage: ohne erwartende Ordre vor allen Thoren die Barriers und Passagen zugemacht, die Brücken aufgezogen, und die Thore geschlossen und zu gehalten, alle

Wach-

Wachten aber sowohl inwendige als auswärtige so bald man schiessen oder Allarm schlagen hört, gehen ins Gewehr, bleiben auch so lang darinnen stehen, bis das Feuer völlig wieder gelöschet ist, und der Allarm aufgehöret hat.

§. V.

Der Capitaine von der Hauptwacht schicket auf das Trommel rühren sogleich einen Unter-Officier mit 10. oder mehr Mann an den Orth, wo es brennet, der alle Desordres zu verhindern suchen muß und diejenige so zu dem Löschen nicht gehören: zuruck treiben lässet, die Compagnien, Bataillons oder Regimenter aber müssen sich so forth auf dem Allarm-Platz formiren, alda stehen bleiben und der Ordre des

Gou-

Gouverneurs oder Commandanten erwarten, findet derselbe es dann vor nöthig, so lässet er einige Mannschafft um löschen zu helffen von der Garnison commandiren.

§. VI.

Derjenige Soldat welcher sich zu rechter Zeit auf dem Allarm-Platz nicht einfindet, ist des folgenden Tages, dafern er nichts erhebliches einzuwenden hätte, mit Spitzruthen Lauffen zu bestraffen; es muß auch kein Bursch um diese Zeit von der Wacht abgehen, weder in sein Quartier um dessen Sachen abzuhohlen noch um sonst einiger Ursachen willen davon beurlaubet werden, sondern die gantze Wacht zur Stelle auf dem Posten bleiben; der Gouverneur muß inzwischen Sorge tragen

gen

gen daß alle Hülffs-Mittel zur Hand genommen auch im übrigen in Postirung der Garnison alle Præcautions gebraucht werden; ob auch schon das Feuer völlig gelöschet, so muß doch kein Thor ehender geöffnet werden, auch die Garnison nicht von denen Allarm-Plätzen noch jemand sonsten von seinem Posten gehen, bevor der Gouverneur oder Commandant hierzu die Ordre ertheilet hat.

Articulus XIV.

Wie der Soldat zur Propretét anzuhalten und sonsten gute Auffsicht auf ihm zu haben ist.

§. I.

Gleichwie es eine gemeine Regul bey allen Menschen, also ist es auch bey dem Soldaten; daß wann er negligiret wird oder keine Auffsicht auf ihn geschiehet, derselbe in allerhand Liederlichkeiten verfället, sich in seiner Montour unsauber hält, den Dienst selbsten negligiret, oder wohl gar vermeinet er thue recht daran, woraus zu letzt entstehet, daß wann man ihn um

Lie=

Liederlichkeit willen straffet, er Eyd und Pflichten aus denen Augē setzet;

§. II.

Derowegen ist nöthig, daß wann ein Soldat angeworben wird, auf selbigen gleich Anfangs gute Aufsicht gehalten, seine Fehler ihme verwiesen, was einem Soldaten wohl anstehet und geziemet: deutlich erkläret, er auch vor allen zum rechten Dienst unterwiesen und angehalten, auch in Verrichtung dessen so wohl als seiner übrigen Aufführung, ihme die nöthige Ambition imprimiret werde, welches sich dann einjeder Officier, sonderlich aber die Vorgesetzte mit allem Ernst angelegen seyn lassen müssen, wobey sie jedoch gleich Anfangs und bis es die Nothwendigkeit erfordert,

sich der harten Bestraffung zu enthalten haben.

§. III.

Rechst dem wird auch erfordert daß die Bursche auch ausser dem Dienst jederzeit als Soldaten gekleidet, und nicht wie die Baueren daher gehen, wesfals sie die Montour, und was sonsten dazu gehöret, sauber und propre halten, und wohl ajustiret anlegen, die Haare gut geschnitten und befohlener maße accomodiret, auch den Huth wohl trouſirt und aufgesetzt: tragen müssen, und wann sie den Huth vor Officiers oder sonsten Leuthe von Distinction abnehmen, solches mit einem guten Air: wie angewiesen, und zwar stillstehend verrichten.

§. IV.

§. IV.

Wann der Soldat auf der Straaße gehet, muß er allezeit sein Seithen-Gewehr anhaben mit keiner Tabacks-Pfeiffe oder berauschet sich auf der Straaße finden lassen; im Fall der Trunckenheit, soll der Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, wer solchen zuerst ansichtig wird: es sey der Betrunckene von selbigem Regiment und Compagnie oder nicht) selbigen sofort in sein Quartier bringen oder bringen lassen, und daß er darinnen bleibe ansagen; oder daferne dieser keine Folge leisten wolte, einen solchen Betrunckenen, er habe jemand touchiret oder nicht auf die nächste Wacht in Arrest setzen wo er, bis er wieder nüchtern ist aufbehalten, und fals er sonst kein Verbrechen begangen,

durch jemand von der Wacht in sein Quartier gebracht wird.

§. V.

Daferne der Soldat in der Trunckenheit etwas verbricht, soll man solchen so forth mit Schlägen nicht überfallen, angesehen derselbe durch Völlerey sich leichtlich in etwas vergehen kann so wieder die Subordination und gegen die Kriegs-Articuls anlaufft, welches er nüchtern nicht gethan hätte, sondern man soll ihn in Arrest bringen, und demnächst nach Gutfinden straffen;

NB. Gleichwie alle Bestraffung immediate von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons geschiehet, also dependiret auch die Loßlassung des Arrests lediglich von selbigem jedoch soll derselbige besagten Arrestanten vor der Loßlassung (so doch nicht

gleich

gleich nach der Bestraffung, sondern nach Gutfinden, wohl erst den andern Tag geschehen kann) zu vorderist durch jemand sein Verberchen begreifflich machen, und zur Besserung anweisen lassen, woraus man den guten Effect und Nutzen sich allerdings zu versprechen hat.

§. VI.

Da es auch zum öfftern geschiehet, daß wann ein Offiier auch andere Leuthe von Distinction dem Soldaten entweder begegnen oder er sie sonsten ansichtig wird, derselbe entweder aus dem Weeg laufft oder sich gar verbirget, als muß vors Künfftige und allezeit solches abgestellet und dem Soldaten imprimiret werden, daß ihme solcher Leuthe-Scheu übel anstehe, ein folglich muß er darzu belehret werden, daß er stehen bleiben oder vorbey

gehen', diejenige vor welche es die Schuldigkeit oder der Wohlstand erfordert, mit Abnehmung des Huths begrüssen auch so er von einem Officier oder sonsten jemanden gefraget oder angesprochen würde, er vernünfftig antworten oder zu antworten wissen müsse.

§. VII.

Es sollen auch alle Officiers und Unter-Officiers so offt sie einen Soldaten ob er gleich von einem anderen Regiment oder Compagnie ist entweder auf der Schildwacht, oder auf der Strasse, es sey in- oder ausser dem Dienst sehen und etwas ungebührliches an ihme finden, denselben mit allem Ernst corrigiren und zum Guten anweisen.

§. VI.

§. VIII.

Die Compagnien werden alle Abend unausetzlich verlesen und dabey nachgesehen, ob alle Mannschafft vorhanden, wobey denen Burschen alles, was zur Propretét und obbeschriebener maßen zur Höfflichkeit erfordert wird, erkläret und bedeütet werden muß, damit die Vorgesetzte durch ihren Fleiß: und die Soldaten durch Höfflichkeit und guter Aufführung Ehre erwerben mögen.

§. IX.

Sämbtliche Staabs- wie auch alle übrige Officiers sollen jederzeit, sowohl in Garnison als auf Reysen und in frembden Oertheren, oder wo sie immer seyn mögen nichts an-

ders als ihre Regiments-Uniformen tragen, auch alle insgesambt mit Uniformen Surtouts versehen seyn.

Articulus XV.

Wie für die Krancken in Garnisons gesorget, und auf der Conservation derer Soldaten gesehen werden soll.

§. I.

Bey Annehmung derer Regiments- und Compagnie-Feldscherers auch deren sorgfältiger Examinirung, sollen die Regimenter alle mögliche Sorgfalt anwenden.

§. II.

§. II.

Von der Capacitét und Conduite des Regiments-Feldscheres soll der Commandeur in der Conduite-Liste dem commandirenden General Pflichtmäßigen Bericht thun; Wann die Compagnie-Feldscherers sich negligiren und die gehörige Subordination nicht beobachten, sollen die Capitains solches dem Commandeur zur Remedur anzeigen.

§. III.

Wann eine auswärtige Compagnie viele Krancken hat, soll der Regiments-Feldscherer dahin reisen;

§. IV.

In jeder Garnison auch wo nur eine oder mehre Compagnien liegen,

gen, soll fürguter Einrichtung eines Lazarets gesorget werden;

§. V.

Wann gefährliche Kranckheiten in einer Garnison sich ereignen solten, alsdann muß der Regiments-Feldscherer, und absonderlich der Compagnie-Feldscherer in des Regiments Feldscherers Abwesenheit, den Garnisons-Medicum oder in kleinen Städten einen dort befindlichen Doctor fleißig consultiren und sehen: wie die bereits eingerissene Kranckheit am besten zu heben und zu præcaviren ist, damit selbige nicht weiter einreisse; zu dem Ende die Krancke welche an einer ansteckenden Kranckheit im Lazaret sich befinden, so gleich separirt werden müssen;

§. VI.

§. VI.

Gleichwie öffters gar schwehre Kranckheiten daraus entstehen, wañ ein Kerl aus der Kälte in einer übermässigen Hitze kommt, als sollen die Corps de Garden auch die Quartiere nicht gar zu starck eingeheitzet werden; welche dahero von Zeit zu Zeit visitiret werden müssen;

§. VII.

Weilen einer bevorstehenden Kranckheit zuvor gekommen werden kann, wann ein Mensch so bald er einen Anstoß bey sich verspühret, solches nicht verhehlet; als sollen die Soldaten darzu ermahnet werden daß sie ihr übelbefinden nicht verheelen; und wie auch einige Kerls nicht gern in das Lazaret gehen wollen bevor sie recht kranck sind, so müssen

müssen die Capitains und alle Officiers allzeit darnach sehen ob ein Kerl übel aussihet und selbigen wann es vonnöthen, er mag wollen oder nicht in das Lazareth schicken, damit der Regiments-Feldscherer sehen kann: ob ihm etwas fehle?

NB. Wann man marchiren soll oder es Exercier-Zeit ist, so muß kein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner aus Præcaution mediciniren bevor sie sich gemeldet haben und es erlaubt worden ist.

§. VIII.

Es soll in der Jahrs-Zeit, wo allerhand Früchte zum Verkauff kommen, nicht zu gegeben werden, daß die Kerls ihr Geld dafür ausgeben und sich daran ungesund essen, absonderlich soll dasjenige

Obst

Obst verbotten werden welches am meisten schaden kann, weilen einem Kerl viel gesunder ist wann er für sein Geld etwas Warmes isset;

§. IX.

Damit ferner so viel möglich vorgebauet werden möge, daß ein Kerl nicht vor der Zeit ungesund werde und sich zu Herrn-Diensten untüchtig mache oder eher sterbe, so soll auch das übermässige Vollsauffen absonderlich in Brandwein verbotten seyn und nach aller Möglichkeit verhindert werden; da auch nichts schädlicher alswann ein Kerl erhitzet ist und darauf so gleich trincket, als sollen die Officiers nicht zugeben, daß ein Kerl bey heissem Wetter auf dem Marche sauffe; zu gleichem Ende auch die Compagnien

en bevor sie nach dem Exerciren auseinander gehen: etwas im Gewehr müssen stehen bleiben, wobey erinneret wird die Kerls zu ermahnen, das sie durch allzustarcke Bewegung ausser dem Dienst: sich nicht erhitzen und darauf sauffen sollen;

§. X.

Daß denen Krancken und Maladen gute Suppen gekocht, die Maroden geschonet werden, die Kerls gute Menage machen, und alle Tag kochen sollen, ist zum Theil schon eingeführet, und es wird nochmahlen ernstlich befohlen, die Kerls zum Kochen und zur Menage anzuhalten.

§. XI.

Die Soldaten müssen in allen Stücken zur Reinigkeit angehalten wer-

werden, die Hände und das Gesicht wohl waschen, auch den ganzen Leib rein halten, damit sie um destoweniger mit der Krätze behafftet werden.

Articulus XVI.

Wie die Subordination unter denen sämbtlichen Officiers bey einem Regiment gehalten werden soll.

Es haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht mißfällig wahr genommen, wie bey einigen Regimentern keine rechte Harmonie ist, und daraus factiones entstehen, solches aber Schnurgerade wider die

Subordination laufft und der Herrn-Dienst auch die Wohlfahrt des Regiments darunter leidet; Es haben also Ihro Churfürstliche Durchlaucht für nöthig erachtet dergleichen bey Höchster Ungnade zu verbiethen und alles Ernstes zu befehlen, daß die Subordination unter denen Officiers bey einem Regiment: Und vom General bis zum jüngsten Fähndrich, auf das genaueste beobachtet werden soll.

§. I.

Wann der Chef vom Regiment etwas befiehlet was das Regiment und des Herrn-Dienst anlanget, der Commandeur des Regiments aber vermeinen mögte daß es wieder des Herrn gnädigste Intention und Ordre lauffe; alsdann zwar

der

der Commandeur vom Regiment dem Chef vom Regiment auf eine geziemende Arth Vorstellung darüber thun kann, im Fall aber der Chef darauf bestehet: daß es geschehen soll, muß es ohne einige weitere Contradiction geschehen, wiewohl dem Commandeur des Regiments hernach frey stehen soll, es dem commandirenden General zu berichten, und wann der Commandeur recht hat, so wird derselbe den Chef des Regiments dafür ansehen.

NB. Wofern etwas befohlen wird wann das Regiment im Gewehr stehet, muß solches augenblicklich, die Vorstellung aber nachhero geschehen; weil es wider den Respect und Subordination des Commandeurs laufft, auch es üble Folgen nach sich ziehen würde, wann in Gegenwart aller Officiers und des Regiments gegen die gegebene Ordre erst raisoniret und Einwendungen gemacht würden.

§. II.

Gleichwie nun der Commandeur des Regiments, ohne darüber zu raisoniren augenblicklich die Ordre vom Chef des Regiments zur Execution bringen muß; so müssen auch die andere Staabs-Officiers auf gleiche Arth thun was der Commandeur des Regiments befiehlet, und einfolglich müssen die Capitains thun was die Staabs-Officiers und die Subalternen-Officiers was die Capitains befehlen;

§. III.

Absonderlich hat sich hervorgethan; daß die Subalterne Officiers ihren Capitains die schuldige Subordination nicht leisten auch wohl gar sich offendirt finden wann der Capitaine

piraine sie zu ihrer Schuldigkeit anhält, weshalb Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst befehlen, daß die Capitains sich bessern Respect bey ihren Subaltern-Officiers verschaffen sollen, und so fern sich einer unterstehen mögte, den Capitaine wann er etwas befiehlet zur Rede zu setzen, alsdann der Capitaine einen solchen Officier so gleich in Arrest schicken und dem Commandeur es melden soll, welcher desfals das weitere zu besorgen und zu verfügen hat;

§. IV.

Wann die Sache worinn der Officier gegen seinen Capitaine sich opponiret hat von Importanz ist, alsdann muß der Commandeur des Regiments über solchen Officier

Verhör und Kriegs-Recht halten lassen und es dem commandirenden General berichten, wofern es aber der Obriste abthun kann, so soll er solchen Officier wann er vom Staab abwesend lieget, dahin als Arrestant bringen lassen, und ihn nach dem er es meritirt hat: 14. Täge, 4. Wochen auch wohl länger auf der Hauptwacht, oder einem sonst darzu gewidmeten verwahrsam in Arrest behalten und seine Dienste dabey thun lassen.

§. V.

Wann ein Capitaine seine Subalterne Officiers nicht zu gehöriger Subordination und zu ihrer Function mithin zu allen dem, was des Herrn-Dienst und die Auffsicht bey der Compagnie erfordert: ohne

ein-

eintziges Nachsehen anhält, desgleichen, wann ein Capitaine die Officiers welche sich worinnen negligiren oder wieder die Subordination handelen, nicht in Arrest setzet; so verstehet der Capitaine sein Metier nicht und der Commandeur vom Regiment soll solchen Capitaine, wann er es wahr nimmt, deswegen eine scharffe Reprimande geben und es an dem commandirenden General melden;

§. VI.

Die Subalterne Officiers sollen mit einem Wort in allem dem was des Herrn-Dienst angehet, gegen ihre Capitains den nemlichen Gehorsam und Respect bezeigen welchen sie ihrem Commandeur schuldig sind.

§. VII.

Ob nun zwar Ihro Churfürstliche Durchlaucht Gnädigst nicht hoffen wollen, daß ein Staabs-Officier gegen dem anderen, und die Capitains gegen die Staabs-Officiers sich so weith vergehen und Subordinations wiedrig gegen einander handlen werden; Jedennoch, wann es sich zu tragen solte, kann der Obrist-Lieutenant, wann der Obrist nicht beym Regiment und in der Garnison ist den Major, und der Major, wann der Obrist-Lieutenant nicht zu gegen ist den Capitaine in Arrest schicken, hernach aber muß es an den Chef oder Commandeur vom Regiment gemeldet werden, welcher weitere Ordre stelleu wird wie es wegen des Arrests eines solchen Staabs-Officiers oder

Capi-

Capitains gehalten werden soll, dañ es kann ohne Ordre des Chefs oder Commandeurs vom Regiment kein Officier loß gelassen werden.

NB. Wann ein Capitaine gegen einen Staabs-Officier und ein Subaltern-Officier gegen einen Capitaine worinnen gegen die Subordination handelt, so kann der Staabs-Officier den Capitaine, und der Capitaine den Subaltrrne-Officier ohne vorhergehende Ordre vom commandirenden Officier in Arrest schicken und hernach es an den cmmandirenden Officier melden, absonderlich wann es im Gewehr geschehen ist.

§. VIII.

Wann ein Staabs-Officier sich gegen einem Officier: nicht geziemender Expressionen gebrauchen mögte, so wollen Ihro Churfürstliche Durchlaucht solches zwar nicht

approbiren, sondern vielmehr ahnden, der Officier aber muß dannoch, wann es im Gewehr und im Eyfer vom Dienst geschiehet, sich auf frischer That nicht offendirt befinden und so lange er an seinen Ehren nicht angegriffen ist: sich nicht verantworten; hernach aber kann er sich bey dem commandirenden Officier melden und sich darüber beschwehren.

§. IX.

Wann ein Capitaine einen Officier der gegen die Subordination wider ihn gehandelt hat in Arrest setzet, und der Officier wann er wieder loß kommt, den Capitaine darüber zur Rede setzen will, so soll der Capitaine anstatt sich gegen ihn zu expliciren, denselben augenblicklich wieder in Arrest schicken.

§. X.

§. X.

Wie die Subordination von denen Unter-Officiers gegen die Officiers, und die Subordination von denen gemeinen Soldaten gegen die Unter-Officiers gehalten werden muß, solches wird verhoffentlich einjeder Officier selbst verstehen, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht befehlen hiermit wiederholter: darauf genaueſt zu halten; widrigenfals Höchst Dieselbe solches vom Chef oder Commandeur des Regiments fodern wollen.

§. XI.

Weilen auch öffters geschiehet daß so wohl Unter-Officiers als Musquetiers gegen die Officiers raisonniren und sich mit Worten ver-

ge-

gehen, so ist Ihro Churfürstliche Durchlaucht ernstlicher Befehl: daß solches nach der grösten Rigueur ohne eintziges Nachsehen bestrafft werden soll, es muß auch nicht gelitten werden, daß Bursche sich zusammen rotten und Troupp-weis worüber sich beschwehren, wann solches geschiehet, soll der Rädelsführer davon scharff gestrafft werdē.

§. XII.

Wann Bursche besoffen sind, so sollen sich die Officier und Unter-Officier in keinen Wortwechsel mit ihnen einlassen, vielweniger solche schlagen, indeme man viele Exempel hat, daß ein Kerl besoffener-weise auf solche Arth das Leben verwürcket, des andren Tags aber, wann selbiger wieder nüchtern ist,

muß

muß er für die begangenen Excesse desto härter gestrafft werden.

§. XIII.

Die Staabs-Officiers müssen eine sonderbahre Attention auf die Zucht der neuen Ober- und Unter-Officiers haben, und selbige mit der gröſten Schärffe zu ersinnlichster Accurateſſe im Dienst anhalten, damit aus denen jungen Officiers wiederum tüchtige Leuthe gezogen werden, wie dann auch desfals die Staabs-Officiers besonders aber die Majors dahin zu sehen haben: daß die Officiers sich das Reglement fleißig bekannt machen und wegen dessen Innhalt, vornehmlich aber durch ihrem Betragen, stets Red- und Antwort geben können;

Solte

Solte jemands darinnen nachläßig erfunden werden, ist solches dem Regiments-Commandanten zu rapportiren, und von selbigem in denen Cunduite-Listen darauf zu reflectiren.

Articulus XVII.

Wie gute Disciplin unter denen Leuthen gehalten werden muß.

§. I.

Weilen nebst der Subordination beym Soldaten-Wesen nichts nothwendiger ist, als die Leuthe in scharffer Disciplin zu halten, so wird denen Chefs und Commandeurs derer Regimenter wie auch denen

denen Capitains in Ansehung ihrer Compagnien befohlen, bey selbigen die genaueste Mannszucht zu beobachten und keine Excesse durch die Finger zu sehen;

§. II.

Die Bursche von welcher Religion sie seyn mögen, sollen zum GOttes-Dienst angehalten werden, wie gebräuchlich;

§. III.

Es sollen keine liederliche Weibs-Personen in einer Garnison gelitten werden, sondern der Commandeur soll dahin sehen, daß wann sich dergleichen in einer Garnison aufhalten: dieselbe durch des Orths Obrigkeit weg geschaffet werden.

§. IV.

§. IV.

Es soll unter denen Unter-Officiers und Gemeinen kein Spielen zugelassen werden; und wann ein Soldat des Verbiethens ohngeachtet beym Spiel ertappet wird; muß er Tags darauf: ohne Verhör und Spruch Spitzruthen lauffen.

§. V.

Wann ein Kerl besoffen auf die Parade kommt, auch, wann er sonst commandiret ist: sich voll trinckt, ohne Urlaub von der Wacht gehet, auf der Schildwacht schläffet, oder vor der Ablösung weg gehet; so soll selbiger in Arrest geschicket werden und des folgenden Tags ohne Verhöer und Spruch Spitzruthen lauffen.

§. VI.

§. VI.

Alle erwiesene Gewaltthätigkeiten, sie mögen verübt werden gegen wem sie wollen, müssen mit Spitzruthen gestraffet werden.

NB. Wann die Gewaltthätigkeiten gegen jemand im Quartier-Stand geschehen, so müssen die Kerls desto härter dafür angesehen werden, weilen ein Soldat anstatt seinen Wirth oder dessen Haußgenossen übel zu tractiren, sich vielmehr Friedsahm und höfflich gegen dieselbe aufzuführen hat; im Fall aber ein Soldat zu klagen hätte, muß er sich bey seinem Officier melden.

§. VII.

Alles Raisonniren gegen Officiers oder Unter-Officiers im Dienst oder auisser Dienst, im Gewehr o-

der auſſer dem Gewehr, ſoll mit Spitzruthen hart geſtraffet werden, abſonderlich ſoll ein Kerl, wann er nur mit einem Wort im Gewehr raiſonniret, augenblicklich in Arreſt geſchickt und des folgenden Tages mit ſcharffen Gaſſenlauffen angeſehen werden, wann aber eine Widerſetzung, Bedrohung oder gar eine Gegenwehr von einem Kerl gegen einem Officier oder Unter-Officier geſchiehet, ſo wird ſelbigem der Proceſs gemacht;

§. VIII.

Wegen Exceſſe derer Beurlaubten bleibt es bey denen desfals gnädigſt erlaſſenen und eingeführten Verordnungen.

§. IX.

§. IX.

Wann Bürger in denen Städten, und Leuthe auf dem Lande oder sonst jemand über Officier, Unter-Officier und gemeine Soldaten zu klagen hätten, sollen selbige bey dem Chef oder Commandeur des Regiments (bey welchem in allen vorfallenden Klagen die erste Instanz ist) sich melden und ihre Klage anbringen; Im Fall aber die Regimenter jemanden nicht prompte Justiz wiederfahren lassen; können die klagende Personen ihre Klage bey dem General en Chef anbringen, wie dann auch die Chefs oder Commandeurs derer Regimenter gleichfals sich derer Klagenden welche Officiers, Unter-Officiers oder Gemeine gegen bürgerlichen Personen zu führen hätten; anneh-

men, dieselbe untersuchen lassen und nach Möglichkeit abthuen sollē.

§. X.

Alles, was mit Spitzruthen oder Regiments-Straff abgethan werden kann, soll der Commandeur des Regiments so gleich abthun, und wegen derer Sistirten, ob gleich er den Commissions-Spruch ohne vorherige Anfrage exequiren lässet, werden dennoch die Verhöere nebst Spruch zum General-Commando eingesendet; wann aber über Officiers Kriegs-Recht gehalten wird, oder es im Kriegs-Recht über Unter-Officiers und Gemeinen auf Ehr und Leben ankommt, müssen die Verhöre und Kriegs-Rechte an dem commandirenden Generalen eingesand werden.

§. XI.

§. XI.

Die Excesse, welche Unter-Officiers begehen, sollen sehr hart gestraffet werden, und die Unter-Officiers können, nachdem sie es verdienet haben auf gewisse Zeit ohne Kriegs-Recht auf Schildwacht bey gemeinem Tractament gesetzet werden; Wann sie aber auf alle Zeit auf Schildwacht gestellet, oder in die Eisen condemniret werden müssen, geschiehet solches durch Kriegs-Recht;

§. XII.

Uberhaupt werden die Regimenter derer Excesse halber auf die Kriegs-Articul und sonstige Verordnung angewiesen.

§. XIII.

Die Commandeurs von denen Regimentern sollen wohl acht haben, daß die Officiers in denen Garnisons keine Excesse anfangen, die Bürger oder ihre Wirthe nicht übel tractiren, keine Schulden machen sondern mit ihrem Tractament auszukommen suchen.

§. XIV.

Um alle unanständige und üble Lebens-Arth von denen Officiers abzuwenden, so wird es Ihro Churfürstliche Durchlaucht höchst angenehm seyn, wann die Generals, Commandeurs von denen Regimentern, und sämbtliche Staabs-Officiers durch öfftern Umgang mit denen Subalternen, dieselbe kennen zu lernen und sie zum Guten aufzumuntern trachten.

ARTICULUS XVIII.

Wann ein Regiment oder Bataillon in kleinen Städten vertheilet in Garnison lieget, wie die Ordonancen an dem Staab und die Rapport-Zettuls von denen Compagnien mit selbigen dahin einzusenden, item wie die Beurlaubung vom Regiment oder Bataillon und Compagnie geschihet, auch man sich mit denen Pässen, desgleichen mit der Monathlichen Tabell oder sonsten gefordert-werdenden Listen, sodann bey Entlassung eines Unter-Officiers oder Gemeinen, des Abschieds-halber verhalten soll.

§. I.

Wann ein Regiment oder Bataillon in verschiedenen kleinen

Städten einquartirt liegt, hat der Commandant desselben die Sendung und Ablösung deren Ordonancen zu reguliren mit welchen alsdann jedesmahlen bey deren Ablösung ein von dem commandirenden Officier der Compagnie unterschriebener richtiger Rapport-Zettul an den Staab eingesendet, und derselbe an den Adjutanten eingelieffert werden muß; da aber zwischen der Ablösung der Ordonancen bey denen auswärtigen Compagnien sonsten etwas vorfallen solte, wird solches, so fern es Garnisons-Sachen: durch den die Garnison commandirenden Officier, Compagnie-Sachen aber, durch den Commandanten derselben Compagnie mit einem expressen so forth an den Commandanten des Regiments oder Bataillons berichtet, von demselben hiernächst die

weitere Verordnung erwartet, durch den Adjutanten auch, denen übrigen Staabs-Officiers nach Befinden der Sachen bekand gemacht.

§. II.

Die Beurlaubung, auf wie lang? wird von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons gleichfals so reguliret, daß zu Bestreitung der vorfallenden Herrschafftlichen Diensten, so wohl an Officiers als Gemeinen wenigstens zwey Drittel gegenwärtig bleiben;

§. III.

Kein Beurlaubter muß aber ohne bey sich habenden Paß von seiner Compagnie oder Quartier auf eine halbe Stunde sich finden lassen, andernfals, wann er von jemanden,

er seye wer er wolle: angehalten und ohne Paß befunden wird, derselbe als ein Deserteur angesehen, arretirt, nach seiner Garnison, Regiment oder Bataillon gelieffert, und daselbst zu gebührender Straff gezogen werden soll.

§. IV.

Alle Päße von dem Regiment oder Bataillon, werden von dem Commandanten desselben unterschrieben, und da auch derselbe diejenige Päße welche die Inländer betreffen, dem Major auftragen mögte, so muß er doch die Päße derer Ausländer selbst unterschreiben und besieglen.

§. V.

Fals aber das Regiment oder Bataillon in kleinen Städten ver-

thei-

theilet wäre, so können solche von denen commandirenden Officiers deren Compagnien und zwar die Inländische unterschrieben, derer Ausländer Päße aber nebst der Unterschrifft besiegelt werden.

§. VI.

Die Monathliche oder sonstige einzuschickende Tabellen, wann diese an die hohe Herrschafft oder Generalitét zu geben seynd, müssen von den Commandanten des Regiments oder Bataillons die übrige aber von dem Major desselben unterschrieben werden.

§. VII.

Die Beabscheidung derer Unter-Officiers und Gemeinen beruhet zwar

zwar meistentheils auf des Commandanten des Regiments oder Bataillons Gutbefinden, jedoch soll keiner seine Entlassung anderster als bey seinem Capitaine oder Compagnie Commandanten begehren, dieser aber alsdann dem Commandanten des Regiments oder Bataillons Meldung thun, welcher sich darinnen nach dem nunmehrig regulirten Gratifications-Fuß zu verhalten hat.

ARTICULUS XIX.

Wie die Staabs-Officiers die Compagnien visitiren sollen.

§. I.

Wann ein Regiment in kleinen Städten Compagnien-weis ein-

einquartirt ist, so soll ein Staabs-Officier alle drey Monathe die Compagnien visitiren, die Mannschafft, welche nicht beurlaubt oder commandirt ist, exerciren lassen und genau zu sehen, ob die Compagnien in guter Ordnung sind.

§. II.

Wann ein Staabs-Officier befindet, daß es bey einer Compagnie woran fehlen mögte, so soll selbiger den Capitaine solches erinneren und anbefehlen, daß er durch mehreren Fleiß dasselbe redressiren, bey künfftiger Visitirung die Compagnie in besserer Ordnung darstellen und es weiter an nichts fehlen lassen müsse, zu dem Ende der Staabs-Officier welcher in denen drey ersten Monathen die Compagnien

gnien visitirt hat, dem Staabs-Officier welcher in denen 3. folgenden Monathen visitiret, alles, was er nicht gut befunden und bey dieser oder jener Compagnie remarquiret hat, genau überliefferen soll; hernach, wann sich befindet daß der Capitaine nicht alles redressiret hat, soll es dem Obristen gemeldet werden, welcher den Capitaine dafür gebührend ansehen muß.

NB. Der Obrist-Lientenant soll zu erst und hernach die Majors die Compagnien visitiren, auch dem Obristen von allem rapportiren; der Obrist der Commandeur vom Regiment hingegen soll alle 6. Monathe die Compagnien visitiren, und alles was er nicht gut befinden mögte: redressiren;

NB. Ihro Churfürstliche Durchlaucht erfordern gnädigst daß die Officiers nicht nur die Compagnie wobey sie ste-

stehen sondern auch nach Möglichkeit die Leuthe vom gantzen Regiment kennen sollen; Ingleichen daß die Bursche ihre Officiers vom Regiment: alle kennen und sie zu nennen wissen sollen, worauf die Staabs-Officiers acht geben müssen.

§. III.

Wann ein Capitaine commandiret oder beurlaubet ist, oder eine langwierige Kranckheit hat, so soll der Chef oder Commandeur des Regiments einen guten Officier bey dessen Compagnie setzen, damit die Compagnie in gehöriger Ordnung unterhalten werde.

Articulus XX.

Das Betragen derer Gouverneurs und Commandanten in denen Vestungen, wie auch der da selbst in Garnison liegenden Troupen betreffend.

§. I.

Es soll kein Gouverneur oder Commandant besonders in Kriegs-Zeiten ohne von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht erhaltener Erlaubnuß sich aus der ihm anvertraueten Vestung abwesend befindē.

§. II.

§. II.

Was ausserordentliche Vorfallenheiten und die desfals abzustattende Berichter, ferner: die Versorgung derer Magazins, Zeughäußer, Artillerie, Vestungs und anderer Gebaüde auch überhaupt die Sicherheit und Unterhaltung derer Plätze und die darinnen nöthige gute Ordnung betrifft desfals richten sich die Gouverneurs oder Commandanten nach Kriegs-Gebrauch, ihren Instructionen und sonst eingeführten Verordnungen;

§. III.

Der Gouverneur soll fleißig wie auch der Commandant, die sambtliche Posten und Wercker visitiren und in Kriegs-Zeiten des

Nachts bisweilen die Ronde um die Vestung thun;

§. IV.

Der Gouverneur, Commandant oder commandirende Officier muß so bald ein Regiment in die Garnison eingerucket ist, demselben seinen Allarm-Platz geben, damit wann Allarm wegen Feuer oder sonsten entstehen mögte: die Leuthe augenblicklich auf dem Allarm-Platz sich einfinden können, alsdann der Gouverneur oder Commandant am ersten mit zugegen seyn muß um die benöthigte Ordres zu geben.

§. V.

Der Gouverneur oder Commandant muß fleißig auf der Wacht-Pa-

Parade sich einfinden und dahin sehen, daß die Parade ordentlich aufziehe, wann etwas Unordentliches unter denen aufziehenden Leuthen sich ergiebet, müssen die Commandanten und Majors derer Regimenter dahin sehen, daß sie ihre Parade besser revidiren und ordentlicher erscheinen lassen;

§. VI.

Der Gouverneur oder Commandant soll dafür respondiren daß der gantze Dienst in Garnison accurat geschehe, wesfals derselbe die auf denen Wachten etwa vorfallende Streithändel und Dienstfehler zu bestraffen hat.

§. VII.

Indem der gantze Dienst von der Garnison und der Vestung de-

nen Gouverneurs oder Commandanten anvertrauet ist, als sollen die Regimenter demjenigen was der Gouverneur oder Commandant hierinnen befehlen, genauest nachleben obgleich der Chef von einem Regiment in der Garnison ein General der Commandant aber ein Obrister seyn möchte.

§. VIII.

Die Oeconomie bey einem Regiment hingegen, und was sonsten Regiments-und Justiz-Sachen sind; sollen die Gouverneurs und Commandanten denen Chefs und Commandeurs derer Regimenter lediglich überlassen;

§. IX.

Es soll kein Chef oder Commandant von einem Regiment in einer

Be=

Bestung sich einiger Jurisdiction über die Burgerschafft anmassen welches dem Gouverneur oder Commandanten allein zu kommt, es wäre dann, daß ein Burger ohnverzüglich in Arrest gesetzet werden müsse welches sodann durch den Adjutanten dem Gouverneur oder Commandanten gemeldet werden muß, der den Burger loß lassen oder in Arrest behalten kann;

§. X.

Wann ein Regiment des folgenden Tags exerciren, schiessen, einen Soldaten begraben, Execution halten, Commandos in Regiments-Affairen ausschicken und dergleichen thun will, muß der Major vom Regiment dem Gouverneur oder Commandanten desfals anfragen;

§. XI.

Es soll kein Officier ohne erhaltenen Urlaub vom Gouverneur oder Commandanten eine Nacht aus der Garnison bleiben, und sich bey der Zuruckkunfft melden;

NB. Was in Ansehung derer Gouverneurs und Commandanten gesagt, solches alles haben die Officiers in kleinen Garnisons gegen den commandirenden Officier auf gleiche Arth zu observiren.

§. XII.

Excesse und Verbrechen, so ausser dem Dienst geschehen wann sie bey dem Gouverneur oder Commandanten eingeklagt werden, insonderheit wann Streit zwischen den Soldaten und Bürgeren, oder Diebstahl, Schlägerey, und dergleichen

gleichen entstehet, wo der Burger sich über den Soldaten zu beschweh-ren hat, verweiset der Gouverneur den Kläger an dem Commandeur des Regiments, um gehörige Justiz zu leisten, dafern aber die Klägere nicht Klaglos gestellet werden und sich wiederum bey dem Gouverneur beschwehren, liegt diesem ob dafür zu sorgen daß Justiz geschehe.

Articulus XXI.

Wie neue Fahnen einzu-weyhen und anzuschla-gen seynd.

§. I.

Wann ein Regiment neue Fahnen bekommen soll, werden

solche, wann sie bis auf die Einschlagung der Nägel verfertiget, bis zu deren Einweihung in des Regiments Commandanten Quartier aufbehalten.

§. II.

Wann nun der zu dieser Ceremonie bestimte Tag und Stund erschienen, wird das Regiment ins Gewehr gezogen, und ohnweit der Kirchen oder Zelten, wo der Actus verrichtet werden soll formiret und aufgestellet, die neue Fahnen aber durch ein Commando aus des Regiments-Commandanten Quartier jedoch in der Stille abgehohlet, durch die Führers in die Kirche gebracht, und ohnweit dem Altar auf die dazu verfertigte Stellage niedergeleget.

§. III.

§. III.

Der Priester oder Regiments-Pater haltet so dann ein hohes Ambt, da vorhero das Regiment aus dem Gewehr gegangen, und mit Vorgehen derer Officiers sich nach der Kirche verfüget.

§. IV.

Nach Endigung des hohen Ambts weyhet der Pater mit üblichen Ceremonien die Fahnen, die jüngste Fähndrichs so viel als Fahnen sind, assistiren hierbey, und nachdem der Pater im Nahmen der Hochheiligsten Dreyfaltigkeit in jede Fahne drey Nägel eingeschlagen, folget der Commandant des Regiments und schlaget auch drey Nägel ein und zwar im Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht als un-

seres Souverains und Herrn, den ersten, den andern im Nahmen der hohen Generalitét, und den letztern in Nahmen des löblichen Regiments, deme folgē die subordinirte Staabs- und Compagnie-Officiers auf eben diese Weise, ferner die Unter-Officiers und Gemeine aus jeder Classe drey anstatt ihrer übrigen Cameraden; die hierzu bestelte Fähndrichs bleiben zur Stelle, um sowohl die eingeweyhete Fahnen zu übernehmen, als auch zu besorgen, daß die zur Anschlagung erforderliche Requisiten: als Nägel, Hammer, Zangen und dergleichen bey der Hand seynd;

NB. Ist es daß zu diesem Actu einige Frembde von Distinction eingeladen, oder ohngefehr dahin kommen zu zusehen, wird ihnen die Ehre erwiesen und zum Anschlagen Hammer und Nägel præsentiret.

§. V.

§. V.

Nach Verrichtung alles deſſen gehet das Regiment ohngeſaumt ins Gewehr, die Fähndrichs übernehmen die Fahnen und bringen ſie vor die Kirche, allwo ſolche von dem auf ſie wartenden Commando mit Præſentirung des Gewehrs und Marcheſchlagen übernommen, folglich vor das im Gewehr ſtehenden Regiment gebracht werden, welches ſie mit Gewehr Præſentiren und Marcheſchlagen empfanget und vor die Mitte aufmarchiren läſſet, formiret alsdañ einen Creyß; der Auditor nachdeme er vorhero was ein Fahnen-Eyd auf ſich habe, kürtzlich expliciret und vor Meyn-Eyd gewarnet hat, lieſet den Eyd nach hierbey-ſtehenden Formulare dem Regiment vor, welchen daſſel-

be

be mit gewöhnlichen Ceremonien nachspricht.

§. VI.

Eydes-Form.

Ihr sollet aufs neue geloben und schwören, daß ihr in Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Kriegs-Diensten bey euerem angewiesenen Regiment und Compagnien wollet forthin treu seyn und bleiben, euch von denen geheiligten Fahnen niemahlen Treuloß und Ehrvergessen entziehen oder ausreissen, sondern denen jetzo vorgelesenen Chur-Pfältzischen Kriegs-Articulen bey Vermeydung der darinnen gedroheten schwehren Straffen getreulich nachkommen euere Vorgesetzte respectiren denen Generalen, Obristen,

risten, und subordinirten Commandanten, wie auch sämbtlichen Officiers gebührenden Respect und Gehorsam leisten, deren ertheilende Befehle und Ordres so lieb, als euch euer Ehr und Leben ist, zumahlen in Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz angelegenen Commando-Sachen aus euren möglichen Kräfften vollziehen, euch wider der Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Feinde in allen occasionen, so wohl Besatzung als im Feld, Belagerungen und Schlachten, zu Tag und Nacht, es sey zu Wasser oder Land tapfermüthig gebrauchen lassen, eure Fahnen bis auf den letzten Bluts-Tropffen behertzt und standhafft defendiren und verfechten, auch euch durchgehends rühmlich verhalten, als wie es rechschaffenen Soldaten von GOttes und

ihrer Ehren wegen, nach löblichen Kriegs- und Rechts-Gewohnheiten wohl anstehet und gebühret.

§. VII.

Darauf wird so wohl von denen Officiers als Gemeinen, auf das disfals erfolgende Commando das Gewehr an die lincke Seithe gebracht, der rechte Handschuh ausgezogen, mit der lincken Hand der Huth abgenommen, der Daume und die zwey erstere Finger der rechten Hand in die Höhe gehoben, und von Wort zu Wort mit lauter Stimme nachgesprochen: Alles dieses was uns anjetzo vorgehalten worden, und wir gar wohl verstanden das wollen wir vest und stets halten, und

getreulich nachleben, so wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Evangelium durch Jesum Christum unsern Heyland und Seeligmacher, Amen.

§. VIII.

Da nun solches geschehen setzen sie nach dem erfolgenden Commando die Hüthe wieder auf, bringen das Gewehr beym Fuß, demnächst auf die Schulter, so dann wird der Creyß wieder geöffnet, so forth nach herstellter Front und formirten Compagnien, gehet das Regiment auseinander; Die 1ste Grenadier-Compagnie bringet die Fahnen mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel in des Regiments-Commandanten Quartier.

Articulus XXII.

Wann Verhör und Kriegs-Recht gehalten werden soll, wie man sich solchenfals zu verhalten.

§. I.

Die Verhöre, wann es Garnisons-Sachen seynd, werden vom Gouverneur oder Commandanten des Orths: Regiments-Sachen aber von dem General en Chef oder nach Beschaffenheit der Sachen von dem Commandanten des Regiments angeordnet.

§. II.

Ordinaire werden die Verhör über die Unter-Officiers und Gemeine

ne durch einem Capitaine, einem Lieutenant und dem Auditor bestellet, in Sachen aber die einen Officier angehen so præsidiret ein Major vom Regiment oder in deren Abwesenheit, der Capitaine so diese function vertritt, nebst Zuziehung eines Capitains, Lieutenants und dem Auditor, so fern der Officier, der vor Verhör zu antworten hat, nicht eines höhern Caracters ist.

§. III.

Wann das Verhör verfertiget, wird solches offener durch den Præsidem und Assessores auch dem Auditor an denjenigen überbracht der zu Bestellung die Ordre gegeben, und muß solches alsdann durch den Præsidem überreicht werden;

§. IV.

In ordinairen Kriegs-Rechten präsidiret ein Major, und hat zu Assessoren 2. Capitains 2. Lieutenants 2. Feldwebels 2. Caporals 2. Gefreyte, und 2. Gemeine nebst dem Auditoren, also insgesambt 14 Personen.

NB. Im Fall der Noth wann nicht genugsame Officiers vorhanden und die Zeit keinen Aufschub leydet, seynd auch weniger Assessores zu bestimmen oder die Anzahl derselben mit doppelten Classen zu ersetzen.

§. V.

Wird Kriegs-Recht über den Major gehalten präsidiret der Obrist-Lieutenant; über diesen der Obrist, und so weiter, so daß der Præses jedesmahl von höherem Ca-

racter

racter ist, als derjenige, über den gesprochen und erkand werden soll.

§. VI.

Im Fall daß die auf den Præsidem folgende Caracters nicht sufficient sind 6. classirte vota auszumachen; können die Fähndrichs: da über Officiers gesprochen wird dazu genommen, oder die classes doublirt, oder aber tüchtige und wohl gediente Unter-Officiers dazu employret werden; was die übrige formalitæten anbelanget, müssen solche dem Præsidi sowohl als denen Auditeurs ohne dem schon bekandt seyn.

§. VII.

Wann das Kriegs-Recht geschlossen, und die Sentenz formi-

ret, auch von dem Præside und Auditoren una cum actis versiegelt, wird solches durch den Præsidem, nebst einem Capitaine, Lieutenant, und Auditor, an Orth und End hingebracht woher die Ordre zu dessen Abhaltung ergangen; übrigens müssen alle Officiers welche zu Verhör oder in Kriegs-Recht zu sitzen commandiret werden, in denenselben nebst ihren völligen Regiments-Uniformes mit Anhabung ihrer Escarpen erscheinen.

ARTICULUS XXIII.

Wie es bey dem Absterben eines Staabs- oder anderer Officiers, auch Unter-Officiers und Gemeinen der Beerdigung halber gehalten werden soll.

§. I.

Wann eine Generals-Persohn verstirbt, so ergehet von hoher Herrschafft, oder in Dero Abwesenheit von der en Chef commandirenden Generalitét dessen Beerdigung halber, und wie es sonsten damit gehalten werden soll, die

Verordnung, wo aber diese einzuhohlen, die Zeit und Umstände nicht erlauben, so werden gemeiniglich bey Beerdigung eines General-Feld-Marchals: welcher würcklich in Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Diensten ist, 12. Canonen mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret, auch wann so viel Trouppen zur Hand sind, 8. Bataillons, und 4. Esquadrons zum Begräbnuß commandiret;

§. II.

Wann ein General von der Infanterie oder ein General von der Cavallerie begraben wird, so werden 9. Canons mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret, auch 6. Bataillons und 3. Esquadrons zum Begräbnuß commandiret;

§. III.

§. III.

Wann ein General-Lieutenant von der Infanterie oder Cavallerie begraben wird, so werden 6. Canons mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret und 4. Bataillons und 2. Escadrons zum Begräbnuß commandiret;

§. IV.

Wann ein General-Major von der Infanterie oder Cavallerie verstirbt, so werden 3. Canons mit gantzer Ladung blind dreymahl abgefeuret, und 2. Bataillons und 1. Escadron zum Begräbnuß commandiret;

§. V.

Zur Begräbnuß eines würcklichen Obristen über ein Regiment

wird ein gantzes Bataillon commandiret die Helffte des Bataillon marchiret vor oder in der Avant Garde, die andere Helffte aber mit denen Fahnen folget nach dem Sarg welcher von denen Fähndrichs getragen wird, in der Arriere Garde.

§. VI.

Dem Obrist-Lieutenant, wann er das Regiment commandiret hat, gebühren 400. Mann, ohne Fahnen, andernfals aber 300, dem Major aber 200. Mann, dem Capitaine 100. dem Lieutenant und Fähndrich 60. dem Unter-Officier 30, dem Gefreyten und Gemeinen aber 24. Mann in Reyhen und Glieder.

§. VII.

§. VII.

Die Commandirten bey Beerdigung eines Unter-Officiers führet ein Fähndrich desgleichen bey denen Gefreyten und Gemeinen nebst einem Tambour so den Todten-Marche schläget.

§. VIII.

Wann die Leich aus dem Sterbhauß vor die Commandirte gebracht wird, präsentiren diese das Gewehr, nehmen es demnächst verkehrt unter den lincken Arm, die Hautbois blasen für die Staabs-Officiers und die Tambours schlagen den Todten-Marche.

§. IX.

Wann die Leiche aber an ihren Orth gebracht ist, werden die Ba-

jonets wieder aufgepflantzet, und das Gewehr beym Fuß genommen, bis selbige richtig zur Erden bestätiget, alsdann nach gegebenen dreyen Salven, das Gewehr hoch in rechten Arm genommen, und mit Troupp-schlagen wieder abmarchiret wird, ausser denen Commandirten mit Gewehr, folgen auf die Leiche, und zwar so es ein Staabs-Officier der begraben wird alle übrige Officiers in ihrer Regiments-Uniform, auch die Unter-Officiers und Gemeine Paar-weis mit Seithen-Gewehr.

§. X.

Und so es die Leiche eines Capitains oder Officiers, folgen ebenfals alle Officiers, an Unter-Officiers und Gemeinen aber wird ein pro-

proportionirliches Gefolge angeordnet, welches bey Beerdigung eines Unter-Officiers und Gemeinen gleichergestalt wegen solchen Gefolgs an Unter-Officiers und Gemeinen: zu observiren.

NB. Einjeder Wachthabender Officier oder Unter-Officier muß jederzeit bey einer Leiche, sie sey von Militaire- oder bürgerlichen Stande, wie auch bey Processionen des Tumults halber ins Gewehr tretten, selbiges scharff schultern lassen, und so lange stehen bleiben bis das gantze Gefolge passiret ist, marchiret aber ein Commando mit einer Militair-Leiche vorbey so den Todten-Marche schläget, so läsfet die Wacht das Gewehr præsentiren und marche schlagen.

Articulus XXIV.

Was bey dem Gassen-Lauffen der Spißruthen-Lauffen zu observiren.

§. I.

Die hierzu commandirte Mannschafft wird, wie gewöhnlich, aufgestellet, und der Arrestant so Gassen-Lauffen soll wird durch einen Unter-Officier und etliche Gemeine vor die Front gebracht, worauf der die jour habende Major ferners commandiret: **Zwey hintere Glieder vorwärts schliest euch!** wann dieses geschehen commandiret er ferner die Parade soll einen Creys formiren!

auf

auf dieses Avertissement nehmen die Officiers das Espontron mit geschwinden Tempos hoch, rechts und lincks schwenckt euch in einen Creys! Marche! hierauf tritt alles mit dem lincken Fuß an, die Mitte bewegt sich nur, kommt aber nicht vom Platz, der lincke Flügel wirfft die Köpfe hurtig lincks, beyde Flügels schwencken sich: der Rechte lincks, und der Lincke rechts, bis der Creys geschlossen, die Officiers bleiben darinnen vor ihren Zügen und nehmen, so bald der Creys geschlossen das Esponton beym Fuß, die Unter-Officiers so hinter der Front sind verhindern daß niemand durch den Creys dringe noch einigen Tumult anfange, alsdann wird der Arrestant, wann selbiger geschlossen, loßgeschlossen, der Major

jor lässet das Gewehr präsentiren, und ihme sein Urthel durch den Auditoren deutlich und lauth vorlesen, damit es der gantze Creys verstehen könne.

§. II.

Wann aber der Arrestant zum Tod verurtheilet wäre, ihme aber das Leben geschencket, und er durch Gassen-Lauffen abgestraffet werden solte; So muß vor Ablesung des Urtheils durch die Tambours Bann geschlagen werden, nach Publication der Sentenz wird commandiret: das Gewehr auf die Schulter! und der Creys folgender massen wieder gebrochen, der Creys soll sich herstellen! Rechtsumkehrt euch! so bald die Wendung vor-

vorbey nehmen die Officiers das Esponton wieder hoch, **Rechts und Lincks schwenckt euch!** die Mitte bewegt sich nur und die Flügels schwencken sich wieder auf vorige Distance, **Halt! richt euch! lincks herstellt euch!** worauf alles die Wendung machet, und nach derselben die Officiers das Espon-ton wieder beym Fuß nehmen, **zwey hintere Glieder ruckwärts öffnet euch!** solches geschiehet wie angewiesen;

§. III.

Nachdeme nun der Platz es zugibt, müssen die Reyhen rechts oder lincks geöffnet werden, geschiehet es Rechts: so commandirt der Ma-

jor

jor: rechtsum! Marche! der rechte Flügel marchiret so weith bis die Reyhen so geöffnet sind, daß zwischen jeder ein Mann eintretten könne alsdann wird commandiret: Halt! Front! aus drey Glieder formiret euch in Zwey! hierauf macht das dritte Glied linksum. Marche! worauf die Leuthe des dritten Glieds folgender massen eintretten: der 1te Mann kommt ins 2te Glied der 2te ins erste, der dritte wieder ins zweyte Glied und so forth; auf das commando Marche! tritt das gantze hintere Glied mit dem lincken Fuß an, und marchiret, wie abgetheilet, den Kopf wohl rechter Hand haltend zugleich in das 1te und 2te Glied, wobey zu observiren. daß derjenige Mann so ins 2te Glied

kommt,

kommt, gerad hinter den ihme vor-
marchirenden, so ins erste Glied
getheilet ist, marchire: und daß al-
les zugleich eintrette, ferner wird
commandiret: **das erste Glied**
rechtsumkehrt euch! das erste
Glied rechtsumkehrt sich, und so
bald die Wendung geschehen, schau-
et solches lincks, die Officiers ma-
chen die Wendung mit; die zwey
Capitains vom rechten und lincken
Flügel stellen sich gerade gegen die
formirte Gaß die übrige Officiers
tretten nahe an das erste Glied,
und geben mit acht daß die Leuthe
ihre Schuldigkeit thun; die hinter
der Front stehende Unter-Officiers
thun desgleichen an das zweyte
Glied, der Arrestant wird auf den
rechten Flügel gegen die Gaß gefüh-
ret und der Major commandiret fer-

ner: das Gewehr beym Fuß!
das Gewehr zur straff!

§. IV.

Hierauf steckt der Major den Degen ein und die zwey Unter-Officiers so auf jedem Flügel stehen, setzen ihre Kurtzgewehr Creutzweis übereinander, und schliessen die Gaß damit zu, dann wird der Stecken-knecht hinein gelassen, welcher unter jedem Arm ein Büschel Ruthen hat, so daß das dicke Theil derselben hinterwärts heraus stehe, damit solche von denen Burschen im Vorbeygehen ausgezogen werden können.

NB. Solte mehr als einer lauffen so müssen die Bursche so viel Ruthen auf einmahl ausziehen als die Zahl der Arrestanten ist, unter währender

Zeit

Zeit muß sich der Arrestant auszie-
hen, und bis auf den halben Leib
entblössen.

§. V.

Wann nun dieses alles gesche-
hen, wird von denen Tambours
auf dem lincken Flügel und in der
Mitte, durch drey Apell-Streiche
auf der Trommel angedeutet: daß
die Ruthen ausgetheilet sind und
der Arrestant fangt an zu lauffen,
oder wird durch zwey Unter-Offi-
ciers mit Kurtzgewehr so die Spitze
dererselben nach dessen Leib gekehret
haben, langsam geführet (nachde-
me die Schwehre des Verbrechens
oder das Urtheil es mit sich bringet)
die Tambours auf dem rechten Flü-
gel fangen an zuschlagen, darnach
die in der Mitte und zuletzt die auf
dem lincken Flügel, und wechseln al-

so ab; Vor der Front reithet der Major mit dem lauffenden auf und ab, der Adjutant bleibet auf der andren Seithe, und sehen zu, daß die Leuthe ihre Schuldigkeit thun.

§. VI.

Wann die Execution vorbey, wird commandiret: Ruthen entzwey! worauf diese von denen Burschen, nachdeme sie solche dreymahl auf das Gewehr geschlagen, ruckwärts über sich hinweggeworffen werden, der Arrestant aber wird sodann nach ausgestandener Straffe, jedoch ohngeschlossen bis weiteren Befehl auf die Stockwacht geführet;

§. VII.

§. VII.

Der Major ziehet den Degen wieder und commandirt ferner: das Gewehr benm Fuß! das Gewehr auf Schulter! das erste Glied lincks herstellet euch! die Officiers machen die Wendung zu gleich mit dem ersten Glied; aus zwey herstellet euch in Drey! weilen die aus dem dritten Glied lincks doubliret haben, so machen selbige rechtsum, Marche! hierauf tretten die, so doubliret haben mit dem lincken Fuß an, den Kopf wohl rechter Hand haltend um gleich zu marchiren; die im ersten Glied gestandene zehlen 8. und die aus dem zweyten Glied nur 4. Schritte und richten sich ihren Vormänneren ge-

rad im Rucken, in währendem her-
ausmarchiren aber machen die ste-
hen gebliebene unvermerckt die
Lücken zu; Front! worauf das
dritte Glied Front machet; der
Major commandiret: die Pa-
rade lincksum! Marche!
hier bleibet die Rotte auf dem lin-
cken Flügel stehen, die andern aber
marchiren auf vorige Distance:
Halt! Front! wann solche
Mannschafft nur blos allein zur Ex-
ecution commandiret gewesen, so
commandiret der Major: das Ge-
wehr hoch in den rechten Arm!
und lasset solche einrücken, wann a-
ber die Wacht Parade in solchem
Commado begriffen ist, so bleibet
solche mit geschultertem Gewehr
stehen.

ARTICULUS XXV.

Was bey einer Todes Execution zu beobachten.

§. I.

Wann einem Delinquenten das Leben abgesaget werden soll, geschiehet es gemeiniglich drey Tage vor der Execution, nemlich wann die Execution auf einen Freytag sollte vollzogen werden, so muß ihme der Tod des Mittwochs angesaget werden durch einen Capitaine und Lieutenant so in dessen Kriegs-Recht gewesen, samt dem Auditor der ihme dann ohne das Urtheil vorzulesen den Tod nur ansagt, bevor aber dieses geschiehet, muß der-

selbe loß, und so bald es vorbey wieder geschlossen werden.

§. II.

Nachdeme dieses geschehen, und ehender nicht, wird ihme derjenige Geistliche, welchen er ihn zum Tod zu bereiten verlanget, zugelassen; diese Täge über, so offt der Delinquent zu beichten begehret, muß er auf jedesmahliges Ersuchen des Geistlichen loß geschlossen, in dessen aber mit aller Vorsichtigkeit wohl verwahret, und so bald solches geschehen, wieder geschlossen werden.

§. III.

Am dritten Tag des Morgens um die hierzu befohlene Zeit rucken die commandirte, nemlich 1. Major 3. Capitains 3. Lieutenants 3. Fähndrichs,

drichs, behörige Unter-Officiers, Tambours und Pfeiffers mit 270. Fuseliers sodann ein Grenadier-Lieutenant mit 30. Grenadiers auf dem hierzu bestimmten Platz aus, und werden daselbst rangiret, die Grenadiers auf den rechten Flügel, die übrige Commandirte werden in 8. Züge eingetheilet nachdeme dieses geschehen, detachiret der Major den Grenadier-Lieutenant mit seinem Zug, wobey ein Feldwebel 1. Caporal 1. Tambour 1. Pfeiffer nebst 4. Führers mit Kurtzgewehr welche dem Zug nachfolgen: nach der Stockwacht.

§. IV

So bald gedachter Lieutenant mit seinem Zug daselbsten anlanget lässet er daraus, folgender gestalt

ein Quarré formiren: gebt acht, ihr solt ein Quarré formiren! hierauf tritt das zweyte Glied 3. Schritt zuruck: rechts und lincks formiret das Quarré! hierauf tretten die Flügelmänner recht und lincker Hand vom ersten Glied hinter ihre Nebenmänner, die Flügelmänner aber vom dritten Glied vor ihre Nebenmänner, die Halbschied des 2ten Glieds rechter Hand schwencket sich rechts, die andere Halbscheid aber lincks: Front! Was sich rechts geschwencket hat machet lincks, und was sich lincks geschwencket hat, rechtsum.

NB. Hierbey ist zu beobachten, daß das Quarré mit der hintersten Flanque gegen die Thür der Stockwacht und nicht weiter davon gestellet seyn müsse als 4. Schritt, damit wann

der

der Lieutenant diese Flanque aus der Mitte rechts und lincks öffnen lässet, die Distance von der Stockwacht bis an das Quarré dadurch geschlossen werde.

§. V.

Die vier Führers, welche durch Zusammenhaltung ihrer Kurtzgewehr auch ein Viereck formiren, müssen damit in dem Quarré so nahe als möglich an der Thür stehen, und wenn der Delinquent samt dem Geistlichen darinnen ist, alsdann marchiren sie so weit vor, daß das Quarré wieder kann geschlossen werden, welches dann der Lieutenant durch Rechts und Lincksschwencken, gleich wieder schliessen lässet, und marchiret alsdann langsam mit scharff geschultertem Gewehr und stiller Trommel auf den Gericht-

Platz

Platz nach, und muß derselbe keines wegs gestatten, daß sich der Geistliche im Vorbeygehen vor Kirchen, Capellen, oder Crucifix, ausgenommen bey demjenigen, so nahe bey dem Richt-Platz stehet, aufhalte.

NB. Wann zwey Delinquenten von einer Religion wären, so werden selbige auf diese Arth in dem Quarré zugleich heraus geführet, wann aber mehrere oder von verschiedenen Religionen vorhanden, so müssen auch mehrere Quarrés dazu commandiret werden.

§. VI.

Der Major so bald er den Grenadier-Lieutenant detachiret hat, marchiret mit dem Commando still zu dem Richt-Platz, wann derselbe nun bey der Richt-Stätt angekommen,

men, lässet er aufmarchiren, so-dann einen Creyß um die Richt-Stätt formiren.

§. VII.

Solte sich aber zutragen daß kein Platz vorhanden um den Creys wie gewöhnlich zu formiren, so müste auf dem nächsten hierzu bequemlichen Orth aufmarchiret, so dann Rotten-weis um das Gericht marchiret, und der Creys solcher gestalt formiret werden.

§. VIII.

Hierbey ist zu beobachten, daß gegen die Seithe, wo der Delinquent hergeführet wird, so viel Oeffnung bleibe daß das Quarré darzwischen einmarchiren kann, bis

dahin

dahin wird diese Oeffnung durch Unter-Officiers mit Kurtzgewehr geschlossen, um den Anlauff der Zuschauer in den Creys zu verhinderen.

§. IX.

Bey Ankunfft des Delinquentens tretten die Unter-Officiers wieder hinweg, der Lieutenant mit dem Quarré marchiret in die Oeffnung; so bald nun das Quarré dem Creyß gleichgekommen, lasset der Lieutenant solches Rechts und Lincks öffnen, daß der Delinquent durch die vier Führers zwischen denen Kurtzgewehr in den Creys gebracht werden kann, und wann derselbe darinnen, läst der Lieutenant seinen Zug aus dem Quarré wieder herstellen und die Glieder wieder aufschlieſſen.

§. X.

§. X.

Hierauf wird der Delinquent zwischen denen Kurtzgewehren loß geschlossen und wann dieses geschehen, befiehlet der Major dem Regiments-Tambour Bann schlagen zu lassen, nachdeme dieses auch verrichtet, lässet der Major das Gewehr präsentiren und dem Delinquenten durch den Auditoren sein Urtheil vorlesen, hiernächst durch den Regiments-Tambour den Platz dergestalt befreyen, daß fals der Scharff-Richter etwa mißrichten sollte sich keiner bey Leib- und Lebens-Straffe an ihme zu vergreiffen, unterstehe, wornach abgeschlagen wird.

XI.

§. XI.

Der Major lasset sodann das Gewehr wieder auf die Schulter nehmen und befiehlet den Delinquenten aus den Kurtzgewehren zu lassen, zugleich dem Scharff-Richter daß er ihn übernehme, und die Execution vermög Urtheils an ihm vollziehe.

NB. Im Fall man einen Uberfall zu befürchen hätte, lässet man das dritte Glied nebst denen Unter-Officiers Rechtsumkehren, auch wohl nach Befinden der Umstände, selbiges das Gewehr fällen.

§. XII.

Wann die Execution vollzogen, so lässet der Major den Creys wieder öffnen, und sich in vorige Front her-

herstellen, in Zügen schwencken und marchiret still wieder ab, der Grenadier-Lieutenant mit seinem Zug marchiret voraus und wieder auf den Platz wo das Commando anfänglich aufgestellet worden, alsdann läsſet der Major das Gewehr präsentiren, hoch im rechten Arm nehmen, und die Leuthe in ihr Quartier gehen, oder in die Casernen führen, nach diesem stattet derselbe seinen Rapport ab.

NB. Der Scharff Richter wird um die Execution zu verrichten durch einen Caporal und 4. Gemeine abgehohlet, und eben so wann die Execution vollzogen wieder in sein Quartier gebracht.

Articulus XXVI.

Was bey einer Execution, welche in Effigie oder Abbildung eines Menschen vollzogen werden soll, zu beobachten.

§. I.

Dieses geschiehet auf eben die vorige Arth, ausgenommen daß kein Geistlicher dabey und das gemahlte Bildnuß durch den Stecken-Jungen in das Quarré gebracht wird, wobey jedoch muß beobachtet werden, daß das Bild-nuß welches gemeiniglich auf Dan-

nen-

nenholtz gemahlet wird, nicht schwehrer sey als es der Stecken-Junge tragen könne.

§. II.

Wann die Nahmen deren Deserteurs an die Justiz sollen geschlagen werden hat es nemliche Bewandnuß und werden die Nahmen auf weis Blech mit Oehl-Farben geschrieben.

§. III.

Wann nun Ihro Churfürstliche Durchleucht einem solchen die Gnade wiederfahren lassen, daß dessen Bildnuß oder Nahme von der Justiz wieder abgenommen werden soll, so wird ein Commando von einem Lieutenant mit

mit 30. Mann dazu detachiret; der Stecken-Jung muß hier einen Eymer mit Wasser in den Creys bringen, und nachdeme der Officier die desfals gegebene Ordre hat vorlesen lassen, befiehlet er dem Scharff-Richter, daß er das Bildnuß oder den Rahmen herab nehmen soll;

§. IV.

Wann es ein Bildnuß ist so wirfft solches der Scharff-Richter auf die Erde, der Stecken-Jung schüttet alsdann das Wasser darüber, nimmt dasselbe, es sey gantz oder in Stücken, und wirfft es in das nächst vorbey fliessende Wasser, worauf der Profos achtzugeben hat, daß es geschehe;

§. V.

§. V.

Wann es aber an einem Orth wäre, wo kein Wasser vorbey fliessen sollte, so muß dasselbe an einem entlegenen Orth vergraben oder verbrand werden, wann aber nur ein Rahmen abgenommen wird, so hauet der Scharff-Richter solchen aus dem Orth des Bleches, ohne die übrige, so etwa darauf stehen zu beschädigen, und wirfft selbigen in den Eymer Wasser, woraus ihn nachgehends der Stecken-Jung nimmt und den Rahmen mit einem Ziegelstein von dem Blech abreibet.

Articulus XXVII.

Wie man sich zu verhalten, wann jemand soll wieder ehrlich gemacht werden.

§. I.

Bey dieser Vorfallenheit muß ein Fähndrich mit der Fahne bey dem Commando seyn, und wann der Creys formiret ist, so kommt derjenige, so ehrlich gemacht werden soll vor den Creys, an den Orth wo die Flügels zusammen geschlossen haben, allwo er sich auf die Knie setzet, den Huth in der Hand: und Handschuh anhabend, und bittet, daß

man

man ihn mögte in den Creys lassen, worauf der Profos welcher in dem Creys an eben dem Orth stehet, demselben fraget, wer er sey? und was sein Begehren? worauf der so ehrlich gemacht werden soll antwortet: zum Exempel Ich N. N. gewesener Stecken-Knecht-wollte gerne um meinen ehrlichen Nahmen bitten hierauf gehet der Profos zu dem Adjutanten und sagt demselben, der N. N. gewesener Stecken-Knecht, bittet in den Creys gelassen zu werden um seinen ehrlichen Nahmen wieder zu erbitten, welches dann der Adjutant dem Major hinterbringet.

§. II.

Der Major gibt hierauf den Befehl daß man den Bittenden soll herein lassen, wozu die nöthi-

ge Oeffnung gegeben werden muß da dann der ehrlich gemacht werden sollende seinen Huth in den Mund nimmt, und auf Händ und Füssen also in den Creys kriechet, das Gesicht beständig gegen die Erd haltend, und wann er also mit dem halben Leib in den Creys gekommen, hält er still, lasset den Huth fallen, und bittet mit lauter Stimme unterthänigst um seinen ehrlichen Nahmen, hierauf antwortet der Major im Nahmen aller: Nein! pack dich forth; worauf der Unehrliche seinen Huth wiederum mit dem Mund aufhebet und hinter sich aus dem Creys kriechet, allwo er wiederum von neuem anhält und bittet, welches wieder wie vorhero geschiehet, auch last man denselben auf selbige Arth nochmahl herein und hinaus.

§. III.

§. III.

Zum drittenmahl aber, da er um Gottes Willen um seinen ehrlichen Nahmen gebetten, befiehlet der Major, daß man ihn völlig hereinlasse, alsdann kriechet er bis Mitten in den Creyß, so dann lasset der Major das Gewehr präsentiren, und giebt dem Fähndrich den Befehl daß er herbey kommen und selbigen ehrlich machen soll, welches also geschiehet: Der Fähndrich schwencket die Fahne über selbigen, stosset ihn mit dem Schuh von der Stange auf den Kopff sagend: ich mache dich ehrlich im Nahmen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht unsers Gnädigsten Herrn, schwencket wieder die Fahne über ihn und gibt den 2ten Stoß sagend: im Nahmen der hohen Generalitét, schwen-

cket abermahlen die Fahne über den=
selbigen und gibt ihn den 3ten Stoß
sagend: Im Nahmen des gantzen
Regiments, hierauf läſſet der Major
das Gewehr wieder auf Schulter
nehmen.

NB. Bey dem ersten Stoß läſſet er
den Huth aus dem Mund fallen,
nach dem dritten aber stehet er auf
thut seine Handschuh aus, leget
dieselbe in den Huth, und wirfft
denselbigen damit über den Creys
hinaus.

§. IV.

Wann nun das Cermoniel
vorbey gehet der Ehrlich gemach=
te zu dem Major, und bedancket
sich bey demselben welcher ihm
die Hand gibt, und zugleich er=
mahnet, daß er sich ins künfftige

so

so wohl auffführen soll, damit er seine Ehr bis in das Grab erhalte, nach diesem gehet er und bedancket sich bey dem Fähndrich, welcher ihme gleichfals die Hand giebt; ehe der Major den Creys wieder brechen lässet, gibt er den Befehl daß künfftighin bey schwehrer Straff sich niemand unterstehen sollte dem N. N. etwas vorzuwerffen.

Dritter Theil
Wie der Dienst im Felde geschehen soll.

Articulus I.

Observationes wie es bey und mit Schlagung der Reveille gehalten werden solle.

§. I.

Die Reveille wird in Garnisons, Feldlager, und allen Quartieren wo Wachten gehalten werden,

als eine gewöhnliche Sache aller Wachten so mit Tambours geordnet sind bey anbrechendem Tag jedesmahlen geschlagen; ausser in dem Haupt-Quartier wo von der Wacht des Generalen en Chef und in denen übrigen separirten General-Staabs-Quartieren von der Wacht des Generalen erstern Ranges, alleine der Anfang geschiehet; bey denen derachirten Vorposten ausserhalb dem Lager aber: die als Vorwachten dienen und in keinem verschlossenen Orth postiret sind, wird weder Reveille geschlagen noch sonst (es sey denn zu sicheren Absichten und Fällen expresse befohlen) einiges Spiel gerühret; gleicher weise soll es auch mit Schlagung der Retraite zu gewöhnlicher und darzu geordnet werdender Zeit gehalten werden.

§. II.

§. II.

Fals aber auch ein Lager, Armée oder Quartier aufbrechen, und der General-March vor Tag, mithin vor obgedachter gewöhnlichen Zeit der Reveille, geschlagen wird, so soll von denen Wachten (es sey dann ebenfals befohlen) die Reveille nicht geschlagen werden.

Articulus II.

Wie man bey dem Aufbruch und Ausmarche aus Garnisonen und Quartieren sich zu verhalten.

§. I.

Wenn ein Regiment oder Bataillon aufbrechen und ausmar-

chiren soll, muß der Regiments-Tambour nebst allen Tambours und Pfeiffers zur bestimmten Zeit vor des commandirenden Officiers vom Regiment oder Bataillon: Quartier seyn, da sodann von selbigen der General-Marche durch die Gassen wo das Regiment oder Bataillon im Quartier lieget bis wieder vor des commandirenden Officiers Quartier geschlagen wird, so daß ein jeder Officier und Gemeiner den General-Marche hören kan; auf gleiche Weise verhält man sich bey Schlagung der Vergadderung und des Marches.

§. II.

Wenn ein General, in dem Quartier oder Garnison sich befindet wo ein Ausmarche von einem oder mehr Regimenter sich ereignet,

so

so werden von selbigem nicht allein alle Ordres zum Ausmarche gegeben, sondern es versammlen sich auch alle Tambours und Pfeiffers von denen ausmarchirenden Regimentern vor seinem Quartier, fangen allda an: und hören daselbsten wieder auf zu schlagen; da aber der General nicht mit ausmarchiret, so ist die Folge, daß nicht nur oberwehntes alles, sondern auch das Commando über das Corps der ausmarchirenden Regimentern dem ältesten Obristen gebühre.

Articulus III.

Was bey Schlagung des General-Marches in acht zu nehmen.

Wann General-Marche geschlagen wird, machet sich alles mit Packung der Bagage zum Ausmarche fertig, die Fouriers und Fourier-Schützen nebst dem Regiments-Quartier-Meister finden sich vor des commandirenden Officiers vom Regiment oder Bataillon Quartier ein, und marchiren von da ferner vom Regiments-Quartier-Meister geführet in Ordnung an den bestimmten Orth, allwo sie die weitere Ordre erwarten, wenn selbige aber früher am bestimmten Orth er-

scheinen müssen, wird solches von dem Chef so das Corps führet, befohlen;

Articulus IV.

Was bey Schlagung der Vergadderung zu beobachten.

Bey Schlagung der Vergadderung versammlen sich die Compagnien vor ihrer Capitains Quartier, allwo sie aufgestellet, verlesen, revidiret, und abgetheilet werden, wie solches in dem 1ten Art. des Exercitii sattsam enthalten also daß sie zum Abmarche fertig stehen, sollte nun mit Marcheschlagen noch etwas verweilet werden, lässet der Capitaine das Gewehr niederlegen

oder ansetzen dabey ernstlich anbefehlen daß niemand weggehe sondern alles zur Stelle bleibe.

Articulus V.

Wie man sich bey dem Marcheschlagen zu verhalten auch vom Abmarche der Compagniē und des Regiments aus denen Quartiren.

§. I.

Wenn Marche geschlagen wird lässet der Capitaine die Compagnie das Gewehr aufnehmen, und schultern, und so bald die Tambours und Pfeiffers vom Marche-

schla-

schlagen wieder zuruck und bey der Compagnie eingetretten sind, marchiret derselbe ohne Spiel zu rühren, nach demjenigen Orth, wo sich das Regiment oder Baraillon zu versammelen und zu formiren beordert worden, postiret sich allda mit seiner Compagnie wie es deren Anciennetét erfordert.

§. II.

Wann alle Compagnien, die das Regiment oder Bataillon ausmachen versamlet und en Baon (wie beym Exercitio Art. 1mo §. 18. und folgenden: der Länge nach angewiesen) rangiret, abgetheilet, auch sonsten alles, was vor und bey dem Abmarche in Richtigkeit zu bringen besorget, die Bagage und was derselben anhänget unter

genugsamer Bedeckung voraus oder nach zuschicken veranstaltet worden; wird gewöhnlicher maßen zum Gebett geschlagen, und der Befehl zum endlichen Abmarche von dem Commandanten des Regiments oder Bataillons gegeben; darauff fangen alle Tambours an, Marche zu schlagen und das Regiment oder Bataillon tritt den Marche würcklich an.

§. III.

Wann Arrestanten bey dem Regiment oder Bataillon verhanden, wie solche zu verwahren, auch wo diese marchiren sollen, wie, und wann die Tambours auf dem Marcha abschlagen, und wie man sich dabey zu verhalten, wird unten Artic. 18. §. 5. (allwo vom Aufbruch aus den Lager gehandelt wird) zu ersehen seyn.

AR-

ARTICULUS VI.

Wie im Marche ein Regiment oder Bataillon in der Armée oder sonsten Rendés-vous halten, und was man dabey observiren soll.

§. I.

WAnn richtet sich bey der Armée nach dem Regiment oder Bataillon so vor marchiret, wenn nun selbiges mit Zügen hinter einander wie es im Marche gewesen, aufmarchiret ist, so marchiret das folgende Regiment oder Bataillon demselben zur rechten oder lincken Hand, wie

wie die Ordre solches mit sich bringet; auf gleiche Weise auf und so viel Regimenter oder Bataillons neben einander, als es das Terrain gestattet, oder befohlen wird.

§. II.

Solte das vorderste Regiment oder Bataillon mit Divisions oder mit ganzer Front aufmarchiret seyn, so verhalten sich die folgende Regimenter und Bataillons auf gleiche Weise; so bald aufmarchiret werden soll müssen die Officiers von ihren Pferden absitzen, vor ihren Zügen marchiren, und das Esponton hoch im rechten Arm tragen, die Gemeine aber halten das Gewehr verkehrt geschultert, und bleiben beständig in Reyhen und Glieder wohl nach der rechten Hand gerichtet;

§. III.

§. III.

Wann nun das Regiment oder Bataillon aufmarchiret ist, lässet der Major das Gewehr beym Fuß nehmen und niederlegen;

NB. Bey dem Aufmarche des Regiments oder Bataillons muß einjeder Officier so forth in seinem Zuge nachsehen, ob nichts zuruck geblieben, sonderen seine Leuthe alle præsent sind, nach diesem geschiehet von denen Unter-Officiers an den Adjutanten rapport ob jemand zuruck geblieben, auch ob ein Unter-Officier bey den zuruck gebliebenen gelassen sey? und da bey dem Abmarche von dem Rendès-vous noch Leuthe fehlen, werden die Rotten von dem Adjutanten wieder vollgemacht und die Züge egalisiret.

§. IV.

§. IV.

Niemand darff ohne Urlaub nacher Wasser oder sonsten gehen, und solte das Wasser etwas weit zu hohlen seyn, muß ein Unter-Officier mit gegeben werden, welcher die Leuthe wieder zuruck in das Regiment oder Bataillon lieffert, im Fall aber das Wasser gar zu weith entfernet, auch wohl gar feindliche Partheyen daselbsten zu förchten sind, müssen keine Leuthe dahin geschicket oder beurlaubet werden;

§. V.

Bey dem Abmarche nimmt ein Regiment oder Bataillon nach dem anderen das Gewehr auf, damit die letztere desto längen ruhen könen.

NB.

NB. Wann das Regiment oder Batail-
lon wieder marchiren soll, muß ein
Tambour von dem vordersten und
als denn einer von allen folgenden
appelliren, worauf der Major das
Gewehr wieder aufnehmen und ver-
kehrt schultern lässet, übrigens rich-
tet man sich mit dem Abmarche nach
dem vordersten Regiment oder Batail-
lon, und verhält sich in allen wie
selbiges.

ARTICULUS VII.

Wie ein Lager wenn ein Regiment oder Bataillon einrucken soll abgestecket seyn muß.

§. I.

Zu der Front werden zu einem Re-
giment von zwey Bataillons
jedes

jedes à 6. Compagnien eine Musquetier-Compagnie à 140. Mann (wann anderst es das Terrain oder Platz zu läſſet) gegeben 472. Schritt gleichwie der Plan ausweiſet;

	Schritt
Für eine Compagnie, inclusivè der Zelten- und Brand-Gassen 36. Schritt, zu 12. Compagnien thut	452
Zur Regiments-Gaß oder Intervalle von einem Batallon zu dem anderen 40 schritt	40
	472

§. II.

Zu der Tieffe werden genommen 360. Schritt und eingetheilet wie folget:

Vom

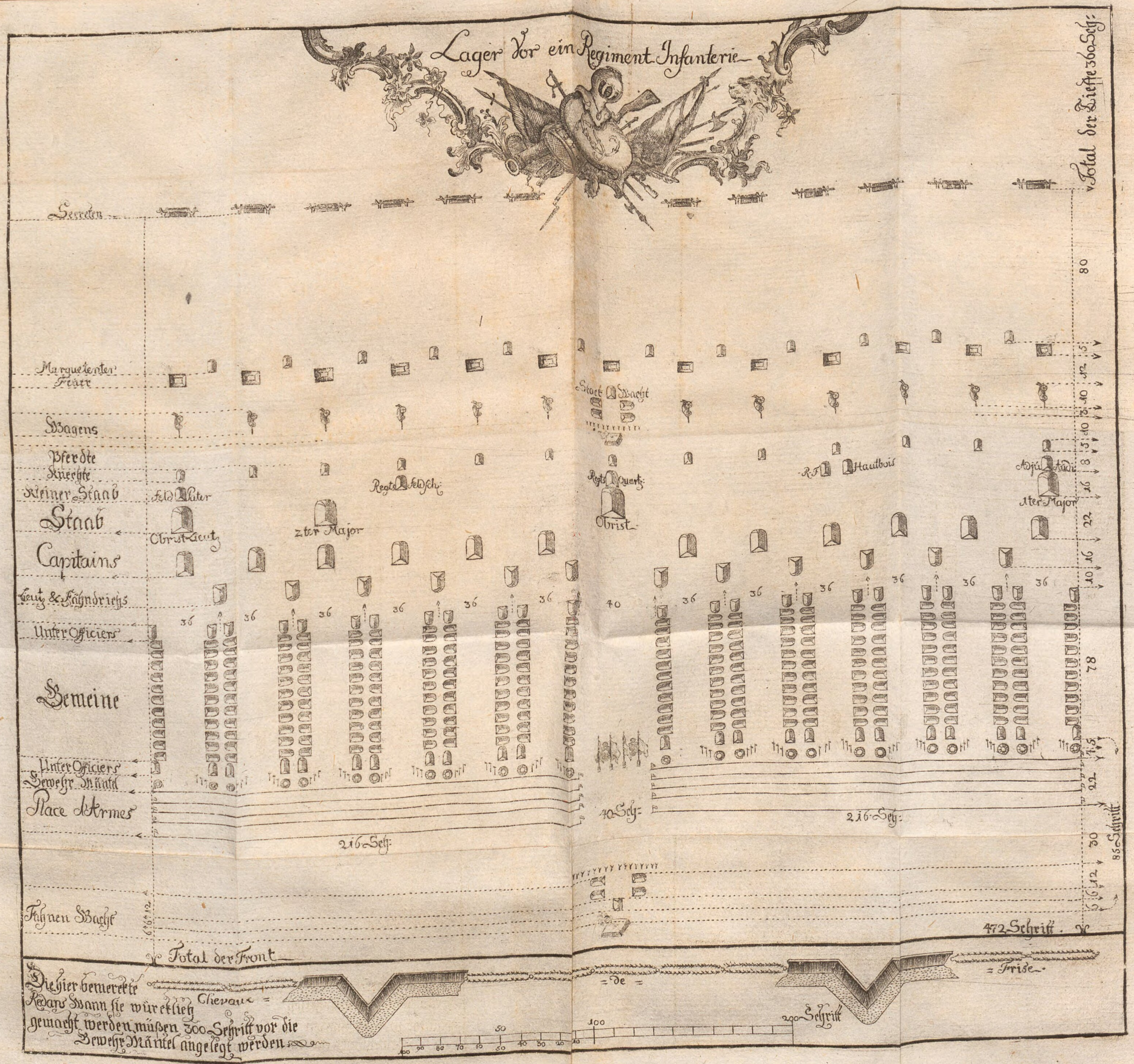
Lager vor ein Regiment Infanterie
Total der Tiefte 360 Sch:
Secreten
Marquetenter
Feuer
Wagens
Pferdte
Knechte
Kleiner Staab
Staab
Capitains
Leutz & Fähndrichs
Unter Officiers
Gemeine
Unter Officiers
Gewehr Mäntel
Place d'Armes
Fahnen Wacht
Stock Wacht
Regts Feldsch:
Regts Quartz:
R.F. Hautbois
Adjú Audi
Feld Pater
Obrist Leutz
2ter Major
Obrist
1ter Major
216 Sch:
40 Sch:
216 Sch:
85 Schritt
472 Schritt
Total der Front
Chevaux
de
Frise
200 Schritt
Die hier bemerckte Redans wann sie würcklich gemacht werden müßen 300 Schritt vor die Gewehr Mäntel angelegt werden

	Schritt
Vom Nachtfeuer zur Fahnē-	
Wacht	6
Für die Zelt des Wachtha-	
benden Officiers	6
Für die Zelten der Wacht in-	
clusive der Brand-Gaß	12
Bis auf die Place d'Armes	30
Für die Place d'Armes	22
Bis zu denen Gewehr-Mān-	
tels	4
Bis zu denen Zelten	5
Vor 13. Zelten	78
Bis zu denen Lieutenants	
und Fähndrichs	10
Bis zu denen Capitains	16
Bis zum Staab	22
Bis zum kleinen Staab	16
Bis zu denen Knechten	8
Bis zu denen Pferden	5
Latus	240

	Transp.	240 Schritt
Vor die Pferd selbsten	=	10
Bis an die Wagendeixel		3
Vor die Wagen selbsten		10
Bis zu denen Feuren	=	12
Bis zu denen Marquetenters		5
Bis zu denen Secreten	=	80
		360 Schritt

NB. Die Distancen sind allezeit von der vordersten Zeltenstange zu nehmen.

§. III.

Die Fahnen werden in der Mitte der Regiments-Gasse auf die Linie der Gewehr-Mäntels in 4. da zu eingeschlagene Pfähle gestecket, 5. Schritt dahinter in der Linie

der

der vordersten Zelten wird die Stellage für die Trommeln gemacht worauf selbige in zwey Pyramiden gelegt werden;

NB. Mit Aussteckung des Lagers vor ein Bataillon hat es in allem die nemliche Austheilung, ausgenommen daß alsdenn eine Bataillons-Gasse genommen werden muß;

§. IV.

Nach vorgegebenen Reguln ist nun ferner zu beobachten, daß das Feuer der Fahnenwacht den Anfang mache und wird 85. Schritt vor die Front gemacht, welches von der Linie der vordersten Unter-Officiers-Zeltenstangen zu verstehen ist. Hierauf folget des Wachthabenden Officiers Zelt, ferner die Esplanade bis zu der Place d'Armes, dann die

Place d'Armes selbsten, so dann die Distance bis zu denen Fahnen und Gewehr-Mäntels, welche also aufgestellet werden, daß die Creutze der Gewehr-Mäntels vor die vordersten Unter-Officiers-Zelten in gerader Linie mit der vordersten Zeltenstangen stehen.

§. V.

Die Unter- Officiers- und der Gemeinen-Zelter, werden in gleicher und gerader Linie nach der Tieffe dergestalten auf geschlagen, daß sie einen rechten Winckel mit der Linie vor der Front machen;

NB. Die vordersten Unter-Officiers-Zelten haben ihren Eingang gegen die Front gewendet, die hintersten aber haben ihren Eingang gegen die Officiers-Zelten.

§. VI.

§. VI.

Die Subalternen Officiers-Zelten werden gerade hinter die Brand-Gassen aufgeschlagen und haben ihren Eingang gegen die Capitains-Zelten, die Capitains-Zelten aber gerade gegen die Mitte ihrer Compagnie-Gassen.

§. VII.

Der Obriste oder Commandant des Regiments campiret gerade gegen die Mitte der Regiments-Gasse, der Obrist-Lieutenant auf dem rechten Flügel, die beyde Majors gerade vor ihren Compagnie-Gassen in gleicher Linie mit dem Obrist- und Obrist-Lieutenant.

§. VIII.

Der kleine Staab campiret also: der Regiments-Quartier-Meister hinter des Obristen, der Feld-Prediger hinter des Obrist-Lieutenants - der Adjutant und Auditor (so beyde in einer Zelt liegen) hinter dem ältesten Major, der Regiments - Feldscherer zwischen dem Feld-Prediger, und dem Regiments-Quartier-Meister, der Regiments-Tambour und Hautboisten zwischen dem Regiments-Quartier-Meister und Adjutant, der Platz vor die Pferde und Bagage ist auf dem Plan angewiesen, nur ist zu beobachten, daß der Staab die seinige gerade hinter dessen Zelten stellet, welches auch also bey allen Compagnien geschehen muß.

§. IX.

§. IX.

Die Feuer so wohl der Marquetentern, als für die Compagnien, müssen alle auf der hierzu bemerckten Linie und sonsten nirgends anderst gemacht werden; Wenn sich auch Caffée-Schencker bey dem Regiment befinden solten, so müssen dieselbe nirgends anderst als auf der Linie, so denen Marquetentern angewiesen, gelitten werden, weilen die Intervallen allezeit frey und ohnverhindert bleiben müssen; Wo der Profos und die Stockwacht hinghöret, ist auf dem Plan deutlich angezeiget.

§. X.

Der Platz vor die Secreten ist auch angedeutet, nur ist zu beobach-

ten, daß, wenn eine Armée oder Corps in zwey Linien campiret, gedachte Secreten alsdann von der ersten Linie 80 Schritt vor das Feuer der Fahnenwacht gemacht werden müssen, auch muß der Profos fleißig acht haben, daß von Zeit zu Zeit die alte Löcher zugeworffen, und neue gemacht werden, damit der böse Geruch die Lufft nicht verunreinige und Kranckheiten verursache;

NB. Nach diesen Haupt-Reguln muß sich ein Regiments-Quartier-Meister zu richten wissen, wann ihme der Platz grösser oder kleiner angewiesen wird.

ARTICULUS VIII.

Aufmarche des Regiments oder Bataillons vor dem Lager oder sonsten.

Diesen Articul findet man völlig in dem Exercitien-Reglement erkläret.

Articulus IX.

Formirung der Compagnien vor dem Lager, Ordinirung der Fahnenwacht, Einrückung des Regiments oder Bataillons in das Lager, Abmarche der Fahnenwacht, Pflantzung derer Fahnen, Kurtzgewehr, Quartier-Fahnen und Legung derer Trommeln.

§. I.

Wenn das Regiment oder Bataillon vor dem Lager aufmarchiret ist, wird wie gewöhnlich zum Gebett geschlagen, nach diesem aber die

die Bataillons herstellt, und die Compagnien formiret, auf die Weise, wie solches bey dem Exercitio zu ersehen; wenn dieses geschehen, werden die Feldwebels durch die gewöhnliche Trommel-Streiche zusammen beruffen, die an die Compagnien zu ertheilende Ordres von dem Majoren zu empfangen (welche sonsten, wenn die Bataillons nicht im Gewehr stehen, durch den Adjuranten abgefertiget werden) wenn diese nun wieder bey ihren Compagnien eingetretten, commandiret der Major: **Fahnenwacht heraus!** diese nun muß schon im voraus commandiret seyn, und rucken so gleich vor ihre Compagnie 8. schritte vor die Officiers-Linie heraus;

§. II.

§. II.

Der Major commandirt ferner: Fahnenwacht nach der Mitte rechts und lincksum! Marche! die Commandirte marchiren von beyden Flügelen nach der Mitte: halt! Front! machen Front, und werden durch den Adjutanten gestellet, hernächst dem zur Fahnenwacht commandirten Officier überlieffert; inzwischen commandiret der Major an die herstelte Compagnien: Rechtsumkehrt euch! Marche! diese rucken mit halben Gliedern in ihr abgestecktes Lager also ein, daß die drey halbe Glieder vom rechten Flügel der Compagnie eine Reyhe rechter Hand in der Compagnie-Gassen die andere drey halbe Glieder aber eine Reyhe lin-

cker

cker Hand in gedachter Gasse formiren;

§. III.

So bald nun solches geschehen commandiret der Capitaine: halt! Front! worauf die zwey Reyhen Front gegen einander machen alsdenn wird ferner commandiret: das Gewehr beym Fuß! hernach werden die Compagnien verlesen, um zu wissen, ob niemand abgehe, wann solches geschehen, lässet der Capitaine das Gewehr an die lincke Seithe bringen, die Bajonets abnehmen, selbige in die Scheyden stecken, das Gewehr strecken, und die Leuthe aus dem Gewehr gehen; welche sich sodann nach ihren Zelten verfügen, und selbige nach hiebevorgesagten Ord-

nung

nung auffschlagen, wornach die Majors zu sehen haben, daß es recht vollzogen werde;

§. IV.

Wenn die Compagnien eingerückt seynd, lässet der Officier von der Fahnenwacht zum Gebett schlagen, und beziehet demnächst seinen angewiesenen Posten.

NB. Die Fähndrichs so die Fahnen tragen pflantzen dieselbige in die Mitte des Regiments, an die dazu eingeschlagene Pfähle; zwey Schritte hinter denen Fahnen werden die Ponctons in einer geraden Linie eingestecket, die Unter-Officiers setzen ihre Kurtzgewehr zwischen die Gewehr-Mäntels ihrer Compagnien; wo die Tambours ihre Trommeln hinzulegen haben, davon ist bereits oben Erwehnung geschehen; die Quartier-Fahnen werden auf die Flügels derer Bataillons um die Linien

des

des Place d'Armées zu marquiren gestecket.

Articulus X.

Wie die Fahnenwachten, Brandwachten und Piquets im Lager ihre Posten aussetzen, item Verhaltung der Fahnenwachten in Bezeigung der Honneurs und fernere observationen wegen Patrouillen, Anmeldung und Rapports.

§. I.

Zwey Bataillons geben eine Fahnen- und Brandwacht zusammen,

men, und es werden zur ersteren gemeiniglich commandiret: 1. Fähndrich, 2. Unter-Officiers, 1. Tambours, 4. Gefreyte, und 24. Gemeine; und werden davon nachfolgende Posten ausgestellet:

	Posten
Vor das Gewehr =	1
Vor die Fahnen =	1
Auf beyde Flügels vom Regiment = =	2
Vor die Staabs-Officiers	4
Summa	8.

NB. Wann Bataillons-weise campiret wird, richtet man die Stärcke der Fahnenwacht nach Anzahl derer Posten.

NB. Der Posten vor denen Fahnen stehet mit entblößtem Seitengewehr; das

das Gewehr wird in so lang als er da stehet mit dem Riemen an den Pfahl gehänget, woran die Fahne vest gemacht ist; doch also daß das Bajonet gerade vorwärts stehe.

§. II.

Demnächst observiret der Officier daß der Generalität alle diejenige Honneurs geschehen, welche in dem Garnisons-Dienst mit mehrerem beschrieben sind; dem Obristen oder Commandanten des Regiments wird das Gewehr präsentiret dem Obrist-Lieutenant und Major aber das Gewehr auf Schulter gehalten, und solches allen obbenanten so offt sie die Wacht passiren.

NB. Dieses ist zu verstehen, wenn das Chur-Pfältzische Corps allein stehet, und von keinem andern Commando dependiret; Würde aber erwehntes

Corps zu einer Armée stossen und unter ein frembdes Commando kommen, alsdenn werden die Honneurs bezeiget wie es befohlen wird;

§. III.

Solte etwas ausserordentliches auf denen Posten vorgehen, lässet der Officier solches so forth denen sämbtlichen Staabs-Officiers vom Regiment oder Bataillon melden, und erstattet nach abgelöster Wacht seinen Rapport an dieselbige.

§. IV.

Nach der Retraite wird alle halbe Stund eine Patrouille von einem Gefreyten und 2. Gemeinẽ von der Fahnenwacht ausgeschicket, welches bis zu der Reveille andauren muß, um die Schildwachten zu visitiren, oder

oder ob sonsten etwas Verdächtiges im Lager vorgehe.

§. V.

Die Stockwacht, oder Brand-wacht bestehet gemeiniglich in einem Caporal, 3. Gefreytern und 20. Gemeinen, welche 4. Tag- und 4. Nacht-Posten zu besetzen haben, nemlich:

Vor dem Gewehr Tag-Posten	"	1
Bey denen Secreten Tag-Posten	"	3
Bey der Bagage auf jedem Flügel derer Bataillons Nacht-Posten	"	4
	Summa	8.

§. VI.

Wann aber viele und insonderheit gefährliche Arrestanten vorhanden wären, so muß die Wacht nach Proportion verstärcket werden, absonderlich weilen von daraus die Patrouillen den hinteren Theil des Lagers visitiren müssen, nehmlich die Posten, so von dieser Wacht ausgestellet sind, wie dann auch sothane Patrouillen besonders observiren, was bey der Bagage etwa vorgehen mögte, sodann die Feuer, damit kein Unglück entstehe, auch die Marquetenter; wesfals alle diejenige so nicht dahin gehören, herausszutreiben sind, was sich aber von dergleichen bey der zweyten Patrouille wiederum da findet, in Arrest zu ziehen; und sich übrigens so zu verhalten ist, wie von denen Patrouillen

trouillen der Fahnenwacht gesagt worden.

§. VII.

Die Piquets von der Infanterie bestehen per Regiment in 1. Capitaine, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich, 2. Unter-Officiers 2. Tambours und 40. Gemeine:

§. VIII.

Wenn das Corps nahe an dem Feind stehet, oder einen Uberfall zu besorgen hätte, oder sonst auch die Furcht der Desertion es verursachet, so müssen vor die Fahnenwachten und Piquets, so bald man in das Lager eingerucket ist, Redans oder Fleches aufgeworffen werden, und wenn man hiezu nicht sattsame

zeit hätte, so können vor selbige auch spanische Reuter gesetzet werden. Wenn das Lager einige Zeit stehen bleibet, werden diese Redans an einander gezogen; von einem jeden Piquet und Fahnenwacht, welche man Abends in diese Redans, auch allenfals mit denen Canonen derer Baraillons logiret; werden 7. doppelte Posten ausgesetzet, welche die Chaine vor dem Regiment ausmachen, die Stock- oder Brandwachten aber werden alsdenn soviel verstärcket, damit auch die Posten in- und hinter dem Regiment damit bestritten werden können;

NB. Die Schildwachten vom Piquet und der Fahnenwacht ruffen nach dem Zapffen-Streich alle viertel Stund an, und forderen auf denen äussern Posten das Feldgeschrey die Schildwachten im Regiment aber nicht.

ARTICULUS XI.

Zu was Zeit die Compagnien im Lager verlesen werden, und wie das Anmelden und der Rapport, so wohl hier als in Garnison, von denen Compagnien, und folglich von denen Bataillons und Regimenter geschehen soll.

§. I.

Sobald ein Regiment oder Bataillon ins Lager eingerucket, müssen die Feldwebels die Compagnien verlesen, und alsdenn an ihre Officiers, der Lieutenant vor

der Front an den Major, dieser aber an den Commandanten des Regiments oder Bataillons rapport thun;

§. II.

Ordinaire wird sonsten des Morgens mit der Reveille, und des Abends mit der Retraite, jede Compagnie durch den Feldwebel verlesen, auch sowohl im Lager als Garnison dem Adjutanten durch einen Caporal, von dem Feldwebel aber an die Officiers der Compagnie Rapport gethan, welches folglich der Lieutenant des Morgens bey Aufziehung der Wacht, und des Abends bey der Retraite, vor der Front, in Garnison aber, nur allein des Morgens zu bestimter Zeit, an den Major, und dieser an den

Com-

Commandanten des Regiments oder der Baraillons, der Adjutant aber an alle Staabs-Officiers, verrichtet;

§. III.

Wenn etwas ausserordentliches bey denen Compagnien vorgegangen, müssen die Unter-Officiers sogleich ihren Officiers rapportiren, von denen es behörig am Staab zu melden ist;

NB. In Campagne ist der Lieutenant oder Fähndrich schuldig, neben dem Rapport an die Staabs-Officiers; so wohl Morgens als Abends an seinen Capitaine von der Compagnie, und was ausserordentliches dabey vorgehet rapport abzustatten.

ARTICULUS XII.

Haltung des GOttes-Dienst im Lager.

Solcher wird nach Gutbefinden des Commandeurs des Regiments oder Bataillons gehalten, jedoch daß von denen Tambours die hierzu gewöhnliche Zeichen durch den Trommel-Schlag gegeben werden, auf daß die Compagnien ausrucken, Rottenweise rangiret, und nach dem dritten Zeichen, an das Zelt, wo solcher gehalten werden solle, geführet werden können, der Officier von der Fahnenwacht muß unter währendem Gottes-Dienst mit seiner Wacht im Gewehr stehen, wenn solcher zu Ende, lasset

man

man die Leuthe, ohne sie auf das Neue aufzustellen, nach ihren Zelten gehen.

Articulus XIII.

Wie im Lager Retraite geschlagen wird, und was dabey zu observiren.

Im Lager wird eine Stunde vor Abends Retraite geschlagen, zu dem Ende der Tambour von der Fahnenwacht rechten Flügels des ersten Regiments oder Bataillons der ersten Linie, gewöhnlich appelliret, und alsdenn alle Tambours deren Fahnenwachten beyder Linien ihme hierinnen folgen, der Regiments-Tambour samt allen Tambours und Pfeiffers versamlen sich

vor

vor denen Fahnen, wie bey Schlagung der Vergadderung Art. 16. gemeldet werden wird, rangiren und halten sich so lang zum Retraiteschlagen fertig, bis der Canonen-Schuß geschiehet, alsdenn von allen Tambours beyder Linien zuschlagen angefangen, und der Weg vor dem Regiment oder Bataillon, wie gewöhnlich, genommen wird;

NB. So bald Retraite zuschlagen angefangen wird, tritt der Officier von der Fahnenwacht in das Gewehr, und lasset solches auf die Schulter nehmen, bleibet auch bis das Piquet visitiret und wieder eingerucket ist, im Gewehr stehen.

ARTICULUS XIV.

Observationes Bey Ausrückung und Visitirung des Piquets.

§. I.

So bald die Retraite geschlagen, wird die zum Piquet commandirte Mannschafft in denen Compagnie-Gassen 3. Mann hoch aufgestellet, und wenn die Retraite völlig abgeschlagen, commandirt der Adjutant: Piquet, gebt Achtung! Marche! daß in denen Compagnie-Gassen aufgestelte Piquet, ruckt mit geschulterten Gewehr, einjeder vor seine Compagnie gerade heraus auf die Linien des

Place

Place d'Armes: nach der Mitte rechts und lincksum! Marche! marchiren von beyden Flügeln nach der Mitte vor die Intervalle des Regiments. Halt! Front! alsdenn richtet und theilet der Adjutant das Piquet ab, und überliefert es denen dazu commandirten Officiers.

§. II.

Der Capitaine vom Piquet commandirt: Præsentiret das Gewehr! öffnet die Pfann! das Gewehr wird, wie gewöhnlich, flach genommen der rechte Daume hinter die Pfanne gebracht, solche aufgestossen und die rechte Hand an den Hals der Kolben (welchen sie umfasset) gebracht; hernach visitiren die Officiers

ciers Mann vor Mann ob gut tro-
cken Pulfer auf der Pfanne ist, und
die Steine recht aufgeschraubet
sind, wenn solches vorbey comman-
diret der Capitaine: **Schliest die
Pfanne!** worauf wie angewiesen
der Ladstock im Lauff gebracht und
wohl nachgesehen wird, ob die Ge-
wehr alle geladen sind, ferner wird
commandiret: **das Gewehr auf
Schulter!**

§. III.

**Wenn das Piquet nicht in die
Fleches gezogen wird,** so comman-
diret der Capitaine **weiter: rechts
und linckszum! Marche!** ein-
jeder verfüget sich wieder zu seiner
Compagnie.

NB.

NB. Das gantze Piquet, muß bis es abgelöset ist, völlig angezogen bleiben, sich in ihren Zelten aufhalten, und die Gemeine behalten ihre Taschen um, das Gewehr aber setzen sie in die Gewehr-Mäntels ihrer Compagnie.

ARTICULUS XV.

Ausgebung der Parole im Lager.

§. I.

Die Parole wird im Lager von dem General en Chef in seinem Quartier, nach dessen ertheilender Ordre ausgegeben, zu welcher Zeit sich die Generals du jour, General-Adjutanten, Majors derer Regimenter, und die Brigade Majurs allda einfinden müssen; der

Ge-

General-Lieutenant empfänget sodann die Parole und Ordres von dem General en Chef, desgleichen der General-Adjutant du jour, und gibt solche hiernächst an den General-Major, dieser an die Majors und Brigade-Majors, der General-Adjutant du jour aber an die Adjutanten der Generalitét; alsdenn bringen die Majors die empfangene Parole und Ordres an ihre Brigaden, Regimenter oder Bataillons, wobey jedes an seinen Majoren das weiters nöthige befiehlet, und der Major den Adjutanten expedirt, welcher demnächst die empfangene Parole samt denen übrigen ergangenen Ordres denen übrigen Staabs-Officiers überbringet;

NB. Solte der Obrist-Lieutenant bey dem Obristen gegenwärtig seyn, ist

der Major schuldig ihme gleichfals die Parole zugeben.

§. II.

Des Abends vor der Retraite, fraget der Adjutant den Majoren du jour ob noch ferner etwas bey der Parole zu befehlen sey; worauf derselbe ihme alles saget was befohlen worden;

§. III.

Nach Abmarche oder Einrückung des Piquets ruffet der Adjutant: **Unter-Officiers!** worauf diejenige, welche die Parole hohlen müssen, zugleich mit dem Kurtzgewehr auf der der Schulter sich zu dem Adjutanten verfügen, und einen Creys um selben formiren.

NB.

NB. Der Unter-Officier von der Fahnenwacht muß sich auch mit dem Kurtzgewehr dabey einfinden.

§. IV.

Der Adjutant commandiret: **Kurtzgewehr beym Fuß!** nach diesen sagt er ihnen alles, was befohlen worden, zu letzt gibt er die Parole; **wobey die Unter-Officiers die Hüth abnehmen, und wenn der** Adjutant **dieselbe von dem letzten wieder empfangen, so gibt er ein Zeichen, daß sie die Hüthe wieder auffetzen, und** commandiret: **Kurtzgewehr auf Schulter! rechtsumkehrt euch!** Marche! **wo denn einjeder nach seinen Officiers gehet, um die** Parole, **und was etwann sonsten befohlen wird, zu überbringen;**

NB. Die Unter-Officiers müssen die Parole und alles was dabey befohlen wird, wohl aufschreiben, damit kein Mißverständnuß entstehen könne; dann dieses ist die Ursache, warum sie bey Ausgebung der Ordres die Huthe aufbehalten, damit dieselbe desto besser schreiben können.

§. V.

Wenn die Ordres ausgegeben werden, tritt der Officier von der Fahnenwacht in das Gewehr, und lasset solches auf die Schulter nehmen, so bald aber die Parole selbsten gegeben wird (welches er an dem Huthabnehmen erkennet) lasset er das Gewehr präsentiren;

§. VI.

Die Caporals finden sich im Lager bey Außgebung der Parole nicht mit

mit ein, weilen die Compagnien beysammen, und die Unter-Officiers dasjenige was an selbe zu bestellen ist, ohnedem füglich ausrichten können; der Regiments-Tambour, Wagen-Meister und Profos aber müssen jedesmahlen, jedoch ausser dem Creys dabey seyn, um dasjenige, was an sie zu bestellen ist von dem Adjuranten vernehmen zu können;

NB. So offt die Unter-Officiers durch den Adjuranten beruffen werden, müssen sie mit ihren Kurtzgewehrs erscheinen und die gegebene Ordres auch mit bey sich habenden Kurtzgewehrs, so wohl als die Parole überbringen.

ARTICULUS XVI.

Wie die Fahnen- und Brandwachten täglich ablösen sollen.

§. I.

Die Vergadderung wird ordinaire des Morgens um 7. Uhr, wenn vorhero der Tambour von der Fahnenwacht rechten Flügels ersterer Linie appelliret, ihme auch alle Tambours von denen Wachten beyder Linien gefolget haben, von denen Tambours aller Regimenter und Bataillons beyder Linien zugleich geschlagen, ihrem Weeg vor jedem Regiment von denen Fahnen ab, nach dem rechten, von da zum lincken Flügel bis wieder vor die Fah-

Fahnen nehmend, wo selbst sie zu schlagen aufhören;

§. II.

So bald die Tambours mit Schlagung der Vergadderung anfangen, rücken die zur Fahnen- und Brandwacht commandirte Mannschafft in ihren Compagnie-Gassen aus (denen Unter-Officiers Zelten gleich) wenn mit Schlagung der Vergadderung aufgehöret wird, lassen die Unter-Officiers das Gewehr auf Schulter nehmen, wornach der Adjutant commandiret: Fahnen - und Brandwacht Marche! worauf dieselbige gerade vor die Compagnien auf die Fusiliers - Linien heraus rucken die Brandwacht hinter der Fahnen-

wacht: Nach der Mitte rechts und lincksum! Marche! alles tritt zugleich an, und marchiren nach der Mitte, halt! Front! dann rangiret der Adjutant die Fahnen- und Brandwacht, jede 3. Mann hoch, und überlieffert sie dem auf die Wacht kommenden Officier mit geschultertem Gewehr, nach welchem der Tambour von der neuen Wacht auf dem rechten Flügel appelliret, deme denn alle Tambours von denen neuen Wachten sowohl 1ter als 2ter Linie folgen;

§. III.

Wenn nun dieses appelliren ein Ende hat so lässet der Officier rechten Flügels die Brandwacht rechtsum-

umkehren, und abmarchiren, nach diesem gewöhnlich zum Gebett schlagen und marchiret selbsten ab, wobey der Tambour Marche schläget, deme wieder alle Fahnenwachten folgen und so viel möglich zu gleicher Zeit abmarchiren.

NB. Die Brandwacht marchiret stille mit geschultertem Gewehr durch die Regiments-Gasse.

§. IV.

Wenn nun die neue Fahnenwacht bis auf 40. Schritte sich der stehenden genähert hat, so lässet der Officier derselbigen das Gewehr präsentiren und Marche schlagen, so bald die neue Wacht bis auf 12. Schritte der Alten gegen überkomt,

marchiret sie auf und præsentiret gleichfals das Gewehr, die Tambours von allen Wachten müssen zugleich aufhören zu schlagen; die Officiers und Unter-Officiers derer alten und neuen Wachten überlieffern sich sodann den Posten, tretten wieder ein, und der Officier von der alten Wacht commandirt: das Gewehr auf Schulter! rechtsum! welches beyde Wachten zugleich verrichten und die neue Wacht marchiret auf ihren Posten, die alte aber, marchiret auf wo die neue gestanden hat; Hierauf lässet die neue Wacht die 1te Numero vortretten und die Posten wie gewöhnlich ablösen;

§. V.

§. V.

Wenn nun alle Posten abgelöset und bey der alten Wacht wieder eingetretten sind, so appelliret der Tambour vom rechten Flügel der ersten Linie, deme aber wie schon gesagt, die anderen folgen; der Officier von der alten Wacht lässet das Gewehr präsentiren, welches die neue Wacht zugleich mit verrichtet, dann lasset er ferner das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, marchiret mit Trouppschlagen auf den Place d'Armes auf, und wenn er daselbsten angekommen, so wird commandirt: Präsentiret das Gewehr: das Gewehr hoch im rechten Arm; aus der Mitte rechts und lincksum: Marche! worauf die Leuthe wieder

der

der gerade gegen über ihrer Compagnie-Gassen marchiren, allwo die vom rechten Flügel rechts-und die vom lincken Flügel lincksum machen, und marchiren alsdenn in ihre Compagnien;

§. VI.

Der Officier von der neuen Wacht, lässet so lange Marche schlagen, bis die alte wiederum 40. Schritt von ihme abmarchiret ist, dann lasset er das Gewehr beym Fuß nehmen, solches strecken, die Leuthe Rechtsumkehrn, und nach ihren Wacht-Zelten gehen.

NB.

NB. Die Fahnenwachten rangiren sich in zwey Glieder, und ein Unter-Officier wird in die Mitte gestellet;

NB. Bey denen Ablösungen müssen die Gefreyte von allen Fahnenwachten sich so viel möglich nach dem rechten Flügel richten, damit sie zu gleicher Zeit mit ihrer Mannschafft abmarchiren, und wieder zuruck kommen.

§. VII.

Wenn sich im Felde oder Garnison ein Unter-Officiers-Posten befindet wo ein Tambour vonnöthen ist, so marchiret derselbe zwar eben-falls hinter dem Unter-Officier hat

aber

aber die Trommel auf der Schulter hangen; auf dem Posten aber wenn die Wacht im Gewehr stehet, stelt er sich auf den rechten Flügel über den Unter-Officier, und hat seine Trommel anhangen, darff aber weder Marche noch Troupp schlagen.

ARTICULUS XVII.

Was an Officiers und Unter-Officiers zu Ordonancen zu geben, und an wem.

§. I.

Von der Infanterie wird an den General en Chef ein Fähndrich, welcher zu Pferd seyn muß, gegeben um die empfangene Ordres

an

an die Generalitét zu überbringen, und derselbe wird alle 48. Stunden von denen Regimentern oder Bataillons alternativè abgelöset;

§. II.

Dem General-Lieutenant ein Fourier und Caporal; und dem General-Major du jour: wird ebenfals ein Fourier gegeben, selbige melden sich bey deroselben Adjutanten, und müssen alle Ordres, so sie von selbigen empfangen an ihre Regimenter oder Bataillons richtig bestellen, werden übrigens auch in 48. Stunden abgelöset; wenn sonsten annoch Ordonancen erfordert werden, ergehet von der Generalitét desfals die nöthige Ordre;

ARTICULUS XVIII.

Wie Löhnung und Brod ausgegeben werden soll.

Die Löhnung wird ordentlich im Felde von 5. zu 5. Tägen, das Brod aber von 4. zu 4. Tägen ausgegeben, im übrigen observiret man hierbey alles dasjenige, wie es bishero bey denen Regimentern und Bataillons in der Garnison ist gehalten worden.

ARTICULUS XIX.

Wie es mit Beurlaubung deren Officiers im Lager oder Garnison gehalten wird.

§. I.

Wenn ein Officier den Tag hindurch mit Urlaub aus dem Regiment oder Battaillon zu gehen begehret, so muß er, wenn es ein Capitaine ist, sich bey dem Commandanten des Regimentc oder Bataillons, und nach dessen Erhaltung bey denen übrigen Staabs-Officiers melden, ein Lieutenant oder Fähndrich aber bey seinem Capitaine zu erst anfragen, ob er von der Com-

pagnie abkommen könne, und alsdenn den Commandanten des Regiments oder Bataillons um Urlaub ersuchen, und wenn er ihn erhalten, gleichfals bey denen übrigen Staabs-Officiers sich melden, ferner ist sowohl im Felde als Garnison zu beobachten, daß jederzeit von denen 3. Officiers wenigstens einer bey der Compagnie sich præsent finde, auch kein Officier, an dem ein Commando stehet, Urlaub verlangen soll;

§. II.

Will der Officier über Nacht ausbleiben so muß es mit Vorwissen des commandirenden Generals, und in Garnison mit Erlaubnuß des Gouverneurs oder Commandanten geschehen;

§. III.

§. III.

Wenn ein Staabs-Officier aus dem Regiment oder Bataillon im Lager, etwa weiter als die nächste Regimenter oder Bataillons, oder aus Garnison nur auf einige Stunden auszureithen hätte auch nicht über Nacht ausbleiben will, begehrt er den nöthigen Urlaub von dem commandirenden Officier des Regiments oder Bataillons, anderer gestalt er, da er die Nacht ausbleiben müste, solchen Urlaub, nach vorhero an den Obristen oder Commandanten des Regiments oder Bataillons geschehener Meldung, von dem commandirenden General zu erhalten, und sodann bey der Generalität selbiges zu melden hat; Der Obrister des Regiments oder Commandant eines Bataillons hin-

gegen meldet sich, und begehret den erforderten Urlaub, so er die Nacht ausbleiben will, imediate von dem commandirenden General; lässet es auch nach dessen Erhaltung der übrigen Generalitét durch den Adjutanten melden, im Fall aber der Urlaub weit hinaus ginge, muß er solches selbst bekannt machen, massen es dann in Garnison bey einem Urlaub über Nacht, gleichfals mit Erlaubnuß des Gouverneurs oder Commandanten geschehen muß.

ARTI-

ARTICULUS XX.

Wie die General-Wachten gegeben, selbige aus dem Regiment oder Bataillon ausrücken, vor solchem formiret, nach der Versammlung, wenn sie abgetheilt, nach ihren angewiesenen Posten marchiren, und nach der Ablösung wieder in das Regiment oder Bataillon einrücken müssen.

§. I.

Zu der Wacht wird bey dem General en Chef gegeben 1. Ca-

pitaine, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich mit der Fahne, 2. Unter-Officiers und 50. Grenadiers nebst 2. Tambours und 1. Pfeiffer, wenn selbige vorhanden sind; dem General-Lieutenant: 1. Lieutenant, 1. Feldwebel, 1. Caporal, 1. Tambour, 1. Pfeiffer und 24. Fusiliers, dem General-Major, 1. Feldwebel, 1. Tambour und 16. Fusiliers, bey das Commissariat, 1. Caporal, 1. Gefreyter und 6. Gemeine; bey dem Grand-Profos 1. Feldwebel, 1. Gefreyter und 6. 9. auch 12. Gemeine, nachdem sich bey demselben viele Arrestanten befinden; bey der Artillerie: 1. Officier, 1. Feldwebel, 1. Caporal, 1. Tambour und 20. Gemeine, solte aber dieselbe nachdeme sie starck auch einer stärckeren Wacht; item das Proviant eine Bedeckung erfordern, so wird hierzu die Ordre ertheilet;

§. II.

§. II.

Nachdeme die Vergadderung geschlagen und die Fahnenwacht aufgezogen ist, ruffet der Adjutant: General-Wacht heraus! alsdann dieselbe auf die Arth, wie bereits bey Ausrückung der Fahnenwacht gesaget, vor ihre Compagnien ausrücken; der Adjutant lässet solche rechts und lincks nach der Mitte schliessen, und auf gemachter Front wird sie nach ihrer Stärcke in 2. oder 3. Glieder formiret, und dem dabey commandirten Unter-Officier überlieffert, der so forth mit ihnen nach dem Parade-Platz im Centro der Infanterie zweyter Linie ab: und allda nach der Anciennetét seines Regiments aufmarchiret, wo er das Gewehr bey den Fuß nehmen lässet, und sich bey

den Adjutanten von dem General-Major du jour meldet daß er mit seiner Mannschafft da seye;

§. III.

Die Officiers so zu der General-Wacht commandiret sind, müssen sich gleichfals zur rechten Zeit auf dem Parade-Platz einfinden;

NB. Die Tambours und Pfeiffers welche zu diesen Wachten commandiret sind, stellen sich vor die Mitte, machen die Front nach selbiger hin, und werden von einem Regiments-Tambour da selbsten eingetheilet.

§. IV.

Wenn nun die zur General-Wacht commandirte Mannschafft, von allen Regimentern und Bataillons auf dem Parade-Platz sich versamm-

sammlet hat, läſſet der vorgedach-
te Adjutant das Gewehr auf Schul-
ter nehmen, theilet ſolche ab, und
überlieffert einem jeden Officier und
Unter-Officier ſeine Mannſchafft,
da ſie denn von rechten Flügel und
zwar diejenige zu erſt welche mit
Officiers geordnet ſind, abmarchi-
ren und die übrigen ihnen folgen, wo-
bey die Tambours marche ſchlagen.

§. V.

So bald ein Officier oder Un-
ter-Officier von der General-wacht
wieder abgelöſet wird (welches alle
24. Stunde geſchiehet) ſo marchiret
er in 3. Glieder und zwar der Offi-
cier mit Troupp ſchlagen auf den
Parade-Platz wo er abmarchiret iſt,
dancket allda ab, wie von der Fah-
nenwacht geſagt worden;

§. VI.

Die Wacht vor den General en Chef, wird von denen Regimentern oder Bataillons alternativè und nach ihrem Rang deswegen gegeben, damit nicht die Leuthe mit verschiedenen Montouren oder Kappen zusammen kommen, sondern dieselbe gantz egal und desto proprer seyn können.

Articulus XXI.

Wie ein Commando aus dem Lager ausrücket, der commandirende Officier solches zu übernehmen, und bevor er vom Regiment oder Bataillon abmarchiret, sich zu melden, auch wie das Commando, wenn es auf dem Parade-Platz abgetheilet, auf den Posten zu marchiren hat.

§. I.

Wenn ein Commando von einem Regiment oder Baraillon aus den

den Lager gehet, muß der commandirte Officier es seye ein Capitaine oder Subalterne, ehe er abmarchiret sich melden und thut wenn dasselbe wieder einrucket desgleichen; der Unter-Officier aber meldet sich nur jedesmahlen bey dem Adjutanten und stattet rapport ab, das Commando rucket auf die Weise wie die Fahnenwacht aus, wird von dem Adjutanten gestellet und dem Officier überlieffert;

§. II.

Ist das Commando von dem Regiment oder Bataillon weniger als 15. Mann, wird selbiges von einem Unter-Officier, ist es aber über 25. bis 30. so wird es von dem Capitaine auf dem hierzu verordneten Sammel-Platz geführet;

es

es seye denn daß das Commando keine Officiers vom Regiment betroffen hätte, so verstehet sich von selbsten, daß es ein Unter-Officier dahin führen müsse;

§. III.

Wenn das Commando auf gedachten Sammel-Platz angekomen, so muß sich der Ober- und Unter-Officier bey dem Adjutanten des General-Majors du jour, (welcher diese Commandos austheilet und abfertiget) gebührend melden daß er mit seiner Mannschafft da seye;

§. IV.

Nachdeme das Commando abgetheilet ist, marchiret selbiges mit geschulterten Gewehr, ohne Trom-

Trommelschlag nach seinen angewiesenen Posten, wobey die Officiers und Unter-Officiers in währendem Hinmarche wohl achtung zu geben haben, daß niemand aus seinem Zug gehe vielweniger zurück bleibe.

ARTICULUS XXII.

Wie sich das Commando auf den Posten, auch der commandirende Officier mit denen Fouragiers zu verhalten hat, und wieder in das Lager einrücken müsse, auch wenn solches andere Commandos oder Wachten passiret, was dieselbe in Puncto der Honneurs gegen einander zu observiren haben.

§. I.

Wenn das Commando auf seinem Posten angelanget, setzet

tzet der Officier seine Schildwachten um selbigen herum: so aus; daß sie alles, was bey Tag und Nacht passiret observiren und wahrnehmen können; der Officier oder Unter-Officier muß auch auf seinem Posten bey Tag und Nacht niemahlen sicher sondern allezeit sorgfältig seyn, mithin solche Anstalten machen, daß er von dem Feind nicht überfallen werde, weshalben er seine Schildwachten wohl informiren, auch öffters selbsten patrouilliren und patrouilliren lassen muß, um zu sehen, ob selbige allert und auf guter Hut seyn, damit er bey fürfallender Attaque seinem Feind behörig zu begegnen und rechtschaffen sich defendiren zu können, im Stand seyn möge;

§. II.

§. II.

Die Schildwachten müssen zu rechter Zeit anruffen und niemand, bevor sie angeruffen und das Feld-Geschrey gefordert haben, näher als 50. Schritt an sich kommen, auch keinen Menschen, bis sie gantz gewiß wissen, daß es nichts feindliches seye, passiren lassen; **ansonsten, so bald sie jemand anruffen aber keine Antwort hierauf bekommen, dieselbe augenblicklich das Feld-Geschrey fordern und halten lassen, und da sie annoch weder Antwort noch Feld-Geschrey bekommen auch der Angeruffene nicht halten will, sogleich Feuer geben;**

§. III.

Der Officier muß auch das Gewehr von seiner Wacht öffters selb-

sten visitiren und nachsehen ob sel-
biges im guten Stande und wohl
geladen seye, auch nach Beschaffen-
heit des Commandos gar keinen
Mann beurlauben;

§. IV.

Die Schildwachten, wenn sie
mehr Mannschafft als 1. 2. 3. Mañ
oder auch ein gantzes Commando
mit Gewehr von ferne kommen se-
hen, ob sie schon das Feld-Geschrey
geben könten, lassen dannoch selbi-
ge nicht weiter als 50. Schritt pas-
siren sondern ruffen und avertiren
solches an die Wacht, alsdenn der
Officier den Unter-Officier mit ei-
niger Mannschafft selbige zu exa-
miniren, dahin avanciren lässet,
und sogleich mit seinem gantzen
Commando hurtig ins Gewehr tritt;

Wenn

Wenn nun die ankommende (dessen er jedoch vorhero nach genauer und gründlicher Untersuchung gantz gewiß versichert seyn muß) nicht feindlich, so werden selbige passiret; im Fall es aber Deserreurs, oder verdächtige Personen wären die man vor Espions halten könte, muß er solche die Nacht über verwahrlich auf seinem Posten behalten, hernach sie mit einer hinreichenden Bedeckung nach dem Haupt-Quartier zu dem General en Chef senden;

§. V.

Wird ein Officier nach aller genommener Præcaution vom Feind auf seinem Posten attaquiret, so soll demselben nicht eher seinen Posten zu quittiren noch sich eher zu retiriren erlaubt seyn, bevor er allen

möglichsten Widerstand gethan hat und er aus höchster Noth, wenn er nemlich übermannet ist und keine Hoffnung zum Secours hat, sich dazu gezwungen siehet; welches aber einjeder Officier bey Verhörung der Sache: hinreichend darthun muß, widrigenfals und da ihm, daß er nemlich seinen Posten hätte behaupten oder wenigstens sich besser wehren können auch nicht alles was von einem rechtschaffenen Soldaten erfordert wird, gethan hat: im geringsten bewiesen werden kann, ein solcher Officier nach dem Articuls-Brieff zu bestraffen seyn soll;

§. VI.

Im Fall auch ein Officier auf seinem Posten im freyen Felde vom Feinde der noch einmahl so starck:

atta-

attaquiret würde und er weder Hoffnung zu obtiniren noch sich zu retiriren oder secundiret zu werden hätte, folglich derselbe mit seiner äuserſten Gegenwehr doch nichts anderst als, daß er mit seinen Leuthen verlohren gienge: auszurichten vermag; so kann ein solcher Officier, wenn alle oberwehnte Umstände verhanden sind und nachdeme er auf den Feind etliche mahl Feuer gegeben, das Gewehr strecken lassen, und sich gefangen geben.

§. VII.

Stehet aber ein Officier im Retranchement, oder in einer Mauer, oder kleinen Brustwehr die zu einer defension gemacht ist umgeben, alsdenn muß derselbe: wäre der Feind auch noch so viel stärcker,

sich ehender nicht ergeben, bevor er alles, was einem Ehrliebenden Officier, und rechtschaffenen Soldaten oblieget: gethan hat, bey Straff des Articuls-Brieff;

§. VIII.

Ist ferner ein Officier sonsten commandiret, wo er aus eigener Præcaution auf einen Kirchhoff: Closter oder dergleichen sich Postiret hat und wird in diesem von einem solchen starcken feindlichen Corps das mit dem seinen nicht zu compariren ist: attaquiret, kann auch weder andern zum avertissement seyn, noch was mehreres als mit seinen Leuthen verlohren zu gehen ausrichten, so darff derselbe, wenn alle diese Umstände obhanden, wohl zur Capitulation schreiten, an-

derer

derer gestalten aber wann der Feind keine Capitulation zustehen will, soll kein Officier gleich anfangs sich auf discretion ergeben, sondern sich wehren, so lang er vermag.

§. IX.

Der Officier, so die Fouragiers vom Regiment oder Bataillon führet, muß sowohl bey Aus- als Einmarche den Rang des Regiments oder Bataillons, und daß die Knechte mit denen Pferden im Marche, und bey Passirung deren Défilées, jederzeit gute Ordnung halten, auch keiner aus der angewiesenen Fouragirung und aus der Bedeckung reithe, mithin alle samt wieder in das Regiment zuruck kommen, bestens besorgen, und nach seiner Zuruckkunfft an die Staabs-Officiers den behörigen Rapport abstatten;

§. X.

Wenn ein aus dem Lager gegangenes Commando, oder Posten so abgelöset worden: wieder in das Lager einrücket, marchiret solches mit geschultertem Gewehr bis dahin wo es vorhero abmarchiret ist; Hier nun lässet der commandirende Officier selbiges gewöhnlich aufmarchiren, die Leuthe rechts und linckszum machen, ihre Regimenter formiren, das Gewehr hoch im rechten Arm nehmen, und die Leuthe durch die dazu commandirte Officiers oder Unter-Officiers zu ihren Regimentern oder Bataillons führen, allwo sie vor der Mitte aufmarchiren, und auf die Arth wie bey Einrückung eines Commando von einem Regiment oder Bataillon angewiesen ist, wieder einrucken;

§. XI.

§. XI.

Wäre aber ein Commando von einem Bataillon alleine gegeben, marchiret der commandirte Officier mit selbigem bey dessen wieder Einrückung vor die Fahnen und also vor der Mitte seines Bataillons mit geschultertem Gewehr auf, und nachdeme er das Gewehr präsentiren und hoch im rechten Arm nehmen lassen, commandiret er: **rechts und lincksum!** Marche! alsdenn die Leuthe nach ihren Compagnien sich begeben;

§. XII.

Passiret ein Commando ein anderes so postirt stehet, lässet der Officier des postiret-stehenden Commandos oder Wacht, die Leu-

the so gleich bey das Gewehr treten und selbiges auf die Schulter nehmen, auch (so das passirende Commando mit klingenden Spiel vorbey marchiret) præsentiren und Marcheschlagen; sonsten aber bleibet er mit geschultertem Gewehr stehen, bis jenes auf 50. Schritte seinen Posten passiret hat alsdenn er das Gewehr wieder strecken oder ansetzen lässet;

§. XIII.

Wäre aber ein Staabs-Officier auf einem Commando postiret, und ein Officier geringeren Caracters passiret dasselbige, so findet sich der Staabs-Officier zwar vor seinem Commando ein, lässet aber, ohne Esponton in der Hand zu haben, das jetztgemeldete Ceremoniel von seinem Posten verrichten;

§. XIV.

§. XIV.

Findet sich sonsten auf einem postirt-stehenden Commando ein Capitaine, und passiret demselben ein Commando so von einem Unter-Officier geführet wird, verhält sich selbiger mit dem Esponton und übrigen wie so eben von dem Staabs-Officier erwehnet worden;

NB. Alle Commandos, es mögen Commandos d'Honneur oder de fatigue seyn: wenn dieselbe einmahl vom Place d'Armes abmarchiret sind, bleiben solche denenjenigen Officiers ohne alle Dispute welche sie daselbsten übernommen haben; die jenige aber so etwan ihr Commando versaumet hätten, müssen solches ohne præjuditz des Ranges nachhohlen; wann sonsten sich zutrüge daß ein Officier in einem andern Commando stünde, worunter auch ein Kriegs-Recht aber kein Kriegs-Verhör begreiffen:

griffen: so gehen ihme so lange andere Commandos vorbey, und hohlet er solche nicht nach.

Articulus XXIII.

Wie es bey Escortes und bey Bedeckung der Armée soll gehalten werden.

§. I.

Wenn ein Officier mit einer kleinen Escorte commandiret ist, so muß er jederzeit die Wagens oder was er zu escortiren hat, zwischen sein Commando nehmen, welches zu verstehen: daß ein Ploton vor, und eines hinter marchire; er muß niemahls durch Büsche marchiren,

ren, bevor er nicht nach Proportion des Commandos eine kleine Avand-Garde voraus geschicket hat; wenn er Dörffer passiret, muß er selbige vorhero recognosciren lassen; solte er vom Feinde attaquiret werden, so muß er suchen so viel möglich sich den Rucke frey zu mache, auch seine Wagens an den bequemsten Orth so lange auffahren lassen, bis er den Feind durch seinen tapferen Widerstand verjagen und hernach weiter marchiren kann;

§. II.

Wenn ein Officier mit einer starcken Escorte commandiret wird, so muß er eine Avant-Garde, Husaren oder Dragoner, von denen ihme mitgegebenen Leuthen vorausschicken welche den Weeg wohl re-

cogno-

cognoſciren müſſen; zur Seiten von beyden Flügels, muß er Patrouillen ſchicken welche die Büſche, Wälder und dörffer ſeitwärts durchvisitiren, und wenn ſie was vom Feinde gewahr werden ihn davon avertiren müſſen; hinter ſeinem Corps muß eine Arriere-Garde von Dragoners oder Hußaren ſeyn; auf die Höhen muß er Leuthe ſchicken welche ſich umſehen ob ſie vom Feinde etwas entdecken können, damit er niemahls von demſelben ſurpreniret werden könne; das bey ſich habende Detachement Infanterie ſoll der Officier niemahls vereintzelen ſondern er ſoll, wenn er ein Bataillon hat, eine Diviſion vor die Wagens welche er zu eſcortiren hat, zwey Diviſions, in der Mitte, und eine Diviſion hinter ſetzen; wofern er Cavallerie bey ſich hat, kann er

nach

nach Proportion des Commandos einige Mannschafft davon zwischen denen Divisions und neben der Convoy marchiren lassen, es muß auch ein Officier commandiret werden, welcher achtung gibt daß die Wagens dichte auf einander folgen, damit der Zug nicht zu lang werde.

NB. Um denen Leuthen eine Idée zu geben und den Nutzen zu zeigen, zu was Ende das recognosciren geschiehet; so kann auch in Friedens-Zeiten, wenn ein Regiment oder Bataillon oder auch eine eintzele Compagnie marchiret, nach proportion der Stärcke jeden Corps, einige Mannschafft commandiret werden, welche bey Passirung eines Dorffes oder hohlen Weeges solche recognosciret, hernach sich jenseits derselben postiret, und wenn das Regiment, Bataillon oder Compagnie durch ist: sich wiederum anschliesset.

§. III.

§. III.

Wenn die Commandos gröſſer ſind; ſo werden nach Proportion: zwey und zwey Diviſions bey einer gleichen Anzahl Wagens; und zwiſchen denen Diviſions einige Cavallerie angeordnet;

§. IV.

Wenn hohle Weege zu paſſiren ſind, muß allezeit eine Avant-Garde vorhero durch das Defilé geſchicket werden, und einige Plotons oder Diviſions müſſen die Höhen auf beyden Seiten des Defilés nach Stärcke des Commandos beſetzen; darnach marchiret die Eſcorte mit denen Wagens durch;

NB. Die Plotons oder Divisions bleiben auf beyden Seiten vom hohlen Weeg en Bataille stehen bis die gantze Escorte durch ist, um den Feind dadurch abzuhalten daß er nichts tentiren kann; Wenn alles passiret ist, schliessen sich die Plotons oder Divisions hinten an der Escorte mit an;

NB. Es muß niemahls eine Escorte die Pfannendeckels aufhaben.

§. V.

Wenn es Pulver-Wägens sind, muß noch gröffere Præcaution genommen werden, es muß nemlich denen Burschen verbotten werden Taback zu rauchen, und über Stein-Pflaster muß nicht starck gejaget werden damit es nicht zünde, weilen dadurch ein groß Unglück entstehen könnte; Solte ein Pulver-Karrn Brod- oder Fourage-Wagen unter

Weeges entzwey brechen und die Escorte von dem Feind pressiret werden, so muß die Ladung davon auf andere Wagen zertheilet, die Pferde ausgespannet, und der Wagen oder Karrn aus dem Weege geschmissen, mithin die übrigen dadurch nicht gehindert werden;

§. VI.

An denen Oerthern, wo die Escorten des Nachts rasten; müssen die Wagen allezeit so aufgeführet werden das vom Feuer nichts zu besorgen ist, und der commandirende Officier muß das Defilé, Dorff oder Stadt dermassen besetzen lassen, daß er von des Feinds Anfall nichts zu besorgen hat.

Articulus XXIV.

Wie der Soldat seine Munition zu verwahren, auch wie die Visitirung des Ober- und Untergewehrs und die Unterhaltung desselben geschehen soll;

§. I.

Ein jeder Soldat soll 30. bis 60. scharffe Patronen haben nachdeme es befohlen wird, welche er so wohl zu verwahren als auch vorsichtig damit umzugehen hat, damit selbige nicht naß werden, durch Feuer und Tabackrauchen keinen Schaden leyden, und er dadurch sich weder selbst noch andern: Un-

glück verursache; und fals eine oder die andere Patron zerrissen, muß er solche so forth wieder von Neuem machen deswegen dann die Munition öffters, und zwar daß es desto weniger unterlassen werde: (der bey allen Zusammenkünfften und Wacht-Paraden täglich geschehendē Visitation ohnerachtet) den 10ten und letzten jeden Monaths, bey Ausgebung der Löhnung da jederman mit Gewehr und Patron-Taschen erscheinet, unausbleiblich visitirt werden soll, und da sich fünde, daß ein oder der andere Mann von seiner Munition muthwilliger Weise oder durch seine Negligence etwas verbracht hätte, soll der Capitaine solches so forth wieder anschaffē, und weñ es sich nicht hoch belauffet, dem Kerl nach und nach von dem bahren Empfang der Löhnung

nung decourtiren, was aber im Herrn-Dienst verbrauchet ist, dasselbe ist aus denen Magazins zu ersetzen;

§. II.

Gleicher Gestalt muß der Mann: wenn das Ober- und Untergewehr ihme in gutem Stand gelieffert, solches aber in des Herrn-Dienst nicht abgenutzet, oder schadhafft, sondern durch seine Nachlässigkeit oder Muthwillen etwas daran verdorben worden, die Reparation selbst bezahlen, erstern Fals aber solches ohne seine Kosten geschehen soll.

ARTICULUS XXV.

Wenn ein Bataillon mit Seithengewehr im Lager ausrücken soll, was dabey zu observiren.

§. I.

Wann richtet sich nach dem rechten oder lincken Flügel, wo die Herrschafft oder der General en Chef herkombt und die Linie passiret; so bald nun ein Regiment oder Bataillon mit Seithengewehr austritt, folget demselben das nächststehende, und so ferner die gantze Linie.

§. II.

§. II.

Die Compagnien rucken alsdeñ in denen Compagnie-Gassen nach der Front aus, allda sie in Reyhen und Gliedern drey Mann hoch gestellet werden, auf halbe Distance sich schliessen, und die gantze Compagnie-Gassen occupiren, dergestalt: daß das erste Glied vom gantzen Regiment oder Bataillon denen Knöpffen, deren Gewehr-Mäntels (jedoch daß dieselbe frey bleiben, und niemand darzwischen gestellet werde) gleich stehen; die Unter-Officiers stellen sich rechts und lincks auf die Glieder und Flügel der Compagnien, die Spielleuthe rangiren sich zwey Schritte in der Mitte vor ihren Compagnien;

§. III.

Die Staabs- und übrige Officiers rangiren sich vor die Fahnen ihrer Bataillons, nemlich: der Commandeur jeden Bataillons in der Mitte; 2. Schritte hinter solchem der Major, 4. Schritte hinter diesem rangiren sich die Capitains, und die Lieutenants und Fähndrichs wieder 4. Schritte hinter denen Capitains in einer Linie; der Regiments-Tambour und die Hautbois stellen sich hinter die Officiers dichte vor die Fahnen des ersten Bataillons in ein Glied;

§. IV.

Wenn das Regiment wieder einrücken soll, tritt der Major, nachdeme er hierzu die Ordre von

den

den Obristen erhalten, etwas vor und commandiret: Rechtsum-kehrt euch! Marche! alles tritt zugleich an, und rucken ein.

ARTICULUS XXVI.

Wann Revue sowohl vom gantzen Corps, als auch nur einigen Regimentern oder Bataillons gehaltē wird, was dabey zu beobachten.

§. 1.

Jedes Regiment oder Bataillon stehet sodenn auf dem angewiesenen Orth zur Parade formiret,

und nimmt alles vor und hinter demselben seinen Posten, wie in dem Exercitien-Reglement sattsam angewiesen.

§. II.

Die Generalitét rangiret sich nach ihrer Anciennetét rechten und lincken Flügels erstern Bataillons, vor die Fahnen; bestehet aber die Revue nur in einigen Bataillons, so setzet sich die dabey befindliche Generalitét vor das erste Bataillon rechten Flügels in nachbeschriebener Ordnung.

§. III.

Die Generalitét ist zu Pferde, und passiret auch also die Revue einjeder bey seiner Division; der commandirende General nimt sei-

nen

nen Posten bey der ersten Division ohngefehr 12. Schritte vor dem General welcher gedachte Division commandirt; wenn dieser letztere ein General Lieutenant ist: so hält ohngefehr 6. Schritte hinter demselben der General-Major; hinter diesem aber 6. Schritte stehet der Obriste zu Fuß;

NB. Bey dieser Gelegenheit ist noch zu erinnern, daß in einer Action alle Staabs-Officier wie auch die Regiments-Adjutanten, zu Pferd und mit Cuirrassen versehen, sowohl als die Generalitét erscheinen sollen.

§. IV.

Wenn nun die Ordre zu marchiren und defiliren gegeben, so marchiren die Zimmerleuthe die Grenadier-Compagnie und Hautbois voraus, worauf der commandi-

rende

rende General und übrige nach der Ordnung, wie schon gedacht, mit allen Divisions folgen;

§. V.

Die Generalitét salviret in diesem Vorbeymarchiren nur einmahl dergestalten, daß der commandirende General zu erst allein, alsdenn der General-Lieutenant; nach ihme aber der General-Major salviret; von denen übrigen ist das salviren beym Exercitien-Reglement angewiesen, die Generals kommen nicht wieder zuruck um ihre Regimenter selbsten durch die Revue zu führen, sondern bleiben bey ihren Divisions, es seye denn daß dieselbige zu demjenigen, der die Revue passiren lässet beruffen würden; solte aber auch Compagnie-Weiß: die

Revue

Revue passiret werdē, so müssen die Staabs-Officiers ihre Compagnien selbsten durchführen und nochmahls salviren, doch dergestalten, daß der Commandant ihrer Compagnien, 4. Schritte hinter ihnen marchiret; und folgen sich hiebey alle Compagnien nach ihrem Rang;

§. VI.

Wenn aber das Regiment einem General zu gehöret, so marchiret der Obrister, oder Commandeur vom Regiment vor der Leib Compagnie, gehet aber gleich wieder zuruck, und führet seine Compagnie, wie schon gesagt, auch vorbey.

§. VII.

Wenn nun die Compagnien bey dieser General-Revue en Front mar-

marchiren, oder mit 3. bis 4. Rotten passiren sollen; so muß man sich nachdem disfals erhaltenen Befehl richten;

NB. Wäre es aber eine ordentliche Musterung; so muß der kleine Staab mit passiren, und marchiret solcher gestalt; der Regiments-Quartier-Meister, Adjutant, Auditor, Feld-Prediger, und Regiments-Feldscherer, allesamt in einem Gliede, 4. Schritte hinter ihnen die Hautbois; Der Profos und Stecken-Jung marchiren gantz zu letzt hinter dem Regiment oder Bataillon, 12. Schritte hinter dem schliessenden-Officier;

NB. Geschiehet die Musterung durch einen Commissarium, sowohl im Felde als Garnison, wird ihme alleinig das Gewehr vom Regiment, Bataillon oder Compagnie præsentiret aber kein Marche geschlagen und nicht salviret; jedoch wird ihme eine Schildwacht vor sein Quartier gegeben, so lange als die Musterung dauret.

Ar-

Articulus XXVII.

Wie es mit denen Marquetenters zu halten sey.

§. I.

Es ist sehr nützlich und gut, daß ein Regiment mit vielen Marquetenters versehen seye damit die Zufuhr desto besser geschehe, und die Lebens-Mittelen desto wohlfeiler können gekaufft werden, zu dem Ende dann jede Compagnie mit Fleiß so viel thunlich dahin zu trachten hat, sich einen Marquetenter anzuschaffen, wo und wie sie nun campiren sollen, ist schon bey Abtheilung des Lagers angewiesen wor-

worden, auch damit von selbigen kein unerlaubter Wucher getrieben werde, muß der Commandant des Regiments durch den Major und Adjutanten fleißig Aufsicht haben; Wein, Bier und Lebens-Mitteln durch selbige jederzeit nach der Billigkeit taxiren und die Marquetenters mit Ernst dahin anhalten lassen, daß sie im Zuführen der Vivres nicht saumselig seyn, und sich befleißigen, guten Wein, gutes Bier, und Victualien anzuschaffen, vor welche Aufsicht und Bemühung jeder Marquetenter dem Major Monathlich zwey Gulden, und der Regiments-Metzger, von jedem geschlachteten Viehe die Zunge, und dem Adjutanten einen Gulden entrichtet; über welches, jedoch, ob es auch der Marquetenter geben wolte nichts von selbigen angenommen werden soll.

§. II.

§. II.

Sonsten mögen auch alle Leuthe und jedermänniglich, wer nur Lebens-Mittell ins Lager bringen will, ohngehindert frey passiren, niemand aber soll bey Straffe des Articuls-Brieff geplündert werden;

§. III.

Kein Soldat soll Marquetentern, und wenn eines Soldaten Weib Marquetentern will, muß der Mann alle seine Dienste thun, und allezeit in Reyhen und Gliederren mitmarchiren, wofür der Obriste repondiren soll;

NB. Einem Soldaten soll zwar erlaubet seyn ausser seinen Diensten, mit Speck, Butter, Käße, Taback, Brandwein und allerhand kleinen

Waaren im Lager zu handelen, auch Käße, Brandwein und Taback auf dem Marche zum Verkauff mitzunehmen, er muß aber in Reyhen und Gliedern mitmarchiren, und nur auf denen Rendés-vous bey dem Regiment verkauffen, was er verkauffen kann.

ARTICULUS XXVIII.

Wie das Corps aus dem Lager aufbrechen soll, und was in dem Marche mit dem Corps zu observiren ist.

§. I.

Wenn das Corps aus einem Lager aufbrechen soll, wird des

des Abends bey der Parole befohlen, zu welcher Stunde der General-Marche und die Vergadderung geschlagen werden solle, und die Generals du jour müssen darauf achthaben, daß der General-Marche und die Vergadderung zu selbiger Stunde, da es befohlen worden, geschlagen werde;

§. II.

Die Regimenter und Bataillons machen sich, so bald der General-Marche geschlagen ist, so gleich fertig zum Aufbruch; hernach wenn die Vergadderung geschlagen wird, werden die Zelten abgebrochen und gepackt, die Compagnien in denen Compagnie-Gassen gestellet, und verlesen.

NB. So bald der General-Marche geschlagen wird und es nicht anderst befohlen, oder auch die Gefahr des Feindes es zu läſſet müſſen die Dorff- und General-Wachten abgehen, damit Sie zu rechter Zeit bey ihren Regimentern ankommen und das Corps nicht nöthig hat, auf ſolche zu warten.

§. III.

So bald die Compagnien ſich ſtellen und verleſen werden, ſollen die Fahnen- und Brandwachten abgehen, die Capitains machen die Rotten voll, laſſen die Unter-Officiers eintretten, und ſehen das Gewehr nach, ob es gut geladen iſt? die Fahnen- und Brandwachten gehen zugleich ab, und es müſſen ſolche gleichfals von denen Officiers und Unter-Officiers, welche die Wacht gehabt: viſitiret werden ob

das

das Gewehr in gutem Stande sey? die Fähndrichs nehmen die Fahnen in die Hand, und bleiben dabey stehen; hernach, so bald Marche geschlagen worden, commandiret der Major: gebt achtung! das Gewehr auf die Schulter! zwey hinterste Glieder vorwärts schliest euch! mit Zügen rechts schwenckt euch! Marche! worauf die Compagnien auf den Place d'Armes marchiren, die Officiers gehen gleich vor die Mitte, behalten die Front auswärts, der Major formiret das Bataillon, und weilen die Fahnen schon vor der Mitte sind, so wird weder präsentiret noch Marche geschlagen.

NB. Die Regimenter müssen so viel möglich zu gleich ausrücken, weshalb

sie auf das erste achtung geben und sich nach selbigem richten müssen.

§. IV.

So bald die Bataillons formiret sind, wird nach der Ordre des commandirenden Generals entweder mit Colonnen, oder wie es sonsten seine Disposition erfordert: abmarchiret;

§. V.

Wenn nun ein Regiment oder Bataillon aus dem Lager marchiret, so muß solches mit klingendem Spiel und fligenden Fahnen soweit marchiren, bis dessen letzter Zug wenigstens 100. Schritt von dem Lager ist, alsdenn wird abgeschlagen, die Bajoneter abgenommen, und das Gewehr zu desto besserer Bequemlich-

lichkeit des Marches, verkehrt geschultert; die Officiers setzen sich zu Pferde, bleiben aber vor ihren Zügen, und geben acht, daß niemand davon gehe, und so ein Mann mit Erlaubnuß davon gehet, muß er so lange sein Gewehr einem Cameraden lassen, und sich bey seiner Zuruckkunfft melden;

NB. Die folgende Regimenter oder Bataillons müssen alle auf demselben Platz, wo das erste abgeschlagen hat, auch abschlagen lassen.

NB. Es muß wohl darnach gesehen werden, daß wenn das Corps in Colonen marchiren soll, die Tetes zugleich abmarchiren;

§. VI.

Von jeder Compagnie schliesset ein Unter-Officier hinter dem Regiment oder Bataillon, und gleichwie

auch ein Officier Commandiret wird um hinter dem Bataillon zu bleiben, welcher davor repondiren muß daß niemand zuruck bleibe; so marchiret gleichfals ein Officier vor jedem Bataillon zu Fuß und ohne Espon-ton, zu dem Ende damit das Bataillon jederzeit in einem egalẽ Marche bleibe, welcher aber doch von Zeit zu Zeit abgelöffet wird, wofür der Adjutant zu sorgen hat;

§. VII.

Nebst diesem Officier marchiret auch vor jedem Bataillon ein Tambour, der beständig Feld-marche schläget, der Regiments-Tambour, nebst denen übrigen Tambours und Pfeiffers aber marchiren jederzeit: so lange mit verkehrt geschultertem Gewehr marchiret wird,

vor

vor dem Bataillon in 3. Glieder; Die Zelt-Pferde, so von Führers geführet werden, sind vor oder neben denen Bataillons, wie es die Gelegenheit leyden will, bey Passirung eines Defilés aber werden solche allezeit voraus durchgelassen, es seye denn daß wegen Gefahr des Feindes solches anderst befohlen wird;

NB. Die Feldscherers müssen im Marche vor denen Bataillons bleiben damit solche gleich zur Hand sind, wenn jemanden etwas zustösset.

§. VIII.

Wenn mit Divisions oder halben Bataillons marchiret werdẽ soll, müssen die Generals, welche à la Téte von der Colonne sind die Regimenter avertiren lassen, ob sie mit dem ersten Bataillon zugleich auf-

aufmarchiren sollen oder nicht; wenn Defilés sind, müssen sie nicht ehender aufmarchiren, bis sie auf den Platz gekommen wo das erste Bataillon aufmarchiret ist; wenn aber das Corps gegen den Feind marchiret, so müssen die Colonen zugleich Divisions weise, und nach diesem mit halben Bataillons aufmarchiren, um sich desto hurtiger gegen den Feind formiren zu kön̄en.

NB. Bey allen Defilés müssen die Commandeurs von denen Plotons dahin sehen, daß die Bursche das Gewehr anziehen, die Glieder dichte auf einander geschlossen sind, und die Plotons dichte aneinander mit zwey Schritte Distance: marchiren, so bald aber das gantze Bataillon aus dem Defilé heraus ist, müssen sie sich gleich wieder formiren, und so lange bis das gantze Bataillon durch ist, langsam marchiren;

§. IX.

§. IX.

Die General-Majors müssen in währendem Marche auf ihre Brigaden wohl achtung geben, daß ihre unterhabende Bataillons wohl aneinander hängen bleiben, und wofern sie zu weit auseinander kämen, müssen sie durch einen Adjutanten den General, welcher die Colonne führet, avertiren, damit er auf sie warte; Die Generals, welche die Colonnen commandiren, müssen auch einer auf den andern achtung geben, daß sie allemahl in gleichem Marche bleiben, und nicht eine Colonne zu weit vor die andere avancire

Articulus XXIX.

Reglement wie es mit der sämtlichen Bagage von dem Corps so wohl auf dem Marche als in andern Fällen gehalten werden solle.

§. I.

Die Disposition von der Bedeckung bey der Bagage wird jedesmahl vom commandirenden General nach Befinden der Umständen gemacht, die Officiers, welche dabey commandiret sind, haben zu observiren, was oben bey denen Escorten gesaget worden, das hiernächst folgende Reglement muß wohl observiret werden;

§. II.

§. II.

So wohl wenn das Corps marchiret als am Tag einer Action oder Rencontre, muß die sämtliche Bagage unter der Auffsicht und Anführung des General-Wagen-Meisters stehen, und diejenige, welche dazu gehören insonderheit die Wagen-Knechte müssen schlechterdings seinem Befehl gehorsammen, allen seinen Anordnungen ohne die geringste Widerrede nach leben und solchen bey Leib und Lebens-Straffe augenblicklich nachkommen, wie denn kein Wagen anderst fahren muß, als wie es der General-Wagen-Meister ordnet;

§. III.

Bevor ein Marche angetretten wird, bekommt der General-Wagen-

gen-Meister die Ordre, nach welcher Route, und in wie viel Colonnen die Bagage marchiren soll, welcher Ordre er punctuel nach leben, und die Disposition der Bagage darnach machen muß;

§. IV.

Der General-Wagen-Meister wird wegen des Marches lediglich an den General-Quartier-Meister verwiesen, als von welchem allein er seine Ordres und Instructiones zu empfangen hat, und er muß dafür stehen und respondiren, daß solchen Ordres gebührend nachgelebet werde.

§. V.

Wenn die Bagage in verschiedenen Colonnen marchiret, soll der

Ge-

General-Wagen-Meister vor jeder Colonne jemand anordnen welcher die Colonne in Ordnung halten muß;

§. VI.

Von jedem Regiment soll der Wagen-Meister bey denen Wagens des Regiments seyn, und solche in Ordnung halten damit solche folgender Gestalt auf einander folgen, nemlich:

1. Der Wagen des Staabs vom Regiment.
2. Der Wagen von der Leib-Compagnie.
3. Die Wagens der übrigen Compagnien, welche in der Ordnung aufeinander folgen müssen, wie sie rangiret sind, und wohin sie

ge-

gehören, auch sollen selbige zu dem Ende nummeriret werden;

§. VII.

Auf vorbeschriebene Arth sollē die Wagens von allen Regimentern fahren, nach der Ordnung wie sie in der Brigade stehen, worauf der General-Wagen-Meister achtung haben, und alles darnach disponiren muß;

§. VIII.

Wenn bey einem Marche der Wagen-Meister eines Regiments bey der Bagage sich nicht einfindet, um auf seine Wagens acht zu haben und solche in währendem Marche in Ordnung zu halten, so soll der General-Wagen-Meister schuldig seyn, solches sogleich nach dem

Marche

Marche anzuzeigen, alsdenn der ausgebliebene Wagen-Meister mit Arrest, und wenn durch seine Abwesenheit: Unordnung oder Schaden bey der Bagage entstanden ist, mit Cassation gestraffet werden wird;

§. IX.

Am Tage da marchiret wird, muß die Bagage bey guter Zeit gepacket und fertig seyn, und der Wagen-Meister des Regiments muß dabey halten, um mit der Bagage nach des General-Wagen-Meisters Anordnung in die Colonnen ordentlich einfahren zu können;

§. X.

Alle Wagens von der Bagage, sie mögen gehören wem sie wollen,

müssen in gehöriger Ordnung folgen, ihren Zug halten, dicht aufeinander fahren, auch keine Lucken machen; kein Wagen muß sich unterstehen vorzujagen, noch ausser seiner Ordnung unter anderen Wagens einzudringen, es muß auch kein Wagen stille halten, und dadurch die hinter ihm folgende arretiren, sondern ein jeder Wagen muß ohne Anhalten seinen Zug halten, der General-Wagen-Meister, wie auch die Wagen-Meisters derer Regimenter, müssen auf vorstehendes wohl achtung geben und denjenigen Knecht welcher wider die Ordnung handeln will, dafür so fort mit aller Schärffe ansehen.

§. XI.

Bey Passirung Defilés, Brücken, Gräben, Holtzungen, Dörfer,

fer, Städte und dergleichen Oerther, müssen die Wagen besonders in ihrer Ordnung fahren und gehalten werden, derjenige Knecht, welcher sich hieran nicht binden, sondern die Ordnung brechen will, muß dafür so forth auf das schärfeste gezüchtiget, und wieder an seinen Orth gebracht werden; wofern aber selbiger gegen seine vorgesetzte sich opiniatriren, oder wohl gar zur Wehr setzen will, so kann ein solcher Knecht so forth auf den Kopff geschossen werden;

§. XII.

Kein Knecht oder anderer Bedienter bey der Bagage soll in währendem Marche bey Leib- und Lebens-Straff sich von seinem Wagen zu gehen, um zu sauffen, zu steh-

len, oder zu plündern: unterstehen; der Grand-Protos, mit seinen Leuthen soll desfals auf dem Marche bey der Bagage sich finden lassen, und wenn Knechte oder Bediente von ihren Wagen gehen um zu stehlen oder zu plündern, so soll derselbige sich ihrer bemächtigen, und solche nach Kriegs-Gebrauch exequiren lassen;

NB. Wann Soldaten-Weiber auch andere dergleichen Leuthe im Marche bey der Bagage sich unterstehen zu stehlen, so sollen selbige mit der in der Armée darauf gesetzten Straff beleget werden;

§. XIII.

Wenn die Bagage in währendem Marche vom Feinde allarmiret oder attaquiret werden solte, so muß sich kein Knecht unterstehen weg-

weg zu jagen, oder anderſt zu fahren als wie der General-Wagen-Meiſter befiehlet, und wenn befohlen wird zu halten, ſo muß er halt machen, auch im geringſten nicht anderſt fahren, als es ihme von ſeinen fürgeſetzten befohlen wird, wolten ein oder mehrere Knechte ſich unterſtehen die Ordnung zu brechen, und mit denen Wagen durch zugehen, ſo ſoll der General-Wagen-Meiſter, oder die von ihm bey der Colonne beſtellte Leuthe, oder auch die Wagen-Meiſters dergleichen Knechte augenblicklich vor den Kopff ſchieſſen, und dadurch die anderen in Ordnung erhalten;

§. XIV.

An dem Tage einer Action muß die Bagage von dem General-Wa-

gen-Meister und von denen sonst dazu bestelten Leuthen, oder auch von denen Wagen-Meisters: in sehr strenger Ordnung und Disciplin gehalten werden, die Bagage muß von dem Orth, wo sie hält, sich nicht rühren, und die Knechte müssen von ihren Wagens weder weichen noch wancken; Wenn der General-Wagen-Meister befiehlet, daß die Bagage avanciren oder sich zuruckziehen solle, so müssen die Wagens solches in ihrer Ordnung verrichten, und nicht aus ihrem Zug jagen oder vorfahren sonderen absoluté in ihrer Colonne und Zuge bleiben, die jenige Knechte, welche hier wieder Handlen und nach eigenem Gefallen flüchten wollen, sollen so forth nieder geschoffen werden; in solchen und andern dergleichen Fällen muß die bey der Bagage com-

commandirte Escorte dem General-Wagen-Meister und denen anderen Fürgesetzten ohne einigen Anstand assistiren, und die Knechte und Wagens in Ordnung halten helffen;

§. XV.

Derjenige Knecht, oder es seye sonst von der Bagage wer es wolle, welcher sich unterstehen wird bey solcher Gelegenheit die auf denen Wagens befindliche Kasten zu öffnen, solche oder auch andere Bagage auf denen Wagens zu plündern, und Preiß zu machen, soll ohne einigen Anstand dabey so gleich niedergemacht, oder wenn es die Zeit und Umstände leyden, sogleich aufgehencket werden er stehe oder diene bey wem er wolle, es wird auch bey Todes-Straffe verbotten, daß

kein Knecht oder Bauer zum Vorspann, sich unterstehen soll, bey dergleichen Allarm die Pferde auszuspannen, die Stränge abzuschneiden, davon zu jagen und die Wagens stehen zu lassen;

§. XVI.

Einjeder Officier welcher zu der Escorte bey derBagage commandiret ist, wird seine Leuthe bey solchem Allarm wohl observiren und genau achtung geben, daß diese sich nicht debandiren oder wohl gar die Wagens zu plünderen anfangen, wofür die Officiers responsable seyn sollen.

§. XVII.

Wenn von dem General-Wagen-Meister und denen Fürgesetzten

eine

eine Wagenburg zu machen befohlen wird, so muß einjeder Wagen-Knecht sich hierzu anschicken, und ohne zu raisonniren auch ohne ein Wort darwider zu sprechen, bey Lebens-Straffe so fahren, wie es die Fürgesetzte ihnen anweisen und befehlen, damit die Wagenburg bald möglichst geschlossen werde;

§. XVIII.

Wenn ein Wagen inzwey bricht muß zwar der Zug dadurch nicht aufgehalten werden, sondern solcher Wagen muß zuruck bleiben, und die andere Wagens müssen gemächlich fortfahren; inzwischen muß der General-Wagen-Meister nebst denē übrigen Wagen-Meisters doch dafür sorgen, daß der zerbrochene

Wagen bald wieder gemacht werde, und nachgehends in seiner vorigen Ordnung fahre oder nachkomme, solte ein Wagen dergestalt brechen daß er nicht wieder gemacht werden könte, so müssen die beste Sachen davon unter die andere Wagens vertheilet und aufgepacket werden, der zerbrochene Wagen aber muß zuruck bleiben;

§. XIX.

Die Bagage von der Armée folget zwar gemeiniglich so bald die letzten Regimenter aus dem Lager gerucket sind, dannoch wird solches bey jedem Aufbruch nach Befinden der Umstände befohlen, die Artillerie marchiret vor der Bagage der 1ten Linie, hernach der Generals ihre Bagage nach ihrem Rang, und

die

die Bagage derer Regimenter folget, wie sie campiren; die Brod-Wagen marchiren vor der Bagage der zweyten Linie, hernach die Generals-Bagage nach ihrem Rang, und die Bagage von denen Regimentern folget, wie sie campiren.

ARTICULUS XXX.

Was vor und bey fürfallenden Actionen von denen Officiers zu observiren.

§. I.

Es müssen die Officiers den Tag vor einer vermuthenden Affaire die Gewehre sehr gut visitiren, frisch

frisch laden neue Steine auffschrauben lassen, und darnach sehen, daß alles was zum Gewehr gehöret, in gutem Stand seye, die Commandeurs derer Regimenter sollen dafür stehen, daß die Bursche den Tag vor der Action 59. Patronen in der Taschen und die 60ste in dem Lauff haben;

§. II.

Die Armée wird gemeiniglich in zwey Linien gestellet, und die Linien bleiben 300. Schritte von einander, wenn die Regimenter aufmarchiren, müssen sie sich hurtig formiren, allezeit hurtig alligniren und wohl geschlossen seyn; wenn gegen den Feind marchiret wird, geschiehet solches mit klingendem Spiel fliegenden Fahnen und scharff

scharff geschultertem Gewehr, die Generals von denen Brigaden die Majors und Adjutanten müssen wohl achtung haben, daß die Bataillons nicht zu geschwinde oder zu langsam marchiren, und allezeit in guter Ordnung bleiben;

§. III.

Die Officiers welche hinten schliessen, müssen dahin sehen; daß ihre Plotons und Divisions ordentlich in Reyhen und Gliedern bleiben und in keine Confusion kommen deswegen die Bataillons sich nicht dringen sondern allemahl die ordinaire Distance halten müssen;

§. IV.

Es muß denen Burschen bey Arquebusirung verbotten werden

zu

zu schiessen, ehe die Officiers commandiren auch muß ihnen scharff imprimiret werden, daß sie weder plaudern noch lärmen sollen, bey dem Fertigmachen allezeit niederfallen und ihre Tempos so ordentlich machen wie es ihnen auf dem Exercier-Platz gewiesen ist;

§. V.

Wenn das Feuer mit Plotons ordentlich nach der Tour gehen kann so ist es so viel besser, weilen aber sich solches nicht allemahl thun lässet, so müssen nur die Commandeurs und Majors darauf halten, daß jederzeit vier Plotons das Gewehr auf Schulter haben, auch werden keine stärckere Feuer, besonders die Dechargen mit gantzen Bataillons

taillons gegeben, als wenn es commandiret oder befohlen wird;

§. VI.

Wenn etwa Regimenter zu dicht auf einander kommen solten, so müssen sich die Staabs-Officiers und die Officiers so hinten schliessen, alle Mühe geben, daß sie die Leuthe wieder auf ihre Rotten richten, und 3. Mann hoch stellen; solten aber die Regimenter durch das vorwärts Avanciren: Terrain verlieren so daß solches immer enger würde, so müssen die Commandeurs nach Gutdüncken ein oder auch mehrere Plotons vom Flügel zurucknehmen, um dadurch denen übrigen Platz zu schaffen damit sie ohne Confusion chargiren und avanciren können;

NB.

NB. Es muß bey dem Exerciren scharff darauf gesehen werden, daß die Bursche sich hurtig richten, und geschwind ihre Vordermänner nehmen lernen, damit sie bey vorfallender Action in Gewohnheit sind.

§. VII.

Die Officiers und Unter-Officiers müssen die Leuthe immer encouragiren, ihnen die Sache gantz leicht machen, und wenn jemand zu weichen anfangen wolte, selbigen den Degen, das Esponton oder Kurtzgewehr in die Rippen stossen;

§. VIII.

Es soll kein Soldat, bevor sich die Affaire geendiget, aus Reyhen und Gliederen tretten, keine Beute machen auch keinen Todten und

Blessir-

Blessirten ausziehen, oder selbigen visitiren;

§. IX.

Wenn das erste Treffen sich solte verfeuert haben, muß der commandirende General suchen das zweyte vorzuziehen, damit durch frische Leuthe wieder ein neuer Angriff geschehen kann;

§. X.

Wenn die Officiers bey einem Regiment ruiniret werden daß nicht genug übrig bleiben die Plotons zu commandiren, alsdann sollen die Unter-Officiers, welche bey die Züge eingetheilet sind, wovon die Officiers todtgeschossen worden oder wegen starcker Blessure weg gemust;

selbige Züge commandiren; jedennoch muß bey jeder Division ein Officier und hinter denen Bataillons etliche Officiers bleiben;

§. XI.

Wenn der Obriste todgeschossen wird, soll der Obrist-Lieutenant an des Obristen, wenn der Obrist-Lieutenant todt geschossen wird, der älteste Major an des Obrist-Lieutenanten, und wenn ein Major todt geschossen wird, der älteste Capitaine an des Majors-Stelle dienen, und zwar muß der Capitaine die Majors-Dienste wo möglich zu Pferde thuen.

§. XII.

Wenn ein gemeiner Soldat feindliche Fahnen, Estandarten oder

der Paucken erobert, soll er allezeit ein gut Stück Geld davor bekommen, wenn es aber ein Officier oder Unter-Officier ist, wird sich selbiger dadurch recommendiren, und ohnfehlbahres Avancement zugewarten haben;

§. XIII.

Es muß denen Burschen gesagt werden, daß wenn jemand blessiret wird, er hinter die zweyte Linie gehen soll, allwo sich die Regiments- und Compagnie-Feldscherers alle aufhalten müssen, um die Leuthe mit mehrerer Sicherheit zu verbinden; wenn die Affaire vorbey ist müssen die Krancke und Blessirte so viel möglich zusammen gebracht und nach denen nächsten Dörffern, welche alsdann denen

Regimentern und Bataillons werdē angewiesen seyn: gebracht werden; hierzu müssen bey denen Regimentern und Bataillons, welche am mehrsten gelitten, zwey bis drey Ober-Officiers, und drey bis sechs Unter-Officiers commandiret werden bey denen anderen Regimentern und Bataillons aber nach Proportion der Blessirten;

§. XIV.

Vor der Action müssen wenn man die Zeit hat, denen Burschen die Tornister und alles was ihnen beschwehrlich ist, abgenommen, an einen so viel thunlich sicheren Orth gelegt und eine kleine Wacht dabey gelassen werden;

§. XV.

§. XV.

Es muß einjeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner sich die veste Impression machen, daß es in der Action weiter auf nichts ankomme, als den Feind zu zwingen von dem Platz wo er stehet zu weichen, weshalb es nur darauf ankommt, daß man nicht ohne Ordre stille stehe, sondern ordentlich und geschlossen gegen den Feind avancire und chargire; und daß, wenn das Feuer wohl angebracht wird, der Feind nicht resistiren könne; nichtweniger muß denen Leuthen wohl imprimiret werden, daß, wenn der Feind wieder alles Vermuthen stehen bleiben solte, alsdenn der gewisseste Vortheil darinn bestehe, mit gefälltem Bajonet in selbigen hineinzudringen, wo man sich gewiß darauf

verlassen kann, daß der Feind nicht widerstehen wird.

Articulus XXXI.

Ordres bey Belagerung einer Vestung.

§. I.

Wenn ein Orth soll belagert werden, müssen gantze Regimenter oder Bataillons dazu genommen werden, und wenn ein Regiment oder Bataillon bey der Belagerung in die Trenchée gehet, muß das nächste Regiment oder Bataillon für selbiges die Fahnen- und Brandwachten geben;

§. II.

§. II.

Wenn man in einer Belage-
rung stürmen soll so müssen die Of-
ficiers nach ihrer Tour genom-
men werden und der Aelteste soll
anfangen, weshalb derjenige, an
welchem das Commando zum
Sturm in einer Belagerung stehen
geblieben ist, wenn wiederum in sel-
bigem oder künfftigem Jahre eine
Belagerung geschiehet, wieder an-
fangen soll;

NB. Die Unter-Officiers sollen auch nach ihrer Tour zum Sturm commandirt werden, und derjenige an welchem das Commando in einer Belagerung stehen geblieben ist, soll, wenn in künfftigem Jahre eine Belagerung geschiehet wieder anfangen.

§. III.

Diejenige Officiers oder Unter-Officiers, welche in Herrn-Diensten sind, es mag innerhalb oder ausserhalb dem Lager seyn, sollen zum Sturm obgleich die Tour an ihnen ist nicht abgelöset werden, sondern diejenige, welche auf sie folgen, sollen zum Sturm commandirt werden und die anderen sollen, so bald wieder ein Sturm commandiret wird, das Commando zum Sturm nachthun;

§. IV.

Die gemeine Soldaten sollen nach der Commandier-Rolle zum Sturm commandiret werden, und im Fall selbige an welchen das Commando zum Sturm stehet, in Herrn-

Herrn-Dienſten, oder an ſelbigem Tage vom Commando gekommen ſind, alsdenn müſſen diejenige, welche auf ſie in der Rolle folgen, zum Sturm commandiret werden und die andere ihr Commando, ſo bald wieder ein Sturm commandiret wird nachthun;

NB. Die Officiers, an welchen das Commando zum Sturm ſtehet, ob ſie gleich ſelbigen Tages vom Commando im Lager zuruck gekommen ſind, ſollen ſolches Commando thun, und die andere, welche ſchon in ihrer Stelle commandirt ſind, wieder zuruck gehen;

NB. Alle andere Commandos ſie mögen in Trenchéen, auf Arbeit, oder anderwärts hingehen, ſollen durchgehends commandiret werden.

§. V.

Wenn Arbeiters zur Eröffnung der Trenchée commandiret werden, so müssen sich solche zu gehöriger Zeit und Stunde, an dem Orth einfinden wohin sie beordert sind, wenn die Leuthe von denen Ingenieurs zur Arbeit angewiesen werden, so müssen solche Mann vor Mann dichte aufeinander folgen nachdeme die Leuthe von dem Ingenieur angesetzet sind; und man muß solche fleißig antreiben, damit sie frisch arbeiten und geschwinde in die Erde kommen, die Officiers welche zur Bedeckung commandiret werden, müssen ihre Bursche sich nieder setzen lassen, aber darauf sehen daß sie das Gewehr auf der Kolbe in die Höhe stehend, allezeit in denen Händen behalten, der Unter-Offi-

cier

cier mit denen Leuthen, welche gantz vorwärts detachiret sind muß so lange auf dem Bauch liegen, bis die Trenchéen in solchem Stande sind, daß die Leuthe bis auf den halben Leib verdeckt darinnen stehen können, alsdenn die Vorposten samt denen Bedeckers sich in die Trenchée retiriren müssen;

NB. Bey der Eröffnung der Trenchée, bey der Sappe und bey Bauung der Batterien, muß durchaus kein Taback gerauchet werden, und die Leuthe müssen allezeit sehr ordentlich und ohne zu plaudern, an den Orth, welcher ihnen zur Arbeit angewiesen ist, gebracht werden;

§. VI.

Bey feindlichen Ausfällen ist die Schuldigkeit derer Officiers welche

welche die Trenchéen commandiren daß sie sogleich mit ihren Leuthen auf das Banquet heraus springen, dem Feinde mit der grösten Ordnung und Standhafftigkeit entgegen marchiren, und ihn nach der Stadt repoussiren, sie müssen ihn aber nicht zuweit verfolgen, sondern sich in gröster Ordnung wieder in die Trenchée wo sie gestanden, zuruck ziehen;

NB. Von denen Batterien muß sowohl mit Canons als auch mit Mortiers in währendem feindlichen Ausfall auf die Bastions vom attaquirten Poligon gefeuret werden, damit sich der Feind seiner Artillerie bey der Gelegenheit nicht so sehr bedienen könne;

§. VII.

Beym Sturm der Contrescarpe muß denen Officiers und Gemei-

meinen, welche dazu commandirt sind, wohl imprimirt werden, daß sie nicht ehender schiessen, als bis sie an die Palisaden von der Contrescarpe gekommen sind, und daß sie, so bald sie ihren Schuß gethan haben, gleich in die Contrescarpe herein springen um den Feind, welcher solche defendiret, vollens zu verjagen;

NB. Von denen Batterien muß in währenden Sturm, starck nach denen feindlichen Bastions gefeuret werden, und aus der Trenchée wird beständig mit kleinem Gewehr nach denen Wällen gefeuret;

§. VIII.

Das Ablösen der Trenchée muß bey Auf- oder Niedergang der Sonnen geschehen, und die Bataillons müssen mit ihren Fahnen ordent-

dentlich ohne zu lärmen in die Trenchée marchiren, hernach wenn alles überlieffert ist, und sie die Wacht abgelöset haben, so müssen sie sich auf denen Banquets von der Trenchée setzen das Gewehr auf der Kolbe stehend in denen Händen behalten, und die Schildwachten müssen, durch die Sandsäck sehen, um zu observiren was der Feind machet;

NB. Die Officiers, welche in denen Trenchées du jour sind, müssen nicht leiden, daß solche verunreiniget werden, sondern die Bursche müssen nach denen ihnen angewiesenen Oertheren gehen;

§. IX.

Alle Würste, Faschinen, Sandkörbe, Horden, und Pflöcke, müssen von denen Regimentern und Bataillons nach der gegebenen Probe ge-

gemacht werden, wenn solche nicht Probmäßig gemacht sind, so werden sie von dem Trenchée Major nicht angenommen, sonderen die Regimenter müssen neue liefferen, weshalb die Officiers darauf zu sehen haben, daß die Arbeit zum erstenmahl tüchtig gemacht werde.

ARTICULUS XXXII.

Wie die Regimenter oder Bataillons auf dem Marche in denen Cantonirungs-Quartiren und auf Postirung oder auch da eine oder mehre Compagnien sich alleine befinden zu verhalten haben.

§. I.

Wenn ein Regiment oder Bataillon auf dem Marche ist, so soll die Bagage hinter solchem folgen; Wenn Gefahr zu besorgen, so sollen von einem Regiment 100, und von einem Bataillon 50. Mann

zur

zur Bedeckung der Bagage gegeben werden, diese Bedeckung soll nicht vereintzelt werden, sonderen zusammen hinter der Bagage mit aufgepflantzten Bajonets marchiren;

§. II.

Bey einem Regiment oder Bataillon soll der Wagen-Meister zu Pferde commandiret werden, und auf die Bagage insonderheit auch dahin achtung geben, daß solche, wo Defilés sind hurtig nacheinander durchfahre.

§. III.

Wenn ein Regiment oder Bataillon vor das Dorff oder dergleichen Orth kommt, wo es einrucken soll, marchiret selbiges auf und lässet die Wacht austretten, die

Wacht bestehet aus einem Capitaine und zweyen Subalternen Officiers, der Capitaine und jüngste Officier kommen auf die Hauptwacht mit 40. Mann; bey der Hauptwacht müssen die Canons und Pulverkarren, wenn sich selbige gegenwärtig befinden, ordentlich und gehörig aufgeführet werden;

§. IV.

Im Marchiren fahren die zu denen Bataillons gehörige Canons allezeit vor denenselben, und wenn das Corps campiret, so werden selbige entweder auf denen Flügels derer Bataillons, oder vor selbigen bey der Fahnenwacht, oder aber in die für die Feldwachten aufgeworffene Fleches placiret, und wenn das

Corps

Corps en ordre de Bataille stehet, so bleiben solche auf denen Flügels derer Bataillons.

§. V.

Ein Lieutenant mit 30. Mann soll die Wacht haben an dem Orth, wo die Strasse zum Dorff hinaus gehet, und wenn sich in dem Dorffe andere Ausgänge befinden, so müssen selbige mit Nebenposten etwa von einem Unter-Officier und 12. Mann oder wie es die Commandeurs gut finden, besetzet werden, zwergs vor die Landstrasse und vor die Eingänge des Dorffs müssen Bauer-Wägen gefahren, und die Deichselen davon unter einander gestecket werden, so daß solche Wagens mit Gewalt nicht auseinander zu bringen sind;

§. VI.

Die Wachten, welche an denen Thoren oder Ausgängen sind, müssen immer gegen die Weege Front auswärts machen, und wenn sie starck sind sollen sie 3. Mann hoch, wenn sie aber schwach sind, 2. Mann hoch stehen, alle Wachten sie mögen so klein seyn als sie wollen, müssen in 2. Züge getheilet werden, und es soll allezeit ein Ploton um das andere das Gewehr auf Schulter haben, damit wenn der Feind auf sie kommt, sie sich nicht verschiessen können;

§. VII.

Auf den Unter-Officiers-Posté muß zwischen beyden Zügen ein Gefreyter stehen, so daß wenn

der

der Unter = Officier 6. Mann in einem Zuge hat, der Gefreyter die übrige 5. habe;

§. VIII.

Die Kette von Schildwachten muß von einem Posten zum andern gemacht werden, aber niemahls also daß die Schildwachten auf freyem Felde stehen, sondern daß sie Gräben oder Hecken vor sich haben; wohinter sie dichte ums Dorff herumstehen.

NB. Es muß niemahlen mehr als ein Drithel von der Hauptwacht auf der Schildwacht stehen.

§. IX.

Wenn nun die Wachten dergestalten rings um das Dorff ausgesetzet

setzet sind, so müssen die Capitains ihre Compagnien auseinander gehen lassen, die Hauptwacht muß, so viel möglich auf einen Kirchhoff, welcher mit einer guten steinernen Mauer umgeben, oder in ein gut gemauertes Hauß, oder dergleichen Posten etabliret werden.

§. X.

Von der Wacht an denen Thoren muß alles was aus oder ein passiret, an den commandirenden Officier des Regiments oder Bataillons ordentlich gemeldet werden;

§. XI.

Die Officiers auf denen Wachten sollen sehr allert seyn, alles was heraus oder herein passiret genau und wohl examiniren, damit keine

Spions

Spions weder aus noch ein passiren können;

§. XII.

Des Abends gegen 6. Uhr soll ein Lieutenant mit 30. Mann auf das Piquet gegeben werden, und das Piquet wird in ein solches Hauß geleget, wo daß Dorff am mehristen offen oder am schlechtesten ist;

§. XIII.

Die Schildwachten müssen nach dem Zapffenstreich die gantze Nacht hindurch alle viertel Stund rings um das Dorff wer da! ruffen, und die Rondes und Patrouillen müssen von viertel Stund zu viertel Stund das Dorff auf und nieder von einer Wacht zur andern gehen;

§ XIV.

Wenn ein Regiment oder Bataillon in einem Dorff lieget, welches nicht weit vom Feinde ist, so muß der Commandeur auf einem gelegenen Orth oder Höhe, oder wo es sonst vortheilhafft ist, so gleich eine Redonte aufwerffen lassen, welche so groß ist, daß das Regiment oder Bataillon darinnen Platz hat, die Equipage-Wagens müssen alsden dichte bey der Redoute auf und dergestalt in einander gefahren werden, daß man solche so leicht nicht mit Gewalt auseinander reissen kann;

§. XV.

In jedem Quartier des Dorffs muß ein Licht des Nachts brennen, auch in jedem Quartier des Nachts

über muß ein Bursch auf und wach bleiben, damit derselbe, wenn etwas vorfält, die anderen sogleich aufwecken und münter machen kann;

§. XVI.

Das Gewehr und die Patron-Taschen müssen in der Stube seyn, worinnen die Bursche liegen, jedennoch so: daß es dieselbe gleich auseinander finden können, und daß kein Schaden daran geschehen kan;

§. XVII.

Wenn ein Kirchhoff in dem Dorffe ist, und der Commandeur des Regiments oder Bataillons vermeinet daß er auf solchem im Fall einer Attaque sich setzen oder defendiren könne, so muß der Comman-

deur zugleich examiniren ob Häuser nahe herum an dem Kirchhoff gelegen sind deren Dächer der Feind in Brand stecken kann, in solchem Fall der Commandeur sogleich, wenn er in das Dorff eingerucket ist, solche Dächer abwerffen lassen muß, dieses soll aber nicht ohne Noth, und nicht anderst als wenn man nahe am Feind stehet, geschehen;

§. XVIII.

Damit auch bey entstehendem ohnvermutheten Allarm ein Regiment oder Bataillon desto geschwinder könne formiret seyn, so sollen

1mo Alle Abend die Unter-Officiers welche visitiret haben, bey dem Adjutanten gehen und melden

den wie viel Rotten bey jeder Compagnie effective, wie viel commandiret, und wie viel kranck sind, auch wie viel sonsten fehlen, alsdenn der Adjutant an selbigem Abend die Rotten voll machen soll;

2do Wenn ein Allarm entstehet, kommen die Compagnien sogleich auf den Allarm-Platz zusammen und ohne sich zu rangiren, theilet der Adjutant die Bataillons in möglichster Geschwindigkeit zum chargiren ab, und die Officiers nehmen ihre Posten;

3tio Auf solche Arth sind die Bataillons augenblicklich formiret, und dieses kan auch in der Armée und überall, wo es nöthig ist bey entstehendem Allarm geschehen

4to Wenn die Bataillons zum feuren kommen, so soll mit Plotons chargiret werden;

5to Wenn in dem nächsten Dorff Allarm entstehet, so müssen die Regimenter oder Bataillons, welche am nächsten bey dem attaquirten Dorffe liegen sich so gleich versammelen, und in sehr guter Ordnung mit denen hintersten Gliederen auf der Spitze des Sabels zum chargiren geschlossen: dahin marchiren wo es nöthig ist, auch bey solcher Gelegenheit rangiren sich die Bursche nicht sondern sie bleiben stehen, wie sie in der Compagnie zusammen gehören.

NB. Wenn ein Regiment oder Bataillon aus einem Dorff dem andern zu Hülffe marchiret, muß es sein Dorff mit seinen Wachten besetzt

setzt lassen, das Piquet aber kann mitgenommen werden;

§. XIX.

Gleichwie es sich auch gar öffters zuträget daß das Regiment oder Bataillon nicht an einem Orth beysammen bleibet, sondern 1. 2. 3. oder mehrere Compagnien weiter marchiren, und eintzele Compagnien verleget werden, so setzen sich selbige, wenn die Compagnien so bey dem Staab bleiben, abmarchiret sind, gleichfals im Marche, und so bald dieselbe an dem Orth anlangen wo das Nachtlager assigniret ist; wird abgeschlagen, das Gewehr scharff geschultert, und von jedem Capitaine seine Compagnie in gewöhnlicher Ordnung vor dessen Quartier aufgeführet, wo selbsten

er

er an selbige die gehörigen Ordres und Billets ertheilen lässet; und sich mit der Einruckung verhält, wie bereits angewiesen;

§. XX.

So bald die würckliche Einrückung erfolget, schicket er einen Gefreyten mit Ober- und Untergewehr zur Ordonance, nach dem Staabs-Quartier, die ferneren Ordres zum Abmarche oder sonsten abzuhohlen; dieser Ordonance werden auch die von dem commandirenden Officier der Compagnie unterschriebene Rapports mitgegeben und dem Adjutanten zugestellet;

NB. Fals mehr als eine Compagnie an einem Orth zusammen liegen, so besorget der älteste Capitaine hievon nur eine Ordonance so die

Ordres

Ordres vom Staab einhohlet, welche er aber demnächst denen übrigen Compagnien zu communiciren hat;

§. XXI.

Marchiren hingegen die Compagnien einzeln und vertheilet, so daß keine Compagnie zum Staab zu liegen käme, so werden die Fahnen an die Staabs-Wacht gelieffert, welche ordinaire in 1. Fähndrich, 1. Unter-Officier, 1. Tambour, 1. Pfeiffer und 20. Gemeine bestehet die von allen Compagnien hierzu gegeben werden und deren Ablösung zu behöriger Zeit, nach Befehl des Commandanten des Regiments oder Bataillons durch den Adjutanten besorget wird; Die Fahnen werden

den in des Commandanten Quartier gebracht, beym Abmarche allda wieder abgehohlet und bey ermeldeter Wacht behalten, sonsten aber diejenige Compagnie, welche bey dem Staab zu liegen kommt, obiges alles der Fahnen halber zu besorgen hat.

ORDRE

ORDRE

Uber dem was die Generals du jour und die Generals von denen Brigaden zu verrichten haben;

§. I.

Die Generals du jour sollen alle Morgens die sämtliche Vorposten und Wachten visitiren und dem commandirenden General rap-

port bringen, wie sich die Officiers auf allen Posten und Wachten verhalten haben und ob alles in Ordnung gewesen ist;

§. II.

Die Generals du jour müssen allezeit im Lager seyn, auch wann sie nicht die Posten visitiren oder in dem Haupt-Quartier bey der Parole und sonsten bey dem commandirenden Generalen sind, müssen sie sich bey ihren Brigaden aufhalten, damit sie allezeit gefunden werden können;

§. III.

Die Piquets wenn sie in die Fleches vorrücken, nehmen per Regiment 3. Zelter mit, welche sie hinter sich auffschlagen, und die Generals

rals und Staabs-Officiers du jour müssen die Officiers wohl informiren, und ihnen allezeit sagen was der commandirende General zu thun befohlen hat, damit sie die Schildwachten behöriger maßen instruiren können, die Posten sollen so, wie sie einmahl von dem commandienden General ausgesetzet oder aprobirt sind: stehen bleiben, weshalb sich die Officiers solche wohl überliefferen und die Generals und Staabs-Officiers du jour dafür repondiren müssen, daß nichts verändert wird;

NB. Die Rondes werden so abgefertiget als wie in denen Garnisons, ausser daß der Unter-Officier oder Gefreyter, welcher die Ronde examiniret, auch das Feldgeschrey fordert.

NB. Mit allen Commandos und Lagerwachten gehet der Adjutant mit auf den Sammel-Platz um zu notiren, wohin die Leuthe vom Regiment auf Wachten oder Commandos gehen.

§. IV.

Die General-Majors du jour müssen allemahl die Capitains und Subalterne-Officiers, welche aus dem Lager commandirt werden, erinneren was laut Reglements oder Befehls, ihnen zu thun oblieget.

§. V.

Wann die Aussenposten oder Commandos wieder in das Lager zuruck kommen, muß der commandirende Officier von dem Commando bey dem General du jour sich angeben,

geben, und ihm von allem rapport thuen.

§. VI.

Wann ein Staabs-Officier auf Commando commandirt wird, und vom Commando wieder zuruck ist, soll selbiger bey dem commandiren-den General sich angeben, hinge-gen wann ein Capitaine commandi-ret wird, empfanget selbiger seine Instruction von dem General du jour welcher bey der Abtheilung ist, und der Capitaine muß, wann er vom Commando wieder zuruck ist, bey selbigem sich wieder angebē.

NB. Wann Commandos wieder an-gekommen sind, soll es an den Bri-gade-Major gemeldet werden.

§. VII.

Es muß alles was bey denen Regimentern auf denen Vorposten und Wachten vorfält und von Importance ist an die Generals du jour gemeldet werden, welche nachgehends an den commandirenden General rapport davon thun.

NB. Es muß alles was bey denen Regimentern passirt, an den ersten Adjutanten des commandirenden Generals gemeldet werden.

§. VIII.

Die Generals du jour müssen dafür repondiren, daß allem was des Tags vorhero bey der Parole auch nachhero befohlen worden ist, auf das accurateste nachgelebet werde, weshalb sie öffters des Tags

bey=

beyde Linien passiren müssen; Die Adjutanten müssen, wenn die Generals du jour die Linien passiren, vor der Front vom Regiment sich sehen lassen, im Fall selbige was zu befehlen hätten.

§. IX.

Wann die Regimenter Krancke nach dem Lazareth schicken wollen, so müssen solche alle bey dem General du jour gemeldet werden, damit sie aus dem gantzen Corps in einem Tage weggeschicket, und ihnen wann es nöthig: Escorte mitgegeben werden könne, im Fall das Corps in einem Standlager stehet, werden denen Regimentern in denen nächsten Dörffern Häuser für die Krancke angewiesen.

§. X.

Alle Morgen bevor die Wacht aufziehet soll an den Brigade-Major eine Liste eingegeben werden, ob was abgangen, oder sonst was passirt ist auch wie viel Leuthe bey denen Regimentern fehlen, welcher hernachmahls eine General-Liste davon formiren, und an die Generals du jour eingeben muß;

§. XI.

Die General-Majors du jour müssen wann des Nachts irgendwo ein Allarm entstehen solte, sich augenblicklich an dem Orth einfinden, und wann es nöthig einige der nächsten Regimentern gleich beorderen dahin zu marchiren;

§. XII.

§. XII.

Die Generals von denen Brigaden müssen dabey seyn, wann Regimenter von ihrer Brigade exerciren, und sollen alle Morgen ihre Brigaden visitiren, und dafür respondiren, daß der Dienst mit der grösten accurateſſe und application geschehe, auch darnach sehen daß keine Excesse bey denen Regimentern vorgehen und sowohl Officiers, Unter-Officiers als Gemeine thun, was ihnen zukommt;

NB. Die Generals von denen Brigaden sollen wann die Wachten aufziehen, das Piquet austritt und Commandos von der Brigade gegeben werden, allezeit vor der Front und mit dabey seyn, daß alles ordentlich geschehe.

§. XIII.

Es soll kein Officier, wann er länger als 4. Stunden aus dem Corps bleiben will ohne Vorbewust des Generals von der Brigade beurlaubet werden;

§. XIV.

Die tägliche Rapports sollen des Morgens um 7. Uhr an die Generals du jour auch an den Brigade-Major, und auf dem Marche so bald man ins Lager kommt, geschicket werden;

ORDRE

Wie die Krancken im Feld versorget werden sollen.

§. I.

Es soll in der nächst-gelegenen Stadt oder Dorff ein Lazareth für die Krancken von dem Corps aufgerichtet werden, wohin die Krancke mit 1. Capitaine d'Armes, 1. Feldscherer und 4. Krancken-wärters von einem jeden Regiment hingeschicket werden, und wann das Corps marchiret, soll ein tüchtiger Unter-Officier von einem jeden Regiment, welchem man Geld anvertrauen kann bey denen Krancken zuruck gelassen werden;

§. II.

§. II.

Der General-Staabs-Chirurgus soll nebst dem Feld-Medico alle Monath die Medicin-Käſten derer Regimenter visitiren, ob selbige mit guter Medicin versehen, und hieran nichts fehle;

NB. Einjeder Capitaine muß, wann keine Wagens zu bekommen seynd, sorgen wie er seine Krancke auf dem Compagnie-Wagen oder auf Pferden fort bringe, bis das Corps in einem Lager wieder stehen bleibt, und die Krancken ins Lazareth geschicket werden können;

NB. Einjeder Capitaine soll bey seiner Ehre und Gewissen dafür respondiren, daß alle seine Krancken von der Compagnie nachgebracht werden und keiner liegen bleibe;

§. III.

§. III.

Die Maladen, welche nicht gut marchiren können, sollen bey die Bagage commandirt werden, und es soll kein solcher Kerl in Reyhen und Gliedern gestellet werden auch keine Dienste thun, bevor selbiger nicht recht gesund ist damit er nicht wieder hinfalle;

§. IV.

Die Capitains sollen nach Möglichkeit sorgen, daß denen Krancken und Maladen Kerls gute Suppen gegeben werden, damit selbige zu Kräfften kommen, auch ihre Dienste desto ehender wieder thun können;

§. V.

§. V.

Die Compagnie-Feldscherers sollen allezeit auf dem Marche bey denen Regimertern bleiben, damit sie einem Kerl, wann ihm schleunig etwas zustösset, sogleich mit Artzeneyen zu hülff kommen können;

§. VI.

Die Capitains sollen die Cammerrathschafft von einem jeden Zelt scharff dazu anhalten, daß sie ihre Löhnung zusammen legen und zusammen Kochen: die Soldaten sollen, wann sie sonst nichts haben, Wasser kochen, Commis-Brod darin schneiden und Saltz dazu thun, weil es zu ihrer Conservation am meisten beyträgt

wann

wann die Kerls alle Tage etwas Warmes essen;

§. VII.

Die Bursche sollen auf dem Marche in Sommers-Zeiten unter die Cammaschen keine wollene Strümpff, sondern Socken von Leinwand tragen, damit sie nicht marode werden, und die Füße sich nicht durchgehen;

Gleichwie in diesem neuen Reglement all-dasjenige was sowohl das Exercitium und Chargirung als auch den Dienst in Garnison und im Felde betrifft, so deutlich enthalten, daß bey einem Regiment nicht leicht etwas vorfallen kan worüber nicht aus diesem Reglement unsere Gnädigste Willens-Meinung zu entnehmen wäre:

Als wollen und befehlen Wir alles Ernstes, daß die Generals,

die Gouverneurs und Commandanten, die Obristen oder Commandeurs derer Regimenter, alle Staabs-Officiers, Capitains, und sämtliche Subalterne-Officiers allem was in diesem neuen Reglement befohlen ist genau nachleben, nichts davon ohne erhaltenen Befehl abänderen, mithin im gantzen Dienst eine unumgänglich-nöthige Egalitét erhalten, und desfals sich den Inhalt bestens bekandt machen sollen;

Damit auch kein Officier, wann er im allergeringsten wider das Reglement handelt und nicht alles weiß was er thun oder lassen soll, sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne sondern die Schuld sich selbst beyzumessen habe wann Wir einen solchen Officier ohne eintziges

Nach-

Nachsehen auf das schärffeste bestraffen lassen; so soll einem jeden Officier ein Exemplar davon gegeben werden, ihme aber hiemit verbotten seyn dasselbe zu verlehnen oder zu verbringen, damit der Successor, es mag ein Officier abgehen wie er wolle jedesmahl das Reglement zu fernerer Instruction und Gebrauch ohnfehlbahr von dem abgehenden empfangen möge, als wofür die vorgesetzte Sorge tragen sollen; Alle Regimenter haben also sich gehorsamst hiernach zu achten, und Wir haben das gnädigste Vertrauen, daß die Officiers sich in keinem Stück negligiren, vielweniger wieder das Reglement handeln sondern in ihrem Fleiß es einer dem andern zuvor zu thun trachten werdē, wo sodann einjeder Officier sich Unserer Gnade jederzeit versicherē kan;

In Urkund dessen haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Cantzley-Secret Insiegel hierbey drucken lassen; Gegeben in Unserer Residentz-und Vestung Mañheim den 17ten Tag Decembris 1763.

Carl Theodor
Churfürst.

L. S.

Vt. F. von Wachtendonck.

Bayerische Staatsbibliothek München

In Urkund dessen haben Wi
dieses Reglement eigenhändig un
erschrieben und Unser Churfürstl
des Cantzley-Secret-Insiegel hier
drucken lassen; Gegeben in Un
Residentz-und Vestung Mai
den 17ten Tag Decembr

Theodor

Churfürst.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reglement vor die Chur-Pfältzische Infanterie

Mannheim 1764

Bavar. 2212 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377651-5
VD18 1469221